DRUCKSACHE 7/10574

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Thema: **Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 (Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 – HBG 2023/2024)**

Nach § 43 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) 7. Wahlperiode wird der Überweisung an einen Ausschuss widersprochen und um Behandlung des Gesetzentwurfs in 1. Lesung gebeten.

Eingegangen am: 03.08.2022 Ausgegeben am: 03.08.2022

Freistaat SACHSEN

Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024

Regierungsentwurf

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 (Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 – HBG 2023/2024)

A. Zielsetzung

Schaffung der notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Doppelhaushaltes 2023/2024.

B. Wesentlicher Inhalt

Zu Artikel 1:

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Es erfolgen verschiedene Änderungen in der Besoldungsordnung B aufgrund aktueller Erfordernisse.

Zu Artikel 2:

Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes

Das Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ soll auch in den Jahren 2023 und 2024 als zentrales Instrument zur Beseitigung der aus COVID-19-Pandemie resultierenden Folgen sowie zur Vorbeugung weiterer Schäden zur Verfügung stehen.

Der Zeitraum, in dem Ausgaben zur Beseitigung der aus der COVID-19-Pandemie resultierenden Folgen sowie zur Vorbeugung weiterer Schäden aus dem Corona-Bewältigungsfonds finanziert werden können, wird um zwei Jahre auf das Jahr 2024 verlängert.

Hierdurch wird sichergestellt, dass Ausgaben – in die der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages bereits eingewilligt hat und aufgrund dessen bereits Verpflichtungen eingegangen wurden – noch aus dem Corona-Bewältigungsfonds abfinanziert werden können. Die Abfinanzierung der bereits gebundenen Ausgaben erfolgt im Jahr 2023 über die Nutzung der Kreditermächtigungen, die vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages hierzu bereits erteilten worden sind.

Weiterhin wird sichergestellt, dass neue coronabedingte Bedarfe in den Jahren 2023 und 2024, die aus einer erneuten Zunahme von SARS-CoV-2-Infektionen und den damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen entstehen, über den Corona-Bewältigungsfonds abfinanziert werden können. Neue Verpflichtungen dürfen dabei nur eingegangen

werden, wenn diese der Finanzierung von Leistungen und Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz, der Umsetzung des Impfkonzeptes, der Beschaffung von Selbsttests oder der Finanzierung von Maßnahmen zur Steuerung intensivmedizinischer sowie Sicherstellung infektiologischer Behandlungskapazitäten dienen. Die Finanzierung dieser neuen Ausgaben erfolgt nicht über die Aufnahme von Krediten, sondern im Bedarfsfall über eine Zuführung aus dem Staatshaushaltsplan im Vollzug und einer entsprechenden Entnahme aus der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage.

Die an den Corona-Bewältigungsfonds zurückfließenden Darlehenshilfen (Darlehensrückflüsse) werden ausschließlich für die Tilgung der in Anspruch genommenen Notlagenkredite sowie der Abfinanzierung von bis 2022 entstandenen Verpflichtungen herangezogen.

Zu Artikel 3:

Änderung des Sächsischen Förderfondsgesetzes

Einrichtung des neuen Sondervermögens „Darlehensfonds für den Mittelstand“ beim Freistaat Sachsen als Rechtsnachfolger der bestehenden Darlehensfonds (Mikrodarlehensfonds I, II und III, Nachrangdarlehensfonds I und II, Darlehensfonds zur Markteinführung innovativer Produkte Sachsen) mit Vermögensübergang durch Ergänzung des Sächsischen Förderfondsgesetzes.

Zu Artikel 4:

Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Der Gesetzgeber muss die Entwicklungen im Schulwesen in öffentlicher Trägerschaft beobachten und sicherstellen, dass die staatliche Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Die Verstetigung und Ausweitung des zunächst erprobten Systems der Schulverwaltungsassistenz im Schulwesen in öffentlicher Trägerschaft erfordert eine Anpassung der Berechnung der staatlichen Finanzhilfe. Diese wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt. Außerdem wird die geltende Regelung zur Einführung einer Landesstatistik an den Sachstand bezüglich der Erstellung von Jahresabschlüssen der kommunalen Schulträger angepasst.

Zu Artikel 5:

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG)

Mit dem Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz wird die Eigenverantwortung von Kommunen gestärkt, indem in abgegrenzten Förderbereichen Zahlungen aus dem Staatshaushalt als pauschalierte zweckgebundene Zuwendungen erfolgen können. Die Sächsische Kommunalpauschalenverordnung vom 14. Oktober 2021, die aufgrund des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes vom 21. Mai 2021 erlassen wurde, bleibt auch nach dem Außer-Kraft-Treten des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes als gültige Rechtsgrundlage bestehen und ermöglicht die Zahlungen an die Kommunen außerhalb des Zuwendungsverfahrens nach den §§ 23, 44 Sächsische Haushaltsordnung. Eine Änderung oder Anpassung der bestehenden Verordnung ist jedoch ab dem Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes nicht mehr möglich. Aus diesem Grund soll das Gesetz, in geänderter Form, ab dem 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Zu Artikel 6:

Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Die Naturparke Sachsens haben eine große Bedeutung nicht nur für die Naturschutzarbeit im Freistaat Sachsen, sondern auch im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung sowie eines naturverträglichen Tourismus und sollen darüber hinaus nach § 27 Absatz 2 BNatSchG der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen. Gerade in Zeiten der Pandemie ist deutlich geworden, wie wichtig diese Aufgaben sind. Der Freistaat Sachsen bekennt sich zu seiner Verantwortung für diese Aufgaben und stärkt die Handlungsfähigkeit der Verwaltungs- und Geschäftsstellen der Naturparke, in dem er den drei Naturparken ab dem Doppelhaushalt 2023/2024 jährlich insgesamt zusätzlich 150.000 EUR zur Verfügung stellt.

Zu Artikel 7:

Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Zu Sondervermögen Fürst-Pückler-Park Bad Muskau:

Die bisherige Organisationsform als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Freistaates Sachsen hat sich für den Muskauer Park bewährt; sie ist insbesondere wirtschaftlich. Um die Einrichtung als nichtrechtsfähiges Sondervermögen mit dem

Namen Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ in den sächsischen Staatsaufbau einzuordnen, soll im Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetz klargestellt werden, dass es sich um eine nachgeordnete Einrichtung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen handelt. Zugleich wird im Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetz auch die Aufgabe der Einrichtung gesetzlich festgeschrieben werden.

Zum Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen:

Mit der Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes werden die Aufgaben des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Staatsbetrieb GeoSN) künftig durch das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen wahrgenommen.

Der Staatsbetrieb GeoSN wurde am 1. August 2008 als obere Vermessungsbehörde errichtet. Er folgte dem 1991 gegründeten und bis zum Aufbau des GeoSN bestehenden Landesvermessungsamt nach und übernahm dessen Aufgaben.

Mit der Änderung der Rechtsform der oberen Vermessungsbehörde in einen Staatsbetrieb nach § 26 der Sächsischen Haushaltsordnung war die Einschätzung verbunden, dass die analogen und digitalen, bei Errichtung des GeoSN noch umfassend entgeltlich abgegebenen Produkte der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters eine betriebswirtschaftliche Steuerung ermöglichen würden. Diese Erwartungen haben sich in den zurückliegenden Jahren nicht bestätigt – insbesondere, da der GeoSN seit dem 1. September 2019 seine digitalen Geodatenbestände Nutzern grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung (Open Data) stellt. Der Kostendeckungsgrad sank damit auf nur noch 1,6 % und wird sich auch in Zukunft nicht mehr erhöhen. Damit verfügt der GeoSN über keine relevante erwerbswirtschaftliche Ausrichtung und über nahezu keine einnahme- und ausgabeseitigen Steuerungsmöglichkeiten. Mit dem Fehlen einer erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeit ist das Wesensmerkmal eines Staatsbetriebs nicht mehr erfüllt.

Für eine Rückumwandlung des GeoSN vom Staatsbetrieb in eine staatliche Behörde sprechen auch die Möglichkeiten der Einsparung von Kosten. So entfallen beispielsweise die Kosten in Höhe von rund 120 TEUR, welche beim GeoSN jährlich für die Erstellung der Jahresabschlussprüfung und eines versicherungsmathematischen Gutachtens sowie für spezielle Software entstehen.

Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes) enthält eine Gesetzesänderung, die infolge der Errichtung des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen erforderlich ist.

Zu Artikel 8:

Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr

Mit dem Änderungsgesetz sollen die in den Jahren 2023 und 2024 den Landkreisen, Kreisfreien Städten und den in § 2 Absatz 5 ÖPNVFinAusG genannten Großen Kreisstädten für den Ausbildungsverkehr zur Verfügung stehenden Mittel geregelt werden.

Zu Artikel 9:

Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Die bisher geltende vergangenheitsbezogene und quantitativ ausgerichtete Weiterbildungsförderung ist nicht mehr zeitgemäß und hat zu Ungleichgewichten in der Versorgung der Bevölkerung mit Bildungsangeboten – insbesondere im ländlichen Raum – geführt. Eine qualitative bzw. thematische Betrachtung oder Schwerpunktsetzung ist in der derzeitigen Grundförderung nicht vorgesehen. Eine verlässliche und zukunftsorientierte (Finanz)Planung ist für die Weiterbildungsträger schwierig.

Diese Probleme aufgreifend hat der Sächsische Landtag in seiner Plenumssitzung am 22. Juli 2021 den Antrag „Eine flächendeckende, bedarfsgerechte und innovative Weiterbildungslandschaft im Freistaat Sachsen sichern“ (Drucksache 7/7091) beschlossen. Unter Ziffer I enthält der Beschluss den Auftrag, Vorschläge für gesetzliche Regelungen vorzulegen, die unter Wahrung der Trägervielfalt eine flächendeckende und gemeinwohlorientierte bedarfsgerechte Grundversorgung der Bevölkerung sichern.

Das vorstehende Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes im Freistaat Sachsen (WBG) zielt auf die Umsetzung der Ziffer I des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Antrages. Kern der Novellierung ist die Schaffung einer neuen Fördersystematik insbesondere im Bereich der Grundförderung anerkannter Weiterbildungseinrichtungen mit dem Ziel, eine zukunftsorientierte Angebotsförderung mit einer höheren (Finanz)Planungssicherheit für die Einrichtungen zu etablieren. Die Grundförderung dient der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Grundversorgung der Bevölkerung mit Weiterbildungsangeboten.

Gesetzlich geregelt werden die Grundzüge und Instrumente der neuen Weiterbildungsförderung. Die Ausgestaltung der Förderinstrumente erfolgt durch eine Neufassung der Weiterbildungsförderungsverordnung (WbFöVO) vom 18. Oktober 2008.

Zu Artikel 10:

Sächsisches Grunderwerbsteuersatzgesetz

Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes für Rechtsvorgänge, die sich auf im Freistaat Sachsen gelegene Grundstücke beziehen, von 3,5 auf 5,5 Prozent.

Zu Artikel 11:

Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Mit der Regelung des § 144a Sächsisches Beamtengesetz wurde die Rechtsgrundlage für die Verbeamtung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023 geschaffen.

Mit der Einfügung des bisherigen § 144a folgte der Gesetzgeber einem Gesamtkonzept der Staatsregierung zur Lehrkräftegewinnung, dem Handlungsprogramm „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen“ vom 9. März 2018. Dieses sah eine Evaluation der Lehrkräfteverbeamtung bis zum 31. Dezember 2021 vor.

Mit der Streichung des § 144a wird dem Ergebnis der Evaluation gefolgt, das eine Fortsetzung der Verbeamtung von Lehrkräften über den 31. Dezember 2023 hinaus empfiehlt.

Das Gesetz wurde zudem hinsichtlich der Regelungen zur geschlechtergerechten Sprache überarbeitet.

Zu Artikel 12:

Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

Die knappe natürliche Ressource Wasser ist aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für das menschliche Leben, die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Natur ein sehr wertvolles Gut der Allgemeinheit. Dieses ist zu schützen und zu bewahren. Drei Trockenjahre in Folge – trocken gefallene Bäche und Flüsse, niedrige Grundwasserstände, besorgniserregend niedrige Talsperrenfüllstände – und es ist auch zukünftig mit vergleichbaren Wetterverhältnissen zu rechnen, stellen den Freistaat Sachsen in den nächsten Jahren

vor eine Vielzahl wasserwirtschaftlicher Herausforderungen, die erhebliche finanzielle Bedarfe verursachen werden.

Die Erhöhung der Versorgungssicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist mit Blick auf die Folgen des Klimawandels und der Veränderungen der Gefährdungsszenarien eine generationsübergreifende Herausforderung, der rechtzeitig und mit strategisch abgestimmter Maßnahmenplanung und -umsetzung begegnet werden muss. Hierfür sind umfängliche Investitionen in Höhe von geschätzt 670 Mio. EUR erforderlich.

Deutschland ist europarechtlich verpflichtet, sein Grundwasser und seine oberirdischen Gewässer bis spätestens 2027 in einen guten Zustand zu versetzen. Angesichts der jahrhundertelang erfolgten anthropogenen Umgestaltung und Inanspruchnahme der Gewässer handelt es sich auch dabei um eine Generationenaufgabe mit einem hohen Finanz- und Personalbedarf. Die dafür erforderlichen Maßnahmen kosten den Freistaat Sachsen rund 1,1 Mrd. EUR (300 Mio. EUR für Grundwasser, 835 Mio. EUR für oberirdische Gewässer). Es wurden bereits große Anstrengungen zur Verbesserung der Gewässerqualität unternommen. Bis zur vollständigen Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist es jedoch noch ein weiter Weg. Die Bemühungen sind daher fortzusetzen und sogar noch zu verstärken, damit die bestehenden Gewässerbelastungen bestmöglich reduziert werden und so viele Gewässer wie möglich bis 2027 den guten Zustand erreichen. Nur so kann ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland noch verhindert werden. Der Koalitionsvertrag verfolgt ausdrücklich das Ziel, die Anstrengungen zur Erreichung der Ziele der WRRL zu verstärken.

Mit der Wasserentnahmeabgabe (WEA) steht ein Instrument zur Verfügung, das zur Finanzierung der notwendigen Maßnahmen einen Beitrag leisten kann und auch muss, um einerseits den Bedarf von ansonsten notwendigen Landesmitteln zu verringern und um alles Erforderliche zu tun, um die Forderungen der WRRL umzusetzen und ein Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden.

Die WEA muss angesichts der dargestellten zukünftigen Herausforderungen jedoch grundlegend modernisiert und zu einem umweltökonomisch wirksameren Instrument ausgebaut werden. Dies ist seit ihrer Einführung 1993 nicht geschehen. Dabei sollen

insbesondere ihre drei Hauptfunktionen, nämlich die wasserwirtschaftliche Lenkungswirkung, der Vorteilsausgleich und die Finanzierung eines nachhaltigen Gewässerschutzes, gestärkt werden.

Mit vorliegendem Gesetzentwurf wird § 91 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) grundsätzlich novelliert. § 91 SächsWG und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Wasserentnahmeabgabe nach § 91 des Sächsischen Wassergesetzes (WEAVO) werden in den neuen §§ 91 bis 91f SächsWG zusammengeführt. So kann gleichzeitig die WEAVO außer Kraft treten, was der Deregulierung dient.

Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfes ist insbesondere die Streichung einzelner Befreiungstatbestände (Entnahmen von Heilquellenwasser und Wasserentnahmen zur Freimachung und Freihaltung von Braunkohlelagerstätten), die Überprüfung bzw. Anpassung der fortgeführten Befreiungstatbestände sowie die Aufhebung des Ermäßigungstatbestandes gemäß § 91 Absatz 11 Satz 1 SächsWG (keine Verringerung der Wasserentnahme auch bei Einhaltung des Standes der Technik). Die Verrechnung gemäß § 91 Absatz 10 SächsWG wird aufgrund deren Vollzugsuntauglichkeit gestrichen. Gleichzeitig werden die Abgabesätze grundsätzlich neu strukturiert. Zukünftig wird im Hinblick auf die Bemessung der Abgabesätze nur noch zwischen Grund- und Oberflächenwasserentnahmen differenziert. Um die Abgabesätze zukunftsfest zu gestalten, erfolgt ab dem 1. Januar 2025 jährlich eine Anpassung an die festgestellte Inflationsrate der ersten Hälfte des vorangehenden Jahres. Schließlich wurden die Regelungen geschlechtergerecht formuliert.

Zu Artikel 13:

Änderung der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung

Artikel 13 dient der Anpassung der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung.

Zu Artikel 14:

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Artikel 14 wird das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ aufgehoben.

C. Alternativen

Zu Artikel 11

Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Statt der vorgesehenen Streichung des § 144a SächsBG, wonach Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nur im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023 in das Beamtenverhältnis berufen werden können, ist auch eine Verlängerung der in dieser Norm vorgesehenen Befristung möglich.

Der entsprechende Änderungsbefehl in Ziffer 120 zu Artikel 11 würde wie folgt lauten:

„In § 144a Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember ....“ ersetzt.“

D. Folgewirkungen und Kosten

I. Ergebnis des Demografietests

Entfällt.

II. Haushaltsauswirkungen ohne Erfüllungsaufwand

vgl. Kostenblätter zu den Artikeln 2, 4 und 6 bis 12

Der Landeshaushalt hat durch Artikel 10 (Sächsisches Grunderwerbsteuersatzgesetz) voraussichtlich Mehreinnahmen zu verzeichnen. Im Jahr 2023 werden Einnahmen in Höhe von 262,0 Mio. Euro erwartet, die in den Folgejahren ansteigen auf 266,0 Mio. Euro im Jahr 2024 und 270,0 Mio. Euro im Jahr 2025 sowie 274,0 Mio. Euro im Jahr 2026. Die Mehreinnahmen sind Bestandteil der Verbundgrundlagen im kommunalen Finanzausgleich. Gemäß § 2 Abs. 1 SächsFAG sind deshalb voraussichtlich für 2023 96,895 Mio. Euro, für 2024 98,374 Mio. Euro und für 2025 99,853 Mio. Euro sowie für 2026 101,319 Mio. Euro dieser Mehreinnahmen im Rahmen der Finanzausgleichsmasse zu Gunsten der Kommunen zu verausgaben. Bürger und Wirtschaft werden durch das Gesetz finanziell unmittelbar stärker belastet.

Die übrigen Artikel haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Ausgaben- und Einnahmenhöhe.

III. Darstellung des Erfüllungsaufwands

1. Erfüllungsaufwand für den Bürger

Bürger sind durch die Neuregelungen nicht betroffen, für sie ergibt sich daher kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Wirtschaftsunternehmen sind durch die Neuregelungen der Artikel 3, 9 und 12 betroffen. Für sie ergibt sich daher der nachfolgend dargestellte zusätzliche Erfüllungsaufwand.

Mit der Änderung im Sächsischen Förderfondsgesetz (Artikel 3) entsteht der Wirtschaft Erfüllungsaufwand erst auf Basis später noch zu erstellender Förderrichtlinien. Zum aktuellen Zeitpunkt der Einrichtung des Sondervermögens ist der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft daher nicht messbar.

Mit der Änderung im Weiterbildungsgesetz (Artikel 9) wird für die Wirtschaft (derzeit 23 als förderwürdig anerkannte Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung) im Vergleich zum derzeitigen Erfüllungsaufwand von keinem beziehungsweise nur geringem Mehraufwand ausgegangen.

Mit der Änderung im Sächsischen Wassergesetz (Artikel 12) entsteht für die Wirtschaft ein Umstellungsaufwand (Einmalaufwand) in Höhe von 51.769 Stunden Zeitaufwand, 1.398.150 EUR Personalaufwand und 2.677.694 EUR Sachkostenaufwand. Der laufende Erfüllungsaufwand pro Jahr beträgt -418 Stunden, was einem ersparten Personalaufwand von -10.576 EUR entspricht. Hinzu kommt ein jährlicher Sachkostenminderaufwand von insgesamt -172 EUR.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungen des Naturschutzgesetzes in Artikel 6, des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr in Artikel 8 und durch die Aufhebung bisherigen Rechts in Artikel 14 haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Im Folgenden ist der Erfüllungsaufwand für die übrigen Artikel dargestellt.

Zu Artikel 1

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Die Änderungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes haben keine oder nur geringfügige, nicht quantifizierbare Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Zu Artikel 2

Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung kann zum derzeitigen Zeitpunkt nur teilweise identifiziert werden.

Der beim Fondsverwalter durch die Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes entstehende Personalkostenaufwand wird bezogen auf die mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 angemeldete Stelle (E 11) auf jährlich ca. 105 TEUR geschätzt.

Zu Artikel 3

Änderung des Sächsischen Förderfondsgesetzes

Normadressat des Sächsischen Förderfondsgesetzes ist nur die öffentliche Verwaltung, die Erfüllungsaufwand bei der technischen Umsetzung hat. Der Erfüllungsaufwand für die öffentliche Verwaltung im Zusammenhang mit der Einrichtung des Sondervermögens stellt sich wie folgt dar:

Personal-einsatz	Identifizierte Vorgabe	Geschätzte Anzahl Arbeitsstunden	Personalkostensatz/ Stunde	Sachkostensatz/ Stunde	Summe
LG/E 2.1	Erstellung Wirtschafts- und Erfolgsplan; Kontrolle der Einrichtung des Sondervermögens	3	59,49 €	7,87 €	202,08 €
LG/E 2.2	Änderung SächsFöFoG; erstmalige Regelungen zur Fondsverwaltung; einmaliger Umstellungsaufwand	172	84,52 €	7,87 €	15.891,08 €

Daneben wird sich der fortlaufende jährliche Erfüllungsaufwand, gerichtet auf die Verwaltung von bisher 6 Fonds (künftig noch 1 Fonds) und bestehend aus der Erstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresrechnungen, den regelmäßigen Berichtspflichten gegenüber dem Sächsischen Landtag (§§ 5, 6 SächsFöFoG) und der jährlichen Aktualisierung der Regelungen zur Fondsverwaltung (Anlage nicht benötigter Fondsmittel), gegenüber dem jetzigen Aufwand verringern:

um 2 Stunden auf 10 Stunden bei der LG/E 2.1 (zuvor 12 Stunden) und um 170 Stunden auf 10 Stunden bei der LG/E 2.2 (zuvor 180 Stunden). Das bedeutet eine Senkung der jährlichen Kosten um 134,72 EUR auf 336,80 EUR bzw. um 15.706,30 EUR auf 923,90 EUR.

Zu Artikel 4
Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Durch die geplante Änderung in § 14 entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es handelt sich hier um Änderungen an den Grundlagen für die Berechnung der Schülerausgabensätze. Die Berechnungsgrundlagen werden in Bezug auf die Berücksichtigung der Personalausgaben für Schulverwaltungsassistenz verändert, grundsätzlich wird aber diese Ausgabengruppe bereits jetzt berücksichtigt. Es erfolgt lediglich eine strukturelle Neuverortung im Personalausgabenanteil des Schülerausgabensatzes anstatt im Sachausgabenanteil. Für die Tätigkeit der Schulaufsicht entsteht dadurch kein zusätzlicher Aufwand. Auch auf den Aufwand, der bei den Schulträgern besteht (durch Antragsstellung, Mitwirkungspflichten) haben die Änderungen keine Auswirkungen.

Die geplante Änderung in § 16 zieht ebenfalls keinen Erfüllungsaufwand nach sich. Die Änderung bildet lediglich den Sachstand ab. Bereits festgestellter Erfüllungsaufwand wird nicht erspart, sondern verschoben. Die geplante Landesstatistik kann erst erstellt werden, wenn die dafür benötigten Daten von den kommunalen Schulträgern dem Statistischen Landesamt auch tatsächlich zur Verfügung gestellt werden können. Der zusätzliche Aufwand des Statistischen Landesamts für die Umsetzung der Regelung des § 16 wurde bereits im Gesetzentwurf der Staatsregierung für das Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 (Drs 7/4901) dargestellt. Da inzwischen die Information vorliegt, dass bei der Erstellung der Jahresabschlüsse der Kommunen erhebliche zeitliche Defizite entstan-

den sind und vorerst keine validen doppischen Daten statistisch zusammengestellt werden können, verschiebt sich der Erfüllungsaufwand auf die Zeit ab dem Kalenderjahr 2024.

Zu Artikel 5
Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz

Die Auswirkungen des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes auf den Erfüllungsaufwand des Freistaates Sachsen können nicht abgeschätzt werden. Sie sind abhängig von der Nutzung dieses Gesetzes und der konkreten Ausgestaltung der Rechtsverordnung.

Zu Artikel 7
Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Der mit den Gesetzesänderungen bei der Verwaltung entstehende Umstellungsaufwand, etwa für die Übertragung des Personalsoll C in das Personalsoll A oder die Umbenennung auf Briefbögen und die Änderung von Beschilderungen, ist nicht bezifferbar. Die mit der Umwandlung in ein Landesamt verbundenen Einsparungen werden im Kostenblatt des Verwaltungsorganisationsgesetzes dargestellt.

Zu Artikel 9
Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ergibt sich im Wesentlichen aus dem einmaligen Umstellungsaufwand für die Anpassung der IT-Systeme an die neue Fördersystematik in Höhe von ca. 25,4 TEUR/Jahr sowie für die künftig einmal je Legislaturperiode zur Erwachsenenbildung vorgesehene Berichterstattung an den Landtag in Höhe von ca. 5,9 TEUR/Jahr.

Zu Artikel 10
Sächsisches Grunderwerbsteuersatzgesetz

Für die sächsische Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Programmierung des neuen Steuersatzes im Festsetzungsprogramm für die Grunderwerbsteuer. Entsprechend dem Verwaltungsabkommen und KONSENS-Gesetz erfolgt die Umsetzung von gesetzlichen Änderungen der Bundesländer im Vorhaben KONSENS kostenfrei.

Zu Artikel 11
Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Durch die Aufhebung des § 144a des Sächsischen Beamtengesetzes entsteht für die Verwaltung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus für die Durchführung von Verbeamtungen ab dem 1. Januar 2024 ein erhöhter Erfüllungsaufwand, der aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte auf 3,56 VZÄ an Arbeitsvolumen geschätzt wird. Daraus ergeben sich im Jahr 2024 Personalkosten in Höhe von 273,4 TEUR.

Zu Artikel 12
Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 326 Stunden Zeitaufwand und 19.570 EUR Personalaufwand und 2.570 EUR Sachkostenmehraufwand. Der laufende Erfüllungsaufwand pro Jahr beträgt -78 Stunden, was einem ersparten Personalaufwand von -4.009 EUR entspricht. Hinzu kommt ein jährlicher Sachkostenminderaufwand von insgesamt -616 EUR.

IV. Weitere Wirkungen, insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft oder soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau

Zu Artikel 12
Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderungen werden nahezu alle Wirtschaftszweige, darunter auch die Landwirtschaft, z. T. stark treffen und damit mittelbar alle privaten Haushalte zusätzlich belasten.

Insbesondere der aktive Braunkohlebergbau (LEAG, MIBRAG) und der Sanierungsbergbau (LMBV) werden wesentlich von den Änderungen betroffen sein. Auf die Unternehmen werden Mehrausgaben in Höhe von 11,9 Mio. EUR zukommen. Es ist davon auszugehen, dass sich dies auch auf die Verbraucher-Strompreise auswirkt.

Auch bei der öffentlichen Wasserversorgung aus Grundwasser erhöht sich der Abgabesatz um das beinahe Vierfache. Der Abgabesatz für die öffentliche Wasserversorgung aus Oberflächenwasser wird hingegen nur geringfügig erhöht. Insgesamt steigen die Einnahmen aus der WEA für Wasserentnahmen zur öffentlichen Wasserversorgung von derzeit rund 4 Mio. EUR auf künftig rund 10 Mio. EUR. Diese Mehreinnahmen in Höhe von 6 Mio. EUR bedeuten eine durchschnittliche jährliche Mehrbelastung für jeden Einwohner Sachsens von ca. 1,50 EUR (von bisher rund 1 EUR auf zukünftig 2,50 EUR). Die tatsächliche Mehrbelastung hängt davon ab, in welchen Umfang die Wasserversorgung mit Grund- und/oder Oberflächenwasser erfolgt und kann dementsprechend darunter oder darüber liegen.

Mit der Anpassung der Abgabesätze geht jedoch nicht nur eine wesentliche Erhöhung des Abgabesatzes einher. So wird der Abgabesatz für Grundwasserentnahmen für Kühlwasser und sonstige Verwendungszwecke sowie für Oberflächenwasserentnahmen für sonstige Verwendungszwecke gesenkt, was zu einer entsprechenden Entlastung der betroffenen Unternehmen führen kann.

E. Ergebnis der Anhörung der kommunalen Landesverbände, sofern sie betroffen sind, auch bei untergesetzlichen Regelungen

Anhörungen erfolgten zu den Artikeln 4, 5, 6, 8, 9 und 12. Vorliegende Anhörungsergebnisse sind der Anlage beigefügt.

F. Gleichstellungspolitische Relevanz

Entfällt.

G. Zuständigkeiten

Artikel 1	Staatsministerium der Finanzen
Artikel 2	Staatsministerium der Finanzen
Artikel 3	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Artikel 4	Staatsministerium für Kultus
Artikel 5	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Artikel 6	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Artikel 7	Staatsministerium des Innern
Artikel 8	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Artikel 9	Staatsministerium für Kultus
Artikel 10	Staatsministerium der Finanzen
Artikel 11	Staatsministerium des Innern
Artikel 12	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Artikel 13	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Artikel 14	Staatsministerium der Finanzen

Anlagen

Kostenblätter
Gesetzentwurf
Stellungnahme des Normenkontrollrates
Anhörungsergebnisse, soweit vorliegend

Kostenblatt zur Vorlage des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024

Übersicht über die Auswirkungen der Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes (Artikel 2)

- auf den Staatshaushalt (I.)
- die mittelfristige Finanzplanung (I.),
- die kommunalen Haushalte (II.) und
- Bürger und Unternehmen (IV.)

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundenen Einnahmen - in T€ -:

Haushalts-/ Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten	Insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten
2023	0,0	0,0	0,0	0,0
2024	0,0	0,0	0,0	0,0
2025	0,0	0,0	0,0	0,0
2026	0,0	0,0	0,0	0,0

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte - in T€ -:

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2023	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2024	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2025	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2026	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

III. Stellen

Für die in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

Ab

2023	2024	2025	2026
1	1	1	1

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2023	2024	2025	2026
0	0	0	0

IV. Bemerkungen
z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Die zur weiteren Umsetzung des Corona-Bewältigungsfonds erforderliche Stelle wird aus Mitteln des Corona-Bewältigungsfonds finanziert. Die Stelle ist auf die Laufzeit des Fonds Ende 2031 befristet.

Kostenblatt zur Vorlage des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024

Übersicht über die Auswirkungen der Änderung des Sächsischen Gesetzes für Schulen in freier Trägerschaft (Artikel 4)

- auf den Staatshaushalt (I.)
- die mittelfristige Finanzplanung (I.),
- die kommunalen Haushalte (II.) und
- Bürger und Unternehmen (IV.)

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundenen Einnahmen - in T€ -:

Haushalts-/ Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten	Insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten
2023	0,0	0,0	0,0	0,0
2024	0,0	0,0	0,0	0,0
2025	0,0	0,0	0,0	0,0
2026	0,0	0,0	0,0	0,0

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte - in T€ -:

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2023	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2024	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2025	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2026	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

III. Stellen

Für die in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

Ab

2023	2024	2025	2026

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2023	2024	2025	2026

IV. Bemerkungen
z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

zu I.
Es wird von einem Mittelbedarf in Höhe von bis zu ca. 1,5 Mio. Euro im HH-Jahr 2023 und bis zu ca. 1,6 Mio. Euro im HH-Jahr 2024 ausgegangen. Dieser Mittelbedarf entspricht rund 0,27 % des für die staatliche Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft angemeldeten HH-Ansatzes für die Jahre 2023 und 2024. Da an verschiedenen Stellen der Haushaltsanmeldung ohnehin mit Schätzungen und Prognosen gearbeitet werden musste, liegt der geringe Mittelbedarf für die neue Regelungskomponente im Unschärfebereich der Gesamtanmeldung und erfordert keine höhere Anmeldung.

zu III.
Der zusätzliche Aufwand des Statischen Landesamts für die Umsetzung der Regelung des § 16 wurde bereits im Gesetzentwurf der Staatsregierung für das Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 (Drs 7/4901) dargestellt. Durch die Verschiebung der Landesstatistik werden die Stellen ggf. erst ab dem Kalenderjahr 2024 benötigt.

Kostenblatt zur Vorlage des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024

Übersicht über die Auswirkungen der Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes (Artikel 6)

- auf den Staatshaushalt (I.)
- die mittelfristige Finanzplanung (I.),
- die kommunalen Haushalte (II.) und
- Bürger und Unternehmen (IV.)

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundenen Einnahmen - in T€ -:

Haushalts-/ Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten	Insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten
2023	150,0	150,0	0,0	0,0
2024	150,0	150,0	0,0	0,0
2025	150,0	150,0	0,0	0,0
2026	150,0	150,0	0,0	0,0

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte - in T€ -:

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2023	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2024	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2025	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2026	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

III. Stellen

Für die in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

Ab

2023	2024	2025	2026

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2023	2024	2025	2026

IV. Bemerkungen
z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Die Naturparke Sachsens haben eine große Bedeutung nicht nur für die Naturschutzarbeit im Freistaat Sachsen, sondern auch im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung sowie eines naturverträglichen Tourismus und sollen darüber hinaus nach § 27 Absatz 2 BNatSchG der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen. Der Freistaat Sachsen bekennt sich zu seiner Verantwortung für diese Aufgaben und stärkt die Handlungsfähigkeit der Verwaltungs- und Geschäftsstellen der Naturparke, in dem er den drei Naturparken ab dem Doppelhaushalt 2023/2024 jährlich insgesamt zusätzlich 150.000,00 EUR zur Verfügung stellt.

Kostenblatt zur Vorlage des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024

Übersicht über die Auswirkungen der Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes (Artikel 7)

- auf den Staatshaushalt (I.)
- die mittelfristige Finanzplanung (I.),
- die kommunalen Haushalte (II.) und
- Bürger und Unternehmen (IV.)

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundenen Einnahmen - in T€ -:

Haushalts-/ Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten	Insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten
2023	-120,0	0,0	0,0	0,0
2024	-120,0	0,0	0,0	0,0
2025	-1.120,0	0,0	0,0	0,0
2026	-120,0	0,0	0,0	0,0

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte - in T€ -:

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2023	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2024	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2025	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2026	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

III. Stellen

Für die in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

Ab

2023	2024	2025	2026

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2023	2024	2025	2026

IV. Bemerkungen
z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Mit der Gesetzesänderung wird lediglich der Umbenennung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) in das Landesamt für Geobasisinformation infolge der geplanten Rechtsformänderung der Einrichtung zum 1. Januar 2023 Rechnung getragen. Auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte hat die Gesetzesänderung keine unmittelbaren Auswirkungen.

Bei den unter I genannten Zahlen handelt es sich um Einsparungen, weshalb die „Ausgaben“ mit einem Minus versehen wurden. Sie beruhen auf einer Auswertung des GeoSN. Dabei handelt es sich um jährlich anfallende Kosten für die externe Erstellung der Jahresabschlussprüfung in Höhe von 9.000 EUR und eines versicherungsmathematischen Gutachtens in Höhe von 5.000 EUR. Weiter würden die jährlichen Kosten für Betrieb, Pflege und einer im GeoSN zur kaufmännischen Rechnungsführung verwendeten Software in Höhe von ca. 106 TEUR entfallen.

Im Jahre 2025 (2026) würde eine durch ein externes Unternehmen zu unterstützende Software-Umstellung erforderlich werden, da der Support für die bestehende Software ausläuft. Die Kosten für die Neueinführung des Nachfolgeproduktes schätzt der GeoSN auf der Basis heutiger Erfahrungswerte auf mindestens 1.000.000 Euro im Grundpreis.

Kostenblatt zur Vorlage des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024

Übersicht über die Auswirkungen der Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (Artikel 8)

- auf den Staatshaushalt (I.)
- die mittelfristige Finanzplanung (I.),
- die kommunalen Haushalte (II.) und
- Bürger und Unternehmen (IV.)

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundenen Einnahmen - in T€ -:

Haushalts-/ Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten	Insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten
2023	118.008,7	135.534,0	0,0	0,0
2024	119.232,9	135.534,0	0,0	0,0
2025	0,0	0,0	0,0	0,0
2026	0,0	0,0	0,0	0,0

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte - in T€ -:

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2023	0,0	0,0	0,0	76.120,8	0,0	41.887,9
2024	0,0	0,0	0,0	44.126,8	0,0	25.106,1
2025	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2026	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

III. Stellen

Für die in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

Ab

2023	2024	2025	2026

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2023	2024	2025	2026

IV. Bemerkungen
z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Den oben aufgeführten Ausgaben des Freistaats Sachsen stehen entsprechende Einnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte gegenüber.

Die genaue Aufteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist für das Jahr 2024 nicht möglich, weil sich diese teilweise nach dem Berechnungsmodus gemäß § 2 Abs. 3 ÖPNVFinAusG und somit unter anderem auch nach der jeweiligen Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Studentinnen und Studenten richtet, die das Statistische Landesamt bis zum 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres erfasst hat. Die Aufteilung für das Jahr 2024 bemisst sich somit nach den Schüler- und Studentenzahlen, die erst zum Jahresende 2022 vorliegen.

Kostenblatt zur Vorlage des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024

Übersicht über die Auswirkungen der Änderung des Weiterbildungsgesetzes (Artikel 9)

- auf den Staatshaushalt (I.)
- die mittelfristige Finanzplanung (I.),
- die kommunalen Haushalte (II.) und
- Bürger und Unternehmen (IV.)

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundenen Einnahmen - in T€ -:

Haushalts-/ Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten	Insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten
2023	13.260,3	0,0	0,0	0,0
2024	11.512,4	0,0	0,0	0,0
2025	13.685,0	0,0	0,0	0,0
2026	13.685,0	0,0	0,0	0,0

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte - in T€ -:

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2023	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2024	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2025	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2026	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

III. Stellen

Für die in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

Ab

2023	2024	2025	2026

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2023	2024	2025	2026

IV. Bemerkungen
z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Eine Verbesserung der Situation der Weiterbildung(seinrichtungen) in Sachsen lässt sich nicht allein durch eine Änderung der Fördersystematik erwirken. Um die Versorgung der Bevölkerung mit Weiterbildungsangeboten – insbesondere in den ländlichen Bereichen zu verbessern – ist in einigen Einrichtungen auch die Anstellung von zusätzlichem pädagogischem Fachpersonal notwendig. Daher ist ein Mittelaufwuchs Voraussetzung dafür, die neue Fördersystematik einzuführen und die im Landtagsbeschluss genannten Ziele zu erreichen. Für den DHH 2023/2024 wurde in der Haushaltsanmeldung hierfür durch SMK ein Mehrbedarf von ca. 1,8 Mio. EUR/Jahr angemeldet. Zusätzlich wurde für die Abfinanzierung von 2023 noch laufenden Sonderzuschuss-Projekten ein einmaliger Mehrbedarf von 1,0 Mio. EUR berücksichtigt.
Mittelfristig sind zur Erreichung des im Koalitionsvertrages hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Weiterbildungsangeboten vereinbarten Ziels – Erreichung des Bundesdurchschnitts bis 2030 (entspricht zum Stand 2019 einer Verdoppelung des Landesdurchschnitts) - stufenweise weitere Mittelaufwüchse erforderlich.

Kostenblatt zur Vorlage des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024

Übersicht über die Auswirkungen des Sächsischen Grunderwerbsteuersatzgesetz (Artikel 10)

- auf den Staatshaushalt (I.)
- die mittelfristige Finanzplanung (I.),
- die kommunalen Haushalte (II.) und
- Bürger und Unternehmen (IV.)

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundenen Einnahmen - in T€ -:

Haushalts-/ Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten	Insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten
2023	96.895*	0,0	262.000	0,0
2024	98.374*	0,0	266.000	0,0
2025	99.853*	0,0	270.000	0,0
2026	101.319*	0,0	274.000	0,0

* Soweit die Mittel nicht im Rahmen der Finanzausgleichsmasse des jeweiligen Jahres verausgabt werden, sind sie im Zuge der Abrechnung des Finanzausgleichs für das jeweilige Jahr gemäß § 2 Absatz 3 SächsFAG in den Folgejahren als Ausgabe zu berücksichtigen.

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte - in T€ -:

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2023	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2024	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2025	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2026	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

III. Stellen

Für die in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

Ab

2023	2024	2025	2026
0	0	0	0

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2023	2024	2025	2026
0	0	0	0

IV. Bemerkungen
z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Für die sächsische Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Programmierung des neuen Steuersatzes im Festsetzungsprogramm für die Grunderwerbsteuer. Entsprechend dem Verwaltungsabkommen und KONSENS-Gesetz erfolgt die Umsetzung von gesetzlichen Änderungen der Bundesländer im Vorhaben KONSENS kostenfrei.

Kostenblatt zur Vorlage des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024

Übersicht über die Auswirkungen der Änderungen des Sächsischen Beamtengesetzes (Artikel 11)

- auf den Staatshaushalt (I.)
- die mittelfristige Finanzplanung (I.),
- die kommunalen Haushalte (II.) und
- Bürger und Unternehmen (IV.)

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundenen Einnahmen - in T€ -:

Haushalts-/ Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten*	Insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten
2023	6.669,0	6.669,0	0,0	0,0
2024	11.880,0	11.880,0	0,0	0,0
2025	18.054,9	0,0	0,0	0,0
2026	24.392,7	0,0	0,0	0,0

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte - in T€ -:

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2023	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2024	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2025	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2026	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

III. Stellen

Für die in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

Ab

2023	2024	2025	2026
0	0	0	0

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2023	2024	2025	2026
0	0	0	0

IV. Bemerkungen
z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Die Gesetzesänderung selbst verursacht unmittelbar keine Kosten.

Die infolge der Gesetzesänderung entstehenden Auswirkungen auf die Personalkostenentwicklung sind davon abhängig, in welchem Umfang Lehrkräfte in das Beamtenverhältnis berufen werden. Hierdurch entstehen Kosten für die Besoldung der verbeamteten Lehrkräfte, die Zuführung zum Generationenfonds sowie weiterer Positionen (bspw. Beihilfe).

In erster Linie wird aber eine Kostenverschiebung bewirkt zwischen den steigenden Ausgaben der Bezüge für Beamtinnen und Beamte und den zurückgehenden Ausgaben der Entgelte für Beschäftigte (Tarifangestellte).

Im Zuge der Fortführung der Verbeamtung werden sukzessive Stellen für Beschäftige in Planstellen für Beamtinnen und Beamte umgewandelt.

*vorbehaltlich des Beschlusses des Haushaltsgesetzgebers zum Doppelhaushalt 2023/2024

Kostenblatt zur Vorlage des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024

Übersicht über die Auswirkungen der Änderungen des Sächsischen Wassergesetzes (Artikel 12)

- auf den Staatshaushalt (I.)
- die mittelfristige Finanzplanung (I.),
- die kommunalen Haushalte (II.) und
- Bürger und Unternehmen (IV.)

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundenen Einnahmen - in T€ -:

Haushalts-/ Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten*	Insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten
2023	0,0	0,0	0,0	0,0
2024	22,0[1]	0,0	19.500,0	0,0
2025	0,0	0,0	19.500,0	0,0
2026	0,0	0,0	19.500,0	0,0

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte - in T€ -:

	Gemeinden[2]		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2023	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2024	6.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2025	6.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2026	6.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

[1] Einmaliger Umstellungsaufwand (19.570 Euro Personalaufwand und 2.570 EUR Sachaufwand Verwaltung). Der restliche laufende Erfüllungsaufwand liegt im Minusbereich und stellt daher keine „Ausgabe“ dar.
[2] Gemeinden in diesem Sinne sind die Gemeinden, kreisfreien Städte und Zweckverbände als Träger der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 SächsWG.

III. Stellen

Für die in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

Ab

2023	2024	2025	2026
0	0	0	0

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2023	2024	2025	2026
0	0	0	0

IV. Bemerkungen
z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Für die Kostendarstellung wird – entsprechend Artikel 2 des Gesetzentwurfs - von einem Inkrafttreten am 1. Januar 2023 ausgegangen. Da die Wasserentnahmeabgabe für das Veranlagungsjahr 2023 beginnend im Haushaltsjahr 2024 festgesetzt und erhoben wird, werden unter Ziffer I und II dargestellten Auswirkungen der Vorlage frühestens im Jahr 2024 haushaltswirksam.

Jahr 2023

Für das Jahr 2023 sind keine zusätzlichen Ausgaben oder Einnahmen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu veranschlagen.

Jahr 2024 bis 2026

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderungen werden nahezu alle Wirtschaftszweige, darunter auch die Landwirtschaft, z. T. stark treffen und damit mittelbar alle Bürgerinnen und Bürger - über die Auswirkungen im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung von 6.000 TEUR hinaus - zusätzlich belasten. Es ist von zusätzlichen Ausgaben von etwa 13,5 Millionen Euro jährlich auszugehen.

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen (Streichung einzelner Befreiungen, Streichung Ermäßigung und Verrechnung, Anpassung der Abgabesätze) erhöhen sich die Einnahmen aus der Wasserentnahmeabgabe um etwa 19,5 Millionen Euro. So führt die Vorlage mit Ausnahme der Abgabesätze für Grundwasserentnahmen für Kühlwasser und sonstige Zwecke (Reduzierung von 0,076 auf 0,056 EUR/m³) sowie Oberflächenwasserentnahmen für sonstige Zwecke (Reduzierung von 0,020 auf 0,017 EUR/m³) zu einer wesentlichen Erhöhung der Abgabesätze für Gemeinden und Unternehmen. So erhöht sich der Abgabesatz bei Grundwasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung um den Faktor 3,7, für die Bewässerung um den Faktor 2,2 sowie für die Wasserabsenkung in Lagerstätten und die dauerhafte Wasserhaltung um den Faktor 3,7. Bei Oberflächenwasserentnahmen erhöht sich der Abgabesatz für die öffentliche Wasserversorgung um den Faktor 1,1 sowie für Kühl- und Bewässerungswasser um den Faktor 3,4.

Im Übrigen wird auf die Darstellung des Erfüllungsaufwands im Vorblatt und der Gesetzesbegründung verwiesen.

Gesetz
begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024

(Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 – HBG 2023/2024)

Vom …

Der Sächsische Landtag hat am … das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Artikel 2 Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes

Artikel 3 Änderung des Sächsischen Förderfondsgesetzes

Artikel 4 Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Artikel 5 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG)

Artikel 6 Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Artikel 7 Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Artikel 8 Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr

Artikel 9 Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Artikel 10 Sächsisches Gesetz über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer (Sächsisches Grunderwerbsteuersatzgesetz – SächsGrEStSatzG)

Artikel 11 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Artikel 12 Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

Artikel 13 Änderung der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung

Artikel 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 2 zum Sächsischen Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 werden nach den Wörtern „Vizepräsident des Landesamts für Straßenbau und Verkehr“ ein Zeilenumbruch und die Wörter „Vizepräsident des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie“ eingefügt.

2. Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

   a) Die Wörter „Geschäftsführer des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen“ werden gestrichen.

   b) Vor den Wörtern „der Bereitschaftspolizei“ werden die Wörter „des Präsidiums“ eingefügt.

   c) Das Wort „Polizeidirektion“ wird durch die Angabe „Polizeidirektion3)“ ersetzt.

   d) Nach den Wörtern „Präsident der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Präsident des Landesamts für Geobasisinformation Sachsen“ eingefügt.

   e) Die Fußnote 3 wird die Fußnote 4.

   f) Nach den Wörtern „Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 oder B 2.“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „[3)] Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4.“ eingefügt.

3. In der Besoldungsgruppe B 4 werden die Wörter „– als Leiter einer Polizeidirektion mit mehr als 2 000 Bediensteten –“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

   „– als Leiter der Polizeidirektion Chemnitz –

   – als Leiter der Polizeidirektion Dresden –

   – als Leiter der Polizeidirektion Leipzig –“

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes

Das Sächsische Coronabewältigungsfondsgesetz vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das durch das Gesetz vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 250, 292) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „und Absatz 2“ eingefügt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen ab 2023 aus Mitteln nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nur folgende neue Maßnahmen finanziert werden:

      1. Leistungen und Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Leistungen und Ansprüche, die auf Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes zurückzuführen sind,

2. Maßnahmen zur Umsetzung des Impfkonzeptes,

3. Maßnahmen zur Beschaffung von Selbsttests,

4. Finanzierung von Maßnahmen zur Steuerung intensivmedizinischer und Sicherstellung infektiologischer Behandlungskapazitäten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Fonds erhält folgende Zuführungen aus dem Staatshaushalt:

1. Zuführungen in Höhe der zu leistenden Tilgungen in den Haushaltsjahren 2023 bis 2031,

2. weitere Zuführungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.“

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Eine Kreditaufnahme im Jahr 2023 ist nur zur Abfinanzierung von rechtlichen Verpflichtungen zulässig, die vor 2023 eingegangenen wurden und bis Ende 2023 erfüllt werden müssen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In Höhe der in Anspruch genommenen Kredite müssen spätestens innerhalb von acht Jahren Tilgungen erfolgen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Jahres, in dem die Kredite in Anspruch genommen wurden. Die Tilgung erfolgt im dritten bis achten Jahr jeweils in Höhe eines Sechstels der in Anspruch genommenen Kredite. Frühere Tilgungen sind möglich.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden durch folgende Absätze 5 bis 7 ersetzt:

„(5) Die Mittel für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 und 2 werden direkt aus dem Fonds an die Empfänger ausgereicht. Der Fonds kann bis zur Höhe eines Betrages von 3 375 000 000 Euro zuzüglich der Zuführungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Zuflüsse nach Absatz 1 Satz 2 Ausgaben leisten und Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren eingehen. Erforderliche Verpflichtungsermächtigungen gelten hiermit als ausgebracht.

(6) Rückzahlungen und nicht verausgabte Mittel im Sinne dieses Gesetzes fließen den jeweiligen Ausgabetiteln des Fonds zu. Mittel, die dem Fonds aufgrund von Rückzahlungen von nach § 2 Absatz 1 Satz 2 gewährten Darlehen zufließen (Darlehensrückflüsse) und direkte Einnahmen im Rahmen der Kreditaufnahme (Agio) werden abweichend als Einnahmen gebucht und stehen ausschließlich für Tilgungen nach Absatz 3 und zur Abfinanzierung von rechtlichen Verpflichtungen, die vor 2023 eingegangenen wurden und 2024 erfüllt werden müssen, zur Verfügung. Hiervon unberührt bleibt die Regelung in § 2 Absatz 3 Satz 2.

(7) Dem Fonds werden zu Gunsten des Staatshaushaltes folgende Darlehensrückflüsse entnommen:

1. im Haushaltsjahr 2023 bis zu 60 000 000 Euro,

2. im Haushaltsjahr 2024 bis zu 55 200 000 Euro,

3. in den Haushaltsjahren 2025 bis 2029 jeweils bis zu 28 100 000 Euro,

4. im Haushaltsjahr 2030 der verbleibende Bestand an Darlehensrückflüssen,

jeweils jedoch maximal der Betrag der Zuführung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Weiterhin können dem Fonds die Mittel aus der Zuführung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 entnommen werden, soweit diese nicht mehr benötigt werden. Diese Mittel sind der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage zuzuführen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Kreditaufnahme stehen, für die der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages die Einwilligung erteilt hat, bedürfen keiner gesonderten Einwilligung.“

d) In Absatz 4 Satz 4 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

4. Dem § 7 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) In der Jahresrechnung 2022 sind die nach § 2 Absatz 1 bis Ende 2022 eingegangen rechtlichen Verpflichtungen, die bis Ende 2023 noch erfüllt werden müssen und über eine Kreditaufnahme nach § 4 Absatz 2 Satz 2 finanziert werden sollen, gesondert auszuweisen.

(4) In der Jahresrechnung 2023 sind die nach § 2 Absatz 1 bis Ende 2022 eingegangen rechtlichen Verpflichtungen, die bis Ende 2023 noch erfüllt werden müssen und über Darlehensrückflüsse oder Agio nach § 4 Absatz 6 Satz 2 finanziert werden sollen, gesondert auszuweisen.“

5. § 8 wird aufgehoben.

6. § 9 wird § 8 und die Angabe „2030“ wird durch die Angabe „2031“ersetzt.

7. § 10 wird § 9 und die Angabe „2030“ wird durch die Angabe „2031“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Förderfondsgesetzes

Das Sächsische Förderfondsgesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 389), das zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 8 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

      bb) Die Nummern 9 bis 11 werden durch folgende Nummer 9 ersetzt:

         ‚9. den „Darlehensfonds zur Markteinführung innovativer Produkte Sachsen“‘.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Der Freistaat Sachsen errichtet zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] den „Darlehensfonds für den Mittelstand“ als nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung als Rechtsnachfolger der Sondervermögen nach Absatz 1 Nummer 3, 7 und 9. Die Sondervermögen nach Absatz 1 Nummer 3, 7 und 9 sind Bestandteile des Sondervermögens „Darlehensfonds für den Mittelstand“.“

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Nummer 11 wird aufgehoben.

      bb) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

         „12. des „Darlehensfonds für den Mittelstand“ entsprechend Anlage 12.“

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Die Sondervermögen gemäß § 1 Absatz 1 und 2 mit Ausnahme des Fonds gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden als revolvierende Fonds ausgestaltet.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

      „(4) Rückflüsse aus der Mittelverwendung und -verwaltung einschließlich Zinsen sowie sonstige Erträge aus der Mittelanlage bei den unter § 1 Absatz 1 und 2 genannten Sondervermögen fließen, sofern nachfolgend nicht anders geregelt, dem jeweiligen Sondervermögen zu. Rückflüsse aus der Mittelverwendung und -verwaltung sowie Zinsen und sonstige Erträge fließen vorbehaltlich EU-rechtlicher Zweckbindungen bei den Sondervermögen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3, 7 und 9

dem nach § 1 Absatz 2 neu errichteten Sondervermögen „Darlehensfonds für den Mittelstand“ zu.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Unter Berücksichtigung bestehender Zweckbindungen werden nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes Mittel der Sondervermögen entnommen und an den Staatshaushalt zurückgeführt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 11 wird aufgehoben.

bb) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. der „Darlehensfonds für den Mittelstand“ in Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)“ durch die Wörter „vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ ersetzt.

5. In Anlage 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Erwerbern“ durch die Wörter „Erwerberinnen und Erwerbern“ ersetzt.

6. In Anlage 3 wird im letzten Satz nach dem Wort „und“ das Wort „auf“ eingefügt.

7. In Anlage 7 wird das Wort „Existenzgründer“ durch die Wörter „Existenzgründerinnen und Existenzgründer“ ersetzt.

8. Die Anlage 11 wird aufgehoben.

9. Folgende Anlage 12 wird angefügt:

„Anlage 12

(zu § 2 Absatz 1 Nummer 12)

Zweck und Mittelverwendung des Sondervermögens „Darlehensfonds für den Mittelstand“

Der Fonds dient der Förderung und Finanzierung von

- Investitionen und Betriebsmitteln für Vorhaben

- von Existenzgründern und von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen

- durch Gewährung öffentlich-rechtlicher Darlehen mit und ohne Nachrangcharakter.

Die Darlehen können insbesondere für Vorhaben

- zur Gründung,

- zur Markteinführung,

- zum Wachstum sowie

- zur Digitalisierung

ausgereicht werden."

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 839) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Klassenstufe 1 bis Jahrgangsstufe 12" die Wörter „Schülerinnen und" eingefügt.

2. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Sonderung der" die Wörter „Schülerinnen und" eingefügt.

3. In § 9 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorbildung" die Wörter „der Leiterin oder" eingefügt.

4. In § 11 Absatz 3 Satz 6 werden nach dem Wort „für" die Wörter „Schülerinnen und" eingefügt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „für" die Wörter „jede Schülerin und" eingefügt.

      bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

         aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „je" die Wörter „Schülerin oder" eingefügt.

         bbb) In Nummer 2 wird das Wort „sowie" durch ein Komma ersetzt.

         ccc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

            „3. den Personalausgaben für Schulverwaltungsassistenz sowie".

         ddd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und nach dem Wort „Sachmittel," wird das Wort „sonstiges" eingefügt.

      cc) In Satz 3 wird die Angabe „und 2" durch die Angabe „bis 3" und die Angabe „bis 4" durch die Angabe „bis 5" ersetzt.

dd) In Satz 4 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „jede Schülerin und“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Satz 1 werden am Satzanfang die Wörter „Eine Schülerin oder“, in Satz 2 nach dem Wort „hat“ die Wörter „die Schülerin oder“ und nach dem Wort „gilt“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

bbb) In Nummer 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Wird“ die Wörter „eine Schülerin oder“ eingefügt, in Satz 2 am Satzanfang die Wörter „Für einen Schüler,“ durch die Wörter „Für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder“ ersetzt und nach den Wörtern „Schulart, die“ die Wörter „die Schülerin oder“ eingefügt.

ccc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „eine Schülerin oder“ eingefügt.

ddd) In Nummer 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „eine Schülerin oder“, nach dem Wort „Förderbedarf,“ die Wörter „die oder“, nach den Wörtern „des Förderschultyps, den“ die Wörter „die Schülerin oder“ und im Satz 2 nach den Wörtern „erhält, den“ die Wörter „die Schülerin oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Lehrkräfte je“ die Wörter „Schülerin oder“ eingefügt und die Wörter „Schüler je Klasse“ durch die Wörter „Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse“ ersetzt.

bb) In Satz 4 erster Halbsatz werden nach den Wörtern „Lehrkräfte einschließlich“ die Wörter „Schulleiterinnen und “ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zahl der“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Personalausgaben für Schulverwaltungsassistenz berechnen sich, indem die Summe der gezahlten Bruttoentgelte für Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten an Schulen in öffentlicher Trägerschaft zuzüglich der tatsächlich gezahlten Arbeitgeberanteile zu den Zweigen der Sozialversicherungen sowie zur Zusatzversorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder im jeweiligen Schuljahr durch die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft des jeweiligen Schuljahres geteilt wird.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt und nach dem Wort „je“ die Wörter „Schülerin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „der Schulträger für“ die Wörter „Schülerinnen und“, nach den Wörtern „erhält, die“ die Wörter „die Schülerin oder“ und nach dem Wort „aufgrund“ die Wörter „ihres oder“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „je“ die Wörter „Schülerin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und die Angabe „bis 6“ wird durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.

6. In § 15 Satz 1 werden nach den Wörtern „Tätigkeit der“ die Wörter „Schulpsychologinnen und“ eingefügt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „ab dem Berichtsjahr 2025“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Schulträger in öffentlicher Trägerschaft“ jeweils durch die Wörter „kommunalen Schulträger“ ersetzt.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Einsatz“ die Wörter „einer Schulleiterin,“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ durch die Wörter „das Landesamt für Schule und Bildung“ ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden den Wörtern „einen Schulleiter“ die Wörter „eine Schulleiterin,“ vorangestellt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ durch die Wörter „das Landesamt für Schule und Bildung“ ersetzt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „Zeugnisse der“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) In Nummer 12 werden nach den Wörtern „Zahl der“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

c) In Nummer 20 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „und 6“ ersetzt.

11. § 22 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die gemäß § 14 Absatz 5 berechneten Personalausgaben für Schulverwaltungsassistenz werden um den in den Sachausgaben gemäß § 14 Absatz 6 im jeweiligen Schuljahr enthaltenen Anteil für Schulverwaltungsassistenz gekürzt, jedoch höchstens auf null. Dieser Anteil beträgt 25,75 Euro im Schuljahr 2021/2022 und wird schuljährlich gemäß § 14 Absatz 6 Satz 4 fortgeschrieben."

Artikel 5

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen

(Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG)

§ 1

Zuwendungen

Zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung können im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Bereichen

1. Pflege,
2. bürgerschaftliches Engagement,
3. Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte,
4. Gesundheit und Versorgung,
5. Psychiatrie und Suchthilfe,
6. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,
7. seniorenpolitische Arbeit,
8. Kinder- und Jugendliche

die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung dieser Bereiche vorgesehenen Mittel abweichend von § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Kommunen als pauschalierte zweckgebundene Zuwendungen gewährt werden.

§ 2

Verordnungsermächtigung

(1) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über

1. die förderfähigen Zuwendungszwecke,

2. den Gegenstand der Förderung,

3. die Zuwendungsempfänger,

4. die Zuwendungsvoraussetzungen; dabei können auch Bestimmungen über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen getroffen werden,

5. die Berechnung und die Höhe der Zuwendungen,

6. die Weiterleitung der Mittel an Dritte,

7. das Antrags- und Auszahlungsverfahren,

8. das Verwendungsnachweisverfahren.

(2) Soweit in den in § 1 bezeichneten Bereichen eine gesetzliche Zuständigkeit der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, nicht besteht, kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – Aufgaben der Fördermittelverwaltung in den in § 1 bezeichneten Bereichen durch schriftliche Vereinbarung, die auch das Entgelt regelt, zur Durchführung im Rahmen des § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – übertragen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – unberührt.

Artikel 6

Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Das Sächsische Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451, das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden die Wörter „hat der“ durch die Wörter „haben die Grundstückseigentümerinnen und“ ersetzt.

   b) In Satz 3 werden die Wörter „den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten“ durch die Wörter „die Eigentümerin, den Eigentümer, die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten“ und die Wörter „dessen Rechtsnachfolger“ durch

die Wörter „die jeweilige Rechtsnachfolgerin oder den jeweiligen Rechtsnachfolger“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „einen Dritten“ durch die Wörter „eine dritte Person“ und das Wort „dieser“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

      bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „Eine dritte Person kann die Verpflichtung der Verursacherin oder des Verursachers eines Eingriffs zur Leistung von Kompensationsmaßnahmen mit befreiender Wirkung gegen Entgelt dahingehend übernehmen, dass allein sie nach erfolgter Zulassungsentscheidung die Durchführung, Sicherung oder Unterhaltung der Kompensation gewährleistet.“

      cc) In Satz 4 werden die Wörter „der Dritte“ durch die Wörter „die dritte Person“ ersetzt.

      dd) In Satz 5 werden die Wörter „den Dritten“ durch die Wörter „die dritte Person“ ersetzt.

   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Verursacher“ durch die Wörter „die Verursacherin oder den Verursacher“ ersetzt.

      bb) In Satz 3 werden die Wörter „Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Flächeneigentümer und -nutzer“ durch die Wörter „Flächeneigentümerinnen und -eigentümer sowie Flächennutzerinnen und -nutzer“ ersetzt und vor dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „Unternehmerinnen und“ eingefügt.

   b) In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „des Eigentümers“ durch die Wörter „der Eigentümerinnen und Eigentümer“ ersetzt.

   c) In Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.

4. § 12 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten auch den“ durch die Wörter „der Eigentümerstellung oder der Nutzungsberechtigung auch die Rechtsnachfolgerinnen und“ ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „Dieser hat“ durch die Wörter „Diese haben“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „von jedermann“ gestrichen.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Eigentümer und“ durch die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümer sowie“ ersetzt.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für jedermann“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Grundstückseigentümern und“ durch die Wörter „Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern sowie“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Eigentümer und“ durch die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümer sowie“ ersetzt.

d) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „durch jedermann“ gestrichen.

7. In § 21 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Grundstückseigentümer und“ durch die Wörter „Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie“ ersetzt.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „den“ durch die Wörter „die Eigentümerinnen und“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Grundstückseigentümer und“ durch die Wörter „Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie“ ersetzt.

9. In § 26 Absatz 2 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Staatsministerium für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.

10. In § 27 Absatz 2 Nummer 2 werden vor dem Wort „Fußgänger“ die Wörter „Fußgängerinnen und“ eingefügt.

11. In § 28 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Grundstückseigentümers“ durch die Wörter „der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer“ ersetzt.

12. In § 29 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer oder der sonst Nutzungsberechtigte darf“ durch die Wörter „Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder die sonst Nutzungsberechtigten dürfen“ ersetzt.

13. In § 30 werden die Wörter „der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte dadurch in seinen Rechten nur unwesentlich beeinträchtigt wird“ durch die Wörter „die Eigentümerin, der Eigentümer, die sonst Nutzungsberechtigte oder der sonst Nutzungsberechtigte dadurch nur unwesentlich in den eigenen Rechten beeinträchtigt wird“ ersetzt.

14. In § 31 Satz 2 werden die Wörter „hat der Berechtigte“ durch die Wörter „hat die oder der Berechtigte“ ersetzt.

15. In § 35 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und der“ durch die Wörter „sowie der Naturschutzwartinnen und“ ersetzt.

16. § 37 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 6 werden vor dem Wort „Eigentümer“ die Wörter „Eigentümerinnen und“ eingefügt.

    b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

    „(3) Die den Bediensteten oder den Beauftragten ausgestellten Dienstausweise oder sonstigen Nachweise der Beauftragung sind auf Verlangen vorzuzeigen.“

    c) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Eigentümer“ durch die Wörter „der Eigentümerin, dem Eigentümer oder der“ ersetzt.

17. § 40 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „einem Eigentümer“ durch die Wörter „einer Eigentümerin oder einem Eigentümer“ und das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.

    b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten“ durch die Wörter „die Eigentümerin, den Eigentümer, die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten“ und das Wort „dem“ durch die Wörter „der oder dem“ ersetzt.

        bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.

    c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 wird das Wort „dem“ durch die Wörter „der oder dem“ ersetzt.

        bb) In Satz 2 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.

18. In § 41 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die oder der Betroffene“ ersetzt.

19. § 42 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

    „Die Leitung der Naturschutzbehörde oder die von ihr bestimmte Vertretung führt den Vorsitz im Beirat.“

    b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.

20. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch die Wörter „sowie Naturschutzhelferinnen und“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Naturschutzhelfer“ die Wörter „Naturschutzhelferinnen und“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und die“ durch die Wörter „sowie die Naturschutzhelferinnen und“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Naturschutzhelfer und“ durch die Wörter „Naturschutzhelferinnen und Naturschutzhelfer sowie“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Naturschutzhelfer“ die Wörter „Naturschutzhelferinnen und“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Naturschutzwarte“ die Wörter „Naturschutzwartinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 werden dem Wort „Besucher“ die Wörter „Besucherinnen und“ eingefügt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und die“ durch die Wörter „sowie die Naturschutzwartinnen und“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Naturschutzhelfer“ die Wörter „Naturschutzhelferinnen und“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „die Naturschutzwarte und die Naturschutzhelfer“ durch die Wörter „die Naturschutzwartinnen und Naturschutzwarte sowie die Naturschutzhelferinnen und Naturschutzhelfer“ ersetzt.

g) In Absatz 7 Satz 1 werden vor dem Wort „Naturschutzwarte“ die Wörter „Naturschutzwartinnen und“ eingefügt.

h) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Naturschutzwarte“ die Wörter „Naturschutzwartinnen und“ und vor das Wort „Helfer“ die Wörter „Helferinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „trägt“ die Wörter „die Naturschutzwartin oder“ eingefügt.

i) In Absatz 9 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ und nach den Wörtern „über die“ die Wörter „Naturschutzwartinnen und“ eingefügt.

21. In § 46 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.

22. In § 48 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.

23. § 52 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Verwaltung der Naturparke nach § 17 in Verbindung mit § 3 der Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202, 380), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. April 2008 (SächsGVBl. S. 308) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Naturparkverordnung Dübener Heide vom 1. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 542), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 15. August 2006 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 5 der Naturparkverordnung Zittauer Gebirge vom 4. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 621), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. März 2019 (SächsGVBl. S. 262) geändert worden ist, werden dem Zweckverband „Naturpark Erzgebirge/Vogtland“ jährlich 350 800 Euro, dem Landkreis Nordsachsen jährlich 144 700 Euro und dem Landkreis Görlitz jährlich 60 000 Euro gewährt.“

Artikel 7

Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Sächsische Verwaltungsorganisationsgesetz vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Organe der Rechtspflege, den Rechnungshof, den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, die Verwaltung des Landtages, die Sächsische Landesbeauftragte oder den Sächsischen Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und die Sächsische Datenschutzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutzbeauftragten.“

2. In § 3 werden nach dem Wort „Staatsregierung,“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.

3. In § 4 werden nach dem Wort „Geschäftsbereiches“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.

4. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Sitz“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

      bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

      cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

         „4. die Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ als Sondervermögen.“

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ erhält das gesamtstaatlich-kulturhistorisch bedeutsame Ensemble des Fürst-Pückler-Parks Bad Muskau nach historischem Vorbild und entsprechend den Kriterien des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215).“

6. § 15a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen“ durch die Wörter „das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen“ durch die Wörter „Das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr

Das Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (SächsGVBl. 2022 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „im Jahr 2021 mit einem Festbetrag von 64 504 700 Euro und im Jahr 2022 mit einem Festbetrag von 66 806 200 Euro“ durch die Wörter „im Jahr 2023 mit einem Festbetrag von 68 008 700 Euro und in den Jahren ab 2024 mit einem Festbetrag von 69 232 900 Euro“ ersetzt.

   b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Jahr 2021 mit einem Betrag von 20 833 333 Euro und im Jahr 2022 mit einem Betrag von 50 000 000 Euro“ durch die Wörter „ab dem Jahr 2023 mit einem Betrag von 50 000 000 Euro“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Berechtigten“ durch die Wörter „der oder des Berechtigten“ ersetzt.

      cc) In Satz 4 werden die Wörter „des Berechtigten“ durch die Wörter „der oder des Berechtigten“ und die Wörter „der Berechtigte“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.

      dd) In Satz 6 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

      ee) In Satz 7 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „die Jahre ab 2024“ ersetzt.

   c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist“ durch die Angabe „das

zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von dem Festbetrag für das Jahr 2023 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten als Grundbeträge in Euro:

1. die Stadt Chemnitz 1 699 537,
2. die Stadt Dresden 4 789 173,
3. die Stadt Leipzig 3 444 301,
4. der Landkreis Bautzen 2 056 583,
5. der Erzgebirgskreis 1 587 663,
6. der Landkreis Görlitz 1 404 380,
7. der Landkreis Leipzig 1 273 463,
8. der Landkreis Meißen 1 680 495,
9. der Landkreis Mittelsachsen 1 185 392,
10. der Landkreis Nordsachsen 1 356 774,
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1 742 383,
12. der Vogtlandkreis 597 455,
13. der Landkreis Zwickau 985 446.

Von dem Festbetrag für das Jahr 2024 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten als Grundbeträge in Euro:

1. die Stadt Chemnitz 1 482 969,
2. die Stadt Dresden 4 178 898,
3. die Stadt Leipzig 3 005 400,
4. der Landkreis Bautzen 1 794 517,
5. der Erzgebirgskreis 1 385 350,
6. der Landkreis Görlitz 1 225 422,
7. der Landkreis Leipzig 1 111 188,
8. der Landkreis Meißen 1 466 353,
9. der Landkreis Mittelsachsen 1 034 340,
10. der Landkreis Nordsachsen 1 183 883,

11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1 520 354,

12. der Vogtlandkreis 521 324,

13. der Landkreis Zwickau 859 873.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von dem Festbetrag für das Jahr 2023 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten als weitere Mittel in Euro:

1. die Stadt Chemnitz 2 407 276,

2. die Stadt Dresden 6 390 096,

3. die Stadt Leipzig 6 197 362,

4. der Landkreis Bautzen 3 374 269,

5. der Erzgebirgskreis 2 992 691,

6. der Landkreis Görlitz 3 196 235,

7. der Landkreis Leipzig 2 802 963,

8. der Landkreis Meißen 2 631 285,

9. der Landkreis Mittelsachsen 3 172 200,

10. der Landkreis Nordsachsen 3 234 523,

11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 2 805 799,

12. der Vogtlandkreis 2 596 559,

13. der Landkreis Zwickau 2 404 397.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Von dem Betrag für das Jahr 2023 nach § 1 Absatz 1a erhalten in Euro:

1. die Stadt Chemnitz 2 722 814,

2. die Stadt Dresden 7 227 691,

3. die Stadt Leipzig 7 009 693,

4. der Landkreis Bautzen 3 816 558,

5. der Erzgebirgskreis 3 384 964,

6. der Landkreis Görlitz 3 615 188,

7. der Landkreis Leipzig 3 170 367,

8. der Landkreis Meißen 2 976 186,

9. der Landkreis Mittelsachsen 3 588 003,

10. der Landkreis Nordsachsen 3 658 495,

11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3 173 575,

12. der Vogtlandkreis 2 936 908,

13. der Landkreis Zwickau 2 719 518.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Von dem Festbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten die Landkreise und Kreisfreien Städte im Jahr 2024 als weitere Mittel 48 463 030 Euro, die 2023 auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2022 vorliegenden Angaben des Statistischen Landesamtes in einem zweistufigen Verfahren wie folgt berechnet werden:“

bb) Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes sowie Studentinnen und Studenten an Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und an Einrichtungen des Bildungswesens, die nach § 106 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes als Hochschule anerkannt sind,“

cc) Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der zweiten Stufe wird das sich aus der Summe der in der ersten Stufe für die einzelnen Landkreise ermittelten Beträge ergebende Teilbudget aller Landkreise entsprechend

a) dem Anteil der einzelnen Landkreise an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen aller Landkreise des Freistaates Sachsen und

b) dem Anteil der einzelnen Landkreise, der sich aus der proportionalen Abweichung des Verhältnisses aus der Fläche zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen je Landkreis zum Verhältnis aus der Fläche aller Landkreise zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen aller Landkreise, normiert auf 100 Prozent, ergibt,

auf die einzelnen Landkreise verteilt.“

e) In Absatz 6 werden die Wörter „jährlich bis zum 30. November“ durch die Wörter „bis zum 30. November 2023“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zahlt die Mittel nach § 1 Absatz 1 an die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte sowie die Mittel nach § 1 Absatz 1a an die Landkreise und Kreisfreien Städte zum 1. April und zum 1. Oktober jeweils zu gleichen Teilen aus.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Einführung zum 1. August 2021 und“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Das Weiterbildungsgesetz vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Der Überschrift werden die Wörter „sowie Volkshochschulen“ angefügt.

   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

   „(4) Volkshochschulen sind gemeinnützige, kommunal verankerte sowie weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebundene Einrichtungen der Weiterbildung, die ein regionales Pflichtangebot gewährleisten und deren Träger Mitglied im Sächsischen Volkshochschulverband sind.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird aufgehoben.

   b) Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird nach dem Wort „von“ das Wort „Volkshochschulen,“ eingefügt.

   b) In Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird vor den Wörtern „Einrichtung oder Landesorganisation“ das Wort „Volkshochschule,“ eingefügt.

   c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Anerkannte Volkshochschulen, Einrichtungen oder Landesorganisationen können frühestens im übernächsten auf die Anerkennung folgenden Haushaltsjahr erstmalig eine Förderung erhalten.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Art der Förderung

(1) Der Träger einer anerkannten Volkshochschule, Einrichtung oder Landesorganisation erhält nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 auf Antrag eine Grundförderung. Er kann weitere Förderungen erhalten.

(2) Die Grundförderung dient der landesweiten Sicherstellung einer bedarfsgerechten Grundversorgung der Bevölkerung mit Weiterbildungsangeboten. Die Grundförderung gliedert sich für alle Träger in einen Betriebskostenzuschuss und einen Grundversorgungszuschuss. Der Betriebskostenzuschuss ist ein pauschaler Zuschuss zu den laufenden Ausgaben des Geschäftsbetriebes. Der Grundversorgungszuschuss ist ein pauschaler Personalkostenzuschuss zu den Aufwendungen für das hauptberuflich tätige pädagogische Personal, das für die Grundversorgung benötigt wird. Zusätzlich erhalten Träger, die ein Pflichtangebot in den Landkreisen gewährleisten, einen Zuschuss für die Verbesserung von Bildungszugängen im ländlichen Raum, der strukturelle Nachteile oder Mehraufwand beim Zugang zu Weiterbildungsangeboten mindern soll.

(3) Die Grundversorgung umfasst insbesondere Weiterbildungsangebote, die dem Erwerb und Ausbau von Schlüsselkompetenzen im Sinne der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (ABl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1) dienen, die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen.

(4) Weitere Förderungen sind ein Zuschuss für Bildungsangebote, die nicht im Rahmen der Grundversorgung erbracht werden, Zuschüsse für investive Maßnahmen, Bildungsprojekte von besonderem öffentlichen Interesse und innovative Projekte.

(5) Das Staatsministerium für Kultus kann einen „Innovationspreis Weiterbildung“ ausloben.

(6) Ein Landesverband der Weiterbildung erhält auf Antrag Personal- und Sachkostenzuschüsse für den Betrieb einer Geschäftsstelle.“

5. In § 7 werden die Wörter „Leiter und Mitarbeiter“ durch die Wörter „Leiterinnen, Leiter und Mitarbeitenden“ ersetzt.

6. In § 8 wird Satz 4 aufgehoben.

7. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen zu erlassen über

1. die Art der Berücksichtigung von Zuschüssen im Sinne von § 4 Absatz 2,

2. die Voraussetzungen der Anerkennung nach § 5, das Anerkennungsverfahren sowie die Aufhebung der Anerkennung,

3. die Voraussetzungen für eine angemessene Förderung der Träger von Volkshochschulen, Einrichtungen, Landesorganisation und Landesverbänden der Weiterbildung nach § 6, insbesondere

   a) die Voraussetzungen der Förderfähigkeit von Weiterbildungsveranstaltungen,

   b) die Festlegung der zur Grundversorgung gehörenden Bildungs- und Themenbereiche einschließlich eines Pflichtangebotes,

   c) die Voraussetzungen, die Ermittlung und die Höhe des Betriebskostenzuschusses,

   d) den Berechnungsmaßstab zur Ermittlung des Umfangs der Grundversorgung der Bevölkerung mit Weiterbildungsangeboten in einer Region sowie über die Voraussetzungen, die Ermittlung und die Höhe des Grundversorgungszuschusses sowie des Zuschusses für die Verbesserung von Bildungszugängen im ländlichen Raum,

   e) die Voraussetzungen, die Ermittlung und die Höhe des Zuschusses für Bildungsangebote, die nicht im Rahmen der Grundversorgung erbracht werden,

   f) die Fördergegenstände, die Förderart und den Förderumfang von investiven Maßnahmen, von Bildungsprojekten von besonderem öffentlichen Interesse sowie von innovativen Projekten,

   g) die Ermittlung und die Höhe des Zuschusses für Landesverbände,

   h) die Zuwendungsberechtigten sowie über das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren und die Verwendungsnachweisführung,

   i) die Auskunfts- und Statistikpflichten einschließlich der Datenübermittlung für Träger von Volkshochschulen, Einrichtungen und Landesorganisationen sowie Landesverbände der Weiterbildung über ihre Struktur und Leitung, über Art und Umfang ihrer Weiterbildungsmaßnahmen, über anonymisierte Angaben zu den Teilnehmenden, über ihre Einnahmen und Ausgaben, über Anzahl, den Beschäftigungsumfang und die Vergütung ihres Personals,

   j) die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit dies für die Anerkennung gemäß § 5 oder die Bewilligung, die Auszahlung, den Nachweis oder die Prüfung der Verwendung von Zuschüssen erforderlich ist,

4. die Höhe und die Verwendung des Preisgeldes für den Innovationspreis Weiterbildung, die Antragsberechtigten sowie über das Auslobungsverfahren,

5. die Durchführung und staatliche Anerkennung von Prüfungen sowie

6. die Zusammensetzung, den Vorsitz, die Sitzungen, die Beschlüsse und die Geschäftsführung des Landesbeirates für Erwachsenenbildung."

8. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

„§ 9b

Berichterstattung

(1) Das Staatsministerium für Kultus erstattet dem Landtag erstmalig zum 30. Juni 2026 und nachfolgend alle fünf Jahre schriftlich Bericht über die Entwicklung der Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen und über den Vollzug dieses Gesetzes.

(2) Die anerkannten Volkshochschulen, Einrichtungen und Landesorganisationen sowie Landesverbände sind verpflichtet, das Staatsministerium für Kultus auf Anforderung durch Bereitstellung von Informationen und statistischen Daten zu unterstützen.“

Artikel 10

Sächsisches Gesetz über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer

(Sächsisches Grunderwerbsteuersatzgesetz – SächsGrEStSatzG)

§ 1

Steuersatz

Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Freistaat Sachsen belegene Grundstücke beziehen, beträgt 5,5 Prozent.

§ 2

Anwendungsbereich

Der Steuersatz ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 verwirklicht werden.

Artikel 11

Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Das Sächsische Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

      „§ 2 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte“.

   b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit“.

c) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte“.

d) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Andere Bewerberinnen und Bewerber“.

e) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten“.

f) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“.

g) Die Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54 Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe in den Ruhestand“.

h) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57 Politische Beamtinnen und Beamte“.

i) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64 Verantwortung für Amtshandlungen von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten“.

j) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten“.

k) Die Angabe zu § 114 wird wie folgt gefasst:

„§ 114 Auskunft an die betroffenen Beamtinnen und Beamten“.

l) Die Angaben zu den §§ 141 bis 144 werden wie folgt gefasst:

„§ 141 Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz

§ 142 Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung

§ 143 Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes und des Justizwachtmeisterdienstes in der Fachrichtung Justiz

§ 143a Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung im Vollzugsdienst einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung

§ 144 Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr“.

m) Die Angabe zu § 144a wird gestrichen.

n) Die Angabe zu Abschnitt 11 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 11

Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte“.

o) Die Angaben zu den §§ 146 bis 149 werden wie folgt gefasst:

„§ 146 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Zuständigkeiten

§ 147 Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

§ 148 Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

§ 149 Übernahme von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bei Gebietsänderung“.

p) Die Angabe zu § 151 wird wie folgt gefasst:

„§ 151 Landrätinnen und Landräte“.

q) Die Angaben zu den §§ 153 und 154 werden wie folgt gefasst:

„§ 153 Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

§ 154 Amtsverweserinnen und Amtsverweser“.

r) Die Angabe zu § 155a wird wie folgt gefasst:

„§ 155a Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher“.

s) Nach der Angabe zu § 164 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 164a Übergangsregelung für das Verfahren zur Überprüfung der Verfassungstreue

§ 164b Übergangsregelung zum Wahlrecht der Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes zwischen Beihilfe und Heilfürsorge“.

t) Nach der Angabe zu § 165 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 166 Einschränkung eines Grundrechts“.

2. In § 1 werden die Wörter „Beamten des Freistaates Sachsen (Staatsbeamte)“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten des Freistaates Sachsen (Staatsbeamtinnen und Staatsbeamte)“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde des Dienstherrn in dem Dienstbereich, in welchem die Beamtin oder der Beamte ein Amt bekleidet.“

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Dienstbehörde, der“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, tritt an ihre Stelle das Staatsministerium der Finanzen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Dienstvorgesetzte sind für Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Dienstvorgesetzte sind die Leiterinnen oder Leiter der Behörden, der die Beamtin oder der Beamte angehört. Dienstvorgesetzte der Leiterinnen oder Leiter einer Behörde sind die Leiterinnen oder Leiter der nächsthöheren Behörde. Höhere und nächsthöhere Dienstvorgesetzte sind die Leiterinnen oder Leiter der Behörden, die die Dienstaufsicht über Dienstvorgesetzte führen."

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „, wer" die Wörter „Dienstvorgesetzte oder" eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorgesetzte sind dafür zuständig, der Beamtin oder dem Beamten für die dienstliche Tätigkeit Weisungen zu erteilen."

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wer" die Wörter „Vorgesetzte oder" eingefügt.

4. In § 3 werden nach dem Wort „als" die Wörter „andere Bewerberin oder" eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist" durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2021 (BGBl. I S. 4129)" ersetzt.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Bei ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventinnen und Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, den Botschafterinnen und Botschaftern sowie Leiterinnen und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die für die Berufung in das Beamtenverhältnis erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

(3) Für die Zulassung von Ausnahmen von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind zuständig

1. das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus in den Fällen von § 7 Absatz 3 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes,

2. im Übrigen das Staatsministerium des Innern.

(4) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist festzustellen aufgrund der Untersuchung

1. einer Amtsärztin, eines Amtsarztes,

2. einer Polizeiärztin, eines Polizeiarztes,

3. einer beamteten Ärztin, eines anderen beamteten Arztes oder

4. in Ausnahmefällen einer nicht beamteten Fachärztin oder eines nicht beamteten Facharztes."

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit".

b) In Absatz 1 Satz 1 werden dem Wort „Beamte" die Wörter „Beamtinnen und" vorangestellt und wird das Wort „besonders" gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beamtinnen und Beamte auf Zeit treten mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie

1. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 7 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von 18 Jahren erreicht und das 47. Lebensjahr vollendet haben,

2. im Beamtenverhältnis auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren erreicht haben oder

3. das 64. Lebensjahr überschritten und im Beamtenverhältnis auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren erreicht haben.

Zeiten, während derer eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages, der die Zusicherung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen enthält, eine hauptberufliche Tätigkeit in leitender Stellung bei einem kommunalen Landesverband im Freistaat Sachsen ausgeübt hat, werden bis zu einer Gesamtzeit von elf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Satz 1 Nummer 1 berücksichtigt."

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „eines Beamten" die Wörter „einer Beamtin oder" eingefügt und das Wort „diesen" durch das Wort „diese" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kommt die Beamtin oder der Beamte auf Zeit der Aufforderung nicht nach, tritt sie oder er nicht nach Absatz 2 in den Ruhestand.“

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Treten Beamtinnen oder Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, sind sie zu diesem Zeitpunkt entlassen, wenn sie nicht im Anschluss an ihre Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen werden“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Wird er“ durch die Wörter „Werden sie“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Beamten“ gestrichen und das Wort „seiner“ wird durch das Wort „der“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte auf Zeit gilt in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie oder er bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wäre.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden dem Wort „Ehrenbeamte“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen oder“ vorangestellt und wird das Wort „besonders“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ehrenbeamtin oder der Ehrenbeamte kann nach Ablauf des Monats verabschiedet werden, in dem sie oder er das 67. Lebensjahr, als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das 60. Lebensjahr vollendet hat.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Ehrenbeamtin oder der“ ersetzt und vor den Wörtern „eines Beamten“ die Wörter „einer Beamtin oder“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Beamtinnen und Beamte haben die Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter ihrem Dienstherrn anzuzeigen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Staatsbeamtinnen und“ eingefügt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen oder“ vorangestellt.

      bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Staatsbeamtin oder“ eingefügt.

      cc) In Nummer 3 werden die Wörter „der Bewerber bereits Beamter“ durch die Wörter „die Bewerberin oder der Bewerber bereits verbeamtet“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Schulleiterinnen und“ eingefügt und wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

      bb) Nummer 4 Buchstabe a bis d wird wie folgt gefasst:

         „a) Sachgebietsleitung,

         b) Amtsleitung,

         c) Dezernatsleitung oder

         d) Leitung vergleichbarer Organisationseinheiten“.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Schulleiterinnen und“ eingefügt.

      bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der Generaldirektorin oder“ eingefügt.

   c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „denen“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

   d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 wird das Wort „Tage“ durch das Wort „Tag“ ersetzt und es werden nach den Wörtern „Amt, das“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

      bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „stünde“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

   e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

f) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

bb) Im zweiten Halbsatz werden nach dem Wort „Berufung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „seines“ durch das Wort „des“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Beamtin oder der Beamte darf während ihrer oder seiner Amtszeit nur die Amtsbezeichnung des nach § 8 Absatz 1 übertragenen Amtes führen. Wird der Beamtin oder dem Beamten das Amt nach § 8 Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, darf sie oder er die Amtsbezeichnung mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Staatsbeamten werden vom“ durch die Wörter „Die Staatsbeamtinnen und Staatsbeamten werden von der Ministerpräsidentin oder dem“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Tage“ durch das Wort „Tag“ ersetzt.

12. In § 11 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „des von“ durch das Wort „von“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Staatsbeamtinnen und“ und nach dem Wort „nicht“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „Staatsbeamtinnen und“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden das Wort „dem“ durch die Wörter „den Beamtinnen oder“ und wird das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“ ersetzt.

14. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „wenn sie“ die Wörter „eine Beamtin oder“ eingefügt.

b) In Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

15. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)“ durch die Wörter „das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381)“ ersetzt.

b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) ein für die jeweilige Laufbahn geeignetes, mit einem Mastergrad, einem diesem entsprechenden Diplomgrad, einer ersten Staatsprüfung, einer ersten Prüfung im Sinne des § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder einem Magisterabschluss abgeschlossenes Hochschulstudium oder“.

16. § 18 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Satzes 1 können die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmen, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach ihrer oder seiner Wahl den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableistet.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135)“ durch die Angabe „2021/2183 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16)“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sofern eine Beamtin, ein Beamter, eine ehemalige Beamtin oder ein ehemaliger Beamter die Anerkennung ihrer oder seiner Berufsqualifikation in einem

1. anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder

2. Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

3. anderen Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,

beantragen, ist die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu bestimmende zuständige Anerkennungsbehörde verpflichtet, die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates auf Antrag über das Vorliegen disziplinarischer Sanktionen und, soweit diese ihr bekannt sind, über strafrechtliche Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in der Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken können, zu unterrichten. Die Anerkennungsbehörde kann insoweit Auskunft von der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, von der letzten unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder dem letzten unmittelbaren Dienstvorgesetzten der Beamtin oder des Beamten verlangen."

18. § 21 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Andere Bewerberinnen und Bewerber".

    b) In Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 und Absatz 4 werden jeweils vor dem Wort „Bewerber" die Wörter „Bewerberinnen und" eingefügt.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „, wenn" die Wörter „die Beamtin oder" eingefügt und die Wörter „nach Absatz 2" werden gestrichen.

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

            „Besitzen Beamtinnen und Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn nicht, ist ein Laufbahnwechsel zulässig, wenn sie die für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse

            1. durch Unterweisung oder andere Qualifizierungsmaßnahmen oder

            2. aufgrund der Wahrnehmung von Tätigkeiten, die mit den Anforderungen der neuen Laufbahn vergleichbar sind,

            erworben haben."

        bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist" die Wörter „der Beamtin oder" eingefügt.

20. § 23 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden die Wörter „der Beamte" durch die Wörter „die Beamtinnen und Beamten" und wird das Wort „wahrnimmt" durch das Wort „wahrnehmen" ersetzt.

    b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

        „Darüber hinaus sind die Beamtinnen und Beamten verpflichtet, sich selbst laufend fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und steigenden Anforderungen des bekleideten Amtes gewachsen sind."

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sieben“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Vorgesetzten-Gespräche mit der Beamtin oder dem Beamten,“.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

22. In § 25 Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.

23. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

24. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden jeweils vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hiervon abweichend können Beamtinnen oder Beamte, die

1. in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden sind, unmittelbar in das Eingangsamt der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 befördert werden, wenn sie die nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 erforderlichen Bildungsvoraussetzungen und die nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nachweisen oder

2. in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden sind, unmittelbar in das Eingangsamt der ersten oder zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 befördert werden, wenn sie die nach § 16 Absatz 2 für die jeweilige Einstiegsebene erforderlichen Bildungsvoraussetzungen und die nach § 17 Absatz 2 für die jeweilige Einstiegsebene erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nachweisen.“

e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 ist eine Beförderung bei Verzögerungen des beruflichen Werdegangs durch die Geburt eines Kindes, durch die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder durch die tatsächliche Pflege einer nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig. Gleiches gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs für

1. ehemalige Soldatinnen und Soldaten nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das

zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. S. 402) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 20h des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

2. ehemalige Zivildienstleistende nach dem Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

3. ehemalige Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und

4. ehemalige Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 80 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 81 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung."

25. § 28 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird das Wort „Beamte" durch die Wörter „Eine Beamtin oder ein Beamter" und das Wort „können" durch das Wort „kann" ersetzt.

    b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

    „Die Beamtin oder der Beamte verbleibt in ihrem oder seinem bisherigen beamtenrechtlichen Status, bis sie oder er die erfolgreiche Ablegung der Prüfung nach Satz 2 nachweisen kann."

26. § 30 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 2 Nummer 8 werden nach den Wörtern „Mitwirkungspflichten der" die Wörter „Prüfungsteilnehmerinnen und" eingefügt.

    b) In Satz 3 werden die Wörter „16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)" durch die Wörter „27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)" ersetzt.

27. § 31 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 wird das Wort „Der" durch die Wörter „Die Beamtin oder der" ersetzt und werden nach dem Wort „einer" die Wörter „ihrem oder" eingefügt.

    b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

        aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

        „Die Beamtin oder der Beamte kann auch zu einer nicht ihrem oder seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihr oder ihm die

Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Satz“ durch die Wörter „den Sätzen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung ohne Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt, auch einer anderen Laufbahn, entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wird eine Beamtin oder ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, finden auf sie oder ihn, soweit zwischen den Dienstherren nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Diensteid, Amtsbezeichnung, Besoldung, Krankenfürsorgeleistungen und Versorgung entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der ihr oder ihm zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem sie oder er abgeordnet ist.“

28. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „der Beamtin oder“ und nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Beamter, “ durch die Wörter „eine Beamtin oder ein Beamter, deren oder“ ersetzt und nach dem Wort „ohne“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „, das“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

29. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Solange“ die Wörter „eine Beamtin oder“ und nach den Wörtern „für die“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.

b) In Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.

30. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Tritt“ die Wörter „eine Beamtin oder“ und nach dem Wort „wird“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dienst“ und nach dem Wort „an“ jeweils die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten; kommt sie oder er der Verpflichtung nicht nach, ist sie oder er zu entlassen.“

31. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 35

Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Dem“ durch die Wörter „Der Beamtin oder dem“ ersetzt und werden nach dem Wort „, das“ die Wörter „ihrem oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.

cc) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „vorhandenen“ die Wörter „Beamtinnen und“ und nach dem Wort „Monaten“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach Satz 1“ gestrichen.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

32. In § 36 Satz 1 werden nach dem Wort „, dass“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

33. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“.

b) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „vorhandenen“ die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und“ eingefügt.

34. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Versetzung oder Abordnung von Staatsbeamtinnen und Staatsbeamten, für deren Ernennung die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident zuständig wäre, innerhalb eines Geschäftsbereichs und aus einem Geschäftsbereich in einen anderen Geschäftsbereich ist die oberste Dienstbehörde des jeweiligen Geschäftsbereichs zuständig.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Alternative 1 BeamtStG“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 erste Alternative des Beamtenstatusgesetzes“ und die Wörter „§ 20 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Alternative 2“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 zweite Alternative“ ersetzt.

35. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 22 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes ist die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihr oder ihm“.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt und nach dem Wort „Entlassung“ werden die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Ein“ durch die Wörter „Eine Beamtin oder ein“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „eine Staatsbeamtin oder“ eingefügt.

36. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder des Beamten“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder dem Beamten“ ersetzt.

37. In § 42 werden die Wörter „des Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder des Beamten“ ersetzt.

38. § 43 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

    „Bei der Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes sowie bei der Entlassung der Beamtin oder des Beamten auf Probe nach § 23 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes und der Entlassung der Beamtin oder des Beamten auf Widerruf nach § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes beträgt die Entlassungsfrist bei einer Beschäftigungszeit“.

    b) In Absatz 3 werden die Wörter „Beamte auf Probe“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte auf Probe sowie Beamtinnen“ ersetzt.

39. § 45 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die frühere Beamtin oder“ eingefügt.

    b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

    „Die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel dürfen nur geführt werden, wenn die Erlaubnis hierzu nach § 85 Absatz 3 Satz 1 erteilt ist.“

40. § 46 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Beamte auf Lebenszeit“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit“ ersetzt.

        bb) In Spalte 1 der Tabellenüberschrift der Tabelle zu Satz 2 werden dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.

    c) In Absatz 3 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

41. § 47 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden die Wörter „des Beamten oder auf Antrag“ durch die Wörter „oder auf Antrag der Beamtin oder“ ersetzt.

    b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Beamtinnen oder“ und nach dem Wort „Ernennung“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.

42. § 48 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

    „Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie oder er“.

43. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beantragt die Beamtin oder der Beamte die Versetzung in den Ruhestand nach § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes, wird ihre oder seine Dienstunfähigkeit von der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgestellt. Soweit erforderlich, holt die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte ein Gutachten entsprechend § 4 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 über den Gesundheitszustand der Beamtin oder des Beamten ein.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Erklärung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

44. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bestehen bei der oder dem Dienstvorgesetzten Zweifel über ihre oder seine Dienstfähigkeit, ohne dass ein Antrag nach § 51 Absatz 1 Satz 1 gestellt wird, ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde von einer Ärztin oder einem Arzt nach § 4 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 untersuchen und, falls die Ärztin oder der Arzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Arzt teilt“ durch die Wörter „Die Ärztin oder der Arzt teilt der oder“ ersetzt.

cc) In Satz 3 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Mitteilung“ die Wörter „der Ärztin oder“ und nach dem Wort „Personalakte“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Entzieht sich die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung nach Satz 1, kann sie oder er so behandelt werden, als wäre ihre oder seine Dienstunfähigkeit festgestellt worden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hält die oder der Dienstvorgesetzte die Beamtin oder den Beamten aufgrund des Gutachtens nach Absatz 1 Satz 1 für dienstunfähig, oder gilt die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten nach Absatz 1 Satz 4 als festgestellt, teilt die oder der Dienstvorgesetzte der Beamtin oder dem Beamten unter Angabe der Gründe mit, dass ihre oder seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erhebt“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ruhestand“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Dienstfähigkeit“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

cc) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, wird die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand versetzt, ohne dass die einbehaltenen Beträge nachgezahlt werden.“

dd) In Satz 2 und 5 erster Halbsatz werden jeweils nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

e) In Absatz 5 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt und nach dem Wort „Weisung“ die Wörter „ihres oder“ eingefügt.

45. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Liegen Anhaltspunkte für die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten vor, kann die Ernennungsbehörde ein Gutachten einer Ärztin oder eines Arztes nach § 4 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 über die Dienstfähigkeit einholen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb von zehn Jahren nach ihrer oder seiner Versetzung in den Ruhestand ihre oder seine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis beantragt und ist ihre oder seine Dienstfähigkeit wiederhergestellt, ist dem Antrag zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

46. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe
in den Ruhestand

Für die Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe in den Ruhestand gelten die §§ 51 bis 53 entsprechend.“

47. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ernennung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Staatsbeamtinnen und Staatsbeamten bedarf die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Dies gilt nicht, soweit die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident für die Ernennung der Beamtin oder des Beamten zuständig wäre.“

48. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder dem Beamten“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen der §§ 48 und 139 Absatz 6 sowie von § 143 Absatz 1, § 143a Absatz 1, § 147 Absatz 1 Nummer 3 und § 157 auf Antrag oder mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten als Beginn des Ruhestands ein Zeitpunkt nach Ablauf eines späteren Monats festgesetzt werden.“

49. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Politische Beamtinnen und Beamte

Ämter im Sinne von § 30 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind die der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, der Präsidentin oder des Präsidenten der Landesdirektion Sachsen, der Regierungssprecherin oder des Regierungssprechers sowie der Direktorin oder des Direktors beim Sächsischen Landtag.“

50. § 59 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Frist gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 31 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes für eine Versetzung von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit oder Probe in den einstweiligen Ruhestand beträgt sechs Monate. Die Frist beginnt in den Fällen des § 16 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes, sobald die Bestimmung gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes getroffen wurde.“

51. In § 61 Absatz 1 wird das Wort „Dem“ durch die Wörter „Der Ministerpräsidentin oder dem“ ersetzt.

52. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Fällen von § 24 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes besteht ein Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und Dienstfähigkeit besteht; bis zur Übertragung des neuen Amtes wird der Beamtin oder dem Beamten die Besoldung gewährt, die ihm oder ihr aus dem bisherigen Amt zugestanden hätte.“

b) In Absatz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „der Beamte die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche“ durch die Wörter „die Beamtin oder der Beamte die Ansprüche nach Absatz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Entlassung“ die Wörter „einer Beamtin oder“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „Der Beamte muss sich auf die ihm“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte müssen sich auf die ihnen“ ersetzt.

bb) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „er ist“ durch die Wörter „sie sind“ ersetzt.

53. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Beamte“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.

b) In Absatz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „der Beamte“ durch die Wörter „die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.

54. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Verantwortung für Amtshandlungen von
Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten“.

b) In Satz 1 wird das Wort „Vollzugsbeamte“ durch die Wörter „Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte“ ersetzt.

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Befolgt die Vollzugsbeamtin oder der Vollzugsbeamte die Anordnung trotzdem, trägt sie oder er die Verantwortung für ihr oder sein Handeln nur, wenn sie oder er erkennt oder wenn es für sie oder ihn ohne weiteres erkennbar ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.“

d) In Satz 4 werden die Wörter „der Vollzugsbeamte“ durch die Wörter „die Vollzugsbeamtin oder der Vollzugsbeamte“ und wird das Wort „seinem“ durch die Wörter „ihrem oder seinem“ ersetzt.

55. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Beamte“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,

2. Ehegattinnen oder Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, Partnerinnen oder Partner einer der Ehe oder der Lebenspartnerschaft ähnlichen

Lebensgemeinschaft, Geschwister, Ehegattinnen oder Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegattinnen oder Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,

3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder sowie Schwiegerkinder und Enkelkinder,

4. die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.

Angehörige oder Angehöriger im Sinne dieses Gesetzes sind auch

1. die frühere Ehegattin oder der frühere Ehegatte oder die frühere Lebenspartnerin oder der frühere Lebenspartner der Beamtin oder des Beamten,

2. die Verlobte oder der Verlobte der Beamtin oder des Beamten oder die Person, der die Beamtin oder der Beamte die Begründung einer Lebenspartnerschaft versprochen hat,

3. wer mit der Beamtin oder dem Beamten in gerader Linie verschwägert, ab dem dritten Grad in gerader Linie verwandt, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verschwägert ist.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „denen“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

56. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Aussagegenehmigung

Die Aussagegenehmigung nach § 37 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes erteilt die oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte; ist die oder der letzte Dienstvorgesetzte weggefallen, wird die Genehmigung vom Staatsministerium des Innern erteilt.“

57. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auskünfte an Presse, Rundfunk oder andere Medien erteilt ausschließlich die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Andere“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.

58. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder

aus sonstigen Gründen unfähig oder aufgrund einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Beamte hat seinen“ durch die Wörter „Sie haben ihre“ und wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Der Dienstvorgesetzte kann“ durch die Wörter „Diese können“ und die Wörter „einen Vorgesetzten“ durch das Wort „Vorgesetzte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die Beamtin oder“ und nach dem Wort „Verlangen“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Dienstvorgesetzten können die Untersuchung durch Ärztinnen oder Ärzte gemäß § 4 Absatz 4 sowie durch sonstige von den Dienstvorgesetzten bestimmte Ärztinnen oder Ärzte anordnen. Die Kosten für diese Untersuchung trägt die Behörde.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verliert die Beamtin oder der Beamte wegen ungenehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst nach § 14 des Sächsischen Besoldungsgesetzes die Besoldung, verliert sie oder er auch sonstige Leistungen des Dienstherrn für die Zeit des Fernbleibens.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „die Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ und werden die Wörter „einen pflegebedürftigen“ durch die Wörter „eine oder einen pflegebedürftige“ ersetzt.

59. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „kann der Dienstvorgesetzte den Beamten anweisen, seine“ durch die Wörter „können die Dienstvorgesetzten die Beamtinnen oder Beamten anweisen, ihre“ und wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

60. In § 73 werden die Wörter „der Dienstvorgesetzte“ durch die Wörter „die oder der Dienstvorgesetzte die Beamtin oder“ und wird das Wort „seines“ durch die Wörter „ihres oder seines“ ersetzt.

61. In § 74 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ und das Wort „sein“ durch das Wort „das“ ersetzt.

62. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 75

Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten“.

b) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten oder einer früheren Beamtin oder einem früheren Beamten gilt es über die in § 47 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes geregelten Fälle hinaus auch als Dienstvergehen, wenn sie oder er schuldhaft entgegen“.

63. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1228)“ ein Komma und die Wörter „das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ durch die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)“ ersetzt und nach dem Wort „auf“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

64. In § 78 Absatz 1 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt und die Wörter „Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473)“ ersetzt.

65. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Beamtinnen und“ und nach dem Wort „jugendliche“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „jugendlichen“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jugendliche“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „jugendlicher“ die Wörter „Beamtinnen und“ und nach dem Wort „Aufsicht“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden vor den Wörtern „des jugendlichen“ die Wörter „der jugendlichen Beamtin oder“ eingefügt.

e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „jugendliche“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

66. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beihilfeberechtigt sind:

1. Beamtinnen und Beamte, solange sie Besoldung erhalten,

2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, solange sie Ruhegehalt, einen Unterhaltsbeitrag, Witwengeld, Waisengeld oder Übergangsgeld erhalten.

Die Beihilfeberechtigung besteht auch

1. wenn Besoldung oder Versorgungsbezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden,

2. während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 98 Absatz 1, wenn kein Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besteht,

3. während der Inanspruchnahme von Elternzeit,

4. während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde, im staatlichen Bereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, schriftlich ein dringendes dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat,

5. bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst ohne Anspruch auf Besoldung bis zu einer Dauer von jeweils einem Monat sowie

6. für ehemalige Beamtinnen und ehemalige Beamte auf Widerruf, solange sie Anwärterbezüge nach § 71 des Sächsischen Besoldungsgesetzes erhalten.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650)“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Angehörigen“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Berücksichtigungsfähige Personen sind die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner (berücksichtigungsfähige Erwachsene) und die im Familienzuschlag der beihilfeberechtigten Person nach § 42 Absatz 2 oder Absatz 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes oder § 55 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder (berücksichtigungsfähige Kinder). Ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Erwachsenen besteht nur, soweit deren Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder vergleichbare ausländische Einkünfte in den drei Kalenderjahren vor der Leistungserbringung 18 000 Euro nicht übersteigt.“

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Zahnersatz,“ die Wörter „Heilpraktikerinnen oder“ eingefügt.

e) In Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die berücksichtigungsfähige Ehegattin oder“ und nach dem Wort „sowie“ die Wörter „die berücksichtigungsfähige Lebenspartnerin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 erster Halbsatz werden die Wörter „eines Beihilfeberechtigten“ durch die Wörter „einer beihilfeberechtigten Person“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „einem Beihilfeberechtigten“ durch die Wörter „einer beihilfeberechtigten Person“ ersetzt.

dd) In Satz 6 werden die Wörter „des Beihilfeberechtigten“ durch die Wörter „der beihilfeberechtigten Person“ ersetzt.

f) In Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „welcher Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „welche beihilfeberechtigte Person“ ersetzt.

g) In Absatz 9 werden nach der Angabe „L 314 vom 22.11.2016, S. 72“ die Wörter „, ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2, ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35“ sowie nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 198)“ die Wörter „, das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist“ eingefügt.

67. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind durch plötzliche äußere Einwirkung in Ausübung oder infolge des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die die Beamtin oder der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, ohne dass ein Körperschaden entstanden ist, kann ihr oder ihm dafür Ersatz geleistet werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „beim“ durch die Wörter „bei der oder dem“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „Staatsbeamtinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „andere“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

68. § 81a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines rechtswidrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, einen Vollstreckungstitel über einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrages übernehmen.“

b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Nachteil“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

69. In § 83 werden das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte sowie Bewerberinnen und“ und die Wörter „Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460)“ durch die Wörter „Artikel 15 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)“ ersetzt.

70. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „nur“ die Wörter „einer Beamtin oder“ und nach dem Wort „werden,“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Staatsbeamtinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Ministerpräsidentin oder der“ ersetzt.

71. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Beamte hat“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der Beamte hat“ und das Wort „seinem“ durch die Wörter „ihrem oder seinem“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Beamte“ gestrichen und wird das Wort „führen“ durch die Wörter „geführt werden“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Ruhestandsbeamtin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „, die“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird ihr oder ihm ein neues Amt übertragen, erhält sie oder er die Amtsbezeichnung des neuen Amts; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt an wie das bisherige Amt, darf er neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amts mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Einem“ durch die Wörter „Einer entlassenen Beamtin oder einem“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die entlassene Beamtin oder“ eingefügt.

72. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Beamte oder Versorgungsempfänger auf die ihm für die Zeit, die“ durch die Wörter „die Beamtin, der Beamte, die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger auf die ihr oder ihm für die Zeit, die sie oder“ ersetzt und nach dem Wort „Verwendung“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

73. In § 87 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Staatsbeamte, Richter“ durch die Wörter „Staatsbeamtinnen und Staatsbeamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen“ ersetzt.

74. § 90 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „ein Beamter oder“ durch die Wörter „eine Beamtin, ein Beamter, eine Versorgungsberechtigte, ein“ ersetzt und nach den Wörtern „oder einer“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Nachteil“ die Wörter „der oder“ eingefügt und die Wörter „oder der“ durch die Wörter „oder von“ ersetzt.

75. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ und nach dem Wort „sich“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beamtin oder dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, von ihrer oder seiner Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakte Kenntnis zu nehmen und sie mit der Beurteilerin oder dem Beurteiler zu besprechen.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Äußerungen“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Gruppen von“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Staatsbeamtinnen oder“ eingefügt.

76. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beamtin oder dem Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder beim Wechsel des Dienstherrn auf Antrag von ihrem oder seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihr oder ihm bekleideten Ämter erteilt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen der Beamtin oder des Beamten auch über die von ihr oder ihm ausgeübte Tätigkeit und ihre oder seine Leistungen Auskunft geben.“

77. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Arbeitszeit der“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Beamte“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird sie oder er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihr oder ihm innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren.“

cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „durch die Verordnung vom 12. April 2016 (SächsGVBl. S. 146)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. April 2022 (SächsGVBl. S. 282)“ ersetzt.

78. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Einem“ durch die Wörter „Einer Beamtin oder einem“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Einem“ durch die Wörter „Einer Beamtin oder einem“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden dem Wort „der“ die Wörter „die Beamtin oder“ vorangestellt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 5 Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, ist ein Widerruf abweichend von § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (Sächs-GVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (Sächs-GVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auch mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zulässig:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,

2. bei einem Dienstherrenwechsel oder

3. in besonderen Härtefällen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Arbeitsphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden. Soweit die Beamtin oder der Beamte in der Zeit zwischen dem Beginn des Bewilligungszeitraums und dem Widerruf der Teilzeitbeschäftigung eine höhere Besoldung erhalten hat, als ihr oder ihm gemäß § 10 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes für die im Durchschnitt innerhalb dieses Zeitraums geleistete Arbeitszeit zugestanden hätte, hat sie oder er die zuviel gezahlte Besoldung zurückzuerstatten.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ernennung“ die Wörter „der Beamtin oder“ und nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ernennung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

79. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 15 Jahren zu gewähren, wenn sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

2. sonst eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen (§ 66 Absatz 2 Satz 1), die oder der pflegebedürftig ist nach ärztlichem Gutachten oder einer Bescheinigung der Pflegekasse, des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflegeversicherung,

tatsächlich betreut oder pflegt. Satz 1 Nummer 2 gilt bei einer Erkrankung einer nahen Angehörigen oder eines nahen Angehörigen in den Fällen des § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachweis durch ärztliches Zeugnis zu erbringen ist.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 5 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

d) In Absatz 4 wird das Wort „Einem“ durch die Wörter „Einer Beamtin oder einem“ ersetzt.

80. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Einem“ durch die Wörter „Einer Beamtin oder einem“ ersetzt und werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

81. § 101 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „die“ gestrichen.

b) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter oder einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft einer oder eines Angehörigen und“.

82. Der Wortlaut des § 102 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.“

83. § 103 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nebentätigkeiten nach § 104 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind anzuzeigen, wenn die Beamtin oder der Beamte hierfür ein Entgelt oder geldwerte Vorteile erhält.“

84. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitskraft“ die Wörter „der Beamtin oder“ und nach dem Wort „Erfüllung“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden dem Wort „den“ die Wörter „die Beamtin oder“ vorangestellt und nach dem Wort „mit“ die Wörter „ihren oder“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „der Beamte“ durch die Wörter „die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 und 5 werden jeweils die Wörter „des Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder des Beamten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „ihm“ durch die Wörter „ihr oder ihm“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Lehrern“ durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt und werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „sowie Beamtinnen und“ eingefügt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Ersten juristischen“ durch das Wort „ersten“ ersetzt und wird nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

dd) In Nummer 5 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.

ee) Im Satzteil nach Nummer 5 werden nach dem Wort „, dass“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

85. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nebentätigkeiten, die Beamtinnen oder Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Dienstvorgesetzten übernommen haben oder bei denen die Dienstvorgesetzten ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamtinnen oder Beamten nicht anerkannt haben, dürfen diese nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „, der“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

86. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „dem“ durch die Wörter „der oder dem“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „die Auftraggeberin oder“ eingefügt.

dd) In Satz 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ist der“ durch die Wörter „ist die oder der“ ersetzt.

87. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte, die oder der aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit in einem Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen

Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihr oder ihm entstandenen Schadens.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt und wird das Wort „eines“ durch die Wörter „der oder des“ ersetzt.

88. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ob und inwieweit Beamtinnen oder Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Dienstvorgesetzten übernommene oder ihnen mit Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung übertragene Nebentätigkeit eine Vergütung erhalten oder eine erhaltene Vergütung abzuführen haben, und“.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Voraussetzungen“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.

89. § 110 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erwerbstätigkeiten oder sonstige Beschäftigungen gemäß § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind während der ersten fünf Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses bei der letzten obersten Dienstbehörde der Beamtin oder des Beamten anzuzeigen und können von dieser Behörde gemäß § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes untersagt werden, wenn zu besorgen ist, dass durch die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.“

90. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ durch die Wörter „Artikel 32 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)“ und die Wörter „Artikel 10 Absatz 11 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)“ durch die Wörter „Artikel 45 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Bewerber, Beamte und ehemalige“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie ehemalige Beamtinnen und“ ersetzt.

91. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Wörter „der Beihilfeberechtigte und der“ durch die Wörter „die Beihilfeberechtigten und die“ und die Wörter „berücksichtigte Angehörige“ durch die Wörter „berücksichtigten Personen“ ersetzt.

b) In Satz 5 werden die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1050)“ durch die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870)“ ersetzt.

92. § 113 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie oder ihn ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt.“

93. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 114

Auskunft an die betroffenen Beamtinnen und Beamten“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Recht der Beamtin oder des Beamten auf Auskunft aus ihrer oder seiner Personalakte oder aus anderen Akten, die personenbezogene Daten über sie oder ihn enthalten und für das Dienstverhältnis verarbeitet werden, kann auch in Form der Einsichtnahme gewährt werden.“

c) In Absatz 2 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2016/679“ durch die Wörter „Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „des Beamten“ durch die Wörter „der Beamtinnen oder Beamten“ ersetzt.

94. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einwilligung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „gleiche“ durch das Wort „Gleiche“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden dem Wort „Ärzte“ die Wörter „Ärztinnen oder“ vorangestellt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Übermittlung kann im Wege des automatisierten Abrufs erfolgen, wenn dies in Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beamtinnen und Beamten sowie der Aufgaben des Empfängers angemessen ist und eine mindestens stichprobenartige Abrufkontrolle gewährleistet wird.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder“ ersetzt.

bb) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „des Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder“ ersetzt.

95. § 116 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 16 Absatz 3 und 4 Satz 1 des Sächsischen Disziplinargesetzes nicht anzuwenden ist, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,

2. falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

96. § 117 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne Versorgungsansprüche oder ohne Ansprüche auf Altersgeld aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 67. Lebensjahres, in den Fällen von § 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 10 des Sächsischen Disziplinargesetzes jedoch erst, wenn etwaige Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,

2. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,

3. wenn nach der verstorbenen Beamtin oder dem verstorbenen Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.“

97. § 118 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Schutz“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei erstmaliger Speicherung ist der oder dem Betroffenen die Art der über sie oder ihn gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist sie oder er zu benachrichtigen.“

98. § 118a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Auftrag“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „den Verantwortlichen“ durch die Wörter „die Verantwortlichen“ ersetzt.

99. § 121 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden“ durch die Wörter „die vorsitzführende Person und deren Stellvertretung“ ersetzt.

100. In § 122 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Wahl durch“ die Wörter „eine neue Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.

101. In § 123 Satz 1 werden nach dem Wort „führt“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.

102. § 124 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Fortbildung“ die Wörter „der Beamtinnen und“ eingefügt.

b) In Nummer 4 werden die Wörter „Beamten und abgewiesenen“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten sowie abgewiesenen Bewerberinnen und“ ersetzt.

103. § 126 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Beschwerdeführern und“ durch die Wörter „Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern sowie“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „, ebenso“ die Wörter „die Beschwerdeführerin oder“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Stimme“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

104. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Staatskanzlei bestellt die Person, die die Geschäftsstelle leitet.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.

105. § 129 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Beamte“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „den unmittelbaren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten“ durch die Wörter „unmittelbare Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte“ und wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.

106. § 130 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Beamte“ durch die Wörter „die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „den Absätzen 1 oder 2“ werden durch die Wörter „Absatz 1 und § 2 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

107. In § 131 werden die Wörter „dem Beamten,“ durch die Wörter „der Beamtin, dem Beamten, der Ruhestandsbeamtin, dem“ ersetzt und nach dem Wort „Rechte“ die Wörter „der Empfängerin oder“ eingefügt.

108. § 134 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt und werden vor dem Wort „seiner“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verpflichtung kann einer Beamtin oder einem Beamten des Polizeivollzugsdienstes, die oder der Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit oder verheiratet ist oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat, nur für besondere Einsätze und Übungen, für Lehrgänge oder für ihre oder seine Aus- und Weiterbildung in der Bereitschaftspolizei auferlegt werden.“

109. § 135 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Anspruch“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die Verordnung vom 12. Juni 2018 (BGBl. I S. 840)“ durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 1012)“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

110. § 136 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beamtinnen und Beamten des uniformierten Polizeivollzugsdienstes erhalten freie Dienstkleidung. Die Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei erhalten

einen Dienstkleidungszuschuss; dasselbe gilt für Beamtinnen und Beamte des uniformierten Polizeivollzugsdienstes, die nach Anordnung des Staatsministeriums des Innern den Dienst allgemein in bürgerlicher Kleidung zu versehen haben.“

111. In § 137 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Den Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „jeder“ durch die Wörter „jede und jeder“ ersetzt.

112. § 138 wird wie folgt gefasst:

„ § 138

Polizeidienstunfähigkeit

(1) Die Beamtin oder der Beamte des Polizeivollzugsdienstes ist dienstunfähig, wenn sie oder er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie oder er die volle Dienstfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.

(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird aufgrund einer Untersuchung entsprechend § 4 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 festgestellt.“

113. In § 138a Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

114. § 139 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.

bb) In Spalte 1 der Tabellenüberschrift der Tabelle zu Satz 2 werden dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.

b) In Absatz 1 und 3 werden jeweils dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.

bb) In Spalte 1 der Tabellenüberschrift der Tabelle zu Satz 2 werden dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.

d) In Absatz 5 werden dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt und nach dem Wort „, als“ die Wörter „Polizeitaucherin oder“ eingefügt.

e) In Absatz 6 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

115. § 141 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 141

Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz“.

b) Im Wortlaut werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

116. § 142 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 142

Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen
der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung“.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „verpflichteten“ die Wörter „Forstbeamtinnen und“ eingefügt.

117. § 143 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 143

Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes und
des Justizwachtmeisterdienstes in der Fachrichtung Justiz“.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

c) In Absatz 2 in Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

118. § 143a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 143a

Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung im
Vollzugsdienst einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung“.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

119. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 144

Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr sowie andere Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr, die 25 Jahre im Einsatzdienst der Feuerwehr sowie der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule beschäftigt waren, gelten die §§ 135, 136 Absatz 1 und § 138 entsprechend. Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit im Sinne von Satz 1 treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.“

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „andere“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

120. § 144a wird aufgehoben.

121. Die Überschrift des Abschnitts 11 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 11

Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte“.

122. § 145 wird wie folgt gefasst:

„ § 145

Anwendungsbereich

Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sind:

1. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
2. die Landrätinnen und Landräte,
3. die Beigeordneten,
4. die Verbandsvorsitzenden von Verwaltungsverbänden,
5. die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie
6. die Amtsverweserinnen und Amtsverweser.“

123. § 146 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 146

Dienstherr, oberste Dienstbehörde,
Dienstvorgesetzte, Zuständigkeiten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bürgermeisters und“ durch die Wörter „der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Landrates und“ durch die Wörter „der Landrätin oder des Landrates sowie“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Dienstherr“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte für die Beamtinnen und Beamten

1. der Gemeinden einschließlich der Beigeordneten sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

2. des Landkreises einschließlich der Beigeordneten sind die Landrätinnen und Landräte,

3. der Verwaltungsverbände sind die Verbandsvorsitzenden.“

d) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „entlässt die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

e) In Absatz 4 werden die Wörter „Bürgermeister, Landräte, Amtsverweser“ durch die Wörter „Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Landrätinnen, Landräte, Amtsverweserinnen, Amtsverweser“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In den Fällen von § 50 Absatz 3 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie in den Fällen von § 51 Absatz 1, § 52 Absatz 1 und 5, § 68 und § 106, als auch in den übrigen Fällen, in denen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, Landrätinnen oder Landräte, Amtsverweserinnen oder Amtsverweser oder die oder der Verbandsvorsitzende eine Entscheidung nicht selbst treffen können, weil sie nicht als eigene Dienstvorgesetzte anzusehen sind, nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten wahr.“

124. § 147 wird wie folgt gefasst:

„§ 147

Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

(1) Auf die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister finden die für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit geltenden Vorschriften unter Beachtung von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Das Beamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird durch die rechtsgültige Wahl begründet und beginnt mit dem Amtsantritt, den sie oder er der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen hat. Ist die Wahl unanfechtbar oder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, ist kein Beamtenverhältnis begründet worden. § 12 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 14 gelten entsprechend.

2. Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit ist eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er

   a) das 65. Lebensjahr vollendet hat oder

   b) der Fall des § 48 Nummer 2 vorliegt.

   Die §§ 46 und 47 finden keine Anwendung.

3. Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und hauptamtliche Bürgermeister sind von der Rechtsaufsichtsbehörde zu der Erklärung aufzufordern, ob sie bereit sind, ihr Amt im Falle ihrer Wiederwahl unter nicht ungünstigeren Bedingungen auszuüben. Geben sie diese Erklärung nicht innerhalb der von der Rechtsaufsichtsbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist ab und bewerben sie sich nicht um die Aufnahme in einen Wahlvorschlag zur Bürgermeisterwahl oder nehmen sie die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister nicht an, treten sie nicht nach § 5 Absatz 2 in den Ruhestand. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die ihr Amt im Falle ihrer Wiederwahl nur unter wirtschaftlich ungünstigeren Bedingungen ausüben können, haben lediglich die Erklärung nach Satz 1 abzugeben. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die nach § 51 Absatz 7 bis 9 der Sächsischen Gemeindeordnung Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgewählt wurden oder die am Tage der Beendigung der Amtszeit

   a) das 58. Lebensjahr vollendet haben,

   b) eine Gesamtdienstzeit als Bürgermeisterin, Bürgermeister, Beigeordnete, Beigeordneter, Landrätin, Landrat, Verbandsvorsitzende, Verbandsvorsitzender, hauptamtliche Ortsvorsteherin, hauptamtlicher Ortsvorsteher, Amtsverweserin oder Amtsverweser von 14 Jahren erreicht haben, wobei Zeiten nach § 5 Absatz 2 Satz 2 entsprechend berücksichtigt werden, oder

   c) nach Feststellung der Rechtsaufsichtsbehörde dienstunfähig im Sinne von § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes geworden sind.

(2) Hauptamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, die ein Amt als Bürgermeisterin, Bürgermeister, Beigeordnete, Beigeordneter, Landrätin oder Landrat nach den Vorschriften der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28, S. 255) angetreten und für die Dauer von insgesamt neun Jahren ein Amt hauptamtlich als Bürgermeisterin, Bürgermeister, Beigeordnete, Beigeordneter, Landrätin, Landrat, Verbandsvorsitzende, Verbandsvorsitzender, Ortsvorsteherin, Ortsvorsteher, Amtsverweserin oder Amtsverweser ausgeübt haben, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand."

125. § 148 wird wie folgt gefasst:

„§ 148

Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Auf ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister finden die für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. das Ehrenbeamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird durch rechtsgültige Wahl begründet und beginnt mit dem Amtsantritt, den sie oder er der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen hat; ist die Wahl unanfechtbar oder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, ist kein Beamtenverhältnis begründet worden; § 12 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 14 gelten entsprechend;

2. die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister kann ihre oder seine Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes und § 41 nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn sie oder er

   a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,

   b) anhaltend krank ist,

   c) zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes öffentliches Ehrenamt bekleidet hat,

   d) durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in ihrer oder seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für ihre oder seine Familie erheblich behindert wird,

   e) ein anderes öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.“

126. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 149

Übernahme von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bei Gebietsänderung“.

b) In Absatz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Hauptamtliche“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ eingefügt.

c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 tritt eine Gesamtdienstzeit von sieben Jahren an die Stelle einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Zeit eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister war, die oder der bis zum 2. Oktober 1990 gewählt wurde und infolge einer Gebietsänderung nicht mehr weiterverwendet oder deren oder dessen Amt nicht mehr besetzt wird.“

127. § 150 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ und das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.

128. § 151 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 151

Landrätinnen und Landräte“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Auf“ die Wörter „Landrätinnen und“ und nach dem Wort „hauptamtliche“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ausgeschiedenen“ die Wörter „Landrätinnen und“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin und der“ und die Wörter „, der zum Landrat“ durch die Wörter „, die oder der zur Landrätin oder zum Landrat“ ersetzt.

bb) In Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Landrat“ durch die Wörter „Landrätin oder Landrat“ ersetzt.

129. § 153 wird wie folgt gefasst:

„§ 153

Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

(1) Auf ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher finden die für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie mit der Maßgabe des § 148 Nummer 2 Anwendung.

(2) Auf hauptamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher finden die für Beamtinnen und Beamte auf Zeit geltenden Vorschriften mit der Maßgabe des § 147 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Anwendung. § 150 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des § 9 Absatz 5 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung können die bisherigen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in ihrem Beamtenverhältnis als Beamtin oder Beamter auf Zeit oder Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter verbleiben; einer Ernennung bedarf es insoweit nicht.“

130. § 154 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 154

Amtsverweserinnen und Amtsverweser“.

b) Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ernennungsurkunde für die Amtsverweserin oder den Amtsverweser nach § 54 Absatz 4 und 5 der Sächsischen Gemeindeordnung wird von der Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ausgestellt und der Amtsverweserin oder dem Amtsverweser bei Amtsantritt ausgehändigt. Wird eine Amtsverweserin oder ein Amtsverweser zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der Gemeinde gewählt und kann sie oder er das Amt mangels rechtskräftiger Feststellung der Gültigkeit der Wahl nicht ausüben, finden auf eine hauptamtliche Amtsverweserin und einen hauptamtlichen Amtsverweser die für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit geltenden Vorschriften und auf eine ehrenamtliche Amtsverweserin und einen ehrenamtlichen Amtsverweser die für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte auf Zeit geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. § 147 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Satz 1 bis 3 sowie § 148 Nummer 2 gelten entsprechend.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf die Amtsverweserin oder den Amtsverweser im Landkreis findet Absatz 1 mit Ausnahme von § 148 Nummer 2 und der Regelung über die ehrenamtlichen Amtsverweserinnen und ehrenamtlichen Amtsverweser entsprechende Anwendung.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die hauptamtliche Amtsverweserin oder der hauptamtliche Amtsverweser nach Absatz 1 Satz 3 und die Amtsverweserin oder der Amtsverweser nach § 51 Absatz 3 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, tritt nur dann mit Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit in den Ruhestand, wenn

1. die Amtszeit endet, weil eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, nach der die Wahl zur Bürgermeisterin, zum Bürgermeister, zur Landrätin oder zum Landrat ungültig ist, oder

2. die Beamtin oder der Beamte nicht erneut zur Amtsverweserin oder zum Amtsverweser bestellt wird, obwohl sie oder er dazu bereit ist, das Amt auszuüben.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „, weil“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.

131. § 155 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Übernahme“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „die Beamtinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kommunale“ die Wörter „Wahlbeamtinnen und“ eingefügt.

132. § 155a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 155a

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie
Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und ehrenamtliche Bürgermeister beträgt monatlich in Gemeinden

1. mit bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern 1 050 Euro,

2. mit über 500 bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 2 100 Euro,

3. mit über 1 000 bis zu 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 2 250 Euro,

4. mit über 2 000 bis zu 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 2 400 Euro,

5. mit über 3 000 bis zu 4 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 2 550 Euro sowie

6. mit über 4 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 2 700 Euro.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher beträgt monatlich in Ortschaften

1. mit bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 20 Prozent,

2. mit über 1 000 bis zu 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 25 Prozent sowie

3. mit über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 30 Prozent

der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Satz 1, die für die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde. Ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen oder ehrenamtliche Ortsvorsteher von Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltungsstelle erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit der entsprechenden Einwohnerzahl."

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Bürgermeisterin, der ehrenamtliche Bürgermeister, die ehrenamtliche Ortsvorsteherin oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher aus ihrem oder seinem Amt scheidet,

2. für die über drei Monate hinausgehende Zeit, wenn die ehrenamtliche Bürgermeisterin, der ehrenamtliche Bürgermeister, die ehrenamtliche Ortsvorsteherin oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher ununterbrochen länger als drei Monate ihr oder sein Amt nicht ausübt, oder

3. für die Zeit, in der die ehrenamtliche Bürgermeisterin, der ehrenamtliche Bürgermeister, die ehrenamtliche Ortsvorsteherin oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher ihres oder seines Dienstes enthoben ist."

f) In Absatz 8 werden nach dem Wort „ehrenamtliche" die Wörter „Ortsvorsteherinnen und" eingefügt.

133. § 155b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ehrenamtlichen" die Wörter „Bürgermeisterinnen oder" eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „ist oder" die Wörter „die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstherr" die Wörter „der ehemaligen ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hat" die Wörter „die ehemalige ehrenamtliche Bürgermeisterin oder" eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „als" die Wörter „Bürgermeisterin oder" eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „, wenn" die Wörter „die ehemalige ehrenamtliche Bürgermeisterin oder" und nach dem Wort „oder" die Wörter „sie oder" eingefügt.

134. § 156 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Für" die Wörter „Beamtinnen und" eingefügt.

b) In Absatz 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250)“ ersetzt.

135. § 157 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „eine Beamtin oder“ und nach dem Wort „auf“ die Wörter „ihren oder“ eingefügt.

b) In den Nummern 1 bis 3 wird jeweils das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.

c) In Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Staatsanwältinnen und“ eingefügt.

136. § 159 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Beamte sowie“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte sowie Bewerberinnen und“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

137. § 162 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamtinnen und Beamten, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit in einer ersten Amtszeit übertragen worden ist, ist das Amt auf Lebenszeit zu übertragen, sobald die Amtszeit zwei Jahre andauert und die Beamtin oder der Beamte im Rahmen ihrer oder seiner bisherigen Amtsführung den Anforderungen des Amtes mit leitender Funktion im vollen Umfang gerecht geworden ist.

(2) Beamtinnen und Beamten, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit in einer zweiten Amtszeit übertragen worden ist, ist das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen.“

138. In § 163 Absatz 2 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

139. Es werden ersetzt:

a) in § 92 das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“,

b) in § 44 Absatz 1, § 58 und § 96 Absatz 2 die Wörter „dem Beamten“ jeweils durch die Wörter „der Beamtin oder dem Beamten“ und

c) in den §§ 82 und 91 das Wort „Beamten“ jeweils durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“.

Artikel 12

Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

Das Sächsische Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:

      „§ 58 Anwendung der Sächsischen Bauordnung“.

   b) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:

      „§ 60 Gewässerschutzbeauftragte“.

   c) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

      „Vorbeugender Gewässerschutz und Gewässerschutzbeauftragte“.

   d) Die Angabe zu § 91 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

      „§ 91 Abgabepflicht

      § 91a Bemessungsgrundlage

      § 91b Abgabeermittlung und Informationspflicht

      § 91c Verrechnung

      § 91d Ermäßigung

      § 91e Festsetzung und Erhebung

      § 91f Übergangsregelung

      § 91g Verwendung“.

   e) Die Angabe zu § 94 wird wie folgt gefasst:

      „§ 94 Messnetzbeobachtung“.

   f) Die Angabe zu § 101b wird durch folgende Angaben ersetzt:

      „§ 101b Vertretung“.

   g) Die Angabe zu Anlage 5 wird gestrichen.

2. In § 15 Satz 3 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

3. In § 17 Absatz 1 werden die Wörter „von jedermann“ gestrichen.

4. In § 26 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „ingenieurtechnischen“ die Wörter „Mitarbeiterinnen oder“ eingefügt.

5. In § 52 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „anzuschließenden“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.

6. § 53 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zur Verminderung der Schadstofffracht nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 WHG eine abwassertechnische Einrichtung eingebaut, betrieben sowie regelmäßig gewartet und überprüft wird, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Europäische Technische Bewertung nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10), oder sonstige Bauartzulassung nach § 55 Absatz 4 vorliegt, die die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt,“.

7. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bauvorhabens“ die Wörter „eine Entwurfsverfasserin oder“ eingefügt und nach den Wörtern „Unternehmer und“ die Wörter „eine Bauleiterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „einem“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „eine Entwurfsverfasserin oder“ und nach den Wörtern „Entwurfsverfasser und“ die Wörter „eine Bauleiterin oder“ eingefügt.

8. In § 58 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 58

Anwendung der Sächsischen Bauordnung“.

9. Die Überschrift von Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Vorbeugender Gewässerschutz und Gewässerschutzbeauftragte“.

10. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Gewässerschutzbeauftragte“.

b) In Satz 1 wird das Wort „Einen“ durch die Wörter „Eine Gewässerschutzbeauftragte oder einen“ ersetzt.

c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Rechtsstellung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

11. In § 72 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „durch jedermann“ gestrichen.

12. In § 77 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „jedermann“ gestrichen und das Wort „nehmen“ durch die Wörter „genommen werden“ ersetzt.

13. In § 85 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Weisungsbefugnis“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ und nach dem Wort „von“ die Wörter „dieser oder“ eingefügt.

14. In § 86 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Verpflichtung der“ die Wörter „Teilnehmerinnen und“ eingefügt.

15. § 88 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „jeder und“ und nach dem Wort „gestattet,“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

    b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

    „Dabei darf die Einsichtnahme in solche Urkunden, welche die Berechtigten als geheim zu halten bezeichnet haben, nur mit Zustimmung der Berechtigten gewährt werden.“

16. § 91 wird wie folgt gefasst:

„§ 91

Abgabepflicht

(1) Für die Benutzung eines Gewässers gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (Wasserentnahme) wird eine Wasserentnahmeabgabe festgesetzt und erhoben. Tagebaurestgewässer und Baggerseen gelten dabei als oberirdische Gewässer.

(2) Eine Abgabepflicht besteht nicht für:

1. erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen im Sinne des § 8 Absatz 2 und 3 sowie der §§ 25, 26 und 46 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 40,

2. Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern zur unmittelbaren Wasserkraftnutzung,

3. Wasserentnahmen zur unmittelbaren Wärmegewinnung, soweit das entnommene Wasser nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis dem Gewässer wieder zugeführt wird,

4. Wasserentnahmen für Zwecke der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung,

5. Wasserentnahmen, bei denen die Entnahmemenge insgesamt weniger als 2 000 m³ im Kalenderjahr beträgt, und

6. Wasserentnahmen, soweit diese zur Gefahrenabwehr oder zur Ordnung des Wasserhaushaltes angeordnet oder zugelassen wurden und der Gewässerbenutzer die Notwendigkeit der Entnahme nicht verursacht hat.

(3) Wird in den Fällen des Absatzes 2 das Wasser auch zu einem anderen, dort nicht genannten Zweck verwendet, so wird insoweit die Wasserentnahmeabgabe festgesetzt und erhoben.“

17. Nach § 91 werden die folgenden §§ 91a bis 91g eingefügt:

„§ 91a

Bemessungsgrundlage

(1) Die Wasserentnahmeabgabe bemisst sich nach Grund- oder Oberflächenwasserentnahmen und der Menge des entnommenen Wassers.

(2) Der Abgabesatz für Grundwasserentnahmen beträgt 0,056 Euro je Kubikmeter und der Abgabesatz für Oberflächenwasserentnahmen beträgt 0,017 Euro je Kubikmeter.

(3) Jährlich zum 1. Januar, beginnend mit dem 1. Januar 2025, verändern sich die Abgabesätze für Grundwasser- und Oberflächenwasserentnahmen um die durchschnittliche vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen festgestellte Inflationsrate der ersten Hälfte des vorangehenden Jahres. Die sich daraus ergebenden Abgabesätze werden auf drei Nachkommastellen genau ermittelt. Dabei bleibt die letzte Nachkommastelle unverändert, wenn sich in der folgenden Nachkommstelle eine der Zahlen 0 bis 4 ergeben würde. Dagegen wird die letzte Nachkommastelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Nachkommastelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde. Die neuen Abgabesätze werden vom Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft rechtzeitig vor dem 1. Januar eines Jahres im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 91b

Abgabeermittlung und Informationspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen haben bis zum 31. März des Jahres nach der Wasserentnahme unaufgefordert eine Erklärung über die zur Festsetzung der Wasserentnahmeabgabe erforderlichen Angaben abzugeben. Die Erklärung muss Angaben zum Gewässerbenutzer, zum benutzten Gewässer, zur Entnahmestelle, zum Entnahmezeitraum, zur Entnahmemenge, zu den Verwendungszwecken und zur Erlaubnis, Bewilligung, einem alten Recht oder einer alten Befugnis enthalten.

(2) Für die Erklärung ist ein von der oberen Wasserbehörde zur Verfügung gestelltes Formular zu verwenden.

(3) Wer abgabepflichtig ist, hat die Entnahmeanlage mit einem geeigneten Mengenmessgerät auszurüsten. Die Mengenmessergebnisse sind aufzuzeichnen und der Erklärung nach Absatz 1 beizufügen. Sie sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

(4) Die obere Wasserbehörde hat der zuständigen unteren Wasserbehörde bis zum 31. März des zweiten Jahres nach der Wasserentnahme die der Festsetzung der Wasserentnahmeabgabe zugrunde gelegten Wassermengen mitzuteilen.

§ 91c

Verrechnung

(1) Werden Anlagen zur Kreislaufnutzung oder Wiederverwendung von Wasser errichtet oder erweitert, deren Betrieb eine Minderung der Entnahmemenge um mindestens 10 Prozent erwarten lässt, sind auf Antrag der Abgabepflichtigen die für die Errichtung oder Erweiterung entstandenen Aufwendungen mit der Wasserentnahmeabgabe zu verrechnen, die in drei Kalenderjahren vor dem geplanten Termin der Inbetriebnahme der Anlagen geschuldet ist. Ist die Wasserentnahmeabgabe bereits entrichtet worden, entsteht ein entsprechender unverzinslicher Rückzahlungsanspruch.

(2) Der nach Absatz 1 zunächst verrechnete Teil der Wasserentnahmeabgabe ist festzusetzen und zu erheben, wenn die Anlage nicht in Betrieb genommen wird oder die Minderung der Entnahmemenge um 10 Prozent, bezogen auf die betrieblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Antrags, nicht erreicht wird. Die nach Satz 1 festgesetzte und erhobene Wasserentnahmeabgabe ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit des nicht verrechneten Teils der Wasserentnahmeabgabe an entsprechend § 238 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu verzinsen.

(3) Bei gleichzeitiger Verrechnung von Aufwendungen mit der Abwasserabgabe nach § 10 Absatz 3 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, darf die Summe der zu verrechnenden Abgaben die Summe der Aufwendungen nicht überschreiten.

(4) Für den Antrag ist ein von der oberen Wasserbehörde zur Verfügung gestelltes Formular zu verwenden. Dabei sind die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 91d

Ermäßigung

(1) Die zuständige Wasserbehörde hat unbeschadet der Möglichkeit zur niedrigeren Festsetzung nach § 91e Absatz 6 in Verbindung mit § 163 der Abgabenordnung die Wasserentnahmeabgabe für den Veranlagungszeitraum auf Antrag um 75 Prozent zu ermäßigen, wenn ohne Ermäßigung wasserwirtschaftliche, ökologische oder sonstige öffentliche Belange gefährdet wären. Die Ermäßigung darf bei Grundwasserentnahme nur gewährt werden, wenn die Verwendung von Oberflächenwasser unzumutbar ist.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur bis zum Eintritt der Bestandskraft des Festsetzungsbescheides zulässig.

§ 91e

Festsetzung und Erhebung

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Wasserentnahmeabgabe wird jährlich durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Die Wasserentnahmeabgabe ist einen Monat nach Zustellung des Festsetzungs- und Erhebungsbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die festzusetzende Wasserentnahmeabgabe ist auf den nächstliegenden Cent abzurunden.

(4) Für die Durchführung des Festsetzungs- und Erhebungsverfahrens gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Festsetzungs- und Erhebungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 91f

Übergangsregelung

Bis einschließlich zum Veranlagungsjahr 2022 ist abweichend von § 91b Absatz 1 und 2, § 91e Absatz 1 bis 3 sowie § 91e Absatz 4 für das Erhebungsverfahren die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Wasserentnahmeabgabe nach § 91 des Sächsischen Wassergesetzes vom 10. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1444), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, anzuwenden.

§ 91g

Verwendung

Das Aufkommen aus der Wasserentnahmeabgabe ist für Maßnahmen, die der Erhaltung und der Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und des gewässerökologischen Zustandes, dem Hochwasserschutz unter ökologischen Gesichtspunkten und dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen, zweckgebunden zu verwenden. Der durch den Vollzug der §§ 91 bis 91e entstehende Verwaltungsaufwand ist aus dem Aufkommen der Abgabe für die Wasserentnahme zu decken.“

18. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 94

Messnetzbeobachtung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ehrenamtliche“ die Wörter „Messnetzbeobachterinnen oder“ eingefügt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Messnetzbeobachterinnen oder“ eingefügt.

d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Messnetzbeobachterinnen oder“ eingefügt.

e) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „erhalten die“ die Wörter „Messnetzbeobachterinnen und“ eingefügt.

19. In § 101a Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „durch einen Sachverständigen“ durch die Wörter „von einer Sachverständigen oder einem Sachverständigen“ ersetzt.

20. § 101b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„§ 101b

Vertretung des Eigentümers“.

b) In Satz 1 werden die Wörter „einen Vertreter“ durch die Wörter „eine Vertretung“ ersetzt.

21. In § 105 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der Urkundsbeamtin oder“ eingefügt.

22. In § 111 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „eines anerkannten Sachverständigen“ durch die Wörter „anerkannter Sachverständiger“ ersetzt.

23. In § 112 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der Sachverständige“ durch die Wörter „die Sachverständigen“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

24. In § 121 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „durch jedermann“ gestrichen.

25. § 122 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 16 werden nach den Wörtern „anzeigt, als“ die Wörter „Entwurfsverfasserin oder“ und nach den Wörtern „lässt oder als“ die Wörter „Bauleiterin oder“ eingefügt.

b) In Nummer 24 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 25 wird angefügt:

„25. der Erklärungspflicht des § 91b Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt sowie die festgesetzten Wasserentnahmeabgaben trotz mit Fristsetzung verbundener Mahnung nicht entrichtet.“

26. Anlage 5 wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung

§ 2 Satz 1 Nummer 35 der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, 484), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„35. den Vollzug der Regelungen über die Wasserentnahmeabgabe nach den §§ 91 bis 91g SächsWG,“

Artikel 14

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 735), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2023 in Kraft.[1)] Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Wasserentnahmeabgabe nach § 91 des Sächsischen Wassergesetzes vom 10. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1444), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

(3) Artikel 9 Nummer 1 bis 6 und 8 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(4) Artikel 11 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

1) Bei einer Verkündung nach dem 1. Januar 2023 soll Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes) erst am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. In diesem Fall sind vor Beschlussfassung im Landtag die Wörter „Artikel 11 und“ dem Wortlaut in Absatz 4 voranzustellen und die Fußnote zu löschen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Inhalt

1.1. Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes)

Bei einzelnen Leitungsämtern erfolgen Anpassungen an aktuelle Erfordernisse und die Nachzeichnung von organisatorischen Umstrukturierungen.

1.2. Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes)

Das Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ soll auch in den Jahren 2023 und 2024 als zentrales Instrument zur Beseitigung der aus COVID-19-Pandemie resultierenden Folgen sowie zur Vorbeugung weiterer Schäden zur Verfügung stehen.

Der Zeitraum, in dem Ausgaben zur Beseitigung der aus der COVID-19-Pandemie resultierenden Folgen sowie zur Vorbeugung weiterer Schäden aus dem Corona-Bewältigungsfonds finanziert werden können, wird um zwei Jahre auf das Jahr 2024 verlängert.

Hierdurch wird sichergestellt, dass Ausgaben – in die der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages bereits eingewilligt hat und aufgrund dessen bereits Verpflichtungen eingegangen wurden – noch aus dem Corona-Bewältigungsfonds abfinanziert werden können. Die Abfinanzierung der bereits gebundenen Ausgaben erfolgt im Jahr 2023 über die Nutzung der Kreditermächtigungen, die vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages hierzu bereits erteilten worden sind.

Weiterhin wird sichergestellt, dass neue coronabedingte Bedarfe in den Jahren 2023 und 2024, die aus einer erneuten Zunahme von SARS-CoV-2-Infektionen und den damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen entstehen, über den Corona-Bewältigungsfonds abfinanziert werden können. Neue Verpflichtungen dürfen dabei nur eingegangen werden, wenn diese der Finanzierung von Leistungen und Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz, der Umsetzung des Impfkonzeptes, der Beschaffung von Selbsttests oder der Finanzierung von Maßnahmen zur Steuerung intensivmedizinischer sowie der Sicherstellung infektiologischer Behandlungskapazitäten dienen. Die Finanzierung dieser neuen Ausgaben erfolgt nicht über die Aufnahme von Krediten, sondern im Bedarfsfall über eine Zuführung aus dem Staatshaushaltsplan im Vollzug und einer entsprechenden Entnahme aus der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage.

1.3. Zu Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Förderfondsgesetzes)

Die Errichtung des neuen Förderfonds „Darlehensfonds für den Mittelstand“ erfolgt im Interesse der Vereinfachung und Verschlankung von Darlehensförderprogrammen. Durch die Errichtung als Rechtsnachfolger der bestehenden Sondervermögen MKD I bis III, NRDF-I, NRDF-II sowie MEP-DF wird sichergestellt, dass neben dem Übergang aller Rechte und Pflichten der bisherigen Sondervermögen auch deren jeweilige Vermögens-masse nahtlos und vollständig in die Vermögensmasse des neuen Darlehensfonds für den Mittelstand übergeht und dort zusammengeführt wird.

Wegen der Verwendung von EU-Strukturfondsmitteln in den bisherigen Sondervermögen MKD I bis III, NRDF-I, NRDF-II sowie MEP-DF muss gegenüber der EU im Zusammenhang

mit der teilweise bereits erfolgten, aber überwiegend andauernden bzw. noch ausstehenden Abrechnung sowie der sich anschließenden Dokumentation der EU-zweckentsprechenden Weiterverwendung der Mittel die Sichtbarkeit der als Finanzierungsinstrument gegenüber der EU angegebenen bisherigen Sondervermögen gewährleistet bleiben. Daher wird auf eine jetzige Streichung von MKD I bis III, NRDF-I, NRDF-II sowie MEP-DF aus § 1 des Gesetzes verzichtet. Die Streichung dieser Fonds aus dem Gesetz soll in den Folgejahren sukzessive nach Abschluss aller Nachweis- und Dokumentationspflichten gegenüber der EU erfolgen.

1.4. Zu Artikel 4 (Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft)

Der Gesetzgeber hat bei der Festlegung der staatlichen Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft einen Spielraum hinsichtlich der Methode und muss bei der Ausgestaltung des einfachen Rechts ein Verfahren vorsehen, das den prozeduralen Anforderungen an die Ermittlung des Mindestniveaus der Leistungshöhe gerecht wird. Er muss die Entwicklungen im Schulwesen in öffentlicher Trägerschaft beobachten und sicherstellen, dass die staatliche Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Die Verstetigung und Ausweitung des zunächst erprobten Systems der Schulverwaltungsassistenz im Schulwesen in öffentlicher Trägerschaft erfordert eine Anpassung der Berechnung der staatlichen Finanzhilfe. Diese wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt. Außerdem wird die geltende Regelung zur Einführung einer Landesstatistik an den Sachstand bezüglich der Erstellung von Jahresabschlüssen der kommunalen Schulträger angepasst.

Zudem werden im gesamten Gesetzestext die Festlegungen zur geschlechtergerechten Sprache umgesetzt.

1.5. Zu Artikel 5 [Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG)]

Mit dem Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz wird die Eigenverantwortung der Kommunen gestärkt, indem in abgegrenzten Förderbereichen Zahlungen aus dem Staatshaushalt als pauschalierte zweckgebundene Zuwendungen erfolgen können. Die gegenwärtige Gesetzeslage lässt diese Möglichkeit nicht zu. Die Zahlungen können nur im Zuwendungsverfahren nach den §§ 23, 44 SäHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Das Sächsische Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578, 581), welches bis zum 31. Dezember 2022 befristet gilt, lässt diese Möglichkeit bereits zu.

1.6. Zu Artikel 6 (Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes)

Die Naturparke Sachsens haben eine große Bedeutung nicht nur für die Naturschutzarbeit im Freistaat Sachsen, sondern auch im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung sowie eines naturverträglichen Tourismus und sollen darüber hinaus nach § 27 Absatz 2 BNatSchG der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.

Gerade in Zeiten der Pandemie ist deutlich geworden, wie wichtig diese Aufgaben dauerhaft sind:

- Der Schutz der biologischen Vielfalt ist ein entscheidender Grundpfeiler für die Sicherung unserer Lebensgrundlagen – das zeigen auch die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Entstehung von Pandemien. Ein verstärktes Augenmerk hin zur Prävention künftiger

Pandemien unter anderem durch den Schutz der Natur in allen Teilen der Welt ist daher von Bedeutung.

- Die pandemische Lage und die damit verbundene Einschränkung der Mobilität führte dazu, dass immer mehr Menschen Erholung, Ruhe und Kraft in der sie umgebenden Natur gesucht und diese zum Teil neu für sich entdeckt und schätzen gelernt haben. In diesem Zusammenhang erhöhte sich der Besucherdruck im Nationalpark Sächsische Schweiz sehr stark, währenddessen alle drei Naturparke zwar auch einen stärkeren Zulauf an Besuchern feststellen konnten aber durchaus noch Potential nach oben haben – gefördert werden soll daher eine regionenübergreifende Besucherlenkung. Damit verbunden ist die Chance einer wirtschaftlichen Stärkung durch den Ausbau eines nachhaltigen Tourismus.
- Mit einer integrierten nachhaltigen Regionalentwicklung verbunden ist eine enge Zusammenarbeit mit den Kommunen in den Bereichen Klimaschutz, Biologische Vielfalt, Gesundheit, Mobilität und nachhaltiges Wirtschaften sowie die Beteiligung von Bürgern, Vereinen und Betrieben an der Entwicklung der Naturparkregionen. Hier liefern besonders die kürzlich überarbeiteten Pflege- und Entwicklungskonzepte der beiden flächenmäßig großen Naturparke Dübener Heide und Erzgebirge/Vogtland hervorragende Grundlagen für eine modellhafte Entwicklung, die vorbildhaft auch für andere ländliche Regionen Sachsens gilt.
- Auch im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sollen sich Naturparke als Vorbildregionen positionieren: Schwerpunktthemen sind Ökologie, Klima, Wasser, Landnutzung, Ernährung, Gesundheit sowie eine nachhaltige Gemeindeentwicklung.

Der Freistaat Sachsen bekennt sich zu seiner Verantwortung für diese Aufgaben und stärkt die Handlungsfähigkeit der Verwaltungs- und Geschäftsstellen der Naturparke, in dem er den drei Naturparken ab dem Doppelhaushalt 2023/2024 jährlich insgesamt zusätzlich 150.000 EUR zur Verfügung stellt.

1.7. Zu Artikel 7 (Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes)

1.7.1. Sondervermögen „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“

Die bisherige Organisationsform als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Freistaat Sachsen hat sich für den Muskauer Park bewährt; sie ist insbesondere wirtschaftlich. Um die Einrichtung als nichtrechtsfähiges Sondervermögen mit dem Namen Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ in den sächsischen Staatsaufbau einzuordnen, soll im Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetz klargestellt werden, dass es sich um eine nachgeordnete Einrichtung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen handelt. Zugleich wird auch die Aufgabe der Einrichtung gesetzlich festgeschrieben.

1.7.2. Rückumwandlung Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen in eine staatliche Behörde:

Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) entstand am 1. August 2008 auf Grund von Artikel 1 Nummer 4 des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 371) geändert worden ist, als obere Vermessungsbehörde im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Er folgte dem 1991 gegründeten und bis zum 31. Juli 2008 bestehenden Landesvermessungsamt nach und übernahm dessen Aufgaben. Seit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 2. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 726) am 30. Dezember 2020 ist der GeoSN eine Behörde im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung.

Mit der Änderung der Rechtsform der oberen Vermessungsbehörde in einen Staatsbetrieb nach § 26 der Sächsischen Haushaltsordnung war die Einschätzung verbunden, dass die

analogen und digitalen, bei Errichtung des GeoSN noch umfassend entgeltlich abgegebenen Produkte der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit und eine betriebswirtschaftliche Steuerung ermöglichen.

Diese Erwartungen haben sich in den zurückliegenden Jahren nicht bestätigt. Der GeoSN erfüllt die ihm durch Landesgesetze zugewiesenen hoheitlichen Aufgaben nach den dortigen Maßgaben und im Rahmen der ihm hierfür zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel. Über bedeutsame zusätzliche Einnahmen durch wirtschaftliche Betätigung am Markt verfügt der GeoSN nicht. Diese Einnahmen blieben im Verhältnis zu den Zuführungen aus dem Staatshaushalt stets gering. Ihr Anteil am Gesamtvolumen der Einnahmen bewegte sich in den Jahren bis 2018 stets zwischen 5 % und 6 %. Nur 2016 erreichte der GeoSN mit 7,7 % einen höheren Anteil an erzielten Einnahmen.

Seit dem 1. September 2019 stellt der GeoSN seine digitalen Geodatenbestände Nutzern grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung (Open Data). Der Kostendeckungsgrad sank in Übereinstimmung damit 2020 auf nur noch 1,6 % und wird sich auch in Zukunft nicht mehr erhöhen. Ausgabenseitig sind Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung weiterhin durch gesetzliche Vorgaben bestimmt, ohne dass nennenswerte Dispositionsmöglichkeiten des GeoSN bestehen. Damit verfügt der GeoSN über keine relevante erwerbswirtschaftliche Ausrichtung und über nahezu keine einnahme- und ausgabeseitigen Steuerungsmöglichkeiten.

Mit dem Fehlen einer erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeit als Außenbeziehung der aus sächlichen und personellen Mitteln gebildeten Funktionseinheit zu einem Markt ist deshalb nach der Definition des § 26 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung das Wesensmerkmal eines Staatsbetriebs nicht mehr erfüllt.

Für eine Rückumwandlung des GeoSN vom Staatsbetrieb in eine staatliche Behörde sprechen auch die Möglichkeiten der Einsparung von Kosten. So entfallen beispielsweise die Kosten in Höhe von rund 120 TEUR, welche beim GeoSN jährlich für die Erstellung der Jahresabschlussprüfung und eines versicherungsmathematischen Gutachtens entstehen. Außerdem können Kosten für notwendige Unterstützungsleistungen eines externen Unternehmens im Rahmen einer zum Jahresende 2025 anstehenden Software-Umstellung eingespart werden, die im Grundpreis mit mindestens 1.000 TEUR zu veranschlagen wären.

Hinzu kommt, dass bei Umwandlung des GeoSN in die Organisationsform einer Behörde zusätzlicher Verwaltungs- und Personalaufwand entfällt, der bei einem Staatsbetrieb erforderlich ist. So entfallen die jährliche Inventur mit teils händischer Zählung von Lagerbeständen, die Erstellung eines detaillierten Lageberichts zum Jahresabschluss, die jährliche Herausgabe eines Geschäftsberichts mit Auszug aus dem Lagebericht und dem Jahresabschluss und die Anforderung einer doppischen Buchführung neben der kameralistischen Buchführung für die Hauptkasse des Freistaats. Es entfällt weiter die Einrichtung des Verwaltungsrates des GeoSN, welcher die betriebswirtschaftliche Steuerung des GeoSN überwacht.

1.8. Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr)

Mit dem Änderungsgesetz werden die Mittel festgelegt, die den Landkreisen und Kreisfreien Städten in den Jahren 2023 und 2024 vom Freistaat Sachsen zur Unterstützung des Ausbildungsverkehrs sowie zur Sicherstellung des in § 1 Absatz 1a näher beschriebenen Bildungstickets zur Verfügung gestellt werden. Für 2024 gibt es bereits eine gesonderte Regelung, die zu einer automatischen Dynamisierung für einzelne Gebietskörperschaften führen kann (Satz 11). Diese Dynamisierung ist im Rahmen der Deckungsfähigkeit des zugehörigen Haushaltstitels abgesichert.

Zudem wird aus der Erfahrung im Jahr 2021, als der Haushaltsbeschluss für den Doppelhaushalt 2021/2022 erst im Mai 2021 gefasst wurde, mit dem Änderungsgesetz sichergestellt, dass für die Jahre nach 2024 eine fortgesetzte Gewährung wenigstens der bisherigen Zahlungen (ohne Dynamisierung) ermöglicht wird, solange der Haushaltsgesetzgeber noch nicht entschieden hat. Eine Dynamisierung oder anderweitige Anpassung, wie aufgrund § 1 Absatz 1a Satz 9 vorgesehen, bleibt weiterhin dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

Das Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) und damit auch dieses Änderungsgesetz sind landesrechtliche Ersetzungsvorschriften im Sinne von § 64a Personenbeförderungsgesetz.

1.9. Zu Artikel 9 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes)

I. Anlass und wesentliche Punkte

Das gegenwärtige System der Förderung von anerkannten Weiterbildungseinrichtungen geht im Wesentlichen auf eine Änderung des Weiterbildungsgesetzes im Jahre 2006 im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes für den Doppelhaushalt 2007/2008 zurück. Gegenstand der damaligen Änderungen war die Einführung eines pauschalierenden Förderverfahrens, wodurch neben einer Stärkung der eigenverantwortlichen Mittelverwendung durch die Zuschussempfänger auch eine Vereinfachung und Beschleunigung des Förderverfahrens durch Deregulierung des Fördervollzuges verfolgt wurde. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass dieses Fördersystem nicht mehr zeitgemäß ist und zu Ungleichgewichten in der Versorgung der Bevölkerung mit Bildungsangeboten – insbesondere im ländlichen Raum – geführt hat. Teilweise liegt die Versorgung in manchen Regionen nur bei rund einem Drittel des Landesdurchschnitts, der wiederum nur die Hälfte des Bundesdurchschnitts beträgt.
Weiterhin ist die quantitativ und vergangenheitsbezogene Fördersystematik problematisch: Grundlage für die jährliche Grundförderung der anerkannten Träger sind erbrachte und anerkannte Unterrichtsleistungen des Vorvorjahres. Eine qualitative bzw. thematische Betrachtung oder Schwerpunktsetzung ist in der derzeitigen Grundförderung nicht vorgesehen. Diese Systematik begünstigt tendenziell ohnehin schon leistungsfähige (größere) Weiterbildungseinrichtungen. Eine zukunftsorientierte (Finanz)Planung und thematische Schwerpunktsetzung ist auf Grundlage der derzeitigen Fördersystematik für die Weiterbildungsträger schwierig.

Diese Probleme aufgreifend hat der Sächsische Landtag in seiner Plenumssitzung am 22. Juli 2021 den Antrag „Eine flächendeckende, bedarfsgerechte und innovative Weiterbildungslandschaft im Freistaat Sachsen sichern“ (Drucksache 7/7091) beschlossen. Unter Ziffer I enthält der Beschluss den Auftrag, Vorschläge für gesetzliche Regelungen vorzulegen, die unter Wahrung der Trägervielfalt eine flächendeckende und gemeinwohlorientierte bedarfsgerechte Grundversorgung der Bevölkerung sichern. Der Beschluss enthält darüber hinaus verschiedene inhaltliche Vorgaben, die in der Neuregelung zu berücksichtigen sind. Im Weiteren soll bis Ende 2023 eine ressortübergreifende Weiterbildungsstrategie erarbeitet (Ziffer II des Antrages) und anschließend auf deren Grundlage das Weiterbildungsgesetz im Rahmen einer großen Novelle zukunftsfähig ausgerichtet werden, um aktuellen und künftigen Herausforderungen entsprechen zu können.

Das vorstehende Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes im Freistaat Sachsen (WBG) zielt auf die Umsetzung der Ziffer I des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Antrages. Kern der Novellierung ist die Schaffung einer neuen Fördersystematik insbesondere im Bereich der Grundförderung anerkannter Weiterbildungseinrichtungen mit dem Ziel, eine langfristige und zukunftsorientierte Förderung mit einer höheren (Finanz)Planungssicherheit für die Einrichtungen zu etablieren. Maßnahmen und Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung werden hierdurch nicht berührt.

Die Ausgestaltung der Förderinstrumente erfolgt durch eine Neufassung der Weiterbildungsförderungsverordnung (WbFöVO) vom 18. Oktober 2008, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 5. November 2020.

II. Auswirkungen auf den Haushalt und auf die Finanzplanung

Eine Verbesserung der Situation der Weiterbildung(seinrichtungen) in Sachsen im Sinne des Landtagsbeschlusses lässt sich nicht allein durch eine Änderung der Fördersystematik erwirken. Um die Versorgung der Bevölkerung mit mehr Weiterbildungsangeboten – insbesondere in den ländlichen Bereichen – zu verbessern, ist in den Einrichtungen die Anstellung von zusätzlichem pädagogischem Fachpersonal notwendig. Im Bereich der gemeinwohlorientierten allgemeinen Erwachsenenbildung kann dieser Personalkostenaufwuchs nur durch einen Aufwuchs an Fördermitteln zumindest teilweise kompensiert werden.

Für die Anpassung der IT-Verfahren an die neue Fördersystematik kommt es im Doppelhaushalt 2023/2024 zu einmaligem Umstellungsaufwand.

Mittelfristig ist ein weiterer Mittelaufwuchs erforderlich, um das im Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 vereinbarte Ziel zu erreichen, den Umfang der Bildungsangebote in Sachsen bis 2030 auf den Bundesdurchschnitt (entspricht in etwa einer Verdoppelung zum Stand 2019) zu heben.

1.10. Zu Artikel 10 (Sächsisches Gesetz über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer)

Mit Artikel 10 wird die Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes für Rechtsvorgänge, die sich auf im Freistaat Sachsen gelegene Grundstücke beziehen, von 3,5 auf 5,5 Prozent festgelegt.

1.11. Zu Artikel 11 (Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes)

Die – Aufhebung des § 144a des Sächsischen Beamtengesetzes – ermöglicht es, dass Lehrkräfte an öffentlichen Schulen über den 31. Dezember 2023 hinaus in das Beamtenverhältnis berufen werden können.

Im Rahmen dieses Änderungsvorhabens wird der Gesetzestext des Sächsischen Beamtengesetzes zugleich in geschlechtergerechter Sprache umformuliert. Durch die neuen Formulierungen werden die Geschlechter gleichberechtigt sichtbar gemacht, ohne die Verständlichkeit der Vorschrift zu beeinträchtigen. Die Änderungen orientieren sich am Handbuch der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz. Materiell-rechtliche Änderungen sind mit den vorgenannten Umformulierungen nicht verbunden.

Im Übrigen werden Vollzitate aktualisiert, vorhandene Abkürzungen der Gliederungseinheiten – zum Beispiel durch die Wörter „Absatz“ und „Nummer“ – ersetzt sowie im Zuge dieser Gesetzessänderung sprachliche Klarstellungen und weitere redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Materiell-rechtliche Änderungen sind auch damit nicht verbunden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Besonderen Teil auf die einzelnen Begründungen oder einen entsprechenden Verweis an den einschlägigen Stellen verzichtet, da das Erfordernis der Umformulierung in geschlechtergerechter Sprache, die Aktualisierung von Vollzitaten und das Ersetzen vorhandener Abkürzungen im jeweiligen Änderungsbefehl nachvollziehbar ist.

1.12. Zu Artikel 12 Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

I. Ausgangslage

Die Wasserentnahmeabgabe (WEA) wird seit Inkrafttreten des 1. Sächsischen Wasser-gesetzes am 13. März 1993 erhoben. Seither sind nur wenige Änderungen an dem Regelungsregime der WEA erfolgt. Wesentliche Änderungen waren dabei die Aufnahme des teilweisen Befreiungstatbestandes für die Freimachung und Freihaltung von Braunkohletagebauen, die Einführung und in der Folge wieder rückwirkende Abschaffung der WEA für

Wasserkraftanlagen sowie die Novellierung der Verrechnungs- und Ermäßigungsvor-schriften. Die Abgabesätze sind seit 1993 unverändert. Es erfolgte kein Inflationsausgleich.

Die WEA hat sich als Lenkungsinstrument, aber auch in ihrer vollzugsunterstützenden Funktion grundsätzlich bewährt. Sie dient in Deutschland auch dazu, einen Beitrag zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmen-richtlinie) im Hinblick auf die Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu leisten.

Eine umfassende Diskussion der WEA hat jedoch seit 1993 nicht stattgefunden und ist fast 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten dringend geboten. Sowohl der Katalog der Befreiungstatbestände, Fragen der Verrechnung, die Ermäßigung der Wasserentnahmeabgabe als auch die normierten Abgabesätze sind im Hinblick auf die Funktionentrias der WEA (Vorteilsausgleich, Lenkung und Finanzierung) und vor dem Hintergrund der klimatischen Veränderungen mit einer zukünftig stärker werdenden Ressourcenknappheit auf den Prüfstand zu stellen. Auch der Blick über die Landesgrenzen Sachsens hinaus zeigt, dass im Ländervergleich das Potential der Wasserentnahmeabgabe noch nicht ausgeschöpft ist. Die sächsischen Abgabesätze für Grund- und Oberflächenwasserentnahmen liegen zumeist weit unter dem Durchschnitt der anderen Bundesländer. Gleichzeitig stellt die Europäische Kommission (EU-KOM) im Länderbericht Deutschland bereits seit mehreren Jahren fest, dass das Umweltsteueraufkommen in Deutschland nach wie vor zu den niedrigsten in der EU gehört. Die EU-KOM mahnt eine verstärkte Nutzung von Umweltsteuern an, um Umweltkosten zu internalisieren, Anreize für eine effiziente Ressourcennutzung zu schaffen und einen Beitrag zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele zu leisten. Der Sächsische Rechnungshof hielt bereits in seinem Jahresbericht 2012 eine Anhebung der Abgabesätze für erforderlich, um der Lenkungs- und Vorteilsausgleichfunktion der Wasserentnahmeabgabe gerecht zu werden. Darüber hinaus hat der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seinem Impulspapier vom Dezember 2020 u. a. die Ökologisierung des Abgabensystems sowie die Abschaffung umweltschädlicher Subventionen angemahnt.

Schließlich entsprechen einzelne Vorschriften des Gesetzes nicht den Anforderungen an eine geschlechtergerechte Sprache.

II. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfes

Die WEA muss angesichts dieser bestehenden Defizite und zukünftiger Herausforderungen in einer Reihe von wichtigen Punkten modernisiert und ergänzt werden. Dabei soll die Abgabe insbesondere im Hinblick auf ihre drei Hauptfunktionen, nämlich die wasserwirtschaftliche Lenkungswirkung, den Vorteilsausgleich und die Finanzierung eines nachhaltigen Gewässerschutzes, gestärkt werden. Ziel der beabsichtigten Novelle ist daher eine umfassende Modernisierung des Wasserentnahmeabgabenrechts. Angesichts geänderter wasserwirtschaftlicher Rahmenbedingungen ist dies notwendig, um sicherzustellen, dass die WEA auch künftig ihre Funktionen wirksam erfüllen kann.

Die knappe natürliche Ressource Wasser ist aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für das menschliche Leben, die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Natur ein wertvolles Gut der Allgemeinheit. Um dieses zu schützen und zu bewahren, schöpft die WEA den mit der Wasserbenutzung verbundenen Sondervorteil ab, setzt Anreize zu einem sparsamen Umgang mit dem Naturgut und ermöglicht durch die zweckgebundene Verwendung die Förderung von Maßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und des gewässerökologischen Zustandes dienen. Damit leistet die WEA einen Beitrag unter anderem für die Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Gleichzeitig wird damit auch die Möglichkeit eröffnet, die (kommunalen) Aufgabenträger am Aufkommen der WEA stärker zu beteiligen, um die zukünftig größer werdenden Herausforderungen im Hinblick auf die gebotenen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen.

Außerdem werden, dort wo erforderlich, die Vorschriften geschlechtergerecht formuliert.

III. Kompetenz des Landesgesetzgebers

Bei dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) handelt es sich nicht mehr – wie in der Vergangenheit – um Rahmenrecht, sondern nunmehr um konkurrierende Gesetzgebung, die unmittelbar in den Ländern gilt (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes (GG)). Dies hat zur Folge, dass der Freistaat Sachsen gemäß Artikel 72 Absatz 1 GG auf dem Gebiet des Wasserrechts – außerhalb des Rechts zur Abweichungsgesetzgebung gemäß Artikel 72 Absatz 3 Nummer 5 GG, - immer, aber auch nur dann Regelungen treffen darf, solange und soweit der Bundesgesetzgeber von seiner Kompetenz keinen Gebrauch gemacht hat. Ob und in welchem Umfang der Bund zu einem Regelungs-bereich von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, muss im Einzelfall entschieden werden. Das Wasserhaushaltsgesetz enthält keine konkreten Regelungen zur Festsetzung und Erhebung einer Wasserentnahmeabgabe. Lediglich in § 6a WHG werden in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Grundsätze für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen postuliert. Diese Grundsätze werden im Rahmen des Gesetzentwurfes beachtet. Darüber hinaus bestehen keine Einschränkungen in der Kompetenz des Landesgesetzgebers.

IV. Wesentlicher Inhalt

Mit vorliegendem Gesetzentwurf wird § 91 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) grundsätzlich novelliert. § 91 SächsWG und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Wasserentnahmeabgabe nach § 91 des Sächsischen Wassergesetzes (WEAVO) werden in den neuen §§ 91 bis 91g SächsWG zusammengeführt. So kann gleichzeitig die WEAVO außer Kraft treten, was der Deregulierung dient.

Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfes ist insbesondere die Streichung einzelner Befreiungstatbestände (Entnahmen von Heilquellenwasser und Wasserentnahmen zur Freimachung und Freihaltung von Braunkohlelagerstätten), die Überprüfung bzw. Anpassung der fortgeführten Befreiungstatbestände sowie die Aufhebung des Ermäßigungs-tatbestandes gemäß § 91 Absatz 11 Satz 1 SächsWG (keine Verringerung der Wasser-entnahme auch bei Einhaltung des Standes der Technik). Die Verrechnung gemäß § 91 Absatz 10 SächsWG wird aufgrund deren Vollzugsuntauglichkeit gestrichen. Gleichzeitig werden die Abgabesätze grundsätzlich neu strukturiert. Zukünftig wird im Hinblick auf die Bemessung der Abgabesätze nur noch zwischen Grund- und Oberflächenwasserentnahmen differenziert. Um die Abgabesätze zukunftsfest zu gestalten, erfolgt ab dem 1. Januar 2025 jährlich eine Anpassung an die festgestellte Inflationsrate der ersten Hälfte des vorangehenden Jahres. Schließlich wurden, dort wo erforderlich, die Regelungen geschlechtergerecht formuliert.

Da mit der vorliegenden Gesetzesbegründung nur zu den Regelungen ausgeführt wird, die auch zum zukünftigen Normenkatalog gehören, soll an dieser Stelle kurz auf den Normenbestand eingegangen werden, der mit der Neufassung der Regelungen zur Wasserentnahmeabgabe entfällt:

1. Aufhebung der Befreiung der Entnahme von Heilquellenwasser (bisheriger § 91 Absatz 4 Nummer 2 SächsWG) und der Wasserentnahmen für die Freimachung und Freihaltung von Braunkohletagebauen (bisheriger § 91 Absatz 4 Nummer 6 SächsWG)

An den Befreiungstatbeständen wird nicht mehr festgehalten. Es ist zwar unionsrechtlich zulässig, dass einzelne Wassernutzungen aus sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen von der Abgabepflicht freigestellt werden können. Zudem ist bereits höchstrichterlich entschieden, dass Abweichungen von der Abgabepflicht möglich sind. Sie müssen sich jedoch am Gleichheitssatz messen lassen und bedürfen daher eines besonderen sachlichen Grundes, der die Ungleichbehandlung zu rechtfertigen vermag. Dabei steigen die

Anforderungen an den Rechtfertigungsgrund mit Umfang und Ausmaß der Abweichung. Vor diesem Hintergrund lässt sich die Befreiung der Wasserentnahme aus staatlich anerkannten Heilquellen nicht mehr rechtfertigen. Wer eine Heilquelle betreibt, erlangt einen abschöpfbaren Sondervorteil in Form von besonders schutzwürdigem Heilquellen-wasser, mit welchem sehr sorgsam und sparsam umgegangen werden sollte. Gerade hier muss die Wasserentnahmeabgabe ihre Lenkungswirkung entfalten. Auch die Befreiung von Wasserentnahmen zur Freimachung und Freihaltung von Braunkohletagebauen ist zukünftig weder rechtlich geboten, noch vor dem Hintergrund der Abgabefunktionen sachgerecht. Denn damit sind keineswegs nur geringfügige Wasserentnahmen verbunden. Sie haben - ganz im Gegenteil - ein erhebliches Ausmaß. Des Weiteren kann hier keine fehlende Signifikanz festgestellt werden. Die Entnahmen haben vielmehr erhebliche mengenmäßige und qualitative Auswirkungen auf das jeweilige Entnahmegewässer. Auch Gemeinwohlerwägungen können zur Begründung der Befreiung nicht herangezogen werden, da die Gewässerbenutzer einen individuellen Sondervorteil erlangen und dabei keineswegs ausschließlich im Gemeinwohlinteresse handeln. Zudem kann die Wasserentnahmeabgabe auch im Bereich des Bergbaus vielfältige Lenkungswirkungen entfalten. So haben zahlreiche Entscheidungen des Gewässerbenutzers zur Örtlichkeit, zu den Ausmaßen eines Tagebaus, zum Beginn und zur Dauer der Förderung, zur Art, Priorisierung und zeitlichen Gesamtdauer von Sanierungsarbeiten unmittelbaren Einfluss auf die insgesamt anfallende Menge des benutzten Grundwassers und damit die zu zahlende Abgabe. Ebenso wenig rechtfertigen umwelt- und klimapolitische Gründe eine Befreiung. Die Abgabepflicht entspricht dem geplanten Kohleausstieg und dem Ansatz des EU-Emissionshandels, kostenwahre Preise für die Kohleverstromung zu etablieren. Schließlich können auch wirtschaftliche und soziale Erwägungen nicht für eine Befreiung ins Feld geführt werden. In Nordrhein-Westfalen ist seit dem Wegfall des dortigen Privilegs im Jahr 2011 keine Beeinträchtigung der Bergbauunternehmen erkennbar.

2. Wegfall der Verrechnung (bisheriger § 91 Absatz 10 SächsWG)

Die Streichung des Verrechnungstatbestands dient der Entlastung des Abgabenvollzugs. Es besteht ein unauflöslicher Widerspruch zwischen den abgaberechtlichen Vorgaben einerseits und den fachlichen Gegebenheiten andererseits. So unterliegt der Anspruch aus dem bisherigen § 91 Absatz 10 Satz 3 SächsWG („Nacherhebungsanspruch“) auf der einen Seite rechtlich der fünfjährigen Festsetzungsverjährung. Auf der anderen Seite kann ein eindeutiger fachlicher Nachweis der Wirksamkeit gewässerschonender Maßnahmen auf die Gewässerbeschaffenheit nur schwierig geführt werden. Denn zum einen hängt die Wirksamkeit solcher Maßnahmen von den örtlichen Gegebenheiten (z. B. Bodenart), den Witterungsverhältnissen (Niederschlagsstärke und -häufigkeit) sowie der Maßnahme selbst (Maßnahmenintensität, sach- und fachgerechte Ausführung) ab. Zum anderen ist aufgrund der Vielzahl an auf die Gewässerbeschaffenheit einwirkenden Umwelteinflüssen, darunter auch Maßnahmen anderer mit möglichen positiven Auswirkungen, eine eindeutige fachliche und rechtliche Bewertung der jeweiligen Verursachungsbeiträge kaum möglich. Im Rahmen des bisherigen § 91 Absatz 10 Satz 3 SächsWG ist jedoch nachzuweisen, dass die verrechnete Maßnahme kausal für die Verbesserung ist. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass nach dem Vorgesagten der Zeitpunkt des Eintritts der Verbesserung zum größten Teil nicht dem Einfluss des Maßnahmenträgers unterliegt. Es besteht daher die Möglichkeit, dass verschiedene Maßnahmenträger zwar den gleichen Aufwand zur Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit betreiben, deren verbessernde Wirkung aufgrund der unterschiedlichen Umweltbedingungen aber in einigen Fällen vor dem Ablauf von fünf Jahren und in anderen erst danach eintreten. Es widerspräche dem Gleichheitssatz aus Artikel 3 GG, Artikel 18 Absatz 1 SächsVerf den einen die verrechnete Abgabe zu belassen und sie bei den anderen nachträglich festzusetzen.

3. Wegfall des Ermäßigungstatbestandes bei Einhaltung des Standes der Technik (bisheriger § 91 Absatz 11 Satz 1 SächsWG)

Nach der derzeit geltenden Rechtslage gilt, dass die Wasserentnahmeabgabe um 75 Prozent zu ermäßigen ist, wenn auch bei Einhaltung des Standes der Technik die Wasserentnahme nicht mehr verringert werden kann. Hieran wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr festgehalten. Durch die vorliegende verhaltensbedingte Ermäßigung entstehen Konflikte mit den Abgabefunktionen: Sie reduziert den Umfang der Abschöpfung des Sondervorteils bei unverändertem Sondervorteil, wirkt auf beide Lenkungsaspekte (Zahlenmüssen und Vermeidenwollen) ein und führt zu Einnahmeausfällen der öffentlichen Hand. Diese Konflikte verschärfen sich noch dadurch, dass die Ermäßigung an eine Verhaltenserwartung geknüpft ist, die ohnehin Gegenstand des Abgabe-zwecks ist und daher durch ausreichend hohe Abgabesätze erreichbar wäre. Die Ermäßigung steht im Übrigen im Widerspruch zu dem Grundsatz „gleiche Abgabe für gleiche Entnahmen“ und stellt damit einen Wertungswiderspruch dar. Bereits heute wird bei einer Wasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung keine Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigung stellt für eine Wasserentnahmeabgabe kein zwingendes Element für die Abgabengestaltung dar. Vielmehr kann diese unter vielerlei Gesichtspunkten kritisch hinterfragt werden. Auch ohne den Anreiz der Ermäßigung wird der Abgabepflichtige, um die Abgabelast zu senken, alle (wirtschaftlich verhältnismäßigen) Maßnahmen ergreifen, die eine Entnahmeverminderung bewirken. Hierfür bedarf es keines zusätzlichen Anreizes. Ohne den bisherigen Ermäßigungstatbestand besteht vielmehr zukünftig der Anreiz auch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen. Im derzeitigen Abgabevollzug ist sichtbar geworden, dass das angestrebte Ziel „Erreichung des Standes der Technik bei der Wasserentnahme“ im Hinblick auf „Großentnehmer“ bereits weitgehend erfüllt ist, sodass sich diesbezüglich die ursprüngliche Anreizwirkung mittlerweile zu einem Mitnahmeeffekt herauskristallisiert hat.

4. Wegfall der Ratenzahlungsmöglichkeit (bisheriger § 91 Absatz 6 Satz 3 und 4 SächsWG)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nicht mehr an der Möglichkeit festgehalten, Abgaben ab jährlich 10 000 Euro in Raten zu begleichen. Durch diese Regelung wurden bisher Abgabepflichtige, die eine Abgabe von mehr als 10 000 Euro zahlen müssen, ungerechtfertigt privilegiert. Schuldner kleinerer Abgabebeträge müssen persönliche oder sachliche Stundungsgründe nachweisen, während Schuldnern größerer Abgabebeträge derzeit ohne weitere Prüfung antragsgemäß die Ratenzahlung bewilligt wird. Die in der Abgabenordnung (AO) bereits vorgesehene Möglichkeit der Stundung entsprechend § 222 AO ist vollkommen ausreichend. Danach kann die Abgabebehörde Ansprüche ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabepflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Auch die Abgabenordnung, die dem gesamten Vollzug der Wasserentnahme-abgabe als Verfahrensordnung zu Grunde liegt, kennt eine solche voraussetzungslose Ratenzahlungsregelung nicht. Mit dem Streichen der Ratenzahlung wird die innere Systemgerechtigkeit wiederhergestellt. Gleichzeitig wird vermieden, dass dem Freistaat Sachsen als Abgabegläubiger in Folge einer Insolvenz nach Gewährung der Ratenzahlung Einnahmeverluste entstehen.

5. Wegfall einzelner Regelungen der WEAVO

Durch die Integration der WEAVO ins Sächsische Wassergesetz wird § 1 WEAVO gegenstandslos und kann daher entfallen.

§ 2 Satz 2 WEAVO ist unnötig. Die Streichung dient der Deregulierung.

Des Weiteren wird künftig von der Möglichkeit des § 4 Absatz 2 WEAVO abgesehen, eine Vorauszahlung zu entrichten. Diese findet in der Vollzugspraxis praktisch keine Anwendung.

§ 3 Absatz 3 WEAVO ist unnötig. Die Streichung dient der Deregulierung.

Die Regelungen in § 4 Absatz 3 WEAVO sind nicht mehr erforderlich, da die Ratenzahlungsmöglichkeit entfällt.

1.13. Zu Artikel 13 (Änderung der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung)

Artikel 13 dient der Anpassung der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung.

1.14. Zu Artikel 14 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Mit Artikel 14 wird das Sächsische Zukunftssicherungsfondsgesetz aufgehoben.

1.15. Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Artikel 15 regelt das Inkrafttreten

2. Erfüllungsaufwand

2.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Artikel des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

2.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz bis auf die Regelungen in Artikel 3, 9 und 12 kein Erfüllungsaufwand.

2.2.1. Zu Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Förderfondsgesetzes):

Durch Artikel 3 entsteht der Wirtschaft Erfüllungsaufwand erst auf Basis später noch zu erstellender Förderrichtlinien. Zum aktuellen Zeitpunkt der Einrichtung des Sondervermögens ist der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft daher nicht messbar. Die konkreten Förderbedingungen ergeben sich erst aus der jeweiligen Förderrichtlinie.

2.2.2. Zu Artikel 9 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes):

Wirtschaftsunternehmen werden durch Artikel 9 ganz überwiegend nicht berührt. Betroffen sind lediglich gegenwärtig 23 als förderwürdig anerkannte Volkshochschulen, Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung. Für diese kommt es im Bereich der Grundförderung aufgrund der neuen Fördersystematik zu grundsätzlichen Änderungen, wohingegen es bei der sonstigen Förderung zu keinen Änderungen im Erfüllungsaufwand kommt, da die Förderinstrumente im Wesentlichen unverändert übernommen werden. In der Grundförderung werden die bisherigen durch neue Förderinstrumente ersetzt. Ob und in welchem Umfang die neue Grundförderung zu einem Mehr an Erfüllungsaufwand führt, kann gegenwärtig noch nicht abschließend beurteilt werden, da die Ausgestaltung der Förderinstrumente durch eine Neufassung der Weiterbildungsförderungsverordnung umgesetzt wird. Hierbei sollen auch Möglichkeiten zur Pauschalierung und Deregulierung genutzt werden, um eine Vereinfachung und Beschleunigung des Förderverfahrens zu erreichen. Weiterhin ist berücksichtigen, dass mit dem künftigen Wegfall des Unterkunfts- und Verpflegungszuschusses und des Mitarbeiterfortbildungszuschusses (verwaltungsaufwändige Bagatellförderung) der Erfüllungsaufwand für diese beiden Förderinstrumente entfällt. Die in § 9a aufgenommene Berichterstattung betrifft vorrangig die Staatsverwaltung. Soweit die anerkannten Volkshochschulen, Einrichtungen und Landesorganisationen verpflichtet sind, für die Berichterstattung notwendige Informationen und statistische Daten bereitzustellen,

ist dies keine neue Verpflichtung. Eine derartige Verpflichtung ergibt sich bereits aus § 13 Weiterbildungsförderungsverordnung. Es soll eine gesetzliche Grundlage für die Bereitstellung der Daten, die die Einrichtungen ohnehin erheben und die in ihren technischen Systemen vorliegen, geschaffen werden. Im Ergebnis wird im Vergleich zum derzeitigen Erfüllungsaufwand von keinem beziehungsweise nur geringem Mehraufwand ausgegangen.

2.2.3. Zu Artikel 12 (Änderung des Sächsischen Wassergesetzes):

Allgemeines/Vorbemerkungen

Im Bereich der Verwaltung, also dem Verwaltungsvollzug durch die Landesdirektion Sachsen (Abgabebehörde) und der Fachaufsicht des SMEKUL, wurde der erforderliche Zeitaufwand geschätzt. Im Hinblick auf den Bereich der Wirtschaft wurde im Wesentlichen ein einfacher bzw. mittlerer Zeitansatz entsprechend der Zeitwerttabelle gemäß Ziffer II der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat gewählt.

Für den Personalaufwand der Verwaltung wird bei der Landesdirektion Sachsen grundsätzlich von der Ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (vergleichbare Entgeltgruppen 9 bis 12; 59,49 Euro je Stunde) und beim SMEKUL von der Zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (vergleichbare Entgeltgruppen 13 bis 15; 84,52 Euro je Stunde) ausgegangen. Zur Ermittlung des Personalaufwands der Wirtschaft wurde entweder der passende Wirtschaftsabschnitt in der Ziffer III der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat gewählt oder der Durchschnittswert aus verschiedenen passend erscheinenden Wirtschaftsabschnitten gebildet. Dabei wurde jeweils der Durchschnitt des Qualifikationsniveaus angesetzt, da aufseiten des Abgabepflichtigen mehrere Mitarbeiter - von der Sekretärin, über den technischen Mitarbeiter bis hin zum Geschäftsführer - zu unterschiedlichen Anteilen tätig werden.

Zur Ermittlung des Sachaufwands der Verwaltung wurde gemäß Ziffer II in Verbindung mit Anlage 2a der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) pro Stunde Personalaufwand eine Arbeitsstunde Sachkosten in Höhe von 7,87 Euro veranschlagt.

Besteht der Erfüllungsaufwand in einer Entlastung ist dies in den Tabellen mit einem Minus dargestellt.

Die Vorschriften ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des zu ändernden Sächsischen Wassergesetzes. Vorschriften des aktuell geltenden Sächsischen Wassergesetzes wurden durch den Zusatz „(alt)“ kenntlich gemacht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 694.572 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 2.944.252 Euro. Der jährliche Personalaufwand reduziert sich um -11.258 Euro, der jährliche Sachaufwand um -172 Euro.

2.2.3.1. Streichung Befreiung Heilquellen

Die Streichung der Befreiung für Heilquellen in § 91 Absatz 4 Nummer 2 SächsWG (alt) hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei 14 bekannten Heilquellen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 42 Minuten. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 30,37 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt Kunst, Unterhaltung und Erholung) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 21 Euro.

Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 68 Minuten pro Fall. Bei 14 bekannten Heilquellen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 15,9 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 30,37 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt Kunst, Unterhaltung und Erholung) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 483 Euro. Für Papier und Porto fallen zusätzlich Sachkosten in Höhe von 28 Euro pro Jahr an.

2.2.3.2. Streichung Befreiung Braunkohle

Die Streichung der Befreiung für Braunkohleunternehmen in § 91 Absatz 4 Nummer 6 SächsWG (alt) hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei insgesamt acht Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 24 Minuten. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 39,31 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 16 Euro.

2.2.3.3. § 91 Absatz 2 Nummer 3 (Wasserentnahmen zur unmittelbaren Wärmegewinnung soweit es nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis dem Gewässer wieder zugeführt wird)

Die Änderungen in § 91 Absatz 2 Nummer 3 betreffend die Wasserentnahme zur unmittelbaren Wärmegewinnung führen zu einem einmaligen Personalaufwand von 50 Minuten. Bei vier Entnahmestellen zur unmittelbaren Wärmegewinnung (Anzahl aller Entnahmestellen im Veranlagungsjahr 2019) beträgt der Zeitaufwand

insgesamt 200 Minuten. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 23,36 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt Erbringung von sonstigen Dienstleistungen) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 78 Euro.

2.2.3.4. § 91 Absatz 3 (Festsetzung und Erhebung der Abgabe, wenn in den Fällen des § 91 Absatz 2 das Wasser auch zu einem anderen, dort nicht genannten Zweck verwendet wird)

Die Änderung in § 91 Absatz 3 hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei acht Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 24 Minuten. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 28,43 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B und C entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 11 Euro.

Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 17 Minuten pro Fall. Bei acht Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 2,3 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 28,43 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B und C entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 65 Euro

2.2.3.5. § 91a Absatz 2 (Einheitlicher Abgabesatz für Grundwasser und Oberflächenwasser)

Die Einführung eines einheitlichen Abgabesatzes für Grundwasser und Oberflächenwasser in § 91a Absatz 2 hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei insgesamt 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 135 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 3.653 Euro.

2.2.3.6. § 91b Absatz 3 Satz 1 (Pflicht zur Ausrüstung mit einem Mengenmessgerät)

Die künftige Pflicht zur Ausrüstung mit einem Mengenmessgerät gemäß § 91b Absatz 3 Satz 1 führt zu einem Mehraufwand bei geschätzt 1.070 Entnahmestellen ohne Mengenmessgerät. Der Zeitaufwand umfasst die Beschaffung, die Beauftragung und die Installation der Messeinrichtung. Mangels anderer Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass 50 % der Abgabepflichtigen die Messeinrichtung selbst einbauen und 50 % eine Fremdfirma damit beauftragen.

Der Zeitaufwand für die Beschaffung und Selbstinstallation der Messeinrichtung wird auf 24 Stunden geschätzt. Bei 535 Fällen beträgt der einmalige Personalaufwand insgesamt 12.840 Stunden. Bei Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 26,17 Euro (Durchschnitt des mittleren Qualifikationsniveaus aus den Wirtschaftsabschnitten A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 336.023 Euro. Zusätzlich fallen Sachkosten in Höhe von 1.337.500 Euro für die Mengenmessgeräte und notwendigen Zusatzteile (Leitungen, Ventile etc.) an. Dies entspricht 2.500 Euro pro Fall.

Der Zeitaufwand für die Beschaffung und die Beauftragung einer Fremdfirma wird ebenfalls auf 24 Stunden geschätzt. Bei 535 Fällen beträgt der einmalige Personalaufwand insgesamt 12.840 Stunden. Bei Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt aus den Durchschnitten der Wirtschaftsabschnitte A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personal-aufwand von insgesamt 347.450 Euro. Zusätzlich fällt einmaliger Sachaufwand in Höhe von geschätzt 1.604.058 Euro an. Diese umfasst die in Rechnung gestellte Installation durch eine Fremdfirma in Höhe von 266.558 Euro (535 Fälle x Kosten in Höhe von 498,24 Euro) sowie 1.337.500 Euro für die Mengenmessgeräte und notwendigen Zusatzteile.

2.2.3.7. § 91b Absatz 3 Satz 3 (Aufbewahrung der Mengenmessergebnisse für mindestens sieben Jahre)

Die Mengenmessergebnisse müssen künftig gemäß § 91b Absatz 3 Satz 3 für sieben Jahre aufbewahrt werden. Hierfür müssen sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei insgesamt 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 135 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 3.653 Euro. Zusätzlich fällt einmaliger Sachaufwand in Höhe von etwa 2.694 Euro für Aufbewahrungsordner an.

Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 2 Minuten pro Fall. Bei 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 89,8 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 2.430 Euro.

2.2.3.8. Streichung Verrechnung gemäß § 91 Absatz 10 SächsWG (alt)

Die Streichung der Verrechnung gemäß § 91 Absatz 10 SächsWG (alt) führt zu einer Verringerung des Zeitaufwandes in Höhe von -498 Minuten. Bei zehn Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt -83 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einer jährlichen Reduzierung des Personalaufwands um -2.246 Euro. Zudem entfallen Sachkosten für Ordner, Kopien und Zustellung in Höhe von -200 Euro pro Jahr.

2.2.3.9. Streichung Ermäßigung gemäß § 91 Absatz 11 Satz 1 und 2 SächsWG

Die Streichung der Ermäßigung gemäß § 91 Absatz 11 Satz 1 und 2 SächsWG (alt) führt zu einer Verringerung des Zeitaufwandes in Höhe von -92 Minuten. Bei 289 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt -443,1 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einer jährlichen Reduzierung des Personalaufwands von -11.990 Euro.

2.2.3.10. § 91d Absatz 2 (Ermäßigungsantrag ist nur bis zum Eintritt der Bestandskraft des Festsetzungsbescheides zulässig)

Die Änderung in § 91d Absatz 2 hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei insgesamt zehn Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 30 Minuten. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 14 Euro.

2.2.3.11. § 91f Absatz 6 (Übergangsregelung)

Die Übergangsregelung in § 91f hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand 135 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 3.653 Euro.

2.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.3.1. Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes)

Die Änderungen haben keine oder nur geringfügige nicht quantifizierbare Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

2.3.2. Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes)

Mit der geplanten Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes soll der Zeitraum, in dem die Mittel des Fonds zur Verfügung stehen, auf das Jahr 2024 verlängert werden. Ab 2023 soll die Möglichkeit bestehen, eingeschränkt für bestimmte Bereiche, weiterhin Verpflichtungen aus dem Fonds eingehen zu können. Ab dem Kalenderjahr 2023 wird hierfür beim Fondsverwalter 1 Stelle der Laufbahngruppe 2/Einstiegsebene 1 benötigt. Die Berechnung des Erfüllungsaufwands erfolgte auf Grundlage der in der VwV Kostenfestlegung anzuwendenden Personal- und Sachkostenpauschalen und führt zu einem Gesamtaufwand in Höhe von jährlich 104.851,87 Euro.

2.3.3. Zu Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Förderfondsgesetzes)

Normadressat ist nur die öffentliche Verwaltung, die Erfüllungsaufwand bei der technischen Umsetzung hat.

Der Erfüllungsaufwand für die öffentliche Verwaltung im Zusammenhang mit der Errichtung des Sondervermögens stellt sich wie folgt dar:

Personal-einsatz	Identifizierte Vorgaben	Geschätzte Anzahl Arbeitsstunden	Personalkostensatz/ Stunde	Sachkosten/Stunde	Summe
LG/E 2.1	Erstellung Wirtschafts- und Erfolgsplan; Kontrolle der Einrichtung des Sondervermögens	3	59,49 €	7,87	202,08 €
LG/E 2.2	Änderung SächsFöFoG; erstmalige Regelungen zur Fondsverwaltung; einmaliger Umstellungsaufwand	172	84,52 €	7,87	15.891,08 €

Daneben wird sich der fortlaufende jährliche Erfüllungsaufwand, gerichtet auf die Verwaltung von bisher 6 Fonds (künftig noch 1 Fonds) und bestehend aus der Erstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresrechnungen, den regelmäßigen Berichtspflichten gegenüber dem Sächsischen Landtag (§§ 5, 6 SächsFöFoG) und der jährlichen Aktualisierung der Regelungen zur Fondsverwaltung (Anlage nicht benötigter Fondsmittel), gegenüber dem jetzigen Aufwand verringern:

um 2 Stunden auf 10 Stunden bei der LG/E 2.1 (zuvor 12 Stunden) und um 170 Stunden auf 10 Stunden bei der LG/E 2.2 (zuvor 180 Stunden). Das bedeutet eine Senkung der jährlichen Kosten um 134,72 EUR auf 336,80 EUR bzw. um 15.706,30 EUR auf 923,90 EUR.

2.3.4. Zu Artikel 4 (Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft)

Durch die geplante Änderung in § 14 entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es handelt sich hier um Änderungen an den Grundlagen für die Berechnung der Schülerausgabensätze. Die Berechnungsgrundlagen werden in Bezug auf die Berücksichtigung der Personalausgaben für Schulverwaltungsassistenz verändert, grundsätzlich wird aber diese Ausgabengruppe bereits jetzt berücksichtigt. Es erfolgt lediglich eine strukturelle Neuverortung im Personalausgabenanteil des Schülerausgabensatzes anstatt im Sachausgabenanteil. Für die Tätigkeit der Schulaufsicht entsteht dadurch kein zusätzlicher Aufwand. Auch auf den Aufwand, der bei den freien Schulträgern besteht (durch Antragsstellung, Mitwirkungspflichten für die staatliche Finanzhilfe) haben die Änderungen keine Auswirkungen.

Die geplante Änderung in § 16 zieht ebenfalls keinen Erfüllungsaufwand nach sich. Die Änderung bildet lediglich den Sachstand ab. Bereits festgestellter Erfüllungsaufwand wird nicht erspart, sondern verschoben. Die geplante Landesstatistik kann erst erstellt werden, wenn die dafür benötigten Daten von den kommunalen Schulträgern dem Statistischen Landesamt auch tatsächlich zur Verfügung gestellt werden können. Für die Umsetzung der geltenden Regelung des § 16 ging das Statistische Landesamt von zusätzlichem Aufwand durch die fachliche und datenverarbeitungstechnische Umsetzung der künftigen Erhebung der ordentlichen Aufwendungen (Kontenklasse 4 des Kommunalen Kontenrahmens, VwV Kommunale Haushaltssystematik vom 11. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 82), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2020 (SächsABl. S. 1451) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2021

(SächsABl. SDr. S. S 167)) der kommunalen Schulträger aus. Dieser wurde im Zuge der Einführung des § 16 (Gesetzentwurf der Staatsregierung für das Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 - Drs 7/4901) dargestellt. Da inzwischen die Information vorliegt, dass bei der Erstellung der Jahresabschlüsse der Kommunen erhebliche zeitliche Defizite entstanden sind und vorerst keine validen doppischen Daten statistisch zusammengestellt werden können, verschiebt sich der Erfüllungsaufwand auf die Zeit ab dem Berichtsjahr 2025. Es ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Daten verlässlich erst ab dem Berichtsjahr 2025 vom Statistischen Landesamt an das SMK übermittelt werden können. Die vorgesehene Regelung vollzieht diesen Sachstand lediglich nach und ist nicht Anlass für die Verschiebung.

Der vom Statistischen Landesamt ursprünglich geltend gemachte Erfüllungsaufwand stellt sich wie folgt dar und fällt nun (bei Beginn der Statistik mit Berichtsjahr 2025) ab dem Kalenderjahr 2024 an: Im Einstiegsjahr (dem Berichtsjahr vorangehendes Kalenderjahr) werden 2 Stellen (Laufbahnbefähigung für die 1. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2), davon 1 Stelle fachlicher und 1 Stelle datenverarbeitungstechnischer Bereich benötigt, die zu einer Belastung von 218.785 Euro führen. In den Folgejahren (ab dem Berichtsjahr) wird 1 Stelle (Laufbahnbefähigung für die 1. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 benötigt, die zu einer jährlichen Belastung von 109.393 Euro führt. Dabei wurden die Personal- und Sachkostenpauschalen je Laufbahngruppe zur Kalkulation des Verwaltungsaufwandes gegenüber Dritten ab 1. Juni 2020 nach aktueller VwV Kostenfestlegung angewandt.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art beziehungsweise Folgeänderungen.

2.3.5. Zu Artikel 5 [Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG)]

Die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand des Freistaates können nicht abgeschätzt werden. Sie sind abhängig von der Nutzung des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsgesetzes und der konkreten Ausgestaltung der Rechtsverordnung.

2.3.6. Zu Artikel 6 (Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes)

kein Erfüllungsaufwand

2.3.7. Zu Artikel 7 (Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes)

Der mit den Gesetzesänderungen bei der Verwaltung entstehende Umstellungsaufwand, etwa für die Übertragung des Personalsoll C in das Personalsoll A oder die Umbenennung auf Briefbögen und die Änderung von Beschilderungen, ist nicht bezifferbar. Die mit der Umwandlung in ein Landesamt verbundenen Einsparungen werden im Kostenblatt des Verwaltungsorganisationsgesetzes dargestellt.

2.3.8. Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr)

Die Änderungen des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

2.3.9. Zu Artikel 9 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes)

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung betrifft im Wesentlichen die Landesdirektion Sachsen als Bewilligungsbehörde, das Landesamt für Schule und Bildung als Fachstelle

sowie das Staatsministerium für Kultus als Aufsichtsbehörde. Bezüglich des Erfüllungsaufwandes für die Förderinstrumente wird inhaltlich auf die Darlegung unter Nummer 2 (Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft) verwiesen.

Für die Anpassung der IT-Fördersysteme kommt es in den Haushaltsjahren 2023/2024 zu einmaligem Umstellungsaufwand, der einmal aus Haushaltsmitteln von geschätzt jährlich 100,0 TEUR/Jahr für Programmier- und Beratungsdienstleistungen sowie zum Weiteren aus Personalaufwand im Landesamt für Schule und Bildung für die Auftragsvergabe und -begleitung resultiert. Hierfür ist von einem geschätzten einmaligen Erfüllungsaufwand von 25,4 TEUR/Jahr (ca. 300 Std./Jahr) auszugehen.

Der Erfüllungsaufwand für die Berichterstattung an den Landtag (einmal je Legislaturperiode) kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ermittelt werden, da es dazu noch keine inhaltlichen Vorgaben gibt. Unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten anderer Bundesländer, in denen es bereits einen Erwachsenenbildungsbericht mit Berichterstattung an den Landtag gibt, kann ein Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 5,9 TEUR/Jahr (ca. 70 Std./Jahr) angenommen werden.

2.3.10. Zu Artikel 10 Sächsisches Gesetz über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer

Für die sächsische Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Programmierung des neuen Steuersatzes im Festsetzungsprogramm für die Grunderwerbsteuer. Entsprechend dem Verwaltungsabkommen und KONSENS-Gesetz erfolgt die Umsetzung von gesetzlichen Änderungen der Bundesländer im Vorhaben KONSENS kostenfrei.

2.3.11. Zu Artikel 11 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Durch die Aufhebung des § 144a des Sächsischen Beamtengesetzes – einschließlich der übrigen Änderungen des Gesetzestextes – entsteht ab dem 1. Januar 2024 folgender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus (LaSuB)

Die Verbeamtung von Lehrkräften bedarf auch künftig der Umsetzung durch die Personalverwaltung im LaSuB. Die nachfolgenden Berechnungen gründen auf vormaligen Schätzungen des LaSuB zur Durchführung von Verbeamtungen.

Das LaSuB schätzt die Bearbeitungszeit für die Durchführung einer Verbeamtung auf voraussichtlich 15 Minuten für Registratur/Post, 150 Minuten für MA/SB und 23 Minuten für Referenten/RL (ohne Beratung und Erörterung).

Aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte, dass regelmäßig Rückfragen der Lehrkräfte bestehen, werden die vom LaSuB angegebenen 15 Minuten für die Erstellung einer Anfrage und 30 Minuten Beratungszeit für MA/SB pro Verbeamtungsfall hinzugerechnet. Die notwendigen Folgeverfahren (Beurteilungen und Bestimmung auf Lebenszeit) wurden nicht berücksichtigt. Daraus ergibt sich pro Verbeamtung eine geschätzte Bearbeitungszeit von voraussichtlich:

15 Minuten Registratur/Poststelle, 195 Minuten MA/SB, 23 Minuten Referent/RL = 233 A-min je Fall (entspricht 3,9 Astd).

Für die Durchführung der Verbeamtungen ergibt sich danach folgender zusätzlicher Aufwand an Arbeitsvolumen:

Reg./Post: 15 Min x 1500 Pers./97920 AMin/Jahr = 0,23 VZÄ

MA/SB 195 Min x 1500 Pers./97920 AMin/Jahr = 2,98 VZÄ

Referent/RL 23 Min x 1500 Pers./97920 AMin/Jahr = 0,35 VZÄ

Als Bemessungsbasis für die entstehenden Mehrkosten werden die Personalkostenpauschsätze des SMF zum DHH 2023 / 2024 zugrunde gelegt.

Personalkostenpauschsätze 2024

E6 51,7 (T€) E11 76,5 (T€) E14 95,8 (T€)

Berechnung des Mehraufwands 2024 im LASuB

0,23 VZÄ X 51,7 (T€) = 11,9 (T€)

2,98 VZÄ X 76,5 (T€) = 228,0 (T€)

0,35 VZÄ X 95,8 (T€) = 33,5 (T€)

Personalkosten somit: 273,4 (T€)

2.3.12. Zu Artikel 12 (Änderung des Sächsischen Wassergesetzes)

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe 19.370 Euro und 2.565 Euro einmaliger Sachaufwand. Der Personalaufwand reduziert sich pro Jahr um -1.961 Euro. Hinzu kommt eine Reduzierung des jährlichen Sachaufwands von insgesamt -262 Euro.

2.3.12.1. Streichung Befreiung Heilquellen

Die Streichung der Befreiung für Heilquellen hat zur Folge, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro (36 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 87 Minuten pro Fall. Bei 14 bekannten Heilquellen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 20,3 Stunden. Bei Personalkosten in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 1.208 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von 160 Euro (20,3 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

2.3.12.2. Streichung Befreiung Braunkohle

Die Streichung der Befreiung für Braunkohleunternehmen hat zur Folge, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro (36 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

2.3.12.3. § 91 Absatz 2 Nummer 3 (Wasserentnahmen zur unmittelbaren Wärmegewinnung soweit es nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis dem Gewässer wieder zugeführt wird)

Die Änderung in § 91 Absatz 2 Nummer 3 betreffend die Wasserentnahme zur unmittelbaren Wärmegewinnung hat zur Folge, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 5 Minuten anzusetzen. Bei zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt der Zeitaufwand insgesamt eine Stunde. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 59 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 8 Euro (eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten). Pro Fall entsteht zudem ein Personalaufwand in Höhe von 55 Minuten. Bei insgesamt vier Fällen (Anzahl aller Entnahmestellen zur unmittelbaren Wärmegewinnung im Veranlagungsjahr 2019) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand von insgesamt 3,7 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 220 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 29 Euro (3,7 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

2.3.12.4. § 91 Absatz 3 (Festsetzung und Erhebung der Abgabe, wenn in den Fällen des § 91 Absatz 2 das Wasser auch zu einem anderen, dort nicht genannten Zweck verwendet wird)

Die Änderung in § 91 Absatz 3 hat zur Folge, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 5 Minuten pro Mitarbeiter anzusetzen. Bei zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt der Zeitaufwand insgesamt eine Stunde. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 59 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 8 Euro (eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten).

Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 25 Minuten pro Fall. Bei acht Fällen beträgt der Zeitaufwand etwa 3,3 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 196 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von 26 Euro (3,3 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

2.3.12.5. Streichung Ratenzahlung gemäß § 91 Absatz 6 Satz 3 und 4 SächsWG (alt)

Die Streichung der Ratenzahlung in § 91 Absatz 6 Satz 3 und 4 SächsWG (alt) führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes in Höhe von -15 Minuten. Bei vier Fällen beträgt der eingesparte Zeitaufwand eine Stunde. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einer jährlichen Reduzierung des Personalaufwands von -59 Euro. Hinzu kommt eine Reduzierung des jährlichen Sachaufwands von -8 Euro (eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten).

2.3.12.6. Streichung Verrechnung gemäß § 91 Absatz 10 SächsWG (alt)

Die Streichung der Verrechnung gemäß § 91 Absatz 10 SächsWG (alt) führt zu einer Verringerung des Zeitaufwandes in Höhe von -1.160 Minuten. Bei zehn Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt -193,3 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von -11.499 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von -1.521 Euro (-193,3 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

2.3.12.7. Streichung Ermäßigung gemäß § 91 Absatz 11 Satz 1 und 2 SächsWG (alt)

Die Streichung der Ermäßigung gemäß § 91 Absatz 11 Satz 1 und 2 SächsWG (alt) führt zu einer Verringerung des Zeitaufwandes in Höhe von -270 Minuten. Bei 289 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt -1.300,5 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von

59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von -77.367 Euro. Hinzu kommt eine jährliche Reduzierung des Sachaufwands von -10.235 Euro (-1.300,5 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

2.3.12.8. § 91a Absatz 2 (Einheitlicher Abgabesatz für Grundwasser und Oberflächenwasser)

Die Einführung eines einheitlichen Abgabesatzes für Grundwasser und Oberflächenwasser in § 91a Absatz 2 hat zur Folge, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro (36 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten). Pro Fall entsteht zudem ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 7 Minuten. Bei insgesamt 2.694 Fällen (Anzahl aller Entnahmestellen im Veranlagungsjahr 2019) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von insgesamt 314,3 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 18.698 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 2.474 Euro (314,3 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

2.3.12.9. § 91a Absatz 3 (Anpassung an die jährliche Inflationsrate; Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt)

Die Anpassung an die jährliche Inflationsrate gemäß § 91a Absatz 3 hat zur Folge, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro (36 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 7 Minuten pro Fall. Bei 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand 314,3 Stunden. Hinzu kommt ein geänderter Zeitaufwand von 60 Minuten pro Jahr für das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, welches den neuen Abgabesatz berechnen und dessen Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt veranlassen muss. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) bzw. 84,52 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.2) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 18.782 Euro (314,3 Stunden x 59,49 Euro + 84,52 Euro Personalkostensatz). Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von 2.482 Euro (315,3 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

2.3.12.10. § 91b Absatz 3 Satz 1 (Pflicht zur Ausrüstung mit einem Mengenmessgerät)

Die künftige Pflicht zur Ausrüstung mit einem Mengenmessgerät gemäß § 91b Absatz 3 Satz 1 hat zur Folge, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 5 Minuten pro Mitarbeiter anzusetzen. Bei zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt der Zeitaufwand insgesamt eine Stunde. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 59 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 8 Euro (eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten).

2.3.12.11. § 91b Absatz 4 (Information der Wasserbehörde über tatsächliche Entnahmemengen)

Die Mengenmessergebnisse müssen künftig gemäß § 91b Absatz 4 der unteren Wasserbehörde übermittelt werden. Hierfür müssen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 5 Minuten pro Mitarbeiter anzusetzen. Bei zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt der Zeitaufwand insgesamt eine Stunde. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 59 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 8 Euro (eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten).

Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 25 Minuten pro Fall. Bei 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 1.122,5 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 66.778 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von 8.834 Euro (1.122,5 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

2.3.12.12. § 91d Absatz 2 (Ermäßigungsantrag ist nur bis zum Eintritt der Bestandskraft des Festsetzungsbescheides zulässig)

Die Änderung in § 91d Absatz 2 hat zur Folge, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro (36 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

2.3.12.13. § 91f (Übergangsregelung)

Die Übergangsregelung in § 91f hat zur Folge, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (Laufbahngruppe/Entgeltgruppe 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro (36 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

2.3.13. Zu Artikel 14 (Aufhebung bisherigen Rechts)

kein Erfüllungsaufwand

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Ausbringung des Amts „Vizepräsident des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie“ wird die ständige Vertretung des Präsidenten des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie auch statusrechtlich abgebildet. Der Vertreter tritt im Vertretungsfall vollumfänglich in die Position des Präsidenten und in dessen Verantwortung für die gesamte Behörde ein, sodass das derzeit genutzte (allgemeinere) Amt „Abteilungsdirektor“ in BesGr. B 2 den wahrgenommenen Verantwortungsbereich nicht wiedergibt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a und d

In Folge der Umwandlung des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen in das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen ist das derzeit ausgebrachte Amt zu streichen (Buchstabe a) und ein neues Amt auszubringen (Buchstabe d).

Zu Buchstabe b

Die Amtsbezeichnung wird an die Behördenbezeichnung „Präsidium der Bereitschaftspolizei“ angepasst.

Zu Buchstabe c, e und f

Durch die Änderung des Abgrenzungskriteriums für das Amt „Polizeipräsident als Leiter einer Polizeidirektion“ in BesGr. B 4 (vgl. zu Nummer 3) ist bei dem Amt „Polizeipräsident als Leiter einer Polizeidirektion“ in BesGr. B 3 eine neue Fußnote 3 erforderlich (Buchstaben c und f). Als Folgeänderung ist die bisherige Fußnote 3 umzunummerieren (Buchstabe e).

Zu Nummer 3

Bei den Leitern der Polizeidirektionen sind unverändert die drei Leiter der sogenannten Großstadtdirektionen mit BesGr. B 4, die der weiteren Polizeidirektionen mit BesGr. B 3 zu bewerten. Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2021/2022 war deshalb die Anzahl der Bediensteten, die bisher als Abgrenzungskriterium dient, von 1.500 auf 2.000 angehoben worden.

Angesichts notwendiger Personalumschichtungen bei der Polizei – zum Beispiel Verstärkung der Bereitschaftspolizei, des Landeskriminalamts und der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) – hat sich gezeigt, dass die aktuelle Fassung des Abgrenzungskriteriums Anzahl der Bediensteten nicht dauerhaft tragfähig ist. Um weitere Feinjustierungen der maßgebenden Anzahl der Bediensteten zu vermeiden, soll explizit auf die Polizeidirektionen Chemnitz, Dresden und Leipzig abgestellt werden.

Bei der Bewertung des Amts „Polizeipräsident als Leiter einer Polizeidirektion“ sind nicht nur die Anzahl der Bediensteten, sondern auch Wichtigkeit, Bedeutung und Führungsspanne zu berücksichtigen. Diesbezüglich unterscheiden sich die drei Polizeidirektionen Chemnitz, Dresden und Leipzig von den anderen zwei Polizeidirektionen. Die Erstgenannten sind jeweils für eine Großstadt (Kreisfreie Stadt) und zwei Landkreise zuständig, die zwei anderen Polizeidirektionen jeweils ausschließlich für zwei Landkreise. Außer in der Zusammenarbeit mit den Partnern der öffentlichen Verwaltung ist dabei auch die deutlich höhere Zahl der zu betreuenden Einwohner im Bereich der Polizeidirektionen Chemnitz, Dresden und Leipzig signifikant.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund der Neufassung von § 2 Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 wird neu gefasst. Die Möglichkeit zur Kompensation von Steuermindereinnahmen entfällt. Eine solche Kompensation wäre nur dann möglich, wenn Steuer- und steuerinduzierte Einnahmen in 2023 unter einen Betrag von 17.699 Mio. EUR (Betrag aus der Steuerschätzung Oktober 2019) fallen würden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Steuerschätzung, ist hiervon jedoch nicht auszugehen, so dass diese Regelung redundant ist.

Neugeregelt wird die Möglichkeit, ab 2023 weiterhin Verpflichtungen aus dem Fonds einzugehen, wenn die hierfür erforderlichen Mittel, über eine Zuführung aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Die Verpflichtungen dürfen hierbei nur in den aufgeführten Bereichen eingegangen werden. Die Regelung soll sicherstellen, dass derzeit nicht absehbare Ausgaben, die bei einem wiederholten Anstieg der Infektionszahlen entstehen würden, weiterhin über den Corona-Bewältigungsfonds abfinanziert werden können.

Zu Buchstabe c

Der Zeitraum, in dem die Mittel des Fonds zur Verfügung stehen wird auf das Jahr 2024 verlängert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die bisherige Nummer 1 entfällt, da die Zuführung im Jahr 2020 bereits erfolgt ist. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1.

Der Zeitraum, in dem der Fonds Zuführungen in Höhe der zu leistenden Tilgungen erhält wird auf 2031 verlängert, da zur Abfinanzierung von bereits in 2022 eingegangenen Verpflichtungen eine Kreditaufnahme letztmalig im Jahr 2023 möglich ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung, die sicherstellt, dass Unterstützungsleistungen des Bundes oder der Europäischen Union, die ab 2023 dem Fonds zufließen, auch weiterhin über den Fonds verausgabt werden können.

Zu Buchstabe b

Hierdurch wird entsprechend der Regelung in § 18 Abs. 8 Satz 1 SäHO klargestellt, dass der Fonds auch in 2023 Kredite aufnehmen kann, wenn dies zur Abfinanzierung von Verpflichtungen, die vor 2023 eingegangen worden sind erforderlich ist.

Die Tilgungsregelung wird nach Absatz 3 verschoben.

Zu Buchstabe c

Die Regelungen zur Tilgung wurde von Absatz 2 verschoben und sprachlich klargestellt, dass alle dem Fonds zugeordneten Kredite, unabhängig davon, ob es zu einer tatsächlichen Kreditaufnahme am Kreditmarkt oder zu einer bisher nur aufgeschobenen Kreditaufnahme gekommen ist, innerhalb des von der Sächsischen Verfassung vorgegebenen Zeitraums zu tilgen sind.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe e

Zu Absatz 5:

Der bisherige Absatz 4 wird in Folge der Einfügung des neuen Absatzes 3 zu Absatz 5.

Der Absatz wird zugleich neu gefasst. Die Neufassung von § 2 Absatz 2 wird nachvollzogen. Es wird klargestellt, dass auch die Mittel aus dem für Neubewilligungen ab 2023 eingeschränkten Katalog des § 2 Absatz 2 direkt aus dem Fonds verausgabt werden.

Das Gesamtvolumen des Fonds wird hier klarstellend festgeschrieben. Der bisherige Wert von 2.500 Mio. EUR wird um den Wert der bisher bestehenden Umschichtungsmöglichkeit (Switch-Klausel) von 35 Prozent erhöht. Die bisherige Regelung zur Umschichtung entfällt mangels Anwendungsbereich, da eine Neubewilligung von direkten coronabedingten Ausgaben ab 2023 aus diesem Gesamtvolumen nicht mehr möglich ist. Im Rahmen des Gesamtvolumens sind noch die Abfinanzierung von Verwaltungsausgaben und Zinsen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 sowie die Abfinanzierung von vor 2023 eingegangenen Verpflichtungen im Jahr 2023 möglich.

Zu Absatz 6:

Der bisherige Absatz 5 wird in Folge der Einfügung des neuen Absatzes 3 zu Absatz 6.

Satz 2 der Regelung stellt klar, dass die dem Fonds zufließenden Mittel aus Darlehensrückflüssen und aus Kreditaufnahme zur Abfinanzierung von bis Ende 2022 gebundener Ausgaben und zur Tilgung zur Verfügung stehen.

Satz 3 stellt klar, dass die Verwaltungs- und Zinsausgaben auch über 2024 hinaus aus dem Fonds finanziert werden.

Zu Absatz 7:

In Absatz 7 wird die Entnahme der Darlehensrückflüsse neu geregelt. Diese Regelung stellt im Zusammenwirken mit § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sicher, dass die Darlehensrückflüsse für die Tilgungen im Fonds verwandt werden und zugleich, dass der Fonds – unabhängig von den tatsächlich erzielten Einnahmen aus Darlehensrückflüssen – stets die gesamte erforderliche Schuldendiensthilfe aus dem Kernhaushalt erhält. Die Darlehensrückflüsse werden hierfür bis zu dem angegebenen Betrag zunächst zu Gunsten des Kernhaushaltes entnommen, dieser führt die Mittel im Rahmen der erforderlichen Schuldendiensthilfe wieder dem Fonds zu.

Weiterhin wird geregelt, dass die dem Fonds für Ausgaben nach § 2 Absatz 2 zugeführten Mittel wieder entnommen werden können, wenn diese für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden. Diese Mittel sind der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage wieder zuzuführen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 2 Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Satz 4 wird mangels Anwendungsfall gestrichen.

Zu Buchstabe c

Es wird klargestellt, dass eine Einwilligung bei den Kosten der Kreditbeschaffung entbehrlich ist. Diese Kosten (Zinsen) entstehen zwangsläufig und hängen von den äußeren Rahmenbedingungen zum unmittelbaren Zeitpunkt der Kreditaufnahme ab.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung aufgrund der Neuregelung in § 4 Absatz 2 und 3.

Zu Nummer 4

Zu Absatz 3:

Durch diese Regelung soll transparent und abschließend dargestellt werden, welche Verpflichtungen in 2022 eingegangen und noch nicht abfinanziert wurden. Nur diese Verpflichtungen können nach § 4 Absatz 2 Satz 2 noch in 2023 kreditfinanziert werden.

Zu Absatz 4:

Durch diese Regelung soll transparent und abschließend dargestellt werden, welche Verpflichtungen in 2022 eingegangen und noch nicht abfinanziert wurden. Nur diese Verpflichtungen können nach § 4 Absatz 6 Satz 2 noch in 2024 über bestehende Fondsvermögen abfinanziert werden.

Zu Nummer 5

Die Regelung ist mangels Anwendungsbereich zu streichen.

Zu Nummer 6 und Nummer 7

Folgeänderungen aufgrund der möglichen Kreditaufnahme in 2023. Hierdurch verlängert sich die Tilgungszeit um ein Jahr.

Zu Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Förderfondsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aufhebung des Fusionsfonds.

Der Fusionsfonds ist zu streichen, da er nur als „leere Hülle“ existiert. Der Fonds ist seit seiner rechtlichen Errichtung über einen frühen Entwurfsstatus nicht hinausgekommen und mangels eines konsensfähigen Konzeptes zu keinem Zeitpunkt aktiv geworden. Aus ihm

heraus ist kein einziges Darlehen förderzweckgerecht ausgereicht worden. Die für den Fusionsfonds ursprünglich bereitgestellten Haushaltsmittel sind zwischenzeitlich wieder entzogen und haushaltskonform für andere Zwecke eingesetzt worden.

Zu Buchstabe b

Errichtung des Darlehensfonds für den Mittelstand. Siehe Begründung Allgemeiner Teil.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Darstellung des Rückflussmechanismus für Mittel aus den bisherigen Sondervermögen in den neuen Darlehensfonds für den Mittelstand aufgrund dessen Rechtsstellung als Rechtsnachfolger der bisherigen Sondervermögen und dessen Charakter als revolvierender Fonds.

Zu Buchstabe b

Klare Trennung zwischen den speziellen Regelungen zu den Rückflüssen aus Mittelverwendung in die Fonds und der allgemeinen Regelung der Entnahmemöglichkeit zugunsten des Staatshaushalts.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Aktualisierung Gesetzeszitat.

Zu Nummer 5

Anpassung an geschlechtergerechte Rechtssprache.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7

Anpassung an geschlechtergerechte Rechtssprache

Zu Nummer 8

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9

Darstellung des Verwendungszwecks für die Mittel des neuen Darlehensfonds für den Mittelstand. Dabei werden die Zwecke der bisherigen Sondervermögen fortgeführt, aber auch die Digitalisierung als neuer und zusätzlicher Verwendungszweck eingeführt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft)

Die Mehrzahl der Änderungsbefehle sind redaktioneller Art, insbesondere um die Festlegungen zur geschlechtergerechten Sprache umzusetzen, beziehungsweise Folgeänderungen, die sich aus dem Einfügen einer neuen laufenden Nummer und eines neuen Absatzes in den Normtext ergeben. Inhaltliche Regelungen sind nachfolgend erläutert.

Zu Nummer 5

- Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc und Dreifachbuchstabe ddd

- Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb

- Buchstabe e

Schulverwaltungsassistenten und Schulverwaltungsassistentinnen übernehmen unterrichtsfremde Verwaltungsaufgaben aus dem Aufgabenbereich der Lehrkräfte. Bislang ist diese verwaltungstechnische Unterstützung der Schulen im Aufbau begriffen. Die bisherigen Ausgaben für Schulverwaltungsassistenz im Schulwesen in öffentlicher Trägerschaft werden über einen Anteil der Sachausgaben im Schülerausgabensatz berücksichtigt. Damit folgen die Ausgaben der Systematik der Sachausgaben, werden also mit dem Verbraucherpreisindex fortgeschrieben und im Ergebnis regelmäßiger Evaluationen aktualisiert.

Die geplante Regelung führt mit einem Personalausgabenanteil für Schulverwaltungsassistenz ein neues Element am Schülerausgabensatz ein. Dadurch wird künftig der Anteil für die Schulverwaltungsassistenz jährlich neu berechnet und der für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft erwartete Aufwuchs dieses nichtpädagogischen Unterstützungssystems schuljahresaktuell in der staatlichen Finanzhilfe berücksichtigt. Die Art und Weise der Berechnung wird gesetzlich festgelegt, die Summe der Bruttoentgelte aller Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten an Schulen in öffentlicher Trägerschaft zuzüglich der Arbeitgeberanteile zu Sozialversicherung und Zusatzversorgung wird durch die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft geteilt. Das Landesamt für Schule und Bildung stellt die erforderlichen Gehaltsdaten zur Verfügung. Maßgeblich sind die Gehaltsdaten und Schülerzahlen des jeweiligen Schuljahres, für das staatliche Finanzhilfe gemäß § 13 Absatz 5 Satz 1 rückwirkend bewilligt wird.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

In § 16 wird klargestellt, ab welchem Berichtsjahr die geplante Landesstatistik mit validen Daten tatsächlich umgesetzt werden kann. Es handelt sich lediglich um eine Anpassung der gesetzlichen Regelung an die tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Datenlage bei kommunalen Schulträgern.

Ziel der Verschiebung auf das Berichtsjahr 2025 ist es, die Herausforderungen der kommunalen Träger bei der Erstellung der für die Statistik erforderlichen Jahresabschlüsse zu berücksichtigen. Die Verschiebung ist erforderlich, um die Landesstatistik auf eine aussagekräftige Datengrundlage zu stellen. Zusätzlich wird der durchführenden Behörde ermöglicht, die Landesstatistik in einer für die betroffenen kommunalen Träger möglichst eingriffsarmen Herangehensweise zu erstellen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass die Datenübermittlung auf jene Schulen begrenzt ist, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden.

Zu Nummer 8 Buchstabe b und Nummer 9 Buchstabe b

Die Bezeichnung der Schulaufsichtsbehörde wird aktualisiert.

Zu Nummer 11

Die geplante Übergangsregelung ist erforderlich, weil auch bislang bereits Ausgaben für Schulverwaltungsassistenz in der staatlichen Finanzhilfe berücksichtigt werden. Es handelt sich um einen Anteil an den Sachausgabenbeträgen, der jährlich fortgeschrieben wird. Dieser Anteil muss einerseits solange er in den geltenden Sachausgabenbeträgen enthalten ist, bei der Berechnung des neuen Personalausgabenanteils für Schulverwaltungsassistenz abgezogen werden, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden. Andererseits wird aber klargestellt, dass der neue Personalausgabenanteil für Schulverwaltungsassistenz durch diese Kürzung nicht unter den Betrag von 0 Euro fallen kann. Diese Regelung sichert den Bestandsschutz. Es wird weiterhin mindestens der bis zu einer gesetzlichen Aktualisierung in den Sachausgabenbeträgen enthaltene (fortgeschriebene) Anteil für Schulverwaltungsassistenz ausgereicht.

Bei der nächsten Aktualisierung der gesetzlichen Regelung der Sachausgabenbeträge nach einer Neuberechnung sollen die Ausgaben für Schulverwaltungsassistenz in den Sachausgabenbeträgen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Finanzierung dieser Ausgaben soll dann allein über den neuen Personalausgabenanteil für Schulverwaltungsassistenz erfolgen und die Übergangsregelung wird dann entbehrlich sein.

Zu Artikel 5 (Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen)

Zu § 1 (Zuwendungen)

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, in ausgewählten Förderbereichen des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Ablösung von Zuwendungsverfahren nach den §§ 23, 44 SäHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften durch Ausreichung als pauschalierte zweckgebundene Zuwendungen. Damit wird dem Interesse der Kommunen an einer Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit und der Erweiterung ihrer Gestaltungsspielräume Rechnung getragen sowie die kommunale Eigenverantwortung in diesen Bereichen erheblich erhöht. Förderverfahren können so vereinfacht werden, gleichzeitig wird sichergestellt, dass der Freistaat Sachsen seine fachliche Steuerungsfunktion wahrnehmen kann.

Die Bewilligung von Pauschalen führt zu keiner zusätzlichen Aufgabe für die Kommunen, da sie bisher auch Antragsteller im Rahmen von Förderverfahren waren.

Zu § 2 (Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermächtigt das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der erforderlichen Einzelheiten der Bewilligung einer pauschalierten zweckgebundenen Zuwendung in den in § 1 genannten Förderbereichen durch Rechtsverordnung. Die in der Verordnung zu treffenden Regelungen treten an die Stellen der ansonsten beim Zuwendungsverfahren geltenden Bestimmungen des § 44 SäHO bzw. der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift und ersetzen eine anderweitig erforderliche Förderrichtlinie.

Zu den Einzelheiten der Bewilligung gehören u.a. neben den einzelnen Fördergegenständen auch die Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen. Dadurch kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt seine fachliche Steuerungsfunktion wahrnehmen.

Wird von der Ermächtigung nicht Gebrauch gemacht, bleibt es bei den Zuwendungsverfahren auf der Grundlage der 23, 44 SäHO.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der Schaffung der formalen Voraussetzungen, um den Vollzug der pauschalierten Förderung nach § 2 des Gesetzes auf die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) zu übertragen. § 1 erstreckt sich auf Förderbereiche, die teilweise bereits vom Förderbereichskatalog des § 2 FördbankG erfasst sind. Daher muss in den Gesetzentwurf eine Regelung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten der SAB aufgenommen werden. Da die SAB mit ihren Einnahmen und Ausgaben nicht im Haushaltsplan geführt wird, ist mit der Aufgabenübertragung auch die Finanzierung zu regeln. Dazu wird ein Verweis auf die bereits im FördbankG enthaltenen Regelungen zur Aufgabenübertragung aufgenommen. Dies sichert die Einhaltung der für die SAB geltenden Regelungen des FördbankG.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 bis Nummer 20

In den Nummern 1 bis 20 werden die Normen des Sächsischen Naturschutzgesetzes, in denen bislang das generische Maskulinum verwandt wird, geschlechtergerecht formuliert. Änderungen inhaltlicher Art sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 23

Die Naturparke Sachsens haben eine große Bedeutung nicht nur für die Naturschutzarbeit im Freistaat Sachsen, sondern auch im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung sowie eines naturverträglichen Tourismus und sollen darüber hinaus nach § 27 Absatz 2 BNatSchG der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.

Gerade in Zeiten der Pandemie ist deutlich geworden, wie wichtig diese Aufgaben dauerhaft sind:

- Der Schutz der biologischen Vielfalt ist ein entscheidender Grundpfeiler für die Sicherung unserer Lebensgrundlagen – das zeigen auch die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Entstehung von Pandemien. Ein verstärktes Augenmerk hin zur Prävention künftiger Pandemien, unter anderem durch den Schutz der Natur in allen Teilen der Welt, ist daher von Bedeutung.

- Die pandemische Lage und die damit verbundene Einschränkung der Mobilität führten dazu, dass immer mehr Menschen Erholung, Ruhe und Kraft in der sie umgebenden Natur gesucht und diese zum Teil neu für sich entdeckt und schätzen gelernt haben. In diesem Zusammenhang erhöhte sich der Besucherdruck im Nationalpark Sächsische Schweiz sehr stark, währenddessen alle drei Naturparke zwar auch einen stärkeren Zulauf an Besuchern feststellen konnten aber durchaus noch Potential nach oben haben – gefördert werden soll daher eine regionenübergreifende Besucherlenkung. Damit verbunden ist die Chance einer wirtschaftlichen Stärkung durch den Ausbau eines nachhaltigen Tourismus.
- Mit einer integrierten nachhaltigen Regionalentwicklung verbunden ist eine enge Zusammenarbeit mit den Kommunen in den Bereichen Klimaschutz, Biologische Vielfalt, Gesundheit, Mobilität und nachhaltiges Wirtschaften sowie die Beteiligung von Bürgern, Vereinen und Betrieben an der Entwicklung der Naturparkregionen. Hier liefern besonders die kürzlich überarbeiteten Pflege- und Entwicklungskonzepte der beiden flächenmäßig großen Naturparke Dübener Heide und Erzgebirge/Vogtland hervorragende Grundlagen für eine modellhafte Entwicklung, die vorbildhaft auch für andere ländliche Regionen Sachsens gilt.
- Auch im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sollen sich Naturparke als Vorbildregionen positionieren: Schwerpunktthemen sind Ökologie, Klima, Wasser, Landnutzung, Ernährung, Gesundheit sowie eine nachhaltige Gemeindeentwicklung.

Der Freistaat Sachsen bekennt sich zu seiner Verantwortung für diese Aufgaben und stärkt die Handlungsfähigkeit der Verwaltungs- und Geschäftsstellen der Naturparke, in dem er den drei Naturparken ab dem Doppelhaushalt 2023/2024 jährlich insgesamt zusätzlich 150.000 EUR zur Verfügung stellt.

Grundlage für die Aufteilung der insgesamt angesetzten 150.000 EUR ist die Grundkalkulation der Zahlungen an die drei sächsischen Naturparke aus den Jahren 2017/2018. Die Anteile verteilen sich wie folgt:

Naturpark	**Finanzierung seit Doppelhaushalt 2019/2020** in Euro	**Erhöhung ab Doppelhaushalt 2023/2024** in Euro	**Finanzierung ab Doppelhaushalt 2023/2024** in Euro
Erzgebirge / Vogtland	255.800	95.000	350.800
Dübener Heide	105.700	39.000	144.700
Zittauer Gebirge	44.000	16.000	60.000
Summe:	405.500	150.000	555.500

Zu Artikel 7 (Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes)

Zu Nummer 1 bis Nummer 4

Die Ergänzungen bringen die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck.

Zu Nummer 5

Die bisherige Organisationsform als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Freistaates Sachsen hat sich für den Muskauer Park bewährt; sie ist insbesondere wirtschaftlich. Die Einrichtung ist nicht hoheitlich tätig.

Um die Einrichtung als nichtrechtsfähiges Sondervermögen mit dem Namen Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ in den sächsischen Staatsaufbau einzuordnen, soll im SächsVwOrgG klargestellt werden, dass es sich um eine nachgeordnete Einrichtung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen handelt. Zugleich wird im SächsVwOrgG auch die Aufgabe der Einrichtung gesetzlich festgeschrieben werden. In diesem Aufgabenkreis ist die Einrichtung damit ein Träger öffentlicher Belange.

Die Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ erhält entsprechend ihrem Errichtungszweck das gesamtstaatlich-kulturhistorisch bedeutsame Ensemble des Fürst-Pückler-Parks Bad Muskau nach historischem Vorbild und gemeinsam mit der Republik Polen die deutsch-polnische Welterbestätte „Muskauer Park-Mużakowski“ entsprechend den Kriterien des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215; auch genannt: UNESCO-Welterbekonvention oder UNESCO World Heritage Convention. Als Träger öffentlicher Belange trägt sie insbesondere dafür Sorge, dass die jeweiligen Richtlinien und Vorgaben der UNESCO-Welterbekonvention im Hinblick auf den Muskauer Park in allen Belangen beachtet, berücksichtigt und umgesetzt werden.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung wird der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen in ein Landesamt für Geobasisinformation Sachsen umgewandelt.

Zu Buchstabe b

Die im Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetz dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen zugewiesenen Aufgaben werden auf das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen übertragen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a werden Festbeträge für die Jahre ab 2023 festgelegt. Im Verhältnis zu den im geltenden ÖPNVFinAusG für das Jahr 2022 ausgewiesenen Beträgen stellen sie eine Dynamisierung von jeweils 1,8 Prozent in den Jahren 2023 und 2024 dar.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit Doppelbuchstabe aa werden Festbeträge für das Bildungsticket in den Jahren ab 2023 festgelegt. Für das Jahr 2024 wird unverändert auf § 1 Absatz 1a Satz 11 verwiesen, wonach die Beträge zugunsten der einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte mit 1,8 Prozent dynamisiert werden, wenn diese jeweils nachweisen, dass die Nachfrage nach dem Bildungsticket in ihrem Gebiet bei mindestens 60 Prozent des Berechtigtenkreises liegt. Für die Jahre ab 2025 wird vorsorglich eine Regelung getroffen, um wenigstens den bisherigen Festbetrag zu gewähren, bis eine Entscheidung durch den Haushaltsgesetzgeber getroffen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc

Doppelbuchstaben bb und cc dienen der redaktionellen Anpassung an eine geschlechtergerechte Rechtssprache.

Zu Doppelbuchstabe dd undDoppelbuchstabe ee

Doppelbuchstaben dd und ee sind Folgeänderungen aus Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c enthält eine Aktualisierung des Zitats zum Allgemeinen Eisenbahngesetz.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aus Nummer 1 Buchstabe a

Zu Buchstabe b

Festlegung der den einzelnen Landkreisen und Kreisfreien Städten im Jahr 2023 zustehenden „weiteren Mittel“ im Sinne von § 1 Absatz 3 ÖPNVFinAusG. Die Berechnung steht unter dem Vorbehalt der gemäß Koalitionsvertrag vorgesehenen Evaluation und Novellierung des Gesetzes.

Zu Buchstabe c

Festlegung der den einzelnen Landkreisen und Kreisfreien Städten im Jahr 2023 zustehenden Mittel im Sinne von § 1 Absatz 1a ÖPNVFinAusG. Die Berechnung erfolgte in analoger Anwendung des unveränderten § 2 Absatz 4.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa ist eine Folgeänderung aus Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Doppelbuchstabe bb dient der redaktionellen Anpassung an eine geschlechtergerechte Rechtssprache und enthält Aktualisierungen von Gesetzeszitaten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Doppelbuchstabe cc dient der redaktionellen Anpassung an eine geschlechtergerechte Rechtssprache.

Zu Buchstabe e

Die den einzelnen Landkreisen und Kreisfreien Städten im Jahr 2023 zustehenden „weiteren Mittel“ im Sinne von § 1 Absatz 3 ÖPNVFinAusG werden mit Buchstabe b festgelegt. Erst die Beträge für das Jahr 2024 müssen nach Maßgabe von § 2 Absatz 4 ÖPNVFinAusG berechnet und dann im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht werden. Es wird davon ausgegangen, dass die „weiteren Mittel“ für das Jahr 2025 im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan 2023/24 im dann zu beschließenden Änderungsgesetz zum ÖPNVFinAusG festgelegt und beziffert werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Sonderregelung für die Auszahlung der Mittel nach § 1 Absatz 1a (Bildungsticket) im Jahr 2021 ist hinfällig. Alle Mittel nach § 1 Absätze 1 und 1a, deren Verteilung abschließend in § 2 geregelt ist, werden einheitlich jeweils zu gleichen Teilen zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres ausgezahlt. Die Klarstellung, dass die in § 2 Absatz 5 genannten Großen Kreisstädte keine Anteile an den Mitteln nach § 1 Absatz 1a erhalten, wird beibehalten.

Zu Buchstabe b

Die Streichung ist erforderlich, da andernfalls alljährlich neben dem Weiterbestand des Bildungstickets auch dessen Einführung zum 1. August 2021 erneut nachgewiesen werden müsste.

Zu Artikel 9 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der Überschrift ist eine Folgeänderung, die sich aus der Aufnahme der Volkshochschule in diesen Paragraphen ergibt (siehe Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

In § 3 werden die Träger, Einrichtungen, Landesorganisationen und –verbände der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes definiert. Die Volkshochschulen in Sachsen sind wesentliche Einrichtungen der Weiterbildung, die kommunal verankert und in jedem Landkreis bzw. jeder kreisfreien Stadt vertreten sind. Die Volkshochschulen verfügen in Sachsen mit zurzeit 48 Geschäftsstellen und zahlreichen weiteren Unterrichtsstandorten über ein flächendeckendes Bildungsnetzwerk. Sie bilden eine in sich weitgehend homogene Kategorie von Weiterbildungseinrichtungen mit einem breit gefächerten Veranstaltungsangebot. Unabhängig von ihrer Trägerschaft erbringen sie einen wesentlichen Beitrag zur kommunalen Daseinsvorsorge und gewährleisten eine Grundversorgung der erwachsenen Bevölkerung mit Bildungsangeboten. Ein hierfür zu erbringendes und näher zu definierendes Pflichtangebot, das durch die Volkshochschulen zu gewährleisten ist, ist ein wesentliches Element der mit der Novelle angestrebten Neugestaltung der Weiterbildungsförderung. Durch die Mitgliedschaft im Sächsischen Volkshochschulverband wird die bedarfsgerechte Qualitätsarbeit der Volkshochschulen, die Kooperation und Vernetzung untereinander und mit anderen Einrichtungen unterstützt. Volkshochschulen sind eine eigenständige Einrichtungskategorie, weshalb sie in den gesetzlichen Definitionskatalog des § 3 aufzunehmen sind.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die in einzelnen Paragraphen des Weiterbildungsgesetzes enthaltenen Verordnungs-ermächtigungen werden in dem neuen Paragraphen 9a zusammengeführt (vgl. hier: § 9a Nummer 3). Die bisherige Regelung ist daher aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Die in einzelnen Paragraphen des Weiterbildungsgesetzes enthaltenen Verordnungs-ermächtigungen werden in dem neuen Paragraphen 9a zusammengeführt (vgl. hier: § 9a Nummer 1). Die bisherige Regelung ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der Überschrift ist eine Folgeänderung, die sich aus der Aufnahme der Volkshochschulen in das Weiterbildungsgesetz ergibt (siehe Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Die Einfügung in Satz 1 ist eine Folgeänderung, die sich aus der Aufnahme der Volkshochschule in das Weiterbildungsgesetz ergibt (siehe Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Buchstabe c

Die in Sachsen im Bereich der allgemeinen Weiterbildung bestehende plurale Trägerlandschaft soll gewahrt und die Trägervielfalt gestärkt werden, was durch die Anerkennung weiterer Weiterbildungseinrichtungen, soweit sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, erfolgen kann. Die Anzahl der als förderwürdig anerkannten Einrichtungen hat zwangsläufig Einfluss auf das Fördermittelvolumen. Dem kann nur nachgekommen werden entweder in Form eines Aufwuchses an Fördermitteln für neu anerkannte Einrichtungen oder aber durch eine gleichmäßige Kürzung der Fördermittel für schon anerkannte Einrichtungen. Beide Varianten führen zu Planungsunsicherheit entweder auf Seiten des Freistaates oder auf Seiten der anerkannten Einrichtungen. Durch den neu gefassten Absatz 4 wird sichergestellt, dass im Fall einer Anerkennung neuer Einrichtungen eine Förderung frühestens erfolgen kann, wenn der erforderliche finanzielle Mehrbedarf im Rahmen des regulären Haushaltsaufstellungsverfahrens berücksichtigt wurde. Die in der bisherigen Fassung des Absatzes 4 enthaltenen Verordnungsermächtigung wird in den neuen Paragraphen 9a aufgenommen (vgl. hier: § 9a Nummer 2).

Zu Nummer 4

In der Neufassung des § 6 werden die Grundzüge und die Förderinstrumente der neu ausgerichteten Weiterbildungsförderung geregelt.

In Absatz 1 wird der Kreis der Berechtigten bestimmt, die auf Antrag eine Grundförderung sowie weitere Förderungen erhalten können. Die Grundsätze der Förderung nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 werden nochmals besonders herausgestellt.

In Absatz 2 Satz 1 wird die Aufgabe der Grundförderung definiert, die darin besteht, landesweit sicherzustellen, dass für die Bevölkerung in einer Region eine bedarfsgerechte Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten zur Verfügung steht. Die Grundförderung wird dazu auf verschiedene Finanzierungssäulen gestellt, um den verschiedenen Strukturen und der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Einrichtungen und Landesorganisationen möglichst differenziert entsprechen zu können. Hierzu sollen folgende Förderinstrumente zur Anwendung kommen:

– Betriebskostenzuschuss – Dieser unterstützt als pauschaler Zuschuss die anerkannten Volkshochschulen, Einrichtungen und Landesorganisationen bei den laufenden Ausgaben des Geschäftsbetriebes für die Planung, Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen. Um der Aufgabe der Grundversorgung zu entsprechen, muss bei der Ausgestaltung des Instrumentes eine gewisse Themenbreite und

in den einzelnen Themenbereichen ein Mindestumfang an Weiterbildungsangeboten vorausgesetzt werden. Weiterhin ist bei der Pauschalierung die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Einrichtungen zu berücksichtigen.

– Grundversorgungszuschuss – Um die Grundversorgung der Bevölkerung mit Weiterbildungsangeboten sicherzustellen, muss in den Einrichtungen in ausreichendem Umfang hauptberuflich tätiges pädagogisches Personal vorhanden sein. Gegebenenfalls ist hierzu auch eine Anstellung von zusätzlichem Personal notwendig. Der durch die Grundversorgung verursachte Personalaufwand wird mit einem pauschalen Personalkostenzuschuss gefördert. Der für die Grundversorgung notwendige Personalbedarf ist an dem für die Region notwendigen Umfang an Weiterbildungsangeboten auszurichten. Grundlage hierfür ist ein landesweiter Grundversorgungsschlüssel, der durch Verordnung näher zu bestimmen ist.
– Zuschuss für die Verbesserung von Bildungszugängen im ländlichen Raum – Weiterbildungsangebote im ländlichem Raum an Teilnahmeinteressierte zu bringen, ist im Vergleich zu großstädtischen Räumen deutlich schwieriger und aufwändiger (z. B. erhöhter Fahraufwand zum Veranstaltungsort, schlechte ÖPNV-Anbindung, schlechte Breitbandanbindung). Träger, die unter diesen schlechteren Rahmenbedingungen in den Landkreisen ein Pflichtangebot gewährleisten, erhalten diesen Zuschuss, um ihren durch diese strukturellen Nachteile bedingten Mehraufwand zu mindern.

Absatz 3 regelt, dass Weiterbildungsangebote im Rahmen der Grundversorgung dazu beitragen sollen, alle erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln, die zur Bewältigung aktueller und künftiger Herausforderungen nötig sind. In der Empfehlung des EU-Rates vom 22. Mai 2018 werden die dazu notwendigen Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen definiert und näher erläutert.

Zu Absatz 4: Folgende weitere Förderungen sind möglich: Für

– nicht im Rahmen der Grundversorgung erbrachte Bildungsangebote kann ein Zuschuss gewährt werden. Hierbei erhalten Einrichtungen für die Weiterbildungsangebote eine angemessene Förderung, die als Stundensatzförderung geplant ist. Dieser Zuschuss kann auch anerkannten Einrichtungen gewährt werden, die im Rahmen der Grundförderung nicht gefördert werden.
– investive Maßnahmen beispielsweise zur Verbesserung digitaler oder inklusiver Strukturen in den Weiterbildungseinrichtungen. Eine investive Förderung ist derzeit schon möglich und erfolgt auch. Eine entsprechende Regelung soll in die Neufassung der Weiterbildungsförderungsverordnung übernommen werden.
– Bildungsprojekte von besonderem öffentlichem Interesse. Ein besonderes öffentliches Interesse ist bei Bildungsprojekten anzunehmen, die sich mit aktuellen gesellschaftlichen und gesellschaftspolitischen Problemen auseinandersetzen und einen Beitrag zu dem hierzu stattfindenden öffentlichen Diskurs erbringen sollen. Die die inhaltliche Ausrichtung dieses Instrumentes soll sich stark an dem bisherigen Sonderzuschuss nach § 7b WbFöVO orientieren.
– innovative Projekte, die für die Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung beispielhaft sind und zur Nachahmung anregen. Innovative Projekte dienen insbesondere der Qualitätsentwicklung oder der Auseinandersetzung mit anderen für die Entwicklung der Weiterbildung bedeutenden Themen. Inhalt, Form und Methode der Maßnahme müssen geeignet sein, neue Konzeptionen oder Methoden in der Weiterbildung zu entwickeln und zu erproben oder bestehende zu überprüfen. Eine Förderung derartiger Projekte ist derzeit schon möglich und erfolgt auch. Eine entsprechende Regelung wird in die Neufassung der Weiterbildungsförderungsverordnung übernommen werden.
– den Innovationspreis Weiterbildung. Die Preisverleihung erfolgt bereits seit 2001 und hat sich als imagefördernde Maßnahme bewährt. Sie wird daher auch in die Neufassung der Weiterbildungsverordnung unverändert übernommen werden.

Zu Absatz 5: Für den seit 2001 jährlich ausgelobten „Innovationspreis Weiterbildung“ soll eine gesetzliche Grundlage geschafften werden. Näheres regelt das Staatsministerium für Kultus durch Verordnung (vgl. § 9a Nummer 4)

Zu Absatz 6: Landesverbände der Weiterbildung (z. B. Sächsischer Volkshochschulverband) nehmen für ihre Mitglieder wichtige Aufgaben wahr (vgl. § 3 Absatz 3 in der geltenden Fassung). Um diesen Aufgaben angemessen nachkommen zu können, wird der Betrieb einer Geschäftsstelle durch Personal- und Sachkostenzuschüsse gefördert. Die bisherige Regelung wurde unverändert übernommen.

Zu Nummer 5

Die Änderung resultiert aus der Pflicht zur geschlechterneutralen Formulierung nach Anlage 2 Abschnitt I. Nummer 2. f) VwV Normerlass.

Zu Nummer 6

Die in einzelnen Paragraphen des Weiterbildungsgesetzes enthaltenen Verordnungs-ermächtigungen werden in dem neuen Paragraphen 9a zusammengeführt (vgl. hier: § 9a Nummer 5). Die bisherige Regelung ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 7

Die Ausgestaltung der Förderinstrumente und die Regelung der Verwaltungsverfahren erfolgt im Rahmen einer Neufassung der Weiterbildungsförderungsverordnung vom 18. Oktober 2008 in der derzeit geltenden Fassung. Ausgehend vom verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz (Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 75 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen), werden die Befugnisse des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus als Verordnungsgeber durch die in § 9a getroffenen Regelungen entsprechend konkretisiert.

Zu Nummer 8

Zu Absatz 1: Durch den neuen § 9b wird die Grundlage für eine regelmäßige Berichterstattung über die öffentlich geförderte allgemeine Weiterbildung gelegt. Gegenstand der Berichterstattung sind insbesondere die Entwicklung der Erwachsenenbildung beispielsweise in Bezug auf einzelne Themen oder die Weiterbildungsbeteiligung. Die Berichterstattung soll einmal in einer Legislaturperiode erfolgen, erstmals zum 30. Juni 2026. Eine kürzere Periode ist ungeeignet um Entwicklungslinien deutlich zu machen. Außerdem orientiert sich die Regelung an anderen Bundesländern, in denen dem Landtag ebenfalls einmal in der Legislaturperiode Bericht zu erstatten ist.

Zu Absatz 2: Eine wesentliche Grundlage für die Berichterstattung sind die von den anerkannten Volkshochschulen, Einrichtungen und Landesorganisationen erhobenen Informationen und statistischen Angaben, zu deren Bereitstellung sie in Absatz 2 verpflichtet werden. Darüber hinaus dienen diese Informationen auch zur Beurteilung der Wirksamkeit der neuen Förderinstrumente und der angestrebten landesweiten Gewährleistung einer Grundversorgung der Bevölkerung mit Bildungsangeboten.

Zu Artikel 10 (Sächsisches Gesetz über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer)

Zu § 1 (Steuersatz)

In § 1 wird der Steuersatz für Rechtsvorgänge nach dem Grunderwerbsteuergesetz, die sich auf im Freistaat Sachsen gelegene Grundstücke beziehen, um 2,0 Prozentpunkte auf 5,5 Prozent angehoben. Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 i. V. m. Artikel 105 Absatz 2a Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich § 11 Absatz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Der Steuersatz nach § 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 verwirklicht werden. Der Begriff der Verwirklichung in diesem Gesetz entspricht dem Begriff der Verwirklichung in § 23 des Grunderwerbsteuergesetzes.

Zu Artikel 11 (Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes)

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe cc

Die bestehende Regelung des § 130 Absatz 2 wurde aus Gründen der Normklarheit als neuer Satz 3 gefasst.

Zu Nummer 120

Auf die Begründung zu § 1 wird verwiesen.

Ziel der Änderung ist es, die bislang geltende Sonderregelung, nach der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die nicht Schulleiter und stellvertretende Schulleiter sind, nur befristet bis zum 31. Dezember 2023 in das Beamtenverhältnis berufen werden können, zu streichen.

Mit der Einfügung des bisherigen § 144 a folgte der Gesetzgeber einem Gesamtkonzept der Staatsregierung zur Lehrkräftegewinnung, dem Handlungsprogramm „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen“ vom 9. März 2018. Dieses sah eine Evaluation der Lehrkräfteverbeamtung bis zum 31. Dezember 2021 vor.

Die Evaluation liegt nunmehr vor und empfiehlt, die Verbeamtung von Lehrkräften unter dem Aspekt der Personalgewinnung auch über den 31. Dezember 2023 hinaus fortzusetzen.

Die Verbeamtung von Lehrkräften ist in allen Bundesländern möglich. Ein Ausschluss dieses Beschäftigtenkreises von der Möglichkeit der Verbeamtung stellte einen nicht auszugleichenden Nachteil Sachsens bei der Lehrkräftegewinnung dar.

Zu Artikel 12 (Änderung des Sächsischen Wassergesetzes)

Zu Nummer 1 – Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Hierbei handelt es sich um die redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses in Folge der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Gesetz sowie der Einfügung der §§ 91a bis 91g und der Aufhebung der Anlage 5.

Zu Nummer 2 bis 5 - Änderungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern

Durch die Änderungen in den §§ 15, 17, 26 und 52 wird die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummer 6 – Anpassung der aktuellen Rechtslage

Der Verweis auf das bereits außer Kraft getretene Bauproduktengesetz in § 53 SächsWG wurde gestrichen und durch die nunmehr einschlägige Rechtsgrundlage ersetzt.

Zu Nummer 7 bis 15 – Änderungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern

Durch die Änderungen in den §§ 57, 58, 60, 72, 77, 85, 86 und 88 wird die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck gebracht. Darüber hinaus dient die Änderung in § 88 Absatz 4 Satz 2 der Deregulierung. Die Regelung konnte gekürzt werden, da es nicht im Einzelnen darauf ankommt, wem gegenüber die Berechtigten die Geheimhaltung erklärt haben. Allein entscheidend ist, dass sie die Angaben als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet haben.

Zu Nummer 16 – Neufassung des § 91 SächsWG

Mit Nummer 2 wird § 91 SächsWG neu gefasst.

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 91 Absatz 1 SächsWG. Es wird jedoch zukünftig davon abgesehen, die abgabepflichtigen Benutzungstatbestände explizit aufzuzählen. Anstelle dessen wird zur Deregulierung auf das Bundesrecht verwiesen. Durch den Verweis auf § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 5 WHG ist das Abgaberecht im Gleichklang mit dem Ordnungsrecht. Dies dient der Harmonisierung wasserrechtlicher Begriffsbestimmungen und vermeidet unnötige Doppelregelungen. Damit ist keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich eine Klarstellung verbunden. Abgabepflichtig ist wie bisher, wer das Gewässer tatsächlich benutzt. Einer wirtschaftlichen Nutzung im Sinne einer Verwendung für einen bestimmten Zweck bedarf es dafür nicht.

Ergänzend werden die abgabepflichtigen Tatbestände zukünftig einheitlich mit „Wasserentnahme“ bezeichnet. Dies erleichtert das Verständnis für den Begriff „Wasserentnahmeabgabe“ und die folgende Formulierung der §§ 91 bis 91g SächsWG.

Bei der Ergänzung am Ende des Satzes „festgesetzt“ handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Der neu mit in Absatz 1 Satz 2 eingefügte Satz wurde aus systematischen Gründen aus dem aktuellen § 91 Absatz 3 übernommen. Mit der ergänzend vorgenommenen Änderung (Streichung „für die Erhebung der Abgabe“ und Ergänzung „dabei“) wird klargestellt, dass sich der Inhalt nicht nur auf das Erhebungs- sondern auch auf das Festsetzungsverfahren bezieht (s. Satz 1).

Absatz 2 befasst sich mit den Tatbeständen, bei deren Vorliegen die Voraussetzungen einer Abgabepflicht nicht bestehen (Befreiungstatbestände). Die Ergänzung am Anfang des Satzes dient der redaktionellen Klarstellung, da die Abgabe in diesen Fällen auch nicht festgesetzt wird.

Mit Absatz 2 Nummer 1 wird an dem bisherigen Befreiungstatbestand des § 91 Absatz 4 Nummer 1 SächsWG festgehalten, wonach erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen auch nicht abgabepflichtig sind. Mit dem Verweis auf § 40 SächsWG wird klargestellt, dass auch dieser zu berücksichtigen ist.

Absatz 2 Nummer 2 entspricht zum Teil dem bisherigen § 91 Absatz 4 Nummer 3 SächsWG. Die bisher in § 91 Absatz 4 Nummer 3 enthaltene Befreiung für die Wasserentnahme und Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur unmittelbaren Wärmegewinnung ist nun mit einer Ergänzung in § 91 Absatz 2 Nummer 3 aufgeführt.

Absatz 2 Nummer 3 – Befreiung der Wasserentnahmen für Wärmegewinnung - entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 91 Absatz 4 Nummer 3 und 4. Mit der vorgenommenen Ergänzung – „soweit das entnommene Wasser nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis dem Gewässer wieder zugeführt wird“ - soll jedoch sichergestellt werden, dass eine Befreiung nur erfolgen kann, wenn entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis eine (Wieder)Einleitung des entnommenen Wassers in das jeweilige Gewässer erfolgt. Damit

wird die Wasserentnahmeabgabe ihrer lenkenden Funktion besser gerecht und es wird vermieden, dass es nicht zu fortlaufenden Entnahmen ohne Ausgleich kommt. Außerdem wird das Verschlechterungsverbot der WRRL umgesetzt. Der Zusatz „nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis“ stellt dabei einerseits sicher, dass die Wiedereinleitung nicht zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers oder des oberirdischen Gewässers führt und hat andererseits zur Konsequenz, das sofern keine Wiedereinleitung vor Ort gefordert ist, dennoch von der Abgabepflicht befreit wird.

Absatz 2 Nummer 4 - Befreiung der Wasserentnahmen für Zwecke der Fischerei, Fischzucht und Fischhaltung - entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 91 Absatz 4 Nummer 5.

Absatz 2 Nummer 5 – Befreiung von Wasserentnahmen kleiner als 2 000 m³/a - entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 91 Absatz 4 Nummer 7.

Absatz 2 Nummer 6 – Befreiung von Wasserentnahmen zur Gefahrenabwehr oder Ordnung des Wasserhaushaltes - entspricht mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 91 Absatz 4 Nummer 8.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass die Abgabe zu entrichten ist, soweit das entnommene Wasser im Wege einer Mehrfachnutzung zu einem abgabepflichtigen Zweck verwendet wird. Durch diese Bestimmung wird verdeutlicht, dass in den Fällen des § 91 Absatz 2 die Abgabefreiheit nur für den Anteil entnommenen Wassers gewährt wird, der ausschließlich den Zwecken des Absatzes 2 zugutekommt. Nur bei diesen lässt sich eine Befreiung sachlich rechtfertigen.

Zu Nummer 17 – Einfügung der §§ 91a bis g

1. Zu § 91a – Bemessungsgrundlage

Mit § 91a wird die Bemessungsgrundlage der Wasserentnahmeabgabe festgelegt.

a) § 91a Absatz 1

Dabei entspricht Absatz 1 grundsätzlich dem bisherigen § 91 Absatz 5 Satz 1 SächsWG. Es ist jedoch bereits höchstrichterlich geklärt, dass die Wasserentnahmeabgabe ausschließlich an den Sondervorteil der Entnahme anknüpft. Daher wird zukünftig als heranzuziehende Bemessungsgrundlage auf den Verwendungszweck verzichtet. Damit ist es zukünftig für die Festsetzung der Wasserentnahmeabgabe vollkommen unerheblich, für welchen Verwendungszweck die Wasserentnahme erfolgt ist. Alle Wasserentnahmen aus Grundwasser und alle Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern werden mit einem Abgabesatz belegt. Ein Ländervergleich hat gezeigt, dass das Sächsische Wassergesetz mit fünf verschiedenen Abgabesätzen und zehn zu unterscheidenden Fallgestaltungen derzeit eine überdurchschnittliche Vielfalt an Abgabesätzen aufweist. Diese zersplitterte Tarifsystematik wird aufgehoben.

b) § 91a Absatz 2

Mit Absatz 2 werden ein einheitlicher Abgabesatz von 0,056 Euro je Kubikmeter für Grundwasserentnahmen und von 0,017 Euro je Kubikmeter für Oberflächenwasserentnahmen festgelegt. Dabei wurde für die Ermittlung des jeweiligen Abgabesatzes zunächst der Durchschnitt aus den bisherigen Abgabesätzen gebildet und dieser Wert dann inflationsbedingt bereinigt, das heißt um 50 % erhöht.

c) § 91a Absatz 3

Der neue Absatz 3 sieht eine jährliche Inflationsanpassung der Abgabesätze ab 1. Januar 2025 vor. Durch diese Ergänzung wird eine fortlaufende inflationsbedingte Aufzehrung des Abgabeaufkommens zukünftig vermieden. So wird sichergestellt, dass die Abgabe ihre Funktionen dauerhaft wirksam erfüllen kann. Nach Satz 2 sind die neuen Abgabesätze aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit vom Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft rechtzeitig im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

2. Zu § 91b – Abgabeermittlung und Informationspflicht

Mit der Regelung werden die wesentlichen verfahrensrechtlichen Regelungen der WEAVO in das Sächsische Wassergesetz überführt.

a) § 91b Absatz 1

Absatz 1 entspricht – mit Ausnahme redaktioneller Änderungen – § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 WEAVO.

b) § 91b Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 3 Absatz 2 Satz 2 WEAVO. Die Änderungen tragen auch den Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes Rechnung.

c) § 91b Absatz 3

Die mit Absatz 3 Satz 1 aufgenommene Forderung – „Ausrüstung der Entnahmeanlage mit geeignetem Mengenmessgerät“ - erleichtert die Abgabenfestsetzung und dient der Abgabengerechtigkeit. Die Kenntnis des Gesamtwasserverbrauchs kann die Abgabepflichtigen zu Sparmaßnahmen veranlassen und stärkt damit die Lenkungswirkung der Abgabe.

Absatz 3 Satz 2 entspricht – mit Ausnahme redaktioneller Änderungen – § 3 Absatz 1 Satz 1 WEAVO.

Die Neuregelung in Absatz 3 Satz 3 ermöglicht, dass der Abgabebehörde (gemäß § 2 Satz 1 Nummer 35 der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung: obere Wasserbehörde) neu zur Kenntnis gelangte Gewässerbenutzungen nachträglich veranlagt werden können. Die Festsetzungsfrist endet in diesem Fall sieben Jahre nach Ablauf des Veranlagungsjahres (§§ 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 170 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AO).

d) § 91b Absatz 4

Mit Absatz 4 wird die Abgabebehörde verpflichtet, die zuständige untere Wasserbehörde über die der Abgabefestsetzung zugrunde gelegten Wassermengen zu informieren. Dies kann die in der Abgabeerklärung angegebene entnommene Wassermenge sein oder für die Fälle, in denen keine Abgabeerklärung vorliegt beziehungsweise die Angaben in der Abgabeerklärung nach einer fachlichen Prüfung korrigiert worden sind, die durch die Abgabebehörde ermittelte tatsächlich entnommene Wassermenge. Die Abgabebehörde wird damit gleichzeitig vom Abgabegeheimnis befreit. Die Frist (Beispiel: Für das Veranlagungsjahr 2023 sind die Angaben bis spätestens 31. März 2025 zu übermitteln.) beruht auf dem Zeitraum, den die Abgabebehörde regelmäßig für eine Festsetzung der Wasserentnahmeabgabe benötigt. Vor dem Hintergrund sinkender Grundwasserstände, Niedrigwasser in Oberflächengewässern und vorhandenen Klimaprognosen haben die Wasserbehörden zukünftig einen bedeutend engeren Rahmen für die Gewässerbewirtschaftung. Insbesondere bei Grundwasserkörpern im mengenmäßig schlechten Zustand und konkurrierenden Nutzungsinteressen sind die unteren Wasserbehörden angehalten, vor der Zulassung neuer

Gewässerbenutzungen vorhandene Gewässerbenutzungen im Hinblick auf das Maß der Benutzung zu sichten. Vor der Zulassung neuer Gewässerbenutzungen aber auch bei der zukünftig wachsenden Konkurrenz vorhandener Nutzungen bei gleichzeitig klimatisch bedingt sinkenden Dargeboten ist es zwingend notwendig, dass den unteren Wasserbehörden die tatsächlichen Benutzungen bekannt sind und die wasserrechtlichen Zulassungen nur in dem Umfang bestehen, wie die Benutzung regelmäßig tatsächlich erfolgen soll (Sicherheitszuschlag ist weiter möglich.). Die Abgabebehörde erhält regelmäßig Kenntnis von den tatsächlich entnommenen Wassermengen. Die zuständigen unteren Wasserbehörden müssten nach derzeitiger Rechtslage gesondert bei den Gewässerbenutzern die tatsächlich entnommenen Mengen erfragen beziehungsweise entsprechende Berichtspflichten in die wasserrechtliche Erlaubnis aufnehmen. Zur Verfahrenserleichterung und besseren Vollzugssteuerung kann die Abgabebehörde die Daten zukünftig an die unteren Wasserbehörden weitergeben. So werden Doppelerhebungen vermieden und die Wasserentnahmeabgabe wird auch ihrer vollzugssteuernden/ordnungsrechtlichen Funktion gerecht.

3. Zu § 91c – Verrechnung

§ 91c hat die Verrechnung der Wasserentnahmeabgabe zum Gegenstand.

a) § 91c Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 91 Absatz 9 SächsWG. In Satz 1 wurde klarstellend das Antragserfordernis aufgenommen und entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis die Regelung als gebundene Entscheidung formuliert.

b) § 91c Absatz 2

Mit Absatz 2 wurde die bisherige Rechtslage im bisherigen § 91 Absatz 9 SächsWG klarstellend korrigiert. Gegenwärtig wird die aufgrund der Verrechnung herabgesetzte Abgabe nach Absatz 1 Satz 1 zunächst unter dem Vorbehalt der Nachprüfung entsprechend § 164 AO festgesetzt und anschließend erhoben. In Höhe der Verrechnung wird die Abgabe dabei nicht festgesetzt. Daher kann es begrifflich kein „Nacherheben“ geben. In logischer Konsequenz musste der Bezugspunkt für die rückwirkende Verzinsung klargestellt werden. Auf die Fälligkeit des nicht verrechneten Teils der Abgabe abzustellen, ist interessengerecht. Damit wird der vom Abgabepflichtigen ungerechtfertigt erlangte Zinsvorteil abgeschöpft. Ansonsten würde ihm ein Vorteil zuteil, der nicht verrechnenden Abgabepflichtigen verwehrt bleibt. Dies widerspräche dem Gleichheitssatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG, Artikel 18 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen, da für eine solche Ungleichbehandlung ein sachlicher Grund fehlt.

c) § 91c Absatz 3

In Absatz 3 werden redaktionelle Anpassungen zum bisherigen § 91 Absatz 9 Satz 5 SächsWG vorgenommen.

d) § 91c Absatz 4

Mit der Ergänzung in Absatz 4 – Verwendung amtlicher Formulare und Nachweis durch geeignete Unterlagen – wird die bereits bestehende Verwaltungspraxis umgesetzt.

4. Zu § 91d – Ermäßigung

§ 91d enthält die Regelungen zu einer Ermäßigung der Wasserentnahmeabgabe.

a) § 91d Absatz 1

Mit Absatz 1 wird der bisherige § 91 Absatz 11 Satz 3 und 4 SächsWG – Ermäßigung, wenn ansonsten wasserwirtschaftliche, ökologische oder sonstige Belange gefährdet wären - unverändert fortgeführt.

b) § 91d Absatz 2

Die Ergänzung in Absatz 2 dient der Verwaltungsvereinfachung. Nach Bestandskraft kann der Bescheid nur noch über eine Korrekturvorschrift der Abgabenordnung innerhalb der Festsetzungsverjährung abgeändert werden.

5. Zu § 91e – Festsetzung und Erhebung

Mit § 91e werden die wesentlichen Verfahrensbestimmungen zum Festsetzungs- und Erhebungsverfahren der Wasserentnahmeabgabe getroffen.

a) § 91e Absatz 1

Absatz 1 entspricht – mit Ausnahme redaktioneller Änderungen – § 2 Satz 1 WEAVO.

b) § 91e Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 91 Absatz 6 Satz 1 SächsWG. Zur Klarstellung wurde lediglich ergänzend aufgenommen, dass die Wasserentnahmeabgabe auch durch Bescheid zu erheben ist.

Mit der Ergänzung von Absatz 2 Satz 2 wird § 4 Absatz 1 WEAVO in das SächsWG überführt. Auch hier wurde klargestellt, dass die Wasserentnahmeabgabe auch durch Bescheid zu erheben ist.

c) § 91e Absatz 3

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass die Abgabe auf den nächstliegenden Cent abzurunden ist. Für eine darüberhinausgehende Abgabefestsetzung (Aufrundung) fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Ein Aufrunden verbietet sich daher.

d) § 91e Absatz 4

Mit Absatz 4 wurde der bisherige § 91 Absatz 8 SächsWG und im Wesentlichen der § 5 der WEAVO zusammengeführt. Es wurde jedoch auf die einzelne Aufzählung von anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung und deren inhaltliche Korrektur zugunsten eines Generalverweises verzichtet. Der Generalverweis erfasst alle für die Abgabeneerhebung relevanten Vorschriften und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen.

e) § 91e Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 91 Absatz 12 Satz 1 SächsWG. § 91 Absatz 12 Satz 2 SächsWG konnte gestrichen werden, da die Verwaltungsgerichtsordnung ohnehin unmittelbar gilt.

6. Zu § 91f – Übergangregelung

Mit der Übergangsregelung ist beabsichtigt, die WEAVO für alle Veranlagungsjahre bis 2022 weiter zur Anwendung zu bringen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Wasserentnahmeabgabe der Veranlagungsjahre bis 2022 (vor oder nach Inkrafttreten des HBG 2023/2024) festgesetzt und erhoben wird. Für alle Veranlagungsjahre ab 2023 sollen die

neuen Verfahrensregelungen, die nunmehr im SächsWG integriert sind, gelten. Für die übrigen materiellen Vorschriften gibt es keine Übergangsregelung. Mit Inkrafttreten des HBG 2023/2024 gelten die Regelungen der §§ 91 bis 91g SächsWG.

7. Zu § 91g – Verwendung

§ 91g führt mit Ausnahme redaktioneller Änderungen den bisherigen § 91 Absatz 2 SächsWG – Verwendung der Wasserentnahmeabgabe – unverändert fort. Satz 2 gewährleistet, dass der Verwaltungsaufwand zur Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmeabgabe wie bisher aus dem Abgabeaufkommen gedeckt wird.

Zu Nummer 18 bis 24 – Änderungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern

Durch die Änderungen in den §§ 94, 101a, 101b, 105, 111, 112 und 121 SächsWG wird die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummer 25 – Ergänzung Bußgeldvorschriften

Durch die Änderung in Nummer 16 des § 122 SächsWG wird die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck gebracht.

Die Ergänzung in Nummer 25 des § 122 SächsWG entspricht dabei im Wesentlichen § 6 Absatz 1 Satz 1 WEAVO. Ergänzt wurde in Anlehnung an § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz lediglich, dass Abgabepflichtige auch ordnungswidrig handeln, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig der Erklärungspflicht des § 91b Absatz 1 nicht richtig nachkommen. Die weiteren Regelungen in § 6 WEAVO zu Ordnungswidrigkeiten mussten nicht übernommen werden, da diese mit dem aktuellen § 122 Absatz 2 und 3 SächsWG inhaltlich übereinstimmen.

Zu Nummer 26 – Aufhebung der Anlage 5

Da die Abgabesätze zukünftig bereits unmittelbar in § 91a Absatz 2 SächsWG geregelt werden, konnte die Anlage 5 zu § 91 SächsWG aufgehoben werden.

Zu Artikel 13 (Änderung der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung)

Die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen für die Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmeabgabe ist in § 2 Satz 1 Nummer 35 der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung geregelt. Die Vorschrift ist im Hinblick auf die Einfügung der neuen §§ 91 a bis 91g SächsWG redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 14 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Artikel 14 enthält die Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“. Das Sondervermögen wurde im Dezember 2012 mit dem Zweck der Verstetigung von Investitionen in ausgewählten Bereichen über das Jahr 2014 hinaus errichtet. Mit Änderung des Gesetzes vom 21. Mai 2021 wurde § 8 des Errichtungsgesetzes angefügt, der eine Entnahme in Höhe von jeweils 384.600.000 Euro in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 zugunsten des Staatshaushalts vorsieht. Die jeweiligen Beträge wurden im Juni 2021 und im April 2022 dem Staatshaushalt zugeführt. Das Fondsvermögen beträgt damit 0 Euro.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das grundsätzliche Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2023 und das Außerkrafttreten der WEAVO ab dem Veranlagungsjahr 2023.

Da Artikel 8 die Ausreichung von Mitteln für die Jahre 2023 und 2024 regelt, muss es mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Die Regelungen zu Artikel 4 treten mit Wirkung zum 1. August 2022 in Kraft und gelten damit bereits für das Schuljahr 2022/2023.

Zu Absatz 3

Die Umsetzung der neuen Fördersystematik durch eine Neufassung der Weiterbildungsförderungsverordnung bedarf der weiteren Abstimmung mit den Beteiligten. Auch müssen sich alle Beteiligten auf die neuen Förderinstrumente und geänderten Verfahren rechtzeitig einstellen und ggf. ihre IT-Systeme anpassen können. Um den dafür notwendigen zeitlichen Vorlauf zu schaffen, soll das Gesetz mit Ausnahme der Nummer 7 erst zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Um jedoch rechtzeitig die notwendige Planungssicherheit und Verfahrensklarheit zu schaffen, ist der Erlass der Neufassung der Weiterbildungsförderungsverordnung bereits im Jahr 2023 vorgesehen. Hierfür muss die erforderliche Verordnungsermächtigung (vgl. Nummer 7) zur Verfügung stehen.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
poststelle@smf.sachsen.

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
21-H 1120/40/6-2022/35395

Ihre Nachricht vom
2. Juni 2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/5-NKR

Dresden,
4. Juli 2022

Entwurf eines Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023 und 2024 (Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024)
hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	Die Haushaltsauswirkungen standen bei Übersendung an den Sächsischen Normenkontrollrat noch nicht abschließend fest.
Erfüllungsaufwand Bürger	jährlicher Zeitaufwand: 10.750 Stunden, nicht quantifizierter Sachaufwand
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht vollständig quantifizierte Auswirkungen einmaliger Personalaufwand: 690.000 Euro, einmaliger Sachaufwand: 2,9 Mio. Euro, jährlicher Personalaufwand: -10.000 Euro, jährlicher Sachaufwand: -200 Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierte Auswirkungen

JOB MIT J!
» JETZT ZUR JUSTIZ
WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
ÖPNV und Fernverkehr
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung unter https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ

einmaliger Personalaufwand einmaliger Sachaufwand jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand davon Kommunen	910.000 Euro -680.000 Euro 300.000 Euro 60.000 Euro nicht quantifizierte Auswirkungen
Weitere Wirkungen	Erhöhung Wasserentnahme-abgabe: Mehrkosten für Wirtschaft und Kommunen in Höhe von ca. 19,5 Mio. Euro, Anstieg der Verbraucherpreise
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes zu Artikel 11 und 12 vorzunehmen.	

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Regelungsvorhaben will das Staatsministerium für Finanzen unter anderem:

- das Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ auch in den Jahren 2023 und 2024 als zentrales Instrument zur Beseitigung der aus der COVID-19-Pandemie resultierenden Folgen sowie zur Vorbeugung weiterer Schäden zur Verfügung stellen,
- einen neuen Förderfonds „Darlehensfonds für den Mittelstand“ errichten,
- die staatlichen Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft anpassen,
- den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen in eine staatliche Behörde umwandeln,
- den drei Naturparks im Freistaat Sachsen mehr Mittel zur Verfügung stellen,
- das gegenwärtige System der Förderung von anerkannten Weiterbildungseinrichtungen ändern,
- den Grunderwerbsteuersatz von 3,5 auf 5,5 Prozent erhöhen,

- eine Rechtsgrundlage für die Verbeamtung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen schaffen,
- die Wasserentnahmeabgabe erhöhen und bisherige Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände abschaffen,
- das Sächsische Zukunftssicherungsfondsgesetz aufheben.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums der Finanzen (SMF)

Das Ressort führt aus, dass der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf dem Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürger hat.

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz bis auf die Regelungen in Artikel 3, 9 und 12 kein Erfüllungsaufwand.
Durch Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Förderfondsgesetzes) entsteht der Wirtschaft Erfüllungsaufwand auf Basis später noch zu erstellender Förderrichtlinien. Zum aktuellen Zeitpunkt der Einrichtung des Sondervermögens ist der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft noch nicht messbar.
Die Wirtschaft wird durch Artikel 9 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes) ganz überwiegend nicht berührt. Betroffen sind lediglich gegenwärtig 23 als förderwürdig anerkannte Volkshochschulen, Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung. Für diese kommt es im Bereich der Grundförderung aufgrund der neuen Fördersystematik zu grundsätzlichen Änderungen. Ob und in welchem Umfang die neue Grundförderung zu einem Mehr an Erfüllungsaufwand führt, kann gegenwärtig noch nicht abschließend beurteilt werden, da die Ausgestaltung der Förderinstrumente durch eine Neufassung der Weiterbildungsförderungsverordnung umgesetzt wird. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass mit dem künftigen Wegfall des Unterkunfts- und Verpflegungszuschusses und des Mitarbeiterfortbildungszuschusses (verwaltungsaufwändige Bagatellförderung) der Erfüllungsaufwand für diese beiden Förderinstrumente entfällt. Soweit die anerkannten Volkshochschulen, Einrichtungen und Landesorganisationen gemäß § 9a verpflichtet sind, für die Berichterstattung notwendige Informationen und statistische Daten bereitzustellen, ist dies keine neue Verpflichtung. Eine derartige Verpflichtung ergibt sich bereits aus § 13 Weiterbildungsförderungsverordnung. Im Ergebnis wird im Vergleich zum derzeitigen

Erfüllungsaufwand von keinem beziehungsweise nur geringem Mehraufwand ausgegangen.
Für die Wirtschaft entsteht durch Artikel 12 ein einmaliger Aufwand in Höhe von 51.769 Stunden Zeitaufwand, 1.398.150 Euro Personalaufwand und 2.677.694 Euro Sachkostenaufwand. Der laufende Erfüllungsaufwand pro Jahr beträgt -418 Stunden, was einem ersparten Personalaufwand von -10.576 Euro entspricht. Hinzu kommt ein jährlicher Sachkostenminderaufwand von insgesamt -172 Euro.

Die Änderungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes (Artikel 1), des Sächsischen Naturschutzgesetzes (Artikel 6), des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (Artikel 8), des Sächsischen Grunderwerbsteuersatzgesetzes (Artikel 10) und von Artikel 13 haben keine oder nur geringfügige nicht quantifizierbare Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes) führt zu einem Gesamtaufwand in Höhe von 209.704 Euro.

Die Errichtung des Förderfonds „Darlehensfonds für den Mittelstand“ (Artikel 3) führt zu einem einmaligen Personalaufwand beim Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in Höhe von 14.716 Euro [(3 Stunden x 59,49 Euro Personalaufwand LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) + (172 Stunden x 84,52 Euro Personalaufwand LG/E 2.2 gemäß VwV Kostenfestlegung)] und einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 1.377 Euro (175 Stunden x 7,87 Euro Sachaufwand gemäß VwV Kostenfestlegung).
Der jährliche Personalaufwand für die Fondsbewirtschaftung verringert sich um -14.487 Euro [(-zwei Stunden x 59,49 Euro LG 2.1) + (-170 Stunden x 84,52 Euro LG 2.2)]. Hinzu kommt eine Verringerung des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -1.354 Euro (-172 Stunden x 7,87 Euro Sachaufwand gemäß VwV Kostenfestlegung).

In Artikel 4 (Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft) wird der bereits im Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 dargelegte Erfüllungsaufwand in die Zeit ab dem Kalenderjahr 2024 verschoben. Im Einstiegsjahr werden 2 Stellen (Laufbahnbefähigung für die 1. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2), davon eine Stelle fachlicher und 1 Stelle datenverarbeitungstechnischer Bereich benötigt, die zu einer

Belastung von 218.785 Euro führen. In den Folgejahren wird eine Stelle (Laufbahnbefähigung für die 1. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2) benötigt, die zu einer jährlichen Belastung von 109.393 Euro führt.

Die Auswirkungen von Artikel 5 (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz) auf den Erfüllungsaufwand des Freistaates können nicht abgeschätzt werden. Sie sind abhängig von der Nutzung des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsgesetzes und der konkreten Ausgestaltung der Rechtsverordnung.

Mit der Gesetzesänderung in Artikel 7 erfolgt die Umbenennung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) in das Landesamt für Geobasisinformation. Die Umwandlung vom Staatsbetrieb in eine staatliche Behörde führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes. Dabei handelt es sich um jährliche Einsparungen für die externe Erstellung der Jahresabschlussprüfung in Höhe von -9.000 Euro und eines versicherungsmathematischen Gutachtens in Höhe von -5.000 Euro. Zudem entfallen die jährlichen Kosten für Betrieb, Pflege und einer im Staatsbetrieb zur kaufmännischen Rechnungsführung verwendeten Software in Höhe von ca. -106.000 Euro. Einmalig kommt es außerdem zu einer Reduzierung des Sachaufwandes in Höhe von -1 Mio. Euro durch den Entfall notwendiger Unterstützungsleistungen eines externen Unternehmens im Rahmen einer anstehenden Software-Umstellung. Hinzu kommt der Entfall der jährlichen Inventur mit teils händischer Zählung von Lagerbeständen sowie der Wegfall des Verwaltungsrates des Staatsbetriebs, welcher die betriebswirtschaftliche Steuerung überwacht. Der mit den Gesetzesänderungen bei der Verwaltung entstehende einmalige Umstellungsaufwand, etwa für die Übertragung des Personalsoll C in das Personalsoll A oder die Umbenennung auf Briefbögen und die Änderung von Beschilderungen, ist nicht bezifferbar.

Der aus Artikel 9 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes) resultierende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung betrifft im Wesentlichen die Landesdirektion Sachsen als Bewilligungsbehörde, das Landesamt für Schule und Bildung als Fachstelle sowie das Staatsministerium für Kultus als Aufsichtsbehörde. Ob und in welchem Umfang die neue Grundförderung zu einem Mehr an Erfüllungsaufwand führt, kann gegenwärtig noch nicht abschließend beurteilt werden, da die Ausgestaltung der

Förderinstrumente durch eine Neufassung der Weiterbildungsförderungsverordnung umgesetzt wird. Für die Anpassung der IT-Fördersysteme kommt es in den Haushaltsjahren 2023/2024 zu einmaligem Umstellungsaufwand, der einmal aus Haushaltsmitteln von geschätzt 100.000 Euro/Jahr für Programmier- und Beratungsdienstleistungen sowie zum Weiteren aus Personalaufwand im Landesamt für Schule und Bildung für die Auftragsvergabe und -begleitung resultiert. Hierfür ist von einem geschätzten einmaligen Erfüllungsaufwand von 25.400 Euro/Jahr (ca. 300 Std./Jahr) auszugehen. Der Erfüllungsaufwand für die Berichterstattung an den Landtag (einmal je Legislaturperiode) kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ermittelt werden, da es dazu noch keine inhaltlichen Vorgaben gibt. Unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten anderer Bundesländer, in denen es bereits einen Erwachsenenbildungsbericht mit Berichterstattung an den Landtag gibt, kann ein Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 5.900 Euro / Jahr (ca. 70 Std./Jahr) angenommen werden.

Durch die Aufhebung des § 144a des Sächsischen Beamtengesetzes (Artikel 11) entsteht für die Verwaltung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus für die Durchführung von Verbeamtungen ab dem 1. Januar 2024 ein erhöhter Erfüllungsaufwand, der aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte auf Personalkosten in Höhe von 273.400 Euro geschätzt wird.

Für die Verwaltung entsteht durch die Änderung des Sächsischen Wassergesetzes (Artikel 12) ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 326 Stunden Zeitaufwand und 19.570 Euro Personalaufwand und 2.570 Euro Sachkostenmehraufwand. Der laufende Erfüllungsaufwand pro Jahr beträgt -78 Stunden, was einem ersparten Personalaufwand von -4.009 Euro entspricht. Hinzu kommt ein jährlicher Sachkostenminderaufwand von insgesamt -616 Euro.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Finanzministeriums wird für die Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes (Artikel 2) beim Freistaat eine E 11 Stelle benötigt.

Die Haushaltsausgaben der Änderung des Sächsischen Förderfondsgesetzes (Artikel 3) stehen noch nicht abschließend fest.

Die Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes (Artikel 6) hat ab dem Jahr 2023 Mehrausgaben für den Freistaat in Höhe von 150.000 Euro jährlich zur Folge.

Entsprechend dem Kostenblatt führt die Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes (Artikel 7) in den Jahren 2023 und 2024 beim Freistaat zu einer Kostenreduzierung in Höhe von -120.000 Euro. Im Jahr 2025 werden -1.120.000 Euro eingespart.

Die Auswirkungen der Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (Artikel 8) stehen noch nicht abschließend fest.

Die Änderung des Weiterbildungsgesetzes (Artikel 9) hat beim Freistaat im Jahr 2023 Ausgaben in Höhe von ca. 13,3 Mio. Euro, im Jahr 2024 in Höhe von ca. 11,5 Mio. Euro und ab dem Jahr 2025 in Höhe von ca. 13,7 Mio. Euro zur Folge.

Entsprechend dem Kostenblatt des Finanzministeriums hat die Änderung des Sächsischen Grunderwerbsteuersatzgesetzes (Artikel 10) beim Freistaat im Jahr 2023 Ausgaben von ca. 96,8 Mio. Euro, im Jahr 2024 von ca. 98,3 Mio. Euro, im Jahr 2025 von ca. 99,8 Mio. Euro und im Jahr 2026 von ca. 101,3 Mio. Euro zur Folge. Gleichzeitig kommt es im Jahr 2023 zu Einnahmen in Höhe von ca. 261,8 Mio. Euro, im Jahr 2024 in Höhe von ca. 265,8 Mio. Euro, im Jahr 2025 in Höhe von ca. 269,9 Mio. Euro und im Jahr 2026 in Höhe von ca. 274 Mio. Euro.

Die Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes (Artikel 11) hat beim Freistaat im Jahr 2023 Ausgaben in Höhe von ca. 6,7 Mio. Euro, im Jahr 2024 in Höhe von ca. 11,9 Mio. Euro, im Jahr 2025 in Höhe von ca. 18,1 Mio. Euro und ab dem Jahr 2026 in Höhe von ca. 24,4 Mio. Euro zur Folge.

Durch die Änderung des Sächsischen Wassergesetzes (Artikel 12) erzielt der Freistaat ab dem Jahr 2024 Mehreinnahmen in Höhe von 26,5 Mio. Euro jährlich. Im Jahr 2024

entstehen einmalige Ausgaben in Höhe von 22.000 Euro. Bei den Gemeinden ist ab dem Jahr 2025 mit Ausgaben in Höhe von 6 Mio. Euro jährlich zu rechnen.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

Das Prüfungsrecht des SächsNKR entfällt entgegen der Auffassung des Ressorts nicht zu Artikel 7, da es sich um keinen der in § 4 Absatz 1 Satz 2 SächsNKRG geregelten Fälle handelt.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Entgegen den Angaben des Ressorts entsteht ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Durch die Aufhebung des § 144a des Sächsischen Beamtengesetzes (Artikel 11) und der damit einhergehenden künftigen Verbeamtung der Lehrkräfte entsteht potentiell verbeamteten Lehrkräften Erfüllungsaufwand. Für den Erfüllungsaufwand spielt es keine Rolle, ob es sich um einen Fall handelt, in dem sich die Normadressatinnen und -adressaten einer Vorgabe nicht entziehen können, ohne rechtswidrig zu handeln oder ob es um einen Fall geht, der von den Normadressatinnen und -adressaten selbst ausgelöst wird und freiwillig erfolgt.

Für die notwendigen Tauglichkeitsuntersuchungen entsteht bei jährlich voraussichtlich 1.500 neu eingestellten Lehrkräften ein Zeitaufwand von je 100 Minuten (Zeitwerttabelle Bürger, Schwierigkeitsgrad: komplex, Nr. 11, Nr. 15, insgesamt 100 Minuten gemäß Anlage 2 VwV SächsNKR). Daneben entstehen Fahrtkosten in nicht quantifizierter Höhe. Insgesamt entsteht ein jährlicher Zeitaufwand von 2.500 Stunden jährlich.

Die Stellung von Beihilfeanträgen verursacht jährlichen Erfüllungsaufwand bei den verbeamteten Lehrkräften. Bei jährlich 1.500 Lehrkräften, drei Anträgen pro Jahr und 20

Minuten Dauer je Antrag entsteht gerechnet auf 10 Jahre ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 8.250 Stunden.

Insgesamt ergibt sich damit ein geschätzter zusätzlicher Zeitaufwand auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger von 10.750 Stunden pro Jahr.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Von Artikel 9 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes) betroffen sind gegenwärtig 23 als förderwürdig anerkannte Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung. Für diese kommt es aufgrund der neuen Fördersystematik zu Änderungen. Die damit einhergehenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand werden in der Neufassung der Weiterbildungsförderungsverordnung dargestellt werden.

Mit der Änderung im Sächsischen Wassergesetz (Artikel 12) entstehen für die Wirtschaft ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 694.572 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 2.944.252 Euro. Der jährliche Personalaufwand reduziert sich um -11.258 Euro, der jährliche Sachaufwand um -172 Euro.

Die zugrunde gelegte Berechnung lautet wie folgt:

Die Streichung der Befreiung für Heilquellen in § 91 Abs. 4 Nr. 2 (alt) hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei 14 bekannten Heilquellen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 42 Minuten. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 30,37 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt Kunst, Unterhaltung und Erholung) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 21 Euro.
Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 68 Minuten pro Fall. Bei 14 bekannten Heilquellen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 15,9 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 30,37 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt Kunst, Unterhaltung und Erholung) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 483 Euro. Für Papier und Porto fallen zusätzlich Sachkosten in Höhe von 28 Euro pro Jahr an.

Die Streichung der Befreiung für Braunkohleunternehmen in § 91 Abs. 4 Nr. 6 (alt) hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei insgesamt 8 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 24 Minuten. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 39,31 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 16 Euro.

Die Änderungen in § 91 Absatz 2 betreffend die Wasserentnahme zur unmittelbaren Wärmegewinnung führen zu einem einmaligen Personalaufwand von 50 Minuten. Bei vier Entnahmestellen zur unmittelbaren Wärmegewinnung (Anzahl aller Entnahmestellen im Veranlagungsjahr 2019) beträgt der Zeitaufwand insgesamt 200 Minuten. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 23,36 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt Erbringung von sonstigen Dienstleistungen) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 78 Euro.

Die Änderung in § 91 Absatz 3 hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei 8 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 24 Minuten. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 28,43 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B und C entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 11 Euro.
Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 17 Minuten pro Fall. Bei 8 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 2,3 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 28,43 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B und C entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 65 Euro.

Die Streichung der Verrechnung gemäß § 91 Absatz 10 (alt) führt zu einer Verringerung des Zeitaufwandes in Höhe von -498 Minuten. Bei zehn Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt -83 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einer jährlichen Reduzierung des Personalaufwands um -2.246 Euro. Zudem entfallen Sachkosten für Ordner, Kopien und Zustellung in Höhe von -200 Euro pro Jahr.

Die Streichung der Ermäßigung gemäß § 91 Absatz 11 (alt) führt zu einer Verringerung des Zeitaufwandes in Höhe von -92 Minuten. Bei 289 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt -443,1 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einer jährlichen Reduzierung des Personalaufwands von -11.990 Euro.

Die Einführung eines einheitlichen Abgabesatzes für Grundwasser und Oberflächenwasser in § 91a Absatz 2 hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei insgesamt 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 135 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 3.653 Euro.

Die künftige Pflicht zur Ausrüstung mit einem Mengenmessgerät gemäß § 91b Absatz 3 führt zu einem Mehraufwand bei geschätzt 1.070 Entnahmestellen ohne Mengenmessgerät. Der Zeitaufwand umfasst die Beschaffung, die Beauftragung und die Installation der Messeinrichtung. Mangels anderer Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass 50 % der Abgabepflichtigen die Messeinrichtung selbst einbauen und 50 % eine Fremdfirma damit beauftragen.
Der Zeitaufwand für die Beschaffung und Selbstinstallation der Messeinrichtung wird auf 24 Stunden geschätzt. Bei 535 Fällen beträgt der einmalige Personalaufwand insgesamt 12.840 Stunden. Bei Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 26,17 Euro (Durchschnitt des mittleren Qualifikationsniveaus aus den Wirtschaftsabschnitten A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 336.023 Euro. Zusätzlich fallen Sachkosten in Höhe von 1.337.500 Euro für die Mengenmessgeräte und notwendigen Zusatzteile (Leitungen, Ventile etc.) an. Dies entspricht 2.500 Euro pro Fall.
Der Zeitaufwand für die Beschaffung und die Beauftragung einer Fremdfirma wird ebenfalls auf 24 Stunden geschätzt. Bei 535 Fällen beträgt der einmalige Personalaufwand insgesamt 12.840 Stunden. Bei Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt aus den Durchschnitten der Wirtschaftsabschnitte A, B, C, E

und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 347.450 Euro. Zusätzlich fällt einmaliger Sachaufwand in Höhe von geschätzt 1.604.058 Euro an. Diese umfasst die in Rechnung gestellte Installation durch eine Fremdfirma in Höhe von 266.558 Euro (535 Fälle x Kosten in Höhe von 498,24 Euro) sowie 1.337.500 Euro für die Mengenmessgeräte und notwendigen Zusatzteile.

Die Mengenmessergebnisse müssen künftig gemäß § 91b Absatz 3 für sieben Jahre aufbewahrt werden. Hierfür müssen sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei insgesamt 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 135 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 3.653 Euro. Zusätzlich fällt einmaliger Sachaufwand in Höhe von etwa 2.694 Euro für Aufbewahrungsordner an.
Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 2 Minuten pro Fall. Bei 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 89,8 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 2.430 Euro.

Die Änderung in § 91d Absatz 2 hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei insgesamt 10 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 30 Minuten. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 14 Euro.

Die Übergangsregelung in § 91e Absatz 6 hat zur Folge, dass sich die Abgabepflichtigen in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 3 Minuten pro Fall anzusetzen. Bei 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand 135 Stunden. Bei durchschnittlichen Bruttostundenlohnkosten in Höhe von 27,06 Euro (Durchschnitt Wirtschaftsabschnitt A, B, C, E und F entsprechend Anlage 2 VwV Sächsischer Normenkontrollrat) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von insgesamt 3.653 Euro.

2.4.3. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes (Artikel 2) verursacht Erfüllungsaufwand durch die längere Verwaltung des Fonds. Für die Kalenderjahre 2023 bis 2031 entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 828.639 Euro (Personalaufwand eine Stelle E 11 92.070,99 Euro jährlich x 9 Jahre) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 115.028 Euro (1.624 Arbeitsstunden jährlich x 7,87 Euro Sachaufwand gemäß VwV Kostenfestlegung x 9 Jahre).

Die Errichtung des Förderfonds „Darlehensfonds für den Mittelstand“ (Artikel 3) aus sechs bisherigen Förderfonds führt zu einem einmaligen Personalaufwand beim Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in Höhe von 14.716 Euro [(3 Stunden x 59,49 Euro Personalaufwand LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) + (172 Stunden x 84,52 Euro Personalaufwand LG/E 2.2 gemäß VwV Kostenfestlegung)] und einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 1.377 Euro (175 Stunden x 7,87 Euro Sachaufwand gemäß VwV Kostenfestlegung).
Der jährliche Personalaufwand für die Fondsbewirtschaftung verringert sich um -14.487 Euro [(-zwei Stunden x 59,49 Euro LG 2.1) + (-170 Stunden x 84,52 Euro LG 2.2)]. Hinzu kommt eine Verringerung des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -1.354 Euro (-172 Stunden x 7,87 Euro Sachaufwand gemäß VwV Kostenfestlegung).

In Artikel 4 (Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft) wird der bereits im Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 dargelegte Erfüllungsaufwand in die Zeit ab dem Kalenderjahr 2024 verschoben.

Die Auswirkungen von Artikel 5 (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz) auf den Erfüllungsaufwand des Freistaates wurden nicht quantifiziert. Sie sind abhängig von der Nutzung des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsgesetzes und der konkreten Ausgestaltung der Rechtsverordnung. Neu sind in diesem Zusammenhang lediglich die pauschalierten zweckgebundenen Zuwendungen für seniorenpolitische Arbeit sowie im Bereich Kinder und Jugendliche.

Die Änderungen des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes (Artikel 7) haben insoweit Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, als dass der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen in eine staatliche Behörde umgewandelt wird. Die Umwandlung vom Staatsbetrieb in eine staatliche Behörde führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes. Dabei handelt es sich um jährliche Einsparungen für die externe Erstellung der Jahresabschlussprüfung in Höhe von -9.000 Euro und eines versicherungsmathematischen Gutachtens in Höhe von -5.000 Euro. Zudem entfallen die jährlichen Kosten für Betrieb, Pflege und einer im Staatsbetrieb zur kaufmännischen Rechnungsführung verwendeten Software in Höhe von ca. -106.000 Euro. Einmalig kommt es außerdem zu einer Reduzierung des Sachaufwandes in Höhe von -1 Mio. Euro durch den Entfall notwendiger Unterstützungsleistungen eines externen Unternehmens im Rahmen einer anstehenden Software-Umstellung. Hinzu kommt, dass bei Umwandlung des Staatsbetriebs in die Organisationsform einer Behörde zusätzlicher nicht quantifizierter Verwaltungs- und Personalaufwand entfällt, der bei einem Staatsbetrieb erforderlich ist. So entfallen die jährliche Inventur mit teils händischer Zählung von Lagerbeständen sowie die Einrichtung des Verwaltungsrates des Staatsbetriebs, welcher die betriebswirtschaftliche Steuerung überwacht.

Die aus Artikel 9 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes) resultierenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung werden größtenteils im Zuge der Neufassung der Weiterbildungsförderungsverordnung dargestellt werden.
Für die Anpassung der IT-Fördersysteme kommt es in den Haushaltsjahren 2023/2024 zu einmaligem Sachaufwand in Höhe von 100.000 Euro/Jahr für Programmier- und Beratungsdienstleistungen.
Die Auftragsvergabe und -begleitung führt beim Landesamt für Schule und Bildung zu einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 50.712 Euro (300 Stunden x 2 Jahre x 84,52 Euro Personalaufwand LG/E 2.2 gemäß VwV Kostenfestlegung) und einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 4.722 Euro (300 Stunden x 2 Jahre x 7,87 Euro Sachaufwand gemäß VwV Kostenfestlegung).
Der Erfüllungsaufwand für die Berichterstattung an den Landtag beträgt 5.916 Euro jährlicher Personalaufwand (70 Stunden x 84,52 Euro Personalaufwand LG/E 2.2 gemäß VwV Kostenfestlegung) und 551 Euro jährlicher Sachaufwand (70 Stunden x 7,87 Euro Sachaufwand gemäß VwV Kostenfestlegung).

Durch die Aufhebung des § 144a des Sächsischen Beamtengesetzes (Artikel 11) entsteht für die Verwaltung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus ein erhöhter Erfüllungsaufwand durch die Verbeamtungen ab dem 1. Januar 2024. Im Landesamt für Schule und Bildung entstehen 15 Minuten Personalaufwand für Mitarbeiter Entgeltgruppe 6 (E6), 195 Minuten für Mitarbeiter E11 und 23 Minuten für Mitarbeiter E14 pro Verbeamtung. Bei jährlich geschätzt 1.500 Verbeamtungen entsteht Personalaufwand in Höhe von 11.936 Euro (15 Minuten x 1.500 Fälle / 60 Minuten x 31,83 Euro Personalkostenpauschsatz SMF), in Höhe von 229.661 Euro (195 Minuten x 1.500 Fälle / 60 Minuten x 47,11 Euro Personalkostenpauschsatz SMF) und in Höhe von 33.919 Euro (23 Minuten x 1.500 Fälle / 60 Minuten x 58,99 Euro Personalkostenpauschsatz SMF). Insgesamt entstehen jährlicher Personalaufwand in Höhe von 275.516 Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 45.843 Euro (15 Minuten + 195 Minuten + 23 Minuten x 1.500 Fälle / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).
Die für die Verbeamtung der jährlich voraussichtlich 1.500 neu eingestellten Lehrkräfte notwendigen ärztlichen Untersuchungen verursachen einen jährlichen Sachaufwand in Höhe von 130.080 Euro. Dabei werden Kosten in Höhe von 86,72 Euro je Untersuchung in Ansatz gebracht.
Zudem entsteht für die Verwaltung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen erhöhter Erfüllungsaufwand durch die Verbeamtungen ab dem 1. Januar 2024. Im Landesamt für Steuern und Finanzen fallen für die Bereiche Versorgung und Dienstunfall jährlicher Personalaufwand in Höhe von 38.525 Euro [(7.350 Minuten / 60 Minuten x 31,83 Euro Personalkostenpauschsatz SMF) + (44.100 Minuten / 60 Minuten x 47,11 Euro Personalkostenpauschsatz SMF)] und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 6.749 Euro (857,5 Stunden x 7,87 Euro) an. Für den Beihilfebereich wird davon ausgegangen, dass die langfristige Zahlfallverlagerung vom Arbeitnehmer- in den Besoldungsbereich zu einem geringeren Personalbedarf führt.

Für die Verwaltung entsteht durch die Änderungen im Sächsischen Wassergesetz (Artikel 12) ein einmaliger Personalaufwand in Höhe 19.406 Euro und 2.570 Euro einmaliger Sachaufwand. Der Personalaufwand reduziert sich pro Jahr um -4.632 Euro. Hinzu kommt eine Reduzierung des jährlichen Sachaufwands von insgesamt -615 Euro.

Die zugrunde gelegte Berechnung lautet wie folgt:

Die Streichung der Befreiung für Heilquellen hat zur Folge, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz je Arbeitsstunde in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro (36 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).
Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 87 Minuten pro Fall. Bei 14 bekannten Heilquellen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 20,3 Stunden. Bei Personalkosten in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 1.208 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von 160 Euro (20,3 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Streichung der Befreiung für Braunkohleunternehmen hat zur Folge, dass sich die MA in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei 12 MA beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro (36 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Änderung in § 91 Absatz 2 betreffend die Wasserentnahme zur unmittelbaren Wärmegewinnung hat zur Folge, dass sich die MA in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 5 Minuten anzusetzen. Bei 12 MA beträgt der Zeitaufwand insgesamt eine Stunde. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 59 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 8 Euro (eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten).
Pro Fall entsteht zudem ein Personalaufwand in Höhe von 55 Minuten. Bei insgesamt vier Fällen (Anzahl aller Entnahmestellen zur unmittelbaren Wärmegewinnung im Veranlagungsjahr 2019) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand von insgesamt 3,7 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 220 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 29 Euro (3,7 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Änderung in § 91 Absatz 3 hat zur Folge, dass sich die MA in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 5 Minuten pro MA anzusetzen. Bei zwölf MA beträgt der Zeitaufwand insgesamt eine Stunde. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 59 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 8 Euro (eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten). Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 25 Minuten pro Fall. Bei 8 Fällen beträgt der Zeitaufwand ca. 3,3 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 196 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von 26 Euro (3,3 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Streichung der Ratenzahlung in § 91 Absatz 6 (alt) führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes in Höhe von -15 Minuten. Bei vier Fällen beträgt der eingesparte Zeitaufwand eine Stunde. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einer jährlichen Reduzierung des Personalaufwands von -59 Euro. Hinzu kommt eine Reduzierung des jährlichen Sachaufwands von -8 Euro (eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Streichung der Verrechnung gemäß § 91 Absatz 10 (alt) führt zu einer Verringerung des Zeitaufwandes in Höhe von -1.160 Minuten. Bei zehn Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt -193,3 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von -11.499 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von -1.521 Euro (-193,3 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Streichung der Ermäßigung gemäß § 91 Absatz 11 (alt) führt zu einer Verringerung des Zeitaufwandes in Höhe von -270 Minuten. Bei 289 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt -1.300,5 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von -77.367 Euro. Hinzu kommt eine jährliche Reduzierung des Sachaufwands von -10.235 Euro (-1.300,5 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Einführung eines einheitlichen Abgabesatzes für Grundwasser und Oberflächenwasser in § 91a Absatz 2 hat zur Folge, dass sich die MA in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei 12 MA beträgt der

Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro (36 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).
Pro Fall entsteht zudem ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 7 Minuten. Bei insgesamt 2.694 Fällen (Anzahl aller Entnahmestellen im Veranlagungsjahr 2019) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von insgesamt 314,3 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 18.698 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 2.474 Euro (314,3 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Anpassung an die jährliche Inflationsrate gemäß § 91a Absatz 3 hat zur Folge, dass sich die MA in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei 12 MA beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro (36 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).
Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 7 Minuten pro Fall. Bei 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand 314,3 Stunden. Hinzu kommt ein geänderter Zeitaufwand von 60 Minuten pro Jahr für das SMEKUL, welches den neuen Abgabesatz berechnen und dessen Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt veranlassen muss. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 18.782 Euro (314,3 Stunden x 59,49 Euro + 84,52 Euro Personalkostensatz). Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von 2.482 Euro (315,3 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Die künftige Pflicht zur Ausrüstung mit einem Mengenmessgerät gemäß § 91b Absatz 3 hat zur Folge, dass sich die MA in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 5 Minuten pro MA anzusetzen. Bei zwölf MA beträgt der Zeitaufwand insgesamt eine Stunde. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 59 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 8 Euro (eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Mengenmessergebnisse müssen künftig gemäß § 91b Absatz 4 der Wasserbehörde übermittelt werden. Hierfür müssen sich die MA in die neue Vorgabe einarbeiten. Dies ist mit 5 Minuten pro MA anzusetzen. Bei zwölf MA beträgt der Zeitaufwand insgesamt eine Stunde. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 59 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 8 Euro (eine Stunde x 7,87 Euro Sachkosten).
Zudem entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 25 Minuten pro Fall. Bei 2.694 Fällen beträgt der Zeitaufwand insgesamt 1.122,5 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem jährlichen Personalaufwand von 66.778 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand von 8.834 Euro (1.122,5 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Änderung in § 91d Absatz 2 hat zur Folge, dass sich die MA in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei 12 MA beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro (36 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Änderung in § 91e Absatz 2 hat zur Folge, dass sich die MA in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei 12 MA beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro (36 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).
Zudem kommt es zu einer jährlichen Einsparung von einer Minute durch den Entfall der Unterschrift oder elektronischen Signatur. Bei 2.694 Fällen beträgt die Reduzierung des Zeitaufwands insgesamt -44,9 Stunden. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwands in Höhe von -2.671 Euro. Hinzu kommt eine Reduzierung des jährlichen Sachaufwands in Höhe von -353 Euro (-44,9 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Die Übergangsregelung in § 91e Absatz 6 hat zur Folge, dass sich die MA in die neue Vorgabe einarbeiten müssen. Dies ist mit 3 Minuten anzusetzen. Bei 12 MA beträgt der Zeitaufwand insgesamt 36 Minuten. Bei einem Personalkostensatz in Höhe von 59,49 Euro (LG/E 2.1) entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand von 36 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 5 Euro (36 Minuten / 60 Minuten x 7,87 Euro Sachkosten).

2.4.4. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Änderung des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes (Artikel 5) führt zu nicht quantifizierten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Neu sind für die Kommunen pauschalierte zweckgebundene Zuwendungen gemäß Nummer 7 und 8 des Entwurfes "Seniorenpolitische Arbeit" sowie "Kinder und Jugendliche". Insoweit hängt es von der konkreten Ausgestaltung der entsprechenden Fördervorschrift ab, ob der Erfüllungsaufwand für die Kommunen zurückgeht.

Durch die Aufhebung des § 144a des Sächsischen Beamtengesetzes (Artikel 11) entsteht ein Mehraufwand in den Landkreisverwaltungen (Amtsärztlicher Dienst) zum einen bei den zu erwartenden Erstuntersuchungen, zum anderen aber auch bei weiterhin notwendigen Untersuchungen, Stellungnahmen und Begutachtungen etc. für die dann verbeamteten Lehrkräfte (z.B. Dienstunfähigkeitsuntersuchungen, angeforderte Gutachten bei vorzeitigen Ruhestandslösungen).

2.5. Weitere Wirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderungen in Artikel 12 werden nahezu alle Wirtschaftszweige, darunter auch die Landwirtschaft, sowie die kommunale Ebene zum Teil stark treffen. Ebenso werden die privaten Haushalte beispielsweise durch eine Erhöhung der Verbraucher-Strompreise zusätzlich belastet.

Insbesondere der aktive Braunkohlebergbau und der Sanierungsbergbau werden wesentlich von den Änderungen betroffen sein. Auf die Unternehmen werden Mehrausgaben in Höhe von 11,9 Mio. Euro zukommen.

Mit der Anpassung der Abgabesätze geht jedoch auch eine Senkung des Abgabesatzes für Grundwasserentnahmen für Kühlwasser und sonstige Verwendungszwecke sowie für Oberflächenwasserentnahmen für sonstige Verwendungszwecke einher, was zu einer entsprechenden Entlastung der betroffenen Unternehmen führen kann.
Auch bei der öffentlichen Wasserversorgung aus Grundwasser erhöht sich der Abgabesatz um das beinahe Vierfache. Die Kommunen werden mit 6 Mio. Euro belastet.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes zu Artikel 11 und 12 vorzunehmen.

gez. Munz	gez. Prof. Dr. Jänchen
Vorsitzende	Berichterstatterin

Anhörungsergebnisse

zu Artikel 4

Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in Freier Trägerschaft

- Evangelisches Büro Sachsen
- Katholisches Büro Sachsen
- Landesbildungsrat
- Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände Freier Schulträger in Sachsen
- Diakonie Sachsen

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Ev. Büro Sachsen / An der Kreuzkirche 6 / 01067 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herrn Michael Rothkopf
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Evangelisches Büro Sachsen

Beauftragter der evangelischen Kirchen beim Freistaat Sachsen

An der Kreuzkirche 6
01067 Dresden
Telefon: 0351 8045553
Telefax: 0351 8043085
Christoph.Seele@evlks.de

Dresden, 27. Juni 2022

Änderung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen des Haushaltbegleitgesetzes 2023/2024
AZ 31-6400/35/6

Sehr geehrter Herr Rothkopf,

für die Zusendung des Entwurfs der Änderung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen des Haushaltbegleitgesetzes (HBG) 2023/2024 und die damit verbundene Möglichkeit einer Stellungnahme danke ich Ihnen.

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens sowie für die auf dem Gebiet des Freistaates Sachsens liegenden Gebiete der Evangelische Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz nehmen wir zum vorgenannten Entwurf wie folgt Stellung:

Die Umgruppierung der Kosten für die Schulverwaltungsassistenten zu den Personalkosten erachten wir als sinnvoll und gut nachvollziehbar. Vorschlagen möchten wir, dass gleichzeitig pauschal von Assistenten gesprochen wird. So könnten beispielsweise künftig auch die Inklusionsassistenten, oder weiteres Assistenzpersonal, mit berücksichtigt werden.

Allerdings müssen wir an dieser Stelle unser Bedauern ausdrücken, dass die Vorschläge zur Weiterentwicklung der Zuschussberechnung aus dem Gutachten von Moysies & Partner aus 2019 nicht aufgenommen wurden. Mehrfach haben wir auf die Benachteiligung, gerade im Sachkostenbereich, hingewiesen. Insbesondere sind die gebäudeorientierten Kosten nicht adäquat und aktuell berücksichtigt. Daher regen wir an, dass auf der Grundlage der aktuellen Daten (zum 31. Juli eines jeden Jahres) der kommunalen Schulträger die darauf basierenden Schülerkostensätze berechnet werden.

Darüber hinaus müssen wir auf einen weiteren Punkt hinweisen, der insbesondere die Arbeit der diakonischen Förderschulen stark belastet und deshalb berücksichtigt werden muss:

Mit der Novelle in Artikel 4 des HBG 2021/22 wurde die Berücksichtigung von Mehrfachbehinderungen mit der Begründung gestrichen, dass es eine solche Berücksichtigung an Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht gäbe. Dies entspricht sicher den Tatsachen und hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass Förderschulen in freier Trägerschaft nicht nur von den Eltern von Kindern mit einer Mehrfachbehinderung nachgefragt, sondern ihnen diese auch von Behörden empfohlen wurden. Mit den zusätzlichen Ressourcen, die nicht pauschal, sondern nach Prüfung und Feststellung des individuell zusätzlichen Förderaufwandes gewährt wurden, konnte diese Förderung auch gut bewältigt werden.

Mit der Streichung dieser Förderung, die finanziell mit Blick auf die staatlichen Zuschüsse an freie Schulen insgesamt verschwindend gering ist, hat der Freistaat Sachsen die Bedingungen für die Förderung mehrfachbehinderter Schülerinnen und Schüler jedoch dramatisch verschlechtert bzw die Kosten auf die Schulen in freier Trägerschaft abgewälzt, die diese Förderung vornehmen und diese Kinder und Jugendlichen nicht abweisen

Statt die erhöhten Zuschüsse für Mehrfachbehinderung im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft zu streichen, hätten in vorliegendem Gesetzesvorhaben Maßnahmen ergriffen werden müssen, diese Art der Förderung auch an Schulen in öffentlicher Trägerschaft zu ermöglichen.

De facto haben die Schulen in freier Trägerschaft seit dem einen Versorgungsauftrag übernommen. Der damit entstehende Versorgungsaufwand muss erstattet werden. Deshalb muss die Änderung von § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SächsFrTrSchulG durch Artikel 4 Nr. 4 a des Haushaltbegleitgesetzes 2021-2022 vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) dringend zurückgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Seele, Oberkirchenrat

KATHOLISCHES BÜRO SACHSEN
KOMMISSARIAT DER KATHOLISCHEN BISCHÖFE IM FREISTAAT SACHSEN

Katholisches Büro Sachsen • Schloßstraße 24 • 01067 Dresden

Tel.: 0351 31563-128
Fax: 0351 31563-129
info@katholisches-buro-sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herrn Michael Rothkopf
Postfach 10 09 10
01079 Dresden

Dresden, den 24.06.2022

Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

Sehr geehrter Herr Rothkopf,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. a. Sächsischen Gesetz und möchte unsere Auffassung dazu wie folgt äußern:

Die Umgruppierung der Kosten für die Verwaltungsassistenten zu den Personalkosten erachten wir als sinnvoll und gut nachvollziehbar.

Allerdings können wir immer noch nicht nachvollziehen, wie die Sachkosten nach doppischer Buchführung neu strukturiert sind. Mehrfach haben wir auf die Benachteiligung gegenüber den kommunalen Schulträgern hingewiesen. Dabei spielen die gebäudeorientierten Kosten eine besondere Rolle. Daher regen wir an, dass auf der Grundlage der aktuellen Daten (zum 31.07. eines jeden Jahres) der kommunalen Schulträger die darauf basierenden Schülerkostensätze berechnet werden.

Wir bitten Sie, uns diese gemeinsame Sichtweise zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Frank

Ordinariatsrat Diakon Dr. Daniel Frank
Leiter des Katholischen Büros Sachsen

SMK-290622-024

L A N D E S B I L D U N G S R A T

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Referatsleiter Herrn Michael Rothkopf
Carolaplatz 1
01097 Dresden

- nur per eMail -

Vorsitzender
Herr Steffen P. Walther

August-Bebel-Str. 45
08371 Glauchau

Telefon: 0176-23545105

E-Mail: steffen.p.walther@
ler-sachsen.de

Stellungnahme im verkürzten Verfahren zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) - Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024

28. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Rothkopf,

der Landesbildungsrat dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) - Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024.

Folgend und im Anhang erhalten Sie Hinweise und Vorschläge aus dem Landesbildungsrat.

Dorothee Wiedmann - Liga der freien Wohlfahrtspflege:

Das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchlG) vom 8. Juli 2015 wurde zuletzt mit Beschluss im Sächsischen Landtag am 21. Mai 2021 geändert.

Im Rahmen dieser Änderung wurde § 14 Abs. (2) Nr. 4, der Umfang der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit (Mehrfachbehinderung) Schwerstmehrfachbehinderung geregelt. In der Vergangenheit wurde zwischen mehrfach und schwerstmehrfacher Behinderung unterschieden und der Ausgabensatz nach Festlegung durch das Landesamt für Schule und Bildung bis zu 100% erhöht. Nach der neuen Regelung fällt eine Erhöhung bei mehrfacher Behinderung weg und der Erhöhungssatz beträgt immer 100%.

Von Seiten der Verwaltung und der Politik wurde diese Änderung damit begründet, dass es für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft keine Berücksichtigung von SuS mit Mehrfachbehinderung gibt.

Im laufenden Schuljahr 2021/22 zeigen sich im Vollzug zahlreiche Probleme und es wird von den Förderschulen in freier Trägerschaft dringend eine erneute Änderung gefordert um die Betreuung der betroffenen Schülerinnen und Schüler (SuS) weiterhin gewährleisten zu können.

Zunächst ist festzustellen, dass der Wegfall von zahlreichen Pädagogischen Fachkräften im Unterricht (PFiU), die derzeit im Unterricht SuS mit Mehrfachbehinderung unterstützen und den Schulbesuch ermöglichen wegfallen, dies zur Konsequenz hat, dass die SuS eine Schulbegleitung beim Träger der Eingliederungshilfe beantragen müssen damit Teilhabe möglich bleibt. In Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft wird dies derzeit so praktiziert, bzw. werden die entsprechenden SuS beurlaubt, da ihr Verhalten für die Lehrkräfte und Mitschüler „nicht zumutbar" ist. (SifT, erhalten unterjährig regelmäßig Anträge von SuS die teilweise schon über Monate von SiöT nicht beschult werden).

Für die Träger selber bedeutet dies, dass zahlreiche PFiU nicht weiter beschäftigt werden können. Dies bedeutet für die Schule/ SuS

- statt festem Personal, zahlreiche, persönliche Assistenten
- ein Schulassistent darf sich nur um seinen Schüler/ seine Schülerin kümmern
- Schulassistenten haben deutlich schlechtere Arbeitsbedingungen als PFiU, die zum festen Schulpersonal gehören
- PFiU sind feste Teammitglieder und können flexibel für notwendige pädagogische Aufgaben eingesetzt werden
- Weitere Sachausgaben, die durch den erhöhten Satz finanziert werden müssen über Rehaträger beantragt werden

Für die Landkreise und kreisfreien Städte wird dies einen enormen Anstieg bei den Ausgaben für Schulbegleitung nach sich ziehen und somit eine Verschiebung der Schulfinanzierung vom Sächsischen Ministerium für Kultus zum Träger der Eingliederungshilfe.

Generell wird das Verfahren zur Feststellung des Erhöhungssatzes fachlich in Zweifel gezogen:

- Welche diagnostischen Merkmale werden zur Bewertung des Status Schwerstmehrfachbehinderung genutzt?
- Welche Kriterien werden angesetzt?
- Werden Kriterien entsprechend dem Schwerbehindertengesetz ge nutzt? Dies ist fachlich falsch, da diese Kriterien nicht zum Schulbe such/ zur Unterrichtung passen.
- Wie wird der Komplexität verschiedener Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung und emotional/ sozial Rechnung getragen? Wie z.B. wird eine Weglauftendenz berücksichtigt?
- Die Kriterien müssen geprüft werden ob relevante Punkte/ Mehrbedarfe Berücksichtigung finden.
- Was ist mit dem fachlichen Gutachten gemeint? Welche werden hier gefordert?

Dr. Siegfried Kost – LAGSFS:

Insbesondere die Wiederaufnahme der Mehrfachbehinderung in eine besondere Förderung ist für das Schulwesen insgesamt von Bedeutung, weil es hier eine Fehlstelle im System gibt, die bislang von den Schulen in freier Trägerschaft aufgefangen wurde.

Sie verstehen auch sicher, warum wir an einer jährlichen Festlegung der Sachkostenanteile der Zuschüsse interessiert sind, da sich hier in jüngster Zeit strukturelle Veränderungen auftun, die durch einen Inflationsausgleich nicht gedeckt sind. So gibt es unseres Wissens aktuell ca. 450 Assistenzkräfte an staatlichen Schulen, die durch die derzeit ermittelten Sachkosten nicht abgebildet werden und auch durch die Berücksichtigung der Schulverwaltungsassistenzen nicht einfließen.

Die fachlichen Ausführungen dazu finden Sie im Detail als Anlage (PDF).

Mit freundlichen Grüßen

Steffen P. Walther

Vorsitzender
Landesbildungsrat Sachsen

Anlage: Stellungnahme der LAGSFS zum Referentenentwurf zur Änderung des SächsFrTrSchulG über das Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024)“ Fassung 25.03.2022

Stellungnahme der LAGSFS zum Referentenentwurf zur Änderung des SächsFrTrSchulG über das Haushaltsbegleitgesetz 2023/ 2024)“

Fassung 25.03.2022

1) Allgemein

In der vorliegenden Fassung werden neben redaktionellen Änderungen (geschlechterspezifische Sprachform) lediglich zwei inhaltliche Änderungen vorgenommen, zu denen weiter unten Stellung genommen wird. Damit werden die vielfältigen Änderungsvorschläge, die seitens der LAGSFS unter anderem im Nachgang zum Gespräch mit dem Ministerpräsidenten und dem Kultusminister am 13.01.2022 wie dort vereinbart eingebracht wurden, ignoriert. Das betrifft insbesondere die jährliche Festlegung der Sachkostenzuschüsse, deren Prüfung ausdrücklich durch den Ministerpräsidenten zugesagt war.

Wir halten weiter daran fest wie auch vom Gutachter Moysies & Partner 2019 vorgeschlagen, nicht mehr von „Ausgaben“ sondern „Kosten“ zu sprechen und entsprechend zu verfahren. In den von uns unten vorgeschlagenen Änderungen haben wir dies berücksichtig und schlagen die übrigen entsprechenden sprachlichen Änderungen hier gesammelt vor.

Der vorliegende Entwurf ist aus unserer Sicht insgesamt ungenügend, wozu wir im Einzelnen Stellung nehmen.

2) Im Einzelnen

Im Folgenden wird auf die zwei inhaltlichen Änderungen eingegangen, die durch den Referentenentwurf vorgenommen werden. Daneben werden einige Veränderungen, die von der LAGSFS im Ergebnis des Gespräches Mitte Januar 2022 eingebracht wurden, aber im Referentenentwurf unberücksichtigt blieben, in der Reihenfolge des zu ändernden SächsFrTrSchulG vorgeschlagen. Sofern wir uns auf Änderungen durch den Referentenentwurf beziehen, steht die Nummer der Änderung in [Klammern] hinter der Gesetzesangabe.

a) Zu § 14 Abs. 1 Nr. 3 [Nr. 5 a) bb) ccc)]

Die Herauslösung der finanziellen Berücksichtigung der Schulverwaltungsassistenz aus den Sachkosten wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch geben wir zu bedenken, dass es künftig auch weitere Assistenzkräfte an Schulen geben kann und deshalb eine allgemeinere Regelung, welche alle durch den Freistaat eingesetzten Assistenzkräfte umfasst, weitblickender wäre.

Änderungsvorschlag für die neue Nr. 3:

ccc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den Personalkosten für Assistenzkräfte an den Schulen, sofern diese an Schulen in öffentlicher Trägerschaft beim Freistaat Sachsen beschäftigt sind und nur insoweit keine anderweitige Kostenerstattung durch den Freistaat Sachsen oder Dritte erfolgt, sowie“

Damit wäre auch gesichert, dass hier die Inklusionsassistenzen ausgeschlossen sind und somit nicht doppelt bezuschusst werden.

b) Zu § 14 Abs. 1 Nr. 4(neu) [Nr. 5 a) bb) ddd)]

Hinsichtlich der Sachkosten schlagen wir eine Anpassung der Formulierung vor, welche beim Personal klarstellt, dass es beim Schulträger beschäftigt sein muss, und zum anderen auch nichtzahlungswirksamer Kosten, wie sie auch in der doppischen Haushaltsführung erfasst werden, aufnimmt. Weiterhin möchten wir klarstellen, dass die Gebäudekosten hier berücksichtigt werden, was bislang unscharf formuliert ist. Da der Freistaat selbst (siehe VwV Kostenfestlegung Abschnitt 1 B. II. Nr. 3 b)) nichtzahlungswirksame Kosten heranzieht, ist nicht nachvollziehbar, warum dies hier nicht erfolgen soll.

Änderungsvorschlag für die neue Nr. 4:

ddd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt neu gefasst:

„4. den Sachkosten; dies sind die Kosten für Sachmittel, beim Schulträger angestelltes Personal, Verwaltung und sonstige Leistungen sowie die Kosten für Gebäude einschließlich nichtzahlungswirksamer Kosten.

s

c) Zu § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 [Nr. 5 b) bb) ccc)]

Mit der Novelle in Artikel 4 des HBG 2021/22 wurde die Berücksichtigung von Mehrfachbehinderungen mit der Begründung gestrichen, dass es eine solche Berücksichtigung an SiöT nicht gäbe. Dies entspricht sicher den Tatsachen und hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass SifT, denen Ressourcen für die Förderung zweckmäßiger als im Bereich der SiöT zur Verfügung stehen, nicht nur von den Eltern von Kindern mit einer Mehrfachbehinderung nachgefragt, sondern ihnen dies auch von Behörden empfohlen wurden. Mit den zusätzlichen Ressourcen, die nicht pauschal, sondern nach Prüfung und Feststellung des individuell zusätzlichen Förderaufwandes gewährt wurden, konnte diese Förderung auch gut bewältigt werden. Mit der Streichung dieser Förderung, die finanziell mit Blick auf die staatlichen Zuschüsse an freie Schulen insgesamt verschwindend gering ist, hat der Freistaat die Bedingungen für die Förderung mehrfachbehinderter Schülerinnen und Schüler dramatisch verschlechtert bzw. die Kosten auf die Schulen in freier Trägerschaft abgewälzt, die diese Förderung vornehmen und diese Kinder und Jugendlichen nicht abweisen. Statt die erhöhten Zuschüsse für Mehrfachbehinderung im Bereich der SifT zu streichen, hätten Maßnahmen ergriffen werden müssen, diese Art der Förderung auch an SiöT zu ermöglichen. De facto haben die SifT einen Versorgungsauftrag übernommen wie schon für die Ausbildung in einigen Berufen. Der damit entstehende Versorgungsaufwand muss (wieder) erstattet werden. Deshalb schlagen wir die Rücknahme der Änderung von § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SächsFrTr4SchulG durch Artikel 4 Nr. 4 a des Haushaltbegleitgesetzes 2021-2022 vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) vor, wobei die Formulierung geschlechterneutral angepasst wird:

Änderungsvorschlag, auszubringen unter Nr. 5 b) bb) ccc):

ccc) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Bei Mehrfachbehinderung einer Schülerin oder eines Schülers erhöht sich der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und gegebenenfalls der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu gewährende Teilbetrag für zusätzliche pädagogisch notwendige Leistungen nach Maßgabe von Art und Umfang der Behinderung um bis zu 100 Prozent, bei Schwerstmehrfachbehinderung um 100 Prozent; die Schulaufsichtsbehörde stellt die Mehrfachbehinderung oder Schwerstmehrfachbehinderung aufgrund fachlicher Gutachten fest und bestimmt den Erhöhungsprozentsatz.“

d) Zu § 14 Abs. 3 Satz 3

Wir hatten in Übereinstimmung mit dem Sächsischen Normenkontrollrat zum Bürokratieabbau den Vorschlag unterbreitet, die jährliche Festsetzung des bedarfserhöhenden Faktors je Schulart auf der Grundlage der gesetzlichen Festschreibung, was durch diesen erfasst wird, der ZuschussVO zu überlassen, um nicht jährlich das Gesetz ändern zu müssen. Es wird bezweifelt, dass die gesetzliche Ausbringung konkreter Zahlen mit vier Kommastellen transparenter ist als die gesetzliche Festlegung, was in diesen Faktor einfließt. Damit müsste das Gesetz nicht jährlich angepasst werden. Zugleich sollen hier nur jeweils, wie bei den übrigen Daten zur Ermittlung der Personalkosten, nur die schuljahresaktuellen Daten verwendet werden.

Änderungsvorschlag, auszubringen unter Nr. 5 c) cc):

cc) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„[3]Der bedarfserhöhende Faktor repräsentiert den durch die Sollkostenformel nicht abgedeckten Bedarf an zusätzlichem personellem Aufwand im Schulwesen in öffentlicher Trägerschaft, insbesondere den ausgereichten Ergänzungsbereich, den Stundenpool in Verantwortung der Schulleitung, Anrechnungen, Ermäßigungen, Freistellungen und Minderungen sowie für Aufgaben zur Schulleitung, sonstige schulbezogene oder personenbezogene Anrechnungen und Kosten der Assistenzkräfte, soweit nicht durch Absatz 5 berücksichtigt. [4]Er wird durch Rechtsverordnung nach § 20 jährlich aus den Ist-Daten des Freistaates Sachsen ermittelt und festgesetzt.“

dd) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Lehrkräfte einschließlich“ die Wörter „Schulleiterinnen und “ eingefügt.

e) Zu § 14 Abs. 5 [Nr. 5 e)]

Der Änderung wird mit Verweis auf die Anmerkungen zu Nr. Nr. 5 a) bb) ccc) zugestimmt.

f) Zu § 14 Abs. 6 (neu) [Nr. 5 g)]

Eine zentrale Forderung der LAGSFS war und ist die jährliche Neuermittlung der Sachkosten zum Ende des Schuljahres unter Nutzung der dann aktuell vorliegenden kommunalen und staatlichen Daten, angepasst durch einen Inflationsausgleich auf das Ende des zu bezuschussenden Schuljahres. Damit wären neben den Personalkosten, die seit der letzten Änderung des Gesetzes aktuell erfasst werden, auch die Sachkosten so aktuell als möglich eingebracht und die Gleichbehandlung der Schulen in freier Trägerschaft mit denen in öffentlicher Trägerschaft gegeben. Veränderungen in der Kostenstruktur und -höhe bilden sich so mit 1,5 Jahren Verspätung hinsichtlich der kommunalen Schulträgerkosten und 0,5 Jahren hinsichtlich der staatlichen Sachkosten in den Sachkostenzuschüssen ab. Dies zu berechnen ist technisch leicht möglich, auch wenn die kommunale Datengrundlage teilweise noch nicht den nötigen Standards genügt (siehe Stellungnahme zu Nr. 7 [§ 16]). Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass der Prüfauftrag des Ministerpräsidenten, den er in unserem Beisein am 13.01.2022 an das Kultusministerium gegeben hat, nicht umgesetzt wurde. Uns sind keinerlei Gründe bekannt, die gegen das von uns vorgeschlagene Vorgehen sprechen. Insofern erneuern und präzisieren wir unsere Forderung in folgender Änderungsanweisung:

Änderungsvorschlag, auszubringen unter Nr. 5 g):

g) Der neue Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„(5) [1]Die Sachkosten gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden durch das Staatsministerium für Kultus schuljährlich nachträglich jeweils durch Rechtsverordnung nach § 20 auf der Basis der vom Statistische Landesamt nach § 16 Satz 2 dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus zum Ende des Schuljahres (31.07.) zur Verfügung gestellten Daten der kommunalen Schulträger sowie der beim Freistaat entstehenden Sachkosten festgelegt. [3]Diese Daten werden anhand des durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen ermittelten Verbraucherpreisindexes zur Steigerung der Verbraucherpreise angepasst, wobei die Jahressteuerungsrate von Juni des vorangegangenen Jahres bis Juni des laufenden Jahres zugrunde gelegt wird. [4]Aus diesen Daten wird ein Kostensatz pro Schüler und Schulart ermittelt, der sich aus der Division der insgesamt für die Schulart ermittelten Kosten durch die Anzahl der Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft an diesen Schularten ermittelt. [5]Bei Kosten, die schulartunabhängig entstehen oder keiner Schulart zugeordnet werden können, werden diese schulartübergreifend entsprechend Satz 3 und 4 ermittelt und dann den Kostensätzen der betreffenden Schularten gleichmäßig zugeschlagen. [6]Die Anwendung von Auslastungsfaktoren ist nicht zulässig.“

Hinsichtlich der Streichung der Auslastungsfaktoren verweisen wir auch auf die VwV Kostenfestlegung, welche die Raumkosten pro Stelle selbstverständlich unabhängig von einer Auslastung festlegt. Das ist sachgerecht, weil auch bei geringer Auslastung Räume in der nötigen Größe vorgehalten werden müssen und z. B. nicht nur teilweise beheizt werden können. Völlig unbegründet ist die Anwendung von Auslastungsfaktoren ohnehin auf Kosten, die nicht von der Anzahl der Schüler abhängen.

Im Rahmen der Änderungen des neuen Absatzes 6 sollte klargestellt werden, dass Schulträger jeder berufsbildenden Schule für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf für diese den nach dem neuen Satz 7 bestimmten Sachkostensatz der entsprechenden Förderschule erhalten. Es soll also das gleiche Prinzip wie bei den allgemeinbildenden Schulen gelten :

bb) Die Sätze 2 und 5 werden zu den Sätzen 7 und 10

cc) Im neuen Satz 7 werden nach dem Wort „Förderschulen“ die Worte „und für an berufsbildenden Schulen integrativ beschulten Schülern mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf “ eingefügt.

Die besondere Situation kleiner berufsbildender Schulen kann durch die Kostenermittlung anhand der Daten von Berufsschulzentren ggf. nicht adäquat abgebildet werden. Deshalb soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass unter Offenlegung der notwendigen Kosten ein Mehrbedarf im Einzelfall gedeckt werden kann:

dd) Der neue Satz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„[9]Träger einer berufsbildenden Schule mit höchstens drei Ausbildungsgängen können auf Antrag unter Offenlegung ihrer Sachkosten einen höheren Sachkostenzuschuss erhalten, wenn der Zuschuss nach den Sätzen 1 bis 5 die notwendigen Sachkosten nachweislich nicht deckt.“

g) Zu § 16 Satz 1 [Nr. 7 a)]

Es ist für Außenstehende nur sehr schwer nachvollziehbar, warum die ordentlichen Aufwendungen der kommunalen Schulträger nach Kontenklasse 4 nicht vorliegen und erfasst werden können. Selbst wenn Kommunen die doppische Haushaltsführung immer noch nicht eingeführt haben, müssen Daten über die Schulträger-Sachkosten vorliegen, da diese ja auch schon bislang die Grundlage der Ermittlung der Sachkostenzuschüsse nach § 14 Abs. 5 sind. Es wäre verständlich, wenn unter § 22 eine Übergangsre-

gelung bis 2025 für diejenigen Kommunen ausgebracht wird, die diese Daten noch nicht in der entsprechenden doppischen Qualität liefern können. Damit wären aber doch statistische Daten verfügbar.

Vor dem Hintergrund der Begründung erscheint die Qualität der bislang und aktuell ermittelten Sachkostenanteile nach § 14 Abs. 5 SächsFrTrSchulG in Frage zu stehen. Insofern müssen wir auf schnellstmögliche Abstellung eines entweder die Schulen in freier Trägerschaft benachteiligenden oder den Steuerzahler unnötig belastenden Zustand drängen.

Die Änderung in Nr. 7 a) wird abgelehnt.

h) Zu § 20 [Nr. 10]

Als Folgeänderungen zu den von uns vorgeschlagenen Änderungen unter c) und e) muss § 20 geändert werden:

Änderungsvorschlag, auszubringen unter Nr. 10, ersetzt und erweitert c) auf c) bis g):

c) Nummer 14 wird wie folgt neu gefasst:

„14. die schuljährliche Festlegung des bedarfserhöhenden Faktors gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 auf der Grundlage der im jeweiligen Schuljahr bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft zu den für sie bestimmten Stichtagen erhobenen Daten~~; dabei kann auf aus drei Schuljahren gebildete Durchschnittswerte zurückgegriffen werden; im Ergänzungsbereich sollen nur diejenigen Bestandteile berücksichtigt werden, die nicht für zusätzliche Bildungsangebote in den Schulen oder schulübergreifende Projekte verwendet werden~~;“

d) Nach Nummer 14 wird folgende neue Nummer 14a eingefügt:

„14a. die schuljährliche Festlegung des Sachkostenanteils gemäß § 14 Absatz 5, wobei die zur Ermittlung einbezogenen Kosten von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und das Verfahren transparent auszuweisen sind;“

e) In Nummer 19 wird das Wort „Schwerstmehrfachbehinderung“ durch die Worte „Mehrfach- oder Schwerstmehrfachbehinderung“ ersetzt;

f) In Nummer 20 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „und 6“ ersetzt. [ehemalig c)]

g) Nach Nummer 20 wird folgende neue Nummer 21 eingefügt:

„21. das Verfahren zur Beantragung der Deckung eine Defizites nach § 14 Abs. 6 Satz 9.“

i) Zu § 22 [Nr. 11]

Hinsichtlich der Umsetzung der Aufnahme der Schulverwaltungsassistenzen als zusätzliche, nicht durch die Sollkostenformel abgebildete Personalkosten, muss kritisch angemerkt werden, dass diese nur deshalb unnötig durch eine Übergangsregelung verkompliziert wird, weil die Staatsregierung nicht willens war, die Änderung des Gesetzes wenigstens dazu zu nutzen, die Sachkosten auf der aktuell verfügbaren Datenbasis zu ermitteln und auszubringen, wenn sie schon nicht die jährliche Ermittlung und Festlegung derselben festschreibt. Vor dem Hintergrund, dass schon bei der letzten Novelle mit dem HBG 2021-22 nicht die aktuell vorliegenden kommunalen und staatlichen Ausgaben, sondern ein Jahr überalterte verwendet wurden[1], basieren damit die Sachkosten auf drei Jahre überalterten Daten. Auch wenn die über die allgemeine Inflationsrate angepasst werden, bilden sich so strukturelle (neue

[1] Obwohl die kommunalen Daten für 2018 vorlagen, wurden die des Jahres 2017 verwendet. Obwohl die staatlichen Daten für 2019 vorlagen, wurden die Daten für 2018 verwendet. Aktuell sollten die Daten für 2020 bzw. 2021 vorliegen.

oder wegfallende Kostenpunkte, veränderte Auslastungsfaktoren) und vom allgemeinen Inflationsindex abweichende Entwicklungen nicht ab. Sofern diese aktuelleren Daten zu niedrigeren Sachkosten führen, würde der Freistaat Steuermittel verschwenden. Insofern muss auch der Freistaat ein Interesse haben, aktuelle Daten zu verwenden. Sofern aber diese aktuelleren Daten zu höheren Sachkosten führen, werden die freien Träger schlechter gestellt, was nicht der Sächsischen Verfassung entspricht.

Sofern unserem Änderungsvorschlag hinsichtlich der jährlichen Ermittlung der Sachkosten (siehe zu § 14 Abs. 6-neu) nicht entsprochen wird, sollten zumindest die Sachkosten mit den aktuell verfügbaren kommunalen und staatlichen Daten neu berechnet werden. Dann könnten auch die Anteile für die Schulassistenz aus den Sachkosten genommen werden, womit die Regelung einfacher und die Übergangsregelung überflüssig wäre. Wir gehen auch nicht davon aus, dass, wie in der Begründung angegeben, der jetzige Zuschuss für Schulassistenzen zu hoch ist und somit eine Besitzstandswahrung nötig ist. Die Schulen in freier Trägerschaft wollen nicht mehr, als ihnen zusteht, aber auch nicht weniger.

Stellungnahme der LAGSFS zum Referentenentwurf zur Änderung des SächsFrTrSchulG über das Haushaltsbegleitgesetz 2023/ 2024)“

Fassung 25.03.2022

1) Allgemein

In der vorliegenden Fassung werden neben redaktionellen Änderungen (geschlechterspezifische Sprachform) lediglich zwei inhaltliche Änderungen vorgenommen, zu denen weiter unten Stellung genommen wird. Damit werden die vielfältigen Änderungsvorschläge, die seitens der LAGSFS unter anderem im Nachgang zum Gespräch mit dem Ministerpräsidenten und dem Kultusminister am 13.01.2022 wie dort vereinbart eingebracht wurden, nicht umgesetzt. Das betrifft insbesondere die ***jährliche Festlegung der Sachkostenzuschüsse***, deren Prüfung ausdrücklich durch den Ministerpräsidenten zugesagt war.

Wir halten weiter daran fest wie auch vom Gutachter Moysies & Partner 2019 vorgeschlagen, nicht mehr von „Ausgaben“, sondern „Kosten“ zu sprechen und entsprechend zu verfahren. In den von uns unten vorgeschlagenen Änderungen haben wir dies berücksichtig und schlagen die übrigen entsprechenden sprachlichen Änderungen hier gesammelt vor. In den Übergangsbestimmungen kann ggf. ausgebracht werden, dass anstelle von Kosten dann Ausgaben verwendet werden können, wenn eine Ermittlung der Kosten nicht möglich ist (z.B., weil doppische Daten noch fehlen).

Der vorliegende Entwurf ist aus unserer Sicht insgesamt ungenügend, wozu wir im Einzelnen Stellung nehmen.

2) Im Einzelnen

Im Folgenden wird auf die zwei inhaltlichen Änderungen eingegangen, die durch den Referentenentwurf vorgenommen werden. Daneben werden einige Veränderungen, die von der LAGSFS im Ergebnis des Gespräches Mitte Januar 2022 eingebracht wurden, aber im Referentenentwurf unberücksichtigt blieben, in der Reihenfolge des zu ändernden SächsFrTrSchulG vorgeschlagen. Sofern wir uns auf Änderungen durch den Referentenentwurf beziehen, steht die Nummer der Änderung in [Klammern] hinter der Gesetzesangabe.

a) Zu § 14 Abs. 1 Nr. 3 [Nr. 5 a) bb) ccc)]

Die Herauslösung der finanziellen Berücksichtigung der Schulverwaltungsassistenz aus den Sachkosten wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch geben wir zu bedenken, dass es künftig auch weitere Assistenzkräfte an Schulen geben kann und deshalb eine allgemeinere Regelung, welche alle durch den Freistaat eingesetzten Assistenzkräfte umfasst, sofern diese nicht schon über die Sollkostenformel in die Personalkosten eingeflossen sind oder über gesonderte Programme finanziert werden (wie die Inklusionsassistenzen), weitblickender wäre.

Änderungsvorschlag für die neue Nr. 3:

ccc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den Personalkosten für Assistenzkräfte an den Schulen, sofern diese an Schulen in öffentlicher Trägerschaft beim Freistaat Sachsen beschäftigt sind, nicht unter Nr. 1 fallen und nur insoweit keine anderweitige Kostenerstattung durch den Freistaat Sachsen oder Dritte erfolgt, sowie“

b) Zu § 14 Abs. 1 Nr. 4(neu) [Nr. 5 a) bb) ddd)]

Hinsichtlich der Sachkosten schlagen wir eine Anpassung der Formulierung vor, welche beim Personal klarstellt, dass es beim Schulträger beschäftigt sein muss, und zum anderen auch nichtzahlungswirksame Kosten, wie sie auch in der doppischen Haushaltsführung erfasst werden, aufnimmt. Weiterhin möchten wir klarstellen, dass die Gebäudekosten hier berücksichtigt werden, was bislang unscharf formuliert ist. Da der Freistaat selbst (siehe VwV Kostenfestlegung Abschnitt 1 B. II. Nr. 3 b)) nichtzahlungswirksame Kosten heranzieht, ist nicht nachvollziehbar, warum dies hier nicht erfolgen soll.

Änderungsvorschlag für die neue Nr. 4:

ddd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt neu gefasst:

„4. den Sachkosten; dies sind die Kosten für Sachmittel, beim Schulträger angestelltes Personal, Verwaltung, Gebäude und sonstige Leistungen einschließlich nichtzahlungswirksamer Kosten.

c) Zu § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 [Nr. 5 b) bb) ccc)]

Mit der Novelle in Artikel 4 des HBG 2021/22 wurde die Berücksichtigung von Mehrfachbehinderungen mit der Begründung gestrichen, dass es eine solche Berücksichtigung an SiöT nicht gäbe. Dies entspricht sicher den Tatsachen und hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass SifT, denen Ressourcen für die Förderung zweckmäßiger als im Bereich der SiöT zur Verfügung stehen, nicht nur von den Eltern von Kindern mit einer Mehrfachbehinderung nachgefragt, sondern ihnen dies auch von Behörden empfohlen wurden. Mit den zusätzlichen Ressourcen, die nicht pauschal, sondern nach Prüfung und Feststellung des individuell zusätzlichen Förderaufwandes gewährt wurden, konnte diese Förderung auch gut bewältigt werden. Mit der Streichung dieser Förderung, die finanziell mit Blick auf die staatlichen Zuschüsse an freie Schulen insgesamt verschwindend gering ist, hat der Freistaat die Bedingungen für die Förderung mehrfachbehinderter Schülerinnen und Schüler dramatisch verschlechtert bzw. die Kosten auf die Schulen in freier Trägerschaft abgewälzt, die diese Förderung vornehmen und diese Kinder und Jugendlichen nicht abweisen. Statt die erhöhten Zuschüsse für Mehrfachbehinderung im Bereich der SifT zu streichen, hätten Maßnahmen ergriffen werden müssen, diese Art der Förderung auch an SiöT zu ermöglichen. De facto haben die SifT einen Versorgungsauftrag übernommen wie schon für die Ausbildung in einigen Berufen. Der damit entstehende Versorgungsaufwand muss (wieder) erstattet werden. Deshalb schlagen wir die Rücknahme der Änderung von § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SächsFrTr4SchulG durch Artikel 4 Nr. 4 a des Haushaltbegleitgesetzes 2021-2022 vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) vor, wobei die Formulierung geschlechterneutral angepasst wird:

Änderungsvorschlag, auszubringen unter Nr. 5 b) bb) ccc):

ccc) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Bei Mehrfachbehinderung einer Schülerin oder eines Schülers erhöht sich der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und gegebenenfalls der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu gewährende Teilbetrag für zusätzliche pädagogisch notwendigen Leistungen nach Maßgabe von Art und Umfang der Behinderung um bis zu 100 Prozent, bei Schwerstmehrfachbehinderung um 100 Prozent; die Schulaufsichtsbehörde stellt die Mehrfachbehinderung

oder Schwerstmehrfachbehinderung aufgrund fachlicher Gutachten fest und bestimmt den Erhöhungsprozentsatz."

d) Zu § 14 Abs. 3 Satz 3

Wir hatten in Übereinstimmung mit dem Sächsischen Normenkontrollrat zum Bürokratieabbau den Vorschlag unterbreitet, die jährliche Festsetzung des bedarfserhöhenden Faktors je Schulart auf der Grundlage der gesetzlichen Festschreibung dessen, was durch diesen erfasst wird, der ZuschussVO zu überlassen, um nicht jährlich das Gesetz ändern zu müssen. Es wird bezweifelt, dass die gesetzliche Ausbringung konkreter Zahlen mit vier Kommastellen transparenter ist als die gesetzliche Festlegung, was in diesen Faktor einfließt. Damit müsste das Gesetz nicht jährlich angepasst werden. Zugleich sollen hier nur jeweils, wie bei den übrigen Daten zur Ermittlung der Personalkosten, nur die schuljahresaktuellen Daten verwendet werden.

Änderungsvorschlag, auszubringen unter Nr. 5 c) cc):

cc) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„[3]Der bedarfserhöhende Faktor repräsentiert den durch die Sollkostenformel nicht abgedeckten Bedarf an zusätzlichem personellem Aufwand im Schulwesen in öffentlicher Trägerschaft. [4]Er wird ermittelt aus dem ausgereichten Ergänzungsbereich, dem Stundenpool in Verantwortung der Schulleitung, den Anrechnungen, Ermäßigungen, Freistellungen und Minderungen, den Stunden für Aufgaben zur Schulleitung, sonstige schulbezogene oder personenbezogene Anrechnungen. [5]Er wird durch Rechtsverordnung nach § 20 jährlich schulartspezifisch aus den Ist-Daten des Freistaates Sachsen ermittelt und festgesetzt."

dd) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden zu den Sätzen 6 bis 9.

ee) In Satz 6 werden nach den Wörtern „Lehrkräfte einschließlich" die Wörter „Schulleiterinnen und " eingefügt.

e) Zu § 14 Abs. 5 [Nr. 5 e)]

Der Änderung wird mit Verweis auf die Anmerkungen zu Nr. Nr. 5 a) bb) ccc) zugestimmt.

f) Zu § 14 Abs. 6 (neu) [Nr. 5 g)]

Eine zentrale Forderung der LAGSFS war und ist die jährliche Neuermittlung der Sachkosten zum Ende des Schuljahres unter Nutzung der dann aktuell vorliegenden kommunalen und staatlichen Daten, angepasst durch einen Inflationsausgleich auf das Ende des zu bezuschussenden Schuljahres. Damit wären neben den Personalkosten, die seit der letzten Änderung des Gesetzes aktuell erfasst werden, auch die Sachkosten so aktuell als möglich eingebracht und die Gleichbehandlung der Schulen in freier Trägerschaft mit denen in öffentlicher Trägerschaft gegeben. Veränderungen in der Kostenstruktur und -höhe bilden sich so mit 1,5 Jahren Verspätung hinsichtlich der kommunalen Schulträgerkosten und 0,5 Jahren hinsichtlich der staatlichen Sachkosten in den Sachkostenzuschüssen ab. Dies zu berechnen ist technisch leicht möglich, auch wenn die kommunale Datengrundlage teilweise noch nicht den nötigen Standards genügt (siehe Stellungnahme zu Nr. 7 [§ 16]). Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass der Prüfauftrag des Ministerpräsidenten, den er in unserem Beisein am 13.01.2022 an das Kultusministerium gegeben hat, nicht umgesetzt wurde. Dabei ist es zunächst unerheblich, ob die jährliche Neuberechnung in der bisherigen Form fester Beträge oder der von uns vorgeschlagenen Form über die FinanzierungsVO erfolgt. Uns sind keinerlei Gründe bekannt, die gegen eine jährliche Ermittlung und Festschreibung sprechen. Insofern erneuern und präzisieren wir unsere Forderung in folgender Änderungsanweisung:

Änderungsvorschlag, auszubringen unter Nr. 5 g):

g) Der neue Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„(5) [1]Die Sachkosten gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden durch das Staatsministerium für Kultus schuljährlich nachträglich jeweils durch Rechtsverordnung nach § 20 auf der Basis der vom Statistische Landesamt nach § 16 Satz 2 dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus zum Ende des Schuljahres (31.07.) zur Verfügung gestellten Daten der kommunalen Schulträger sowie der beim Freistaat entstehenden Sachkosten festgelegt. [3]Diese Daten werden anhand des durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen ermittelten Verbraucherpreisindexes zur Steigerung der Verbraucherpreise angepasst, wobei die Jahresteuerungsrate von Juni des vorangegangenen Jahres bis Juni des laufenden Jahres zugrunde gelegt wird. [4]Aus diesen Daten wird ein Kostensatz pro Schüler und Schulart ermittelt, der sich aus der Division der insgesamt für die Schulart ermittelten Kosten durch die Anzahl der Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft an diesen Schularten ermittelt. [5]Bei Kosten, die schulartunabhängig entstehen oder keiner Schulart zugeordnet werden können, werden diese schulartübergreifend entsprechend Satz 3 und 4 ermittelt und dann den Kostensätzen der betreffenden Schularten gleichmäßig zugeschlagen. [6]Die Anwendung von Auslastungsfaktoren ist nicht zulässig.“

Hinsichtlich der Streichung der Auslastungsfaktoren verweisen wir auch auf die VwV Kostenfestlegung, welche die Raumkosten pro Stelle selbstverständlich unabhängig von einer Auslastung festlegt. Das ist sachgerecht, weil auch bei geringer Auslastung Räume in der nötigen Größe vorgehalten werden müssen und z. B. nicht nur teilweise beheizt werden können. Völlig unbegründet ist die Anwendung von Auslastungsfaktoren ohnehin auf Kosten, die nicht von der Anzahl der Schüler abhängen.

Im Rahmen der Änderungen des neuen Absatzes 6 sollte klargestellt werden, dass Schulträger jeder berufsbildenden Schule für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf für diese den nach dem neuen Satz 7 bestimmten Sachkostensatz der entsprechenden Förderschule erhalten. Es soll also das gleiche Prinzip wie bei den allgemeinbildenden Schulen gelten :

bb) Die Sätze 2 und 5 werden zu den Sätzen 7 und 10

cc) Im neuen Satz 7 werden nach dem Wort „Förderschulen“ die Worte „und für an berufsbildenden Schulen integrativ beschulten Schülern mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf “ eingefügt.

Die besondere Situation kleiner berufsbildender Schulen kann durch die Kostenermittlung anhand der Daten von Berufsschulzentren ggf. nicht adäquat abgebildet werden. Deshalb soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass unter Offenlegung der notwendigen Kosten ein Mehrbedarf im Einzelfall gedeckt werden kann:

dd) Der neue Satz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„[9]Träger einer berufsbildenden Schule mit höchstens drei Ausbildungsgängen können auf Antrag unter Offenlegung ihrer Sachkosten einen höheren Sachkostenzuschuss erhalten, wenn der Zuschuss nach den Sätzen 1 bis 5 die notwendigen Sachkosten nachweislich nicht deckt.“

g) Zu § 16 Satz 1 [Nr. 7 a)]

Es ist für Außenstehende nur sehr schwer nachvollziehbar, warum die ordentlichen Aufwendungen der kommunalen Schulträger nach Kontenklasse 4 nicht vorliegen und erfasst werden können. Selbst wenn Kommunen die doppische Haushaltsführung immer noch nicht eingeführt haben, müssen Daten über die Schulträger-Sachkosten vorliegen, da diese ja auch schon bislang die Grundlage der Ermittlung der Sachkostenzuschüsse nach § 14 Abs. 5 sind. Es wäre verständlich, wenn unter § 22 eine Übergangsregelung bis 2025 für diejenigen Kommunen ausgebracht wird, die diese Daten noch nicht in der entsprechenden doppischen Qualität liefern können. Damit wären aber doch statistische Daten verfüg- und auswertbar.

Vor dem Hintergrund der Begründung erscheint die Qualität der bislang und aktuell ermittelten Sachkostenanteile nach § 14 Abs. 5 SächsFrTrSchulG in Frage zu stehen. Insofern müssen wir auf schnellstmögliche Abstellung eines entweder die Schulen in freier Trägerschaft benachteiligenden oder den Steuerzahler unnötig belastenden Zustand drängen.

Statt der Änderung in Nr. 7 a) schlagen wir eine entsprechende Aufnahme in § 22 vor.

h) Zu § 20 [Nr. 10]

Als Folgeänderungen zu den von uns vorgeschlagenen Änderungen unter c) und e) muss § 20 geändert werden:

Änderungsvorschlag, auszubringen unter Nr. 10, ersetzt und erweitert c) auf c) bis g):

c) Nummer 14 wird wie folgt neu gefasst:

„14. die schuljährliche Festlegung des bedarfserhöhenden Faktors gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 auf der Grundlage der im jeweiligen Schuljahr bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft zu den für sie bestimmten Stichtagen erhobenen Daten~~; dabei kann auf aus drei Schuljahren gebildete Durchschnittswerte zurückgegriffen werden; im Ergänzungsbereich sollen nur diejenigen Bestandteile berücksichtigt werden, die nicht für zusätzliche Bildungsangebote in den Schulen oder schulübergreifende Projekte verwendet werden~~;“

d) Nach Nummer 14 wird folgende neue Nummer 14a eingefügt:

„14a. die schuljährliche Festlegung des Sachkostenanteils gemäß § 14 Absatz 5, wobei die zur Ermittlung herangezogenen Kosten von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und das Verfahren transparent auszuweisen sind;“

e) In Nummer 19 wird das Wort „Schwerstmehrfachbehinderung“ durch die Worte „Mehrfach- oder Schwerstmehrfachbehinderung“ ersetzt;

f) In Nummer 20 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „und 6“ ersetzt. [ehemalig c)]

g) Nach Nummer 20 wird folgende neue Nummer 21 eingefügt:

„21. das Verfahren zur Beantragung der Deckung eine Defizites nach § 14 Abs. 6 Satz 9.“

i) Zu § 22 [Nr. 11]

Hinsichtlich der Umsetzung der Aufnahme der Schulverwaltungsassistenzen als zusätzliche, nicht durch die Sollkostenformel abgebildete Personalkosten, muss kritisch angemerkt werden, dass diese nur deshalb unnötig durch eine Übergangsregelung verkompliziert wird, weil die Staatsregierung nicht willens war, die Änderung des Gesetzes wenigstens dazu zu nutzen, die Sachkosten auf der aktuell

verfügbaren Datenbasis zu ermitteln und auszubringen, wenn sie schon nicht die jährliche Ermittlung und Festlegung derselben festschreibt. Vor dem Hintergrund, dass schon bei der letzten Novelle mit dem HBG 2021-22 nicht die aktuell vorliegenden kommunalen und staatlichen Ausgaben, sondern ein Jahr überalterte verwendet wurden[1], basieren damit die Sachkosten auf drei Jahre überalterten Daten. Auch wenn die über die allgemeine Inflationsrate angepasst werden, bilden sich so strukturelle (neue oder wegfallende Kostenpunkte, veränderte Auslastungsfaktoren) und vom allgemeinen Inflationsindex abweichende Entwicklungen nicht ab. Sofern diese aktuelleren Daten zu niedrigeren Sachkosten führen, würde der Freistaat Steuermittel verschwenden. Insofern muss auch der Freistaat ein Interesse haben, aktuelle Daten zu verwenden. Sofern aber diese aktuelleren Daten zu höheren Sachkosten führen, werden die freien Träger schlechter gestellt, was nicht der Sächsischen Verfassung entspricht.

Sofern unserem Änderungsvorschlag hinsichtlich der jährlichen Ermittlung der Sachkosten (siehe zu § 14 Abs. 6-neu) nicht entsprochen wird, sollten zumindest die Sachkosten mit den aktuell verfügbaren kommunalen und staatlichen Daten neu berechnet werden. Dann könnten auch die Anteile für die Schulassistenz aus den Sachkosten genommen werden, womit die Regelung einfacher und die Übergangsregelung überflüssig wäre.

[1] Obwohl die kommunalen Daten für 2018 vorlagen, wurden die des Jahres 2017 verwendet. Obwohl die staatlichen Daten für 2019 vorlagen, wurden die Daten für 2018 verwendet. Aktuell sollten die Daten für 2020 bzw. 2021 vorliegen.

Diakonie Sachsen

Diakonisches Werk
der Ev.-Luth. Landeskirche
Sachsens e.V.

Diakonie Sachsen | Obere Bergstr. 1 | 01445 Radebeul

Eingliederungshilfe
Schulische Bildung

Dorothee Wiedmann
Telefon: (0351) 8315 139

Telefax: (0351) 8315 3139
dorothee.wiedmann@diakonie-sachsen.de

Radebeul, 20. Juni 2022

Diakonisches Werk der
Ev.-Luth. Landeskirche
Sachsens e.V.
Obere Bergstraße 1
01445 Radebeul

Tel. (0351) 83 15-0
Fax (0351) 83 15-400
info@diakonie-sachsen.de
www.diakonie-sachsen.de

Registergericht:
Amtsgericht Dresden
Vereinsregister: VR 10630

Steuer-Nr. 209/140/00069

Ust-IdNr. DE151798375

Bank für Kirche und Diakonie eG
BIC: GENODED1DKD

Geschäftskonto:
IBAN:
DE90350601901600300020

Spendenkonto:
IBAN:
DE15350601901600300012

Problemanzeige zur Änderung des § 14 (2) Nr. 4 SächsFrTrSchulG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchlG) vom 8. Juli 2015 wurde zuletzt mit Beschluss im Sächsischen Landtag am 21. Mai 2021 geändert.

Im Rahmen dieser Änderung wurde § 14 Abs. (2) Nr. 4, der Umfang der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit (Mehrfachbehinderung) Schwerstmehrfachbehinderung geregelt. In der Vergangenheit wurde zwischen mehrfach und schwerstmehrfacher Behinderung unterschieden und der Ausgabensatz nach Festlegung durch das Landesamt für Schule und Bildung bis zu 100% erhöht. Nach der neuen Regelung fällt eine Erhöhung bei mehrfacher Behinderung weg und der Erhöhungssatz beträgt immer 100%.

Alte Regelung § 14 Abs. (2) Nr. 4 SächsFrTrSchulG

Für einen mehrfachbehinderten oder schwerstmehrfachbehinderten Schüler einer Förderschule erhöht sich der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und gegebenenfalls der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu gewährende Teilbetrag für zusätzliche pädagogisch notwendige Leistungen nach Maßgabe von Art und Umfang der Behinderung um bis zu 100 Prozent; die Schulaufsichtsbehörde stellt die Mehrfachbehinderung oder Schwerstmehrfachbehinderung aufgrund fachlicher Gutachten fest und bestimmt den Erhöhungsprozentsatz.

Neue Regelung § 14 Abs. (2) Nr. 4 SächsFrTrSchulG

Für einen Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderung einer Förderschule erhöht sich der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und gegebenenfalls der gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zugewährende Teilbetrag für zusätzliche pädagogisch notwendige Leistungen nach Maßgabe von Art und Umfang der Behinderung um 100 Prozent; die Schulaufsichtsbehörde stellt die Schwerstmehrfachbehinderung aufgrund fachlicher Gutachten fest.

In den Stellungnahmen hatten die Verbände der Schulen in freier Trägerschaft diese Änderung deutlich kritisiert, ebenso wie in Gesprächen mit den bildungspolitischen Sprechern und erneut in der Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz.

Von Seiten der Verwaltung und der Politik wurde diese Änderung damit begründet, dass es für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft keine Berücksichtigung von SuS mit Mehrfachbehinderung gibt.

Im laufenden Schuljahr 2021/22 zeigen sich im Vollzug zahlreiche Probleme und es wird von den Förderschulen in freier Trägerschaft dringend eine erneute Änderung gefordert um die Betreuung der betroffenen Schülerinnen und Schüler (SuS) weiterhin gewährleiten zu können.

Zunächst ist festzustellen, dass der Wegfall von zahlreichen Pädagogischen Fachkräften im Unterricht (PFiU), die derzeit im Unterricht SuS mit Mehrfachbehinderung unterstützen und den Schulbesuch ermöglichen wegfallen, dies zur Konsequenz hat, dass die SuS eine Schulbegleitung beim Träger der Eingliederungshilfe beantragen müssen damit Teilhabe möglich bleibt. In Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft wird dies derzeit so praktiziert, bzw. werden die entsprechenden SuS beurlaubt, da ihr Verhalten für die Lehrkräfte und Mitschüler „nicht zumutbar“ ist. (SifT, erhalten unterjährig regelmäßig Anträge von SuS die teilweise schon über Monate von SiöT nicht beschult werden).

Für die Träger selber bedeutet dies, dass zahlreiche PFiU nicht weiter beschäftigt werden können. Dies bedeutet für die Schule/ SuS

- statt festem Personal, zahlreiche, persönliche Assistenten
- ein Schulassistent darf sich nur um seinen Schüler/ seine Schülerin kümmern
- Schulassistenten haben deutlich schlechtere Arbeitsbedingungen als PFiU, die zum festen Schulpersonal gehören
- PFiU sind feste Teammitglieder und können flexibel für notwendige pädagogische Aufgaben eingesetzt werden

Für die Landkreise und kreisfreien Städte wird dies einen enormen Anstieg bei den Ausgaben für Schulbegleitung nach sich ziehen und somit eine Verschiebung der Schulfinanzierung vom Sächsischen Ministerium für Kultus zum Träger der Eingliederungshilfe.

Generell wird das Verfahren zur Feststellung des Erhöhungssatzes fachlich in Zweifel gezogen:

- Welche diagnostischen Merkmale werden zur Bewertung des Status Schwerstmehrfachbehinderung genutzt?
- Welche Kriterien werden angesetzt?
- Werden Kriterien entsprechend dem Schwerbehindertengesetz genutzt? Dies ist fachlich falsch, da diese Kriterien nicht zum Schulbesuch/ zur Unterrichtung passen.
- Wie wird der Komplexität verschiedener Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung und emotional/ sozial Rechnung getragen? Wie z.B. wird eine Weglauftendenz berücksichtigt?
- Die Kriterien müssen geprüft werden ob relevante Punkte/ Mehrbedarfe Berücksichtigung finden.
- Was ist mit dem fachlichen Gutachten gemeint? In der Vergangenheit wurden Gutachten von Amtsärzten von den Mitarbeitenden im LaSuB meist abgelehnt (mit der Begründung dies hätte keine Relevanz). Hier fehlt es an Eindeutigkeit, welche Gutachten von wem als fachlich geeignet angesehen werden.

Abschließend müsste für einen Vergleich die konkrete Finanzierung von Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft vorgelegt werden. Dazu müssten auch zusätzliche Leistungen, wie z.B. Schulbegleitung mit einbezogen werden. Dies ist erforderlich, da die Begründung des Wegfalls der Bezuschussung von mehrfachbehinderten Schülern mit dem Verweis der fehlenden Berücksichtigung in Schulen öffentlicher Trägerschaft erfolgte. Weiterhin stellen sich die Fragen, ob es hier möglich ist kleinere Klassen einzurichten und welche Klassenstärke es hier gibt.

Auch die die verantwortlichen Stellen des LaSuB zeigen sich nicht aussagefähig wie die Anwendung der neuen Regelung erfolgen soll. Gemäß der Stichtagsmeldung erfolgte verordnungskonform eine Meldung und Beantragung von *mehrfachbehinderten oder schwerstmehrfachbehinderten* Schülern mit den alten bisher verwendeten Formularen. Ein Hinweis zur Begründung von Bedarfen für *Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderung* mit fachlichen Gutachten erfolgte nicht.

Aus Sicht der Förderschulen in freier Trägerschaft muss diese Gesetzesänderung dringend wieder zurückgenommen werden, um die Betreuung dieser Personengruppe in den Schulen weiterhin gewährleisten zu können, bzw. die Finanzierung nicht vom Sächsischen Ministerium für Kultus zu den Landkreisen und kreisfreien Städte zu verschieben.

Wir bitten um Unterstützung dieses Anliegens.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an mich.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Wiedmann
Referentin

Anhörungsergebnisse

zu Artikel 5

Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz

- Sächsischer Landkreistag
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
- Landesbeauftragter für Inklusion der Menschen mit Behinderungen
- Landesjugendhilfeausschuss

Sächsischer Landkreistag
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Sächsischer Landkreistag • Käthe-Kollwitz-Ufer 88 • 01309 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Abteilung 1 - Personal und Verwaltung
Abteilungsleiter
Herrn Rüdiger Raulfs
Albertstraße 10
01097 Dresden

Bearbeiter Frau Sommerfeld
Telefon 0351 31801-25
Telefax 0351 31801-44
E-Mail slkt@lkt-sachsen.de
Internet www.lkt-sachsen.de

Az. 900.31; 401.43 / 218721 / So/Pol

Datum 2022-06-29

nur per E-Mail: Referat11@sms.sachsen.de

Anhörung Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren - SächsKomEigVStärkG

Stellungnahme des Sächsischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Raulfs,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren darf ich mich bedanken.

Im Ergebnis der Haushaltsgespräche zum Doppelhaushalt 2023/2024 ist vorgesehen, einen Artikel zur Änderung des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz (SächsKomEigVStärkG) im Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 aufzunehmen. Mit diesem soll nun neu wiederum die Möglichkeit der pauschalierten Ausreichung von Fördermitteln auch im Bereich Kinder und Jugendliche sowie im Bereich der seniorenpolitischen Arbeit aufgenommen werden.

Nach Einbeziehung unserer Mitglieder ergehen dazu folgende Anmerkungen:

Aus Sicht der Landkreise ist die Wiederaufnahme und Erweiterung des Bereiches der Kinder und Jugendlichen in den Katalog des § 1 ausdrücklich zu begrüßen. Aus Sicht der Landkreise hatte sich das pauschalierte Förderverfahren seinerzeit auch im Bereich der Jugendpauschale bewährt, so dass wir nicht nachvollziehen konnten, dass dieser Themenbereich 2020 aus dem Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz gestrichen wurde.

Die seinerzeit gegen einen Verbleib vorgetragenen Gründe der fehlenden Einflussmöglichkeit von LJA und Fördermittelgeber waren und sind aus unserer Sicht nicht haltbar, sind doch die Mittel auch im Rahmen der pauschalierten Ausreichung zweckentsprechend zu verwenden gewesen und ist eine gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den Bereichen des SächsKomEigVStärkG bzw. der KomPauschVO bisher nicht möglich.

Nicht zuletzt weisen wir gern nochmals darauf hin, dass auch auf der kommunalen Ebene örtliche Jugendhilfeausschüsse eingerichtet sind, die wesentlich die Bedarfsplanung und Verwendung von Mitteln außerhalb von konkreten Leistungsansprüchen mitbestimmen. Aus der Bedarfsplanung der Jugendämter ist zudem auch die Mittelverwendung klar zu erkennen. Intransparenz kann unsererseits bei einer pauschalen Mittelausreichung nicht gesehen werden. Die Vorteile der Pauschalierung mit deutlicher Reduzierung des Aufwandes im Verwaltungsvollzug überwiegen deutlich. Insofern können wir uns für eine pauschalierte Mittelausreichung neben der Jugendpauschale auch weitere Förderungen vorstellen, z. B. die FRL Schulsozialarbeit.

Wichtig wäre, dass eine erneute Aufnahme in das KomEigVStärkG nun auch endgültiger Natur ist. Ein ständiger Wechsel im Verfahren ist aufwandsseitig nicht zumutbar.

Im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der älteren Bevölkerung, gerade im ländlichen Raum, ist es wichtig, die Seniorenpolitik weiter auszubauen. Die Möglichkeit zur pauschalisierten Ausreichung von Fördermitteln für den Bereich der seniorenpolitischen Arbeit wird ausdrücklich als sinnvolle Erweiterung der bisherigen Regelungen angesehen. Das kann bei einer Umsetzung im Rahmen des Haushaltes nun auch in diesem Bereich der kommunalen Verwaltung zu mehr Freiheiten bei der Initiierung und Förderung unterschiedlicher Projekte zur Weiterentwicklung der Seniorenpolitik führen.

Die derzeitige Ausgestaltung des SächsKomEigVStärkG hat in Punkto Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung ihre Grenze bei der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der einzelnen Fördergegenstände. Bereits bei der letzten Evaluierung wurde darauf hingewiesen, dass eine gegenseitige Deckungsfähigkeit die Eigenverantwortung der Kommunen, insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Gegebenheiten in den kreisfreien Städten und Landkreisen wesentlich stärken würde. Ein aus fachlicher Sicht erforderlicher Mehrbedarf in dem einen Bereich könnte durch Minderaufwendungen in einem anderen Bereich gedeckt werden. Seitens des Freistaates wurde der Vorschlag damals mit dem Verweis abgelehnt, einzelne Fördergegenstände könnten dann vollständig entfallen. Dem könnte mit einer entsprechenden Begrenzung der gegenseitigen Deckungsmöglichkeit, z. B. Höchstgrenze 50 % der Fördersumme des betroffenen Bereiches, abgeholfen werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Fördersummen in den einzelnen Fördertatbeständen in der Regel den tatsächlichen Bedarf nicht decken. Es wird deshalb die deutliche Erhöhung der Fördersummen angeregt.

Ich bitte um Beachtung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren und stehe für einen Austausch zu unseren Positionen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jacob

Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Sächsisches Staatsministerium für
Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Referatsleiterin Referat 11
Frau Silke Tanner
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
08.06.2022		PSchu/MFl	Peer Schuster	**401; 036.150; 970.01 / 151700**	-180	30.06.2022

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz - SächsKomEigVStärkG)

Sehr geehrte Frau Tanner,

in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen für Ihre Nachricht vom 8. Juni 2022 und die Möglichkeit zu dem Gesetzentwurf zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderfahren im Freistaat Sachsen Stellung nehmen zu können.

Unsere Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung unserer Gremien. Sollten sich aus der Gremienbefassung Änderungen oder Ergänzungen unserer Stellungnahme ergeben, werden wir Ihnen diese unverzüglich mitteilen.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die Fortführung der Rechtsgrundlage für die Fortführung der Kommunalpauschalenverordnung für eine pauschalierte Fördermittelausreichung in einzelnen Bereichen innerhalb des Wirkungskreises des Sächsischen Ministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Dieses Verfahren wurde in den letzten Jahren erfolgreich erprobt und von den Kreisfreien Städten grundhaft begrüßt. Nunmehr soll der Modellcharakter aufgehoben werden. Die möglichen Förderbereiche werden um die Bereiche „seniorenpolitische Arbeit“ sowie „Kinder und Jugendliche“ erweitert. Eine Bewertung der einzelnen Bereiche

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
http://www.ssg-sachsen.de
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

ist unsererseits noch nicht möglich, da diese erst mit der Kommunalpauschalenverordnung ausgeformt werden.

Maßgeblich ist, dass der Freistaat dauerhaft eine ausreichende Verteilmasse bereitstellt. Das gilt insbesondere für bereits laufende Angebote. Eine Kompensation durch kommunale Mittel ist nicht möglich. Da nur Aufgaben aus dem Wirkungskreis des Sozialministeriums angesprochen werden, regen wir eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Förderbereiche an, um bei Minderausgaben in einem Bereich die Mehrausgaben in einem anderen ausgleichen zu können.

Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Freistaat SACHSEN

Landesbeauftragter für Inklusion der Menschen mit Behinderungen
01095 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Herrn Abteilungsleiter Rüdiger Raulfs

Nur per E-Mail: referat11@sms.sachsen.de!

Ihr Ansprechpartner
Michael Welsch

Durchwahl
Telefon +49 351 564-10700
Telefax +49 351 564-10999

michael.welsch@
sk.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
7. Juni 2022

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Dresden,
29. Juni 2022

Stellungnahme zum SächsKomEigVStärkG

Sehr geehrter Herr Raulfs,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum im Betreff genannten Vorhaben.

In § 3 der derzeit geltenden Fassung des Gesetzes ist eine Evaluierung desselben bis 30. Juni 2022 vorgesehen. Leider wird auf diese in den übersandten Unterlagen (Lt. Kopfzeile Bearbeitungsstand 10.09.2020!) kein Bezug genommen, ebenso wird auf die Entfristung des Gesetzes nicht eingegangen.

Die Ausweitung und Fortschreibung ist zwar dem Grunde nach zu begrüßen, allerdings ist eine Beurteilung des Vorhabens in der gebotenen Güte auf dieser Basis nicht möglich.

Folgende Punkte sind dennoch zu erwähnen:

Losgelöst von der mittels Verordnungsermächtigung gegebenen Steuerungsmöglichkeit des Landes sei an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass aus hiesiger fachlicher Sicht für die in § 1 Abs. 1 genannten einzelnen Bereiche pauschalierte Zuwendungen nicht im Ergebnis dazu führen dürfen, dass die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel auf diesem Wege so umfassend weitergereicht werden, dass es damit quasi bereichsweise zu einer pauschalen Verantwortungsdelegation kommt. Es muss Raum für die Finanzierung landesweiter Vorhaben verbleiben, damit der Freistaat Sachsen seiner sozialpolitischen Verantwortung gerecht werden kann. Insoweit bedarf es im sozialen Bereich trotz vieler Vorbehalte immer einer Möglichkeit kleinteiliger Förderungen auch auf Landesebene.

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Verordnungsermächtigung auch die Formulierung von Bestimmungen zur Einbeziehung lokaler Akteure (zum Beispiel von kommunalen Behindertenbeauftragten bzw. –beiräten) abgedeckt ist. Anderenfalls wird vorgeschlagen, den Katalog in § 2 Abs. 1 entsprechend zu ergänzen.

SO GEHT SÄCHSISCH.DE
Die Kampagne des Freistaates Sachsen.

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsische Staatskanzlei
Landesbeauftragter für
Inklusion der Menschen mit
Behinderungen
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.inklusion.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 9, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

* Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich. Die öffentlichen Schlüssel der Sächsischen Staatskanzlei finden Sie unter https://www.sachsen.de/kontakt.html.

Für eine Berücksichtigung meiner Hinweise bedanke ich mich. Für eine Eröterung stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Welsch
Der Landesbeauftragte

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT

Freistaat
SACHSEN

Stellungnahme des Landesjugendhilfe-ausschusses zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungs-stärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG)

---

verabschiedet von der am 16.06.2022 einberufenen Ad-Hoc-Arbeitsgruppe des UA 1 im Auftrag des Landesjugendhilfeausschusses am 24.06.2022

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Landesjugendamt
Geschäftsstelle des LJHA
Carolastraße 7a, 09111 Chemnitz

E-Mail: landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de
Web: www.landesjugendamt.sachsen.de

Mit Schreiben vom 07.06.2022 übersandte das Referat 11 des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt der Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses den Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (SächsKomEigVStärkG) mit der Bitte um Stellungnahme, gleichwohl die in der aktuellen Fassung des § 3 (2) SächsKomEigVStärkG benannte Evaluation dem Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) nicht zur Verfügung gestellt wurde. Gleichzeitig gibt der LJHA zu bedenken, dass die Frist eine ordnungsgemäße Befassung nur bedingt zulässt.

Der LJHA nimmt gem. § 11 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Ausführungen

Das bisherige Sächsische Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz (SächsKomEigVStärkG), welches als Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO) Voraussetzung ist, läuft zum 31.12.2022 aus. Mit dem vorliegenden Entwurf ist eine Neuauflage des SächsKomEigVStärkG geplant. Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/24 soll daher voraussichtlich wiederum ein Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz verabschiedet werden. Die aktuell gültige SächsKomPauschVO gilt unabhängig von dem bis zum 31.12.2022 befristeten SächsKomEigVStärkG fort.

Der Gesetzesentwurf liegt vor und hat im Gegensatz zum aktuell gültigen SächsKomEigVStärkG mit Blick auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wiederum in § 1 unter Nr. 8 den Terminus „Kinder und Jugendliche“ aufgenommen.

§ 2 SächsKomEigVStärkG (Entwurf) bleibt unverändert, d.h. Bewilligungsstelle soll laut Begründung wie bisher die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) bleiben.

Zudem entfällt der bisherigen § 3 SächsKomEigVStärkG.

II. Fachliche Einschätzung

Nach Auffassung des LJHA hat sich die Übertragung der Jugendpauschale auf eine Verordnung, deren Vollzug in Zuständigkeit der SAB liegt, nicht bewährt. Mit der Förderung über die Jugendpauschale konnte der Freistaat Sachsen bis 2018 gemäß § 82 SGB VIII seiner bundesrechtlich verankerten Aufgabe gerecht werden, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Ein Überblick zur haushalterischen Verteilung bestimmter Leistungsbereiche durch die Landkreise/ Kreisfreien Städte war seit der Einführung der pauschalierten Förderung über die SächsKomPauschVO in den Jahren 2019 bis 2021 nicht mehr möglich.

Im Ergebnis stellte die Pauschalierung und Ausreichung der Fördermittel der „FRL Jugendpauschale“ über die SAB bezüglich der örtlichen Ebene lediglich eine fiskalische Umsetzung von § 82 SGB VIII dar, eine fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe unterblieb zugunsten der Verwaltungsvereinfachung.

Die Verwaltung des LJA war in den Vollzug nicht mehr eingebunden und blieb somit als beratende Fachbehörde völlig außen vor, so dass die Gewinnung fachlicher Erkenntnisse, welche

Projekte auf örtlicher Ebene in der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt wurden, nicht gewährleistet war.

Zu den Sachberichten im Verwendungsnachweis gab es keinerlei Vorgaben. Sie sind demnach nicht vergleichbar, wobei dies keine Auswirkung auf die Bewertung der zweckentsprechenden Verwendung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung hat. Die Mehrzahl der Landkreise/ Kreisfreien Städte fassten sich sehr kurz, so dass kein Wissenstransfer und keine Einschätzung der Tätigkeiten auf örtlicher Ebene und damit etwaiger Bedarfe möglich sind.

Auch die Unkenntnis zu Einzelprojekten verhinderte, neue Ansätze der kommunalen Ebene aufzugreifen und auf andere Landkreise/Kreisfreien Städte oder den Freistaat in Gänze zu übertragen. Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass auf dieser Grundlage ohne verbindliche Vorgaben für ein qualitatives und quantitatives Berichtswesen das LJA seiner Verantwortung nach § 85 Abs. 2 SGB VIII nicht vollumfänglich gerecht werden konnte und die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des LJHA nach § 11 LJHG nicht hinreichend gegeben waren.

Mit der Rückübertragung der FRL „Jugendpauschale“ an den Kommunalen Sozialverband als Bewilligungsbehörde gem. § 9 (2) Nr. 1 LJHG ab dem Jahr 2022 konnten die für den LJHA teilweise intransparent wirkende Fördermittelvergabe bereinigt und so die Bündelung der Förderrichtlinien der Kinder- und Jugendhilfe bei <u>einer</u> Bewilligungsbehörde effizienter gestaltet werden. Diese Art der Bündelung der FRL bei einer Bewilligungsbehörde muss auch in Zukunft durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt sichergestellt werden.

Der LJHA geht davon aus, dass mit der Einführung des Terminus „Kinder und Jugendliche“ in § 1 Pkt. 8 SächsKomEigVStärkG eine Möglichkeit geschaffen werden soll, welche es dem Freistaat generalisiert ermöglichen soll, auch über die Zuständigkeiten der Obersten Landesjugendbehörden und somit auch über das gesamte Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII hinaus, Fördermittel auszureichen.

Ungeachtet dessen, dass hier unter Umständen der § 11 LJHG und damit das grundsätzliche Befassungsrecht des LJHA eingeschränkt werden könnte, soll darauf hingewiesen werden, dass derzeit die Fördermittel für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zum überwiegenden Teil im Rahmen der einschlägigen FRL pauschaliert ausgereicht werden. Damit wäre die gewünschte Flexibilisierung von Fördermittelausreichungen mit dem bestehenden Richtlinienportfolio aus Sicht des LJHA gegeben. Gleichzeitig ist so eine fachliche Befassung im LJHA sichergestellt und es kann das Spannungsfeld Pauschalierung und Steuerung im Sinne des Steuerungsauftrages gem. § 82 (2) SGB VIII des Landes aufgegriffen werden.

Für eine Wiedereinführung der bis zum Jahr 2021 praktizierten pauschalierten Ausreichung von Fördermitteln hinsichtlich des Lebensbereiches „Kinder und Jugendliche“ über die SächsKomPauschVO mangelt es an fachlich-inhaltlichen Gründen, insbesondere fehlt dadurch jedoch die fachliche Steuerung. Aus fachlicher Sicht des LJHA kann daher die pauschalisierte Ausreichung von Fördermitteln über die SächsKomPauschVO durch die SAB nicht empfohlen werden.
Demnach lehnt der LJHA die Aufnahme des Punktes 8 in § 1 der Neuauflage des SächsKomEigVStärkG ab.

III. Votum

Aufgrund der unter Ziffer II ausgeführten fachlichen Bedenken sieht der LJHA den Entwurf des neuen SächsKomEigVStärkG äußerst kritisch und lehnt diesen für die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen ab, insbesondere auch, weil entsprechend § 2 dauerhaft die Voraussetzungen für die steuerungsfreie, pauschalierte Ausreichung von Fördermitteln im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe über die SächsKomPauschVO geschaffen werden.

Die Oberste Landesjugendbehörde wird gebeten, dem LJHA/ UA 1 die aktuelle Evaluation der SächsKomPauschVO zur Verfügung zu stellen sowie über das weitere Verfahren und das abschließende Ergebnis in geeigneter Form zu berichten.

Anhörungsergebnisse

zu Artikel 6

Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

- Sächsischer Landkreistag
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
- Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Voftland“
- Naturpark Dübener Heide
- Naturpark Zittauer Gebirge
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.
- Landesjagdverband Sachsen e. V.
- BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Dresden, 4. Juli 2022

Anhörung zum Entwurf des Artikel 6 Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 – Änderung SächsNatSchG
Auswertung der im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen

	beteiligte Stelle	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme
1	Sächsischer Landkreistag	Die Aufstockung der Finanzierung der Naturparke wird begrüßt. Aus Sicht einiger Mitglieder des Sächsischen Landkreistages hätte die Aufstockung noch etwas deutlicher ausfallen können.	**→ Stellungnahme führt nicht zu einer Änderung des Gesetzentwurfs**
2	Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.	Der Sächsische Städte- und Gemeindetag e.V. befürwortet den vorgesehenen Mittelaufwuchs.	**→ Stellungnahme führt nicht zu einer Änderung des Gesetzentwurfs**
3	Zweckverband Naturpark "Erzgebirge/Vogtland"	Die Erhöhung der Finanzierung wird sehr begrüßt. Ergänzend wird angemerkt, dass dem „Wartburger Programm – Naturparke 2030“ entsprechend perspektivisch weitere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten, um die im „Wartburger Programm – Naturparke 2030“ genannten Ziele bis 2030 erreichen zu können.	Das Ziel des Wartburger Programms von 6 Vollzeitstellen pro Naturpark ist anzustreben und muss keineswegs allein durch Landesmittel erreicht werden. Dem Naturpark stehen zudem weitere Finanzierungsquellen zur Verfügung und andere Möglichkeiten der Mittelakquise offen. **→ Stellungnahme führt nicht zu einer Änderung des Gesetzentwurfs**
4	Naturparkbüro Sachsen, Bad Düben	Die Aufstockung wird grundsätzlich begrüßt aber als nicht ausreichend angesehen. Entsprechend der Forderung des Verbands Deutscher Naturparke im „Wartburger Programm – Naturparke 2030“ wonach 6 Vollzeitstellen pro Naturpark als auskömmliche Personalausstattung anzusehen sind, fordert der Naturpark Dübener Heide zeitnah mind. 6 Vollzeitstellen. Darüber hinaus bittet der Naturpark darum, die Mittel künftig direkt dem Naturpark zur Verfügung zu stellen und nicht wie derzeit vorgesehen dem Landkreis Nordsachsen zu gewähren.	Der Naturpark Dübener Heide liegt zum Teil in Sachsen-Anhalt und zum Teil in Sachsen. Das „Wartburger Programm – Naturparke 2030“ fordert eine Personalausstattung von 6 Vollzeitstellen pro Naturpark, nicht pro Naturpark-Teil. Die Erhöhung der Finanzierung kann der Naturpark für Sach- und/oder Personalkosten verwenden. Mit der Gesetzesänderung dürfte eine Personalausstattung des Naturparks entsprechend der Forderung des Wartburger Programms – Naturparke 2030“ möglich sein. Durch die Erhöhung der Mittel um 39.000 Euro pro Jahr, kann mindestens eine weitere Stelle geschaffen werden. Die Gesamtfinanzierung durch den Freistaat Sachsen in Höhe von 144.700 Euro ermöglicht die Finanzierung von mindestens 3 Vollzeitstellen. Zusammen mit den Landesmitteln aus Sachsen-Anhalt und den weiteren

	beteiligte Stelle	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme
4			Finanzierungsquellen des Naturparks kann eine Personalausstattung im Sinne des Wartburger Programms realisiert werden. Dem Naturpark stehen zudem weitere Finanzierungsquellen zur Verfügung und andere Möglichkeiten der Mittelakquise offen. Das Ziel des Wartburger Programms von 6 Vollzeitstellen pro Naturpark ist anzustreben und muss keineswegs allein durch Landesmittel erreicht werden. Die Änderung von § 52 Abs. 2 SächsNatSchG im Rahmen des HBG zielt ausschließlich auf die Aufstockung der Finanzierung der Naturparke. Organisatorische / Strukturelle Änderungen können im Rahmen der geplanten Novellierung des SächsNatSchG vorgebracht werden. **→ Stellungnahme führt nicht zu einer Änderung des Gesetzentwurfs**
5	Naturpark Zittauer Gebirge e. V.	Die Aufstockung wird grundsätzlich begrüßt aber als nicht ausreichend angesehen. Entsprechend der Forderung des Verbands Deutscher Naturparke im „Wartburger Programm – Naturparke 2030“ wonach 6 Vollzeitstellen pro Naturpark als auskömmliche Personalausstattung anzusehen sind, fordert der Naturpark Zittauer Gebirge e.V. die Finanzierung so zu erhöhen, dass eine Personalausstattung mit mind. 6 Vollzeitstellen bis 2030 möglich ist.	Die Antwort auf die Frage, bei wie viel Vollzeitstellen eine auskömmliche Personalausstattung erreicht ist, hängt wesentlich von der Größe des Naturparks ab. Der Naturpark Zittauer Gebirge ist ein vergleichsweise kleiner Naturpark (13.300 ha). Eine Personalausstattung von 6 Vollzeitstellen pro Naturpark erscheint im Vergleich zu den beiden anderen Naturparken (Dübener Heide 77.000 ha, Erzgebirge/Vogtland 150.000 ha) als sehr hoch. Die Erhöhung der Finanzierung kann der Naturpark für Sach- und/oder Personalkosten verwenden. Dem Naturpark stehen zudem weitere Finanzierungsquellen zur Verfügung und andere Möglichkeiten der Mittelakquise offen. Das Ziel des Wartburger Programms von 6 Vollzeitstellen pro Naturpark ist anzustreben und muss keineswegs allein durch Landesmittel erreicht werden. **→ Stellungnahme führt nicht zu einer Änderung des Gesetzentwurfs**

	beteiligte Stelle	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme
6	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	keine Stellungnahme abgegeben	
7	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. stimmt der zusätzlichen Bereitstellung von 150.000 EUR für die Naturparke sowie der gendergerechten Fassung des SächsNatSchG zu.	**→ Stellungnahme führt nicht zu einer Änderung des Gesetzentwurfs**
8	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.	keine Stellungnahme abgegeben	
9	Grüne Liga Sachsen e. V.	keine Stellungnahme abgegeben	
10	Landesjagdverband Sachsen e. V.	Der Landesjagdverband Sachsen e.V. erhebt keine Einwände gegen die Aufstockung. Die Zustimmung wird unter der Prämisse erteilt, dass die finanziellen Mittel in den Naturparken direkt einzusetzen sind und nicht für die Schaffung zusätzlicher Planstellen genutzt werden.	Nach § 52 Abs. 2 SächsNatSchG wird die Finanzierung für „die Verwaltung der Naturparke“ gewährt. Hierzu gehören ausweislich der zugrundeliegenden Kalkulation Personal- und Sachkosten. Dies gilt uneingeschränkt auch für die mit Art. 6 HBG 2023/2024 geplante Aufstockung der Finanzierung; diese ändert die Systematik der Finanzierung nicht. Das ergibt sich – außer aus dem Wortlaut des Gesetzes – auch aus der Begründung des Gesetzentwurfs wonach der Freistaat mit der Aufstockung der Mittel „die Handlungsfähigkeit der Verwaltungs- und Geschäftsstellen der Naturparke“ stärkt. **→ Stellungnahme führt nicht zu einer Änderung des Gesetzentwurfs**
11	Landesverband Sächsischer Angler e. V.	keine Stellungnahme abgegeben	
12	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Die Aufstockung der finanziellen Mittel für die Naturparke im Freistaat Sachsen wird positiv gesehen. Der BUND begrüßt außerdem die sprachlichen Änderungen im Interesse der Geschlechtergerechtigkeit.	**→ Stellungnahme führt nicht zu einer Änderung des Gesetzentwurfs**
13	Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)	keine Stellungnahme abgegeben	

Sächsischer Landkreistag

Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Sächsischer Landkreistag • Käthe-Kollwitz-Ufer 88 • 01309 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Abteilung 5 Naturschutz und Wald
Abteilungsleiter
Herrn Carsten Enders
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bearbeiter Frau Sommerfeld
Telefon 0351 31801-25
Telefax 0351 31801-44
E-Mail slkt@lkt-sachsen.de
Internet www.lkt-sachsen.de

Az. 900.31 / 218715 / So/Pol

Datum 2022-06-29

nur per E-Mail: imke.keiser@smekul.sachsen.de

Anhörung zum Entwurf des Artikel 6 Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 - Änderung SächsNatSchG
Aufstockung der Finanzierung der Naturparke im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes

Stellungnahme des Sächsischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Enders,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Art. 6 Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 – Änderung SächsNatSchG darf ich mich bedanken.

Nach Einbeziehung unserer Mitglieder ergehen folgende Anmerkungen:

Das Gesetzesvorhaben zur Aufstockung der Finanzierung der Naturparke im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 und damit einhergehend die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Verwaltungs- und Geschäftsstellen der Naturparke sowie die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in den Naturparkregionen wird begrüßt. Aus Sicht einiger unserer Mitglieder hätte die Aufstockung noch etwas deutlicher ausfallen können (beispielsweise um 300 T€ statt um 150 T€), um größere Handlungsspielräume für die Arbeit der Naturparke zu eröffnen.

Die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gendergerechte Fassung des SächsNatSchG wird zur Kenntnis genommen.

Ich bitte um Beachtung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Jacob

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail: imke.keiser@smekul.sachsen.de
Sächsisches Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Herrn Ministerialrat
Heiko Ullrich
Postfach 10 05 10
01075 Dresden

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
08.06.2022	57-8490/12/8	MVö/TNo	Herr Vörtler	**364.25; 970.01 / 151230**	-140	13.06.2022

Stellungnahme zum Entwurf des Artikels 6 Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 - Änderung SächsNatSchG

Sehr geehrter Herr Ministerialrat,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 8. Juni 2022, mit dem Sie uns den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 übermittelten und uns damit verbunden die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vorfeld der Kabinettsbefassung gaben.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Stellungnahme unter Gremienvorbehalt steht. Sofern sich aus der Beratung in unserem Präsidium weiterer Ergänzungs- oder Änderungsbedarf ergibt, werden wir Sie selbstverständlich umgehend informieren.

Der Entwurf beinhaltet im Wesentlichen redaktionelle Änderungen und eine verbesserte Finanzierung der Verwaltung bzw. der Geschäftsstelle der Naturparke. Damit haben wir keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf. Eine ausführliche Stellungnahme behalten wir uns für das Anhörungsverfahren zum Gesamtentwurf für das Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 vor.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
http://www.ssg-sachsen.de
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Vörtler telefonisch (0351/8192-140) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail: imke.keiser@smekul.sachsen.de
Sächsisches Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Herrn Ministerialrat
Heiko Ullrich
Postfach 10 05 10
01075 Dresden

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
08.06.2022	57-8490/12/8	MVö/NE	Herr Vörtler	**364.25; 970.01 / 151481**	-140	20.06.2022

Stellungnahme zum Entwurf des Artikels 6 Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 - Änderung SächsNatSchG

Sehr geehrter Herr Ministerialrat,

am 14. Juni 2022 übersendeten wir Ihnen ein erstes Schreiben bezüglich der Anhörung zur Entwurfsfassung des Artikels 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024. In Ergänzung dazu und mit Blick auf die von der Staatsregierung beabsichtigte, enge Zeitschiene des Gesetzgebungsverfahrens, möchten wir mittels dieses Schreibens die Möglichkeit nutzen, uns ausführlich zum Gesetzentwurf zu äußern.

Neben redaktionellen Änderungen beabsichtigt der Gesetzentwurf, den drei sächsischen Naturparken ab dem Doppelhaushalt 2023/2024 jährlich zusätzlich 150.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Die zusätzlichen Mittel sollen entsprechend den prozentualen Anteilen der derzeitigen Zuwendungen gemäß § 52 Absatz 2 Sächsisches Naturschutzgesetz auf die drei Naturparke verteilt werden, um deren Finanzausstattung durch den Freistaat Sachsen weiter zu verbessern.

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag e. V. befürwortet, vorbehaltlich der Beteiligung unserer Gremien, den vorgesehenen Mittelaufwuchs. Die Handlungsfelder der drei sächsischen Naturparkverwaltungen beschränken sich nicht allein auf die

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
http://www.ssg-sachsen.de
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

klassische Naturschutzarbeit, sondern betreffen ebenso auch zahlreiche Aspekte der Regionalentwicklung. Sie bringen sich damit vielseitig bei Fragen der Raumordnung und Landesplanung, des Tourismus sowie der Förderung von Kultur und Landschaft ein und stellen damit relevante Akteure der ländlichen Entwicklung und wichtige Partner der sächsischen Städte und Gemeinden dar.

In diesem Sinne kann die Existenz der sächsischen Naturparke in den entsprechenden Regionen des Erzgebirges und des Vogtlandes, in der Dübener Heide sowie im Bereich des Zittauer Gebirges durchaus als Standortvorteil für eine gut vernetzte Region mit nachhaltigen integrierten Entwicklungsstrategien verstanden werden. Davon profitieren nicht nur die biologische Vielfalt an Flora und Fauna in den geschützten Gebieten, sondern auch die von den Naturparken umfassten sächsischen Kommunen.

Vor diesem Hintergrund erachten wir den beabsichtigten Aufwuchs der finanziellen Mittel des Freistaats Sachsen als richtigen Schritt, um die sächsischen Naturparke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Unsere Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung unserer Gremien. Sollten sich aus der Gremienbefassung Änderungen oder Ergänzungen unserer Stellungnahme ergeben, werden wir Ihnen diese umgehend mitteilen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Vörtler telefonisch (0351 8192-140) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Zweckverband
Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“
Geschäftsstelle Schloss Schlettau

Naturpark "Erzgebirge/Vogtland" Schloßplatz 5 09487 Schlettau

Sächsisches Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Referat 51
Wilhelm – Buck – Str. 2

01097 Dresden

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Telefon	Unsere Zeichen	Datum
AZ 57-8490/12/8	08. Juni 2022	03733/ 622106	he/ki	23.06.2022

AZ: 57-8490/12/8; Anhörung zum Entwurf des Artikel 6 Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 – Änderung SächsNatSchG

Stellungnahme seitens Zweckverband Naturpark „Erzgebirge / Vogtland“

Sehr geehrte Frau Keiser,

wir danken Ihnen für die Beteiligung des Naturparks "Erzgebirge / Vogtland" an der o.g. Anhörung.

Über die geplante zusätzliche Zurverfügungstellung i.H.v. 150 TEUR jährlich für die Sächsischen Naturparke freuen wir uns sehr. Der Verteilung der Anteile folgend, würden wir uns sehr freuen, ab dem Doppelhaushalt 2023/24 mit 95 TEUR zusätzlicher finanzieller Zuwendung zu rechnen.

Dies ist eine willkommene Würdigung unseres bisherigen Engagements für die vielfältigen Aufgaben, die wir nicht nur für den Naturschutz, sondern auch für eine nachhaltige Regionalentwicklung, die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus und im Dienste der Bildung für nachhaltige Entwicklung übernehmen.

Aus unserer Sicht ist die Erhöhung sehr zu begrüßen, da sie die jährliche Finanzierung nunmehr auf 350 800 EUR beziffert. Diese Erhöhung entspricht den Inhalten, Zielstellungen und Maßgaben des Pflege- und Entwicklungskonzeptes Naturpark "Erzgebirge/Vogtland" in der Fassung von 2001 und seiner Fortschreibung von 2020/2021.

Perspektivisch sollten dem „Wartburger Programm – Naturparke 2030“ des Verbands Deutscher Naturparke zufolge schrittweise zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die darin genannten Ziele bis 2030 erreichen zu können.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

K. Kilias

Kristin Kilias
Geschäftsführung

Bankverbindung
IBAN: DE06 8705 4000 3590 001487
BIC: WELADED1STB
Erzgebirgssparkasse

Geschäftsstelle Schlettau
Schloßplatz 5
09487 Schlettau
Tel. 03733/622106
Fax: 03733/622103
email: naturpark@...

Außenstelle Vogtland
Klingenthaler Straße 25
08262 Muldenhammer/
OT Tannenbergsthal
Tel. 037465/401993
Fax: 037465/401996

Außenstelle Erbersbach
Naturschutzstation Erbersbach
Hinteres Grund 4a
09406 Marienberg/OT Erbersbach
Tel.: 03735/7696333
Fax: 03735/7696335

NATURPARK DÜBENER HEIDE · VEREIN DÜBENER HEIDE e.V.

Sächsisches Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4

01097 Dresden

per E-Mail: imke.keiser@smekul.sachsen.de

Bad Düben, 30. Juni 2022

Aufstockung der Finanzierung der Naturparke im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024

Aktenzeichen 57-8490/12/8

Ihr Schreiben vom 07. Juni 2022

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Keiser,
Sehr geehrte Damen und Herrn,

wir begrüßen sehr, dass eine Aufstockung der Finanzierung für die sächsischen Naturparke im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 geplant ist.

Damit verbinden wir für den Naturpark Dübener Heide einen weiteren Schritt zur Erreichung einer nachhaltigen Sicherung der notwendigen Grundausstattung[1] der Naturparkkoordinierungsstelle bis 2030.

Wir bitten hiermit darum, die Bereitstellung der Landesmittel von jährlich 144.700,00 Euro direkt dem Verein Dübener Heide e.V. zur Verfügung zu stellen und diese Regelung in das Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 mit aufzunehmen.

VEREIN
DÜBENER HEIDE e.V.

Büro
Sachsen-Anhalt
Ortsteil Tornau
Krinaer Straße 2
06772 Gräfenhainichen

Telefon 034243 50881
Telefax 034243 50916

Büro Sachsen
Naturparkhaus
Neuhofstraße 3a
04849 Bad Düben

Telefon 034243 72993
Telefax 034243 342009

Steuernummer
115/143/06615
info@naturpark-duebener-heide.de
www.naturpark-duebener-heide.de

[1] Wartburger Programm des Verband Deutscher Naturparke e.V. /
https://www.naturparke.de/fileadmin/files/public/Aufgaben_und_Ziele/PDF/Wartburger_Programm_mit_Logo.pdf

Erläuterung:

Der Verein Dübener Heide e.V. ist per Landesverordnung als Naturparkträger eingesetzt.

Auch im Naturpark Erzgebirge/Vogtland ist der „Zweckverband Naturpark Erzgebirge/Vogtland" als Träger des Naturparks benannt. Im Gegensatz dazu, ist in der Naturparkverordnung Zittauer Gebirge der Landkreis Löbau-Zittau bzw. sein Rechtsnachfolger ausgewiesen.

Die aktuelle im Naturschutzgesetz verankerte Situation ist, dass die vom Freistaat Sachsen bereitgestellten Mittel über den Landkreis Nordsachsen an den Naturparkträger ausgereicht werden.

Es bestehen sowohl verwaltungsvereinfachende als auch finanz- und steuerrechtliche Gründe, die Zuwendungsregelung an den „Zweckverband Naturpark Erzgebirge – Vogtland" auch für den Naturparkträger Verein Dübener Heide e.V. anzuwenden.

Damit wird auch eine Angleichung an die Regelungen in Sachsen-Anhalt, d.h. der direkten Zuwendung der Landesmittel für den Naturpark Dübener Heide / Teil Sachsen-Anhalt an den per Verordnung eingesetzten Naturparkträger Verein Dübener Heide e.V., im Rahmen eines direkten Zuwendungsvertrages im Freistaat Sachsen möglich.

Dieses Vertragsverfahren der direkten Zuwendung wurde in Sachsen-Anhalt im Finanzministerium geprüft und mit der für uns zuständigen Steuerbehörde abgestimmt.

Gern stellen wir hierfür die Information aus dem Finanzministerium Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Mitzka
(Vorsitzender)

Thomas Klepel
(Naturparkleiter)

SMUL2339-2022

NATURPARK ZITTAUER GEBIRGE

Naturpark Zittauer Gebirge e.V., Hauptstr. 28, 02799 Großschönau OT Waltersdorf

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Referat 51
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Großschönau, 17.6.2022

Anhörung zum Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024
hier: **Stellungnahme des Naturpark Zittauer Gebirge e.V.**

Sehr geehrte Frau Keiser,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Naturpark Zittauer Gebirge e.V. zur Anhörung vom 9.6.2022.

Zunächst einmal bedanken wir uns, dass die Sächsischen Naturparke zusätzlich 150 T€ zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den nächsten beiden Jahren zur Verfügung gestellt bekommen – das ist ein Weg in die richtige Richtung.

Dennoch können mit den zusätzlichen 16 T€ die Aufgaben eines Naturparks - und diese sind auch mit den flächenmäßig größeren Naturparks vergleichbar - trotz dieser Erhöhung nicht ausreichend bewältigt werden; vor allem nicht mit der derzeitigen Personalausstattung.
Im Naturpark Zittauer Gebirge arbeiten momentan der Geschäftsführer mit einer Arbeitszeit von 22 h/ Woche sowie eine Verwaltungsmitarbeiterin mit einer Arbeitszeit von 20 h/ Woche.
Diese Personalsituation ist bei weitem nicht auskömmlich und muss unbedingt verbessert werden, um die von allen Beteiligten gesetzten Ziele (sind in der Naturpark VO festgeschrieben) erreichen zu können und mehr Zeit für konzeptionelle Projektarbeit zu schaffen.
Die Einnahmen des Naturparks (Zuschuss des Freistaates Sachsen, Zuschuss des Landkreises Görlitz, Mitgliedsbeiträge) reichen dafür nicht aus.

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass der Verband Deutscher Naturparke in seinem „Wartburger Programm - Naturparke 2030" schon seit Jahren fordert, dass eine auskömmliche Personalausstattung erreicht wird. Demnach sollen in jedem Naturpark mindestens 6 Vollzeitstellen (1 Stelle Geschäftsführung; je 1 Stelle für die Aufgabenfelder Schutz, Entwicklung, Erholung, Bildung; 1 Stelle Verwaltung) vorgehalten werden.
Dieses Ziel ist durch die vorgesehene marginale Zuschusserhöhung nicht zu erreichen.

Wie Sie in der Begründung zum Haushaltsbegleitgesetz richtig vermerken, haben Naturparke nicht nur für die Naturparkarbeit, sondern auch für die Regionalentwicklung sowie für Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) eine große Bedeutung.

Naturpark Zittauer Gebirge e.V.

Sitz: Naturparkhaus Zittauer Gebirge
Hauptstr. 28, 02799 Großschönau OT Waltersdorf
Tel. +49 (0) 35841 - 38696
zittauergebirge@naturpark-verein.de
www.naturpark-zittauer-gebirge.de, www.zittauer

Den 3 sächsischen Naturparken kommt noch eine zusätzliche Rolle zu, da diese mit nur ca. 11 % der Landesfläche einen entscheidenden Part für den Naturschutz und die Erholung der Bevölkerung für die übrigen sächsischen Landesteile mitübernehmen. Deutschlandweit sind es immerhin etwa 28 %.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass Naturparke in anderen Bundesländern wie z. Bsp. in Brandenburg oder Mecklenburg - Vorpommern den Ländern angesiedelt sind und von diesen entsprechend finanziell unterstützt werden. Darin spiegelt sich das Landesinteresse an den Großschutzgebieten nachdrücklich wider.
Auch in Sachsen sollte dies durch eine auskömmliche Bezuschussung der Naturparke zum Ausdruck kommen.

Wir bitten Sie daher, den momentan geplanten Haushaltansatz so zu erhöhen, dass die o.g. Ziele schrittweise bis 2030 erreicht werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Naturpark Zittauer Gebirge e.V.
Hauptstraße 28
02799 Großschönau OT Waltersdorf
Tel. (03584) 38696
E-Mail: zittauergebirge@naturpark-verein.de

i.A. Pe

Frank Peuker
Naturpark Zittauer Gebirge e.V.
Vorsitzender

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.

seit 1908 aktiv für
Naturschutz · Denkmalpflege ·
Heimatgeschichte · Volkskunde

01067 Dresden, Wilsdruffer Str. 11/13
Tel.: 0351/4956153 Fax: 0351/4951559

Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz, Umwelt
und Landwirtschaft
Postfach 10 05 10
01075 Dresden

Unser AZ: 14129_th
Bearbeiterin Dr. Korinna Thiem
Ihr AZ: 57 8490/12/8
Ihr Schreiben vom: 08.06.2022

30.06.2022

Aufstockung der Finanzierung der Naturparke im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 / Anpassung gendergerechte Sprache im Zuge der Novellierung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren.

Der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/24 (HBG 2023/24) sieht vor, den Etat der Naturparke in Sachsen ab dem Doppelhaushalt 2023/24 aufzustocken. Dafür sind jährlich insgesamt 150.000 EUR vorgesehen. Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. begrüßt diesen Vorschlag und stimmt der zusätzlichen Bereitstellung von 150.000 Euro, die zu gleichen Teilen auf die Naturparke verteilt werden zu.

Des Weiteren sollen im Zuge der Novellierung des Sächsischen Naturschutzgesetzes die Gesetzesinhalte gendergerecht gefasst (Artikel 6 Ziffern 1 bis 19 HBG 2023/24) werden. Auch hierzu gibt der Landesverein Sächsischer Naturschutz e.V. seine Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. K. Thiem

Susanna Sommer
Geschäftsführerin

Landesjagdverband Sachsen e. V.

Anerkannte Vereinigung der Jäger nach § 37 Abs. 2 Bundesjagdgesetz
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

09603 Großschirma • Hauptstraße 156a • Tel: 037328-123914 • Fax: 037328-123915
E-Mail: Info@Jagd-Sachsen.de • Internet: www.LJV-Sachsen.de

LJV Sachsen e. V. • Hauptstraße 156a •09603 Großschirma

Sächsisches Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Referat 51
Wilhelm- Buck- Straße 2
01097 Dresden

Jöhstadt, den 16.06.2022

Stellungnahme des LJVSN bzgl. Schreiben vom 09.062022
– Ihr Zeichen: 57-8490/12/8
Anhörung zum Entwurf des Art. 6 Haushaltbegleitgesetz 2023/2024 – Änderung SächsNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjagdverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben bezeichneten Verfahren.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Belange unserer anerkannten Naturschutzvereinigung gibt es aus unserer Sicht keine Einwände gegen die Aufstockung um jährlich 150.000 Euro.
Wir erteilen unsere Zustimmung jedoch unter der Prämisse, dass die finanziellen Mittel in den Naturparken direkt einzusetzen sind und nicht für die Schaffung zusätzlicher Planstellen genutzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

WM Andree Friedrich
Akademischer Jagdwirt

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiterin: A. Gaisbauer

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Sächsisches Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Postfach 10 05 10
10175 Dresden

per E-Mail an
Imke.Keiser@smekul.sachsen.de

Chemnitz, 29. Juni 2022

Ihr Zeichen; 57-8490/12/8 Ihre E-Mail vom 08.06.2022

Stellungnahme zur Aufstockung der Finanzierung der Naturparke im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung und nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Das SMEKUL plant den Naturparken ab dem Doppelhaushalt 2023/24 jährlich insgesamt zusätzlich 150.000 EUR zur Verfügung zu stellen.

Dem Vorhaben wird zugestimmt.

Begründung:
Die Naturparke in Sachsen leisten einen wichtigen Beitrag für den Natur- und Umweltschutz sowie für einen naturverträglichen Tourismus und für die Bildung nachhaltiger Entwicklung, sodass der BUND Sachsen eine Aufstockung der finanziellen Mittel für die Naturparke im Freistaat positiv sieht.

Zusätzlich begrüßt der BUND Sachsen, dass auch sprachliche Änderungen im SächsNatschG vorgesehen sind und zukünftig gegendert werden soll. Diese Geschlechtergerechtigkeit drückt eine Wertschätzung aller aktiven Menschen im Natur- und Umweltschutz aus.

Mit verBUNDenen Grüßen

i.A. Petra Oehme

Stephanie Maier
Landesgeschäftsführerin

Anhörungsergebnisse

zu Artikel 9

Änderung des Weiterbildungsgesetzes

- Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Bezirk Sachsen
- Arbeit und Leben Sachsen e. V.
- Landesausschuss für Berufsbildung (LAB)
- Landesbeirat für Erwachsenenbildung
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
- Sächsischer Volkshochschulverband e. V.

Deutscher Gewerkschaftsbund

DGB Bezirk Sachsen | Schützenplatz 14 | 01067 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herrn Ministerialdirigent Béla Bélafi
Leiter der Abteilung 2
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes des Freistaates Sachsen vom 08.06.2022

28. Juni 2022

Markus Schlimbach
Vorsitzender

Markus.Schlimbach@dgb.de

Telefon: 0351 8633 108
Telefax: 0351 8633 158

schli-be

Schützenplatz 14
01067 Dresden

www.sachsen.dgb.de

Sehr geehrter Herr Bélafi,

den Referentenentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes des Freistaates Sachsen vom 08.06.2022 haben wir zur Kenntnis genommen. Wir unterstützen grundsätzlich die Anpassung der Gesetzgebung an aktuelle und zukünftige Erfordernisse. Aus unserer Sicht sind damit einige Sachverhalte verbunden, die sich im Gesetz widerspiegeln sollten bzw. die es in der sich anschließenden Weiterbildungsförderungsverordnung zu beachten gilt. Nachfolgend nehmen wir dazu Stellung.

1. Die aktuellen Transformationsprozesse in Wirtschaft und Gesellschaft fordern alle Menschen in Sachsen. Um diese Transformationen gut gestalten zu können, braucht es unbestreitbar eine Weiterbildungsoffensive in Sachsen. Diesen Geist sollte das Gesetz, die Weiterbildungsverordnung und auch der sächsische Haushalt ausstrahlen.

2. Bildungsfreistellung: Zur Verbesserung der Teilhabechancen gehört auch der geeignete organisatorische Rahmen für Weiterbildung z.B. für Beschäftigte. Bis auf den Freistaat Bayern ist der Freistaat Sachsen das einzige Bundesland ohne gesetzliche Festlegung des Anspruchs für Beschäftigte auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts im Umfang von mind. 5 Tagen pro Jahr. Es ist daher dringend erforderlich, dass die Bildungsfreistellung im Freistaat Sachsen im Weiterbildungsgesetz oder einem Bildungszeitgesetz geregelt werden muss. Im Referentenentwurf konnten wir dazu nichts finden.

3. Unterscheidung der anerkannten Träger: Die neu hinzugekommene Unterscheidung zwischen Volkshochschulen und weiteren anerkannten Trägern der Weiterbildung ist nach wie vor ein Umstand, aus dem her-

aus keine Verbesserung der Weiterbildungssituation in Sachsen zu erwarten ist und der langfristig zur Gefahr für eine pluralistisch ausgerichtete Träger- und Angebotsvielfalt werden könnte.

4. Weltanschauung: Der neu in § 3 Absatz 2 hinzugekommene Passus beschreibt die VHS als weltanschaulich neutrale Einrichtungen der Weiterbildung. Dies halten wir für bedenklich, da bei genauer Betrachtung Bildungsprozesse dieser Forderung nicht umfänglich entsprechen können oder auch nicht müssen.

5. In der Verbindung der Änderung des Weiterbildungsgesetzes mit der Neuregelung der Weiterbildungsförderungsverordnung sehen wir anhand der Arbeitsstände die Gefahr eines deutlich erhöhten Verwaltungsaufwandes zur Ausreichung der Weiterbildungsmittel (auf Seiten der Verwaltung ebenso wie auf Seiten der Träger). Dies steht dem Anspruch entgegen, neue Gesetzgebungen mit einem Bürokratieabzubauen zu verbinden. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass steigende Arbeitsbelastungen in der Verwaltung, insbesondere im Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) und in der Landesdirektion Sachsen (LDS) durch einen Stellenaufwuchs bei dem LaSuB, der LDS und einer Verwaltungspauschale bei den Trägern ausgeglichen werden müssen.

6. Die Beteiligung der gesetzlichen Gremien bei der Ausgestaltung der weiterführenden Regelungen des Gesetzes ist unabdingbar. Wir schlagen vor, den in § 9b, Absatz 1 aufgeführten Einführungssatz dementsprechend wie folgt zu ändern: „Das Staatsministerium für Kultus wird im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für Erwachsenenbildung und dem Landesausschuss für Berufsbildung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen zu erlassen ...“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Schlimbach

ARBEIT UND LEBEN Sachsen · Egelstraße 4 · 04103 Leipzig

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Postfach 100910
01079 Dresden

Per E-Mail an Referat25@smk.sachsen.de

ARBEIT UND LEBEN Sachsen e.V.
Geschäftsführung
Egelstraße 4 · 04103 Leipzig
Tel.: +49 (0) 341 71005-0
Fax: +49 (0) 341 71005-55
E-Mail: gf@arbeitundleben.eu
Web: www.arbeitundleben.eu

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
25-6900/1/4	21.06.2022	22000	30.06.2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes des Freistaates Sachsen vom 08.06.2022

Sehr geehrter Herr Drews,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes (WBG) des Freistaates Sachsen vom 08.06.2022. Wir unterstützen grundsätzlich die Anpassung der Gesetzgebung an aktuelle und zukünftige Erfordernisse. Aus unserer Sicht sind damit einige Sachverhalte verbunden, die sich im Gesetz widerspiegeln sollten bzw. die es in der sich anschließenden Weiterbildungs-förderungsverordnung (WbFöVO) zu beachten gilt. Nachfolgend nehmen wir dazu Stellung.

1. Mit der Zusammenfassung eines Betriebskostenzuschusses und eines Grundversorgungszuschusses zu einer Grundförderung (§ 6 Absatz 2) werden zwei Kostenarten miteinander vermischt, die getrennt bleiben sollten. Wir schlagen vor, analog zu vergleichbaren Gesetzgebungen in anderen Bundesländern den Betriebskostenzuschuss durch den Begriff eines Sockelbetrags zu ersetzen und diesen losgelöst vom Grundversorgungszuschuss aufzuführen. Ein Vorteil liegt u.a. darin, dass schon aus der Begrifflichkeit heraus das Verständnis eines feststehenden Zuschusses entsteht, der nicht mit den i.d.R. laufend ansteigenden Betriebskosten einer Einrichtung in Zusammenhang gebracht wird.

2. In der Verbindung der Änderung des WBG mit der Neuregelung der WbFöVO sehen wir anhand der Arbeitsstände die Gefahr eines deutlich erhöhten Verwaltungsaufwandes zur Ausreichung der Weiterbildungsmittel (auf Seiten der Verwaltung ebenso wie auf Seiten der Träger). Es werden im gesamten Prozess weitaus mehr und häufiger Daten erfasst und verarbeitet als bisher. So war die Verwaltung bisher mit der Prüfung der Abrechnungen befasst, zukünftig müssten Planungen und Abrechnungen geprüft, Zuwendungs- und Rückzahlungsbescheide erlassen werden. Wir bitten darum, im Sinne einer optimalen Verwendung der

Weiterbildungsmittel zugunsten der Teilnehmenden (und nicht der Verwaltung), hier angedachte Regelungen zu überarbeiten.

3. Die Berücksichtigung der gesetzlichen Gremien bei der Ausgestaltung der weiterführenden Regelungen des Gesetzes ist unabdingbar. Wir schlagen vor, den in § 9b, Absatz 1 aufgeführten Einführungssatz dementsprechend wie folgt zu ändern: „Das Staatsministerium für Kultus wird im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für Erwachsenenbildung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen zu erlassen …“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Schott
Geschäftsführer

Landesausschuss für Berufsbildung

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Geschäftsstelle des Landesausschusses für Berufsbildung
Postfach 10 03 29 – 01073 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-82404
Telefax: 0351 564-82080

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-6013/1/15-2022/34838

LAB@smwa.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herrn Abteilungsleiter 2
Béla Bélafi
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Dresden,
30. Juni 2022

Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes des Freistaates Sachsen (WBG)
hier: Stellungnahme des Landesausschusses für Berufsbildung (LAB) zum Referentenentwurf vom 8. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Bélafi,

als gesetzlich verankertes Beratungsgremium der Staatsregierung in Belangen der beruflichen Bildung nehmen wir stellvertretend zu o.g. Gesetzesentwurf, der neben dem allgemeinbildenden auch den berufsbildenden Bereich tangiert, wie folgt Stellung:

Im § 6 wird der Begriff der „Grundversorgung“ neu eingeführt. Diese wird im „Sinne des Europäischen Referenzrahmens für lebenslanges Lernen“ definiert. Damit wird neben der allgemeinen Bildung eindeutig auch auf die berufliche Bildung abgestellt. Der LAB schließt sich in diesem Zusammenhang den diesbezüglichen Anmerkungen des LBEB in seiner Stellungnahme an:

„Der LBEB weist darauf hin, dass klar geregelt werden muss, was als Grundversorgung gilt, in welchem Verhältnis das Pflichtangebot dazu steht und wer an der Grundversorgung teilnimmt bzw. teilnehmen kann.“

Die Beteiligung der gesetzlichen Gremien bei der Ausgestaltung der weiterführenden Regelungen des Gesetzes ist unabdingbar. Wir schlagen vor, den in § 9b, Absatz 1 aufgeführten Einführungssatz dementsprechend wie folgt zu ändern:

„Das Staatsministerium für Kultus wird im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für Erwachsenenbildung und dem Landesausschuss für Berufsbildung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen zu erlassen ...“

Abschließend möchten wir auch noch einmal auf unseren Standpunkt hinweisen, wonach es, unabhängig davon, ob es sich bei dem vorliegenden Entwurf „nur“ um eine „kleine Novelle“ handelt, erst einer breit abgestimmten Weiterbildungsstrategie bedarf, bevor das entsprechende Gesetz novelliert wird.

Zertifikat seit 2006
audit berufundfamilie

Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

De poststelle@smwa-sachsen.de-mail.de

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Andre Schnabel
Vorsitzender des LAB

Torsten Köhler
Stellvertretender Vorsitzender des LAB

Geschäftsstelle

LANDESBEIRAT FÜR ERWACHSENENBILDUNG

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Frank Ritter

Durchwahl
Telefon +49 351 564-67512
Telefax +49 351 564-67009

frank.ritter@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
25-6900/1/4

Dresden, 01. Juli 2022

LANDESBEIRAT FÜR ERWACHSENENBILDUNG
beim SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
- Referat 25 –
Carolaplatz 1
01097 Dresden

per E-Mail an
Referat25@smk.sachsen.de

Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes des Freistaates Sachsen
hier: Stellungnahme zum Referentenentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Landesbeirates für Erwachsenenbildung bedanke ich mich für die Gelegenheit, bereits zu diesem Zeitpunkt zu dem o. g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Aus diesem Grunde musste sich der Landesbeirat auf eine kursorische Durchsicht des Referentenentwurfes beschränken.

Zu folgenden Punkten nimmt der Landesbeirat Stellung:

Nummer 1 Buchstabe b) / Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 3 WBG

Die Wortwahl „weltanschaulich neutral" in dem neuen Absatz 2 wird von einigen Beiratsmitgliedern problematisch gesehen, da diese Formulierung nicht nur auf Volkshochschulen, sondern auch auf andere Einrichtungen, beispielsweise aus dem Bereich Sport, zutrifft. Es wird daher eine Streichung dieser Wörter vorgeschlagen. Diese Sicht wird vom Sächsischen Volkshochschulverband nicht geteilt, da durch diese Wortwahl die unabhängige Haltung der Volkshochschulen, die ein wesentliches Element in ihrem Selbstverständnis ist, zum Ausdruck kommt.
Soweit eine Streichung nicht möglich sein sollte, wird anstatt des Wortes „neutral" das Wort „unabhängig" als bessere Formulierung vorgeschlagen.

Im weiteren Verfahren und insbesondere bei der Neufassung der Weiterbildungsförderungsverordnung ist darauf zu achten, dass aufgrund der Nennung der Volkshochschulen als eigenständige Einrichtungsgruppe im WBG – unter angemessener Berücksichtigung des Auftrages im Hinblick auf ein vorzuhaltendes flächendeckendes Pflicht-Weiterbildungsangebot durch die VHS – keine Privilegierung, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, erfolgt. Den anderen Trägern und Einrichtungen müssen die gleichen Entwicklungschancen wie den Volkshochschulen zugestanden werden.

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente erhalten Sie unter www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

Geschäftsstelle

**LANDESBEIRAT FÜR
ERWACHSENENBILDUNG**

Nummer 4 / Neufassung von § 6 – Art der Förderung

Der Landesbeirat weist darauf hin, dass klar geregelt werden muss, was als Grundversorgung gilt, in welchem Verhältnis das Pflichtangebot dazu steht und wer an der Grundversorgung teilnimmt bzw. teilnehmen kann.

Nummer 7 / Berichterstattung an den Sächsischen Landtag (§ 9a)

Der Landesbeirat geht davon aus, dass mit der Einführung einer regelmäßigen Berichterstattung an den Landtag sowohl für die Weiterbildungseinrichtungen wie auch für die beteiligten Dienststellen ein nicht unerheblicher Mehraufwand verbunden ist. Gleiches befürchtet er auch bei den Verwaltungsverfahren zu den einzelnen Förderinstrumenten. Insbesondere in der Bewilligungsstelle und im Fachreferat des LaSuB/Radebeul werden angesichts der geringen Personalausstattung Überlastungssituationen erwartet.
Der Landesbeirat empfiehlt daher die mit der neuen Fördersystematik verbundenen Verwaltungsverfahren möglichst einfach und bürokratiearm auszugestalten und die Dienststellen angemessen personell zu stärken.

Inkrafttreten
Von den Beiratsmitgliedern, deren Vertreter auch anerkannte Weiterbildungseinrichtungen repräsentieren, wird die Auffassung vertreten, dass die neue Fördersystematik erst mit Wirkung ab 2024 in Kraft treten soll. Die Einführung einer neuen Fördersystematik mit neuen Instrumenten und Verfahren bedarf eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufes, damit sich alle Betroffenen darauf einstellen und ggf. auch notwendige technische Systeme entsprechend eingerichtet werden können. Bei einem Beschluss über das Haushaltsgesetz bzw. dem Haushaltsbegleitgesetz, der erfahrungsgemäß erst im Dezember erfolgen würde, wäre ein solcher Vorlauf nicht gegeben. Das Inkrafttreten, insbesondere die Neufassung der Weiterbildungsförderungsverordnung, sollte daher um ein Jahr verschoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Erik Panzig

Vorsitzender
Landesbeirat für Erwachsenenbildung

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herrn Béla Bélafi
Postfach 10 09 10
01079 Dresden

- ausschließlich per E-Mail an Referat25@smk.sachsen.de -

Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes des Freistaates Sachsen
Stellungnahme des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Referentenentwurf

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Kristin Neumann

Durchwahl
Telefon +49 351 564-56416
Telefax +49 351 564-55409

kristin.neumann@
sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
10. Juni 2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-6901/1/6-2022/116374

Dresden,
01. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Bélafi,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. Juni 2022 und die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes des Freistaates Sachsen im Rahmen der Anhörung des Landesbeirats für Erwachsenenbildung.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt stimmt den Änderungen des WBG zu. Möchte jedoch im Rahmen Anhörung die Möglichkeit wahrnehmen, Hinweise bzw. Änderungsvorschläge einzubringen.

<u>§ 5 Abs. 1 WBG-E</u>
Wir schlagen folgende Ergänzung vor (eckige Klammer):

„(1) Eine Volkshochschule, Einrichtung oder Landesorganisation nach § 3 [dieses Gesetzes] kann auf schriftlichen Antrag ihres Trägers vom Freistaat Sachsen als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie“

<u>§ 5 Abs. 1 Nummer 4 WBG-E</u>
Wir schlagen folgende Ergänzung vor (eckige Klammer):

„4. grundsätzlich jedermann offensteht [und insbesondere sicherstellt, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang u.a. zur Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben und dass für Menschen mit Behinderungen angemessene diesbezügliche Vorkehrungen getroffen werden].“

<u>§ 6 Abs. 2 Satz 5 WBG-E</u>
§ 6 Abs. 2 Satz 5 WBG-E bestimmt, dass der Grundversorgungszuschuss durch einen Zuschuss für die Verbesserung von Bildungszugängen im ländlichen Raum ergänzt wird. Der Zuschuss für die Verbesserung von Bil-

Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Abteilung 4 | Jugend, Familie und Teilhabe
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder Archivstraße, Innenhof SMS

*Information zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/ elektronische Dokumente unter www.sms.sachsen.de/kontakt.html

Datenschutzinformationen unter www.sms.sachsen.de/datenschutz.html

dungszugängen im ländlichen Raum ist laut WBG-E von keinerlei Voraussetzungen abhängig. Seine Gewährung ist auch nicht als „Kann"-Bestimmung ausgestaltet („wird … ergänzt"), so dass er als grundsätzlicher Bestandteil einer etwaigen Förderung erscheint. Vorzugswürdig erscheint es m. E. die Regelung bspw. wie folgt zu fassen:

„*Der Grundversorgungszuschuss kann durch einen Zuschuss für die Verbesserung von Bildungszugängen im ländlichen Raum ergänzt werden.*"

Zudem ist auf Folgendes hinzuweisen: Lt. § 6 Abs. 2 Satz 4 WBG-E ist der Grundversorgungszuschuss ein pauschaler Personalkostenzuschuss zu den Aufwendungen für das hauptberuflich tätige pädagogische Personal, das für die Grundversorgung benötigt wird. Nach der Gesetzesbegründung sollen durch den Zuschuss schlechtere Rahmenbedingungen im ländlichen Raum, wie z. B. erhöhter Fahrtaufwand zum Veranstaltungsort, schlechterer Breitbandausbau und schlechte ÖPNV-Anbindung Rechnung getragen werden. Insoweit stellt sich die Frage, wie dieses Förderziel durch den Zuschuss zum Grundversorgungszuschuss erreicht werden kann

<u>§ 5 Abs. 4 WBG-E</u>
§ 5 Abs. 4 WBG-E bestimmt, dass Weiterbildungseinrichtungen frühestens im übernächsten auf die Anerkennung folgenden Haushaltsjahr erstmalig Förderung erhalten können. In der Begründung wird ausgeführt, dass hiermit haushaltsrechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden soll (Berücksichtigung im nächsten Doppelhaushalt).

Diese Regelung sollte – soweit noch nicht geschehen – einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden. Zwar besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Erst recht besteht daher kein Anspruch auf eine Förderung bzw. einen Förderbeginn zu einem bestimmten Zeitpunkt. Allerdings besteht ein Anspruch auf Gleichbehandlung bzw. Differenzierung nur aus sachlichen Gründen (Art. 3 GG, Art. 18 SächsVerf).

Die vorliegende Regelung führt dazu, dass eine Einrichtung, die 2023 ihre Anerkennung beantragt, frühestens ab 2025 eine Förderung erhalten (im DHH 2023/2024 nicht enthalten, ab DHH 2025/2026 bei der HH-Aufstellung berücksichtigungsfähig). Erfolgt die Anerkennung erst 2024, kommt eine Förderung ab 2025 nicht mehr in Betracht (frühestens übernächstes Jahr). Für 2026 wird vermutlich auch keine Förderung mehr erfolgen, da im DHH 2025/2026 nicht berücksichtigt, so dass die Förderung voraussichtlich erst ab dem 3. Jahr nach der Anerkennung (hier: 2027) erfolgen könnte.

Vor diesem Hintergrund sollte m. E. geprüft werden,

a. ob eine solche Regelung in Einklang mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz steht (insbesondere, die Erfordernisse der Haushaltsaufstellung einen sachlichen Grund für die Differenzierung zwischen den potentiellen Zuwendungsempfängern darstellt) sowie

b. ob es einer solchen Regelung überhaupt bedarf (Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Eine Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Stehen keine Haushaltsmittel (mehr) zur Verfügung, wäre der Antrag ablehnend zu verbescheiden).

§ 6 Abs. 4 WBG-E
In § 6 Abs. 4 WBG-E sollte eine Nummerierung aufgenommen werden. Z. B. könnte die Regelung wie folgt gefasst werden:

„*Über die Förderung nach § 6 Abs. 2 WBG-E hinaus können folgende Zuschüsse gewährt werden:*

1. Zuschüsse zu Bildungsangeboten, die nicht im Rahmen der Grundversorgung erbracht werden
2. Zuschüsse für investive Maßnahmen
3. Zuschüsse für Bildungsprojekte von besonderem öffentlichen Interesse
4. Zuschüsse für innovative Projekte sowie
5. der Innovationspreis Weiterbildung.“

Mit einer solchen Fassung könnte bei der Bescheiderteilung besser gearbeitet werden.

§ 9b Abs. 2 WBG-E
Es sollte geprüft werden, ob es der Regelung des § 9b Abs. 2 WBG-E tatsächlich bedarf. Verwaltungsvorschriften sind autonomes Recht der Exekutive. Zum Erlass von Verwaltungsvorschriften sind Stellen der Exekutive allein aufgrund ihres Auftrags zum Gesetzesvollzug und ihrer Organisations- und Leitungsgewalt befugt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Früh
Abteilungsleiter

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Sächsischer Volkshochschulverband

Sächsischer
Volkshochschulverband e.V.
Bergstraße 61
09113 Chemnitz

Tel.: 0371 35427-50
Fax: 0371 35427-55
info@vhs-sachsen.de
www.vhs-sachsen.de

Sächsischer Volkshochschulverband e.V., Bergstraße 61, 09113 Chemnitz

Herrn Ministerialdirigent
Béla Bélafi
Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Chemnitz, 1. Juli 2022

Stellungnahme des Sächsischen Volkshochschulverbandes

➔ **Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes des Freistaates Sachsen**

Sehr geehrter Herr Bélafi,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. Juni 2022 und die damit verbundene Möglichkeit, Stellung zum Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Weiterbildungsgesetz des Freistaates Sachsen nehmen zu können.

Den vorgelegten Entwurf begrüßen wir ausdrücklich und bewerten ihn als wichtigen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen, zukunftsorientierten und verlässlichen Finanzierung der allgemeinen Weiterbildung in Sachsen.

Zu einzelnen Punkten des Entwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

<u>Artikel 1, Nummer 1 Buchstabe b, Änderung von §3 des WBG</u>

Die Verankerung der Definition von Volkshochschulen im Weiterbildungsgesetz halten wir für eine zentrale Voraussetzung, um dem bildungspolitischen Anspruch einer flächendeckenden Bildungs-Grundversorgung in Sachsen mit kommunalen Institutionen gerecht zu werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die im Landesbeirat für Erwachsenenbildung (LBEB) geführte Diskussion über die Formulierung der „weltanschaulichen Neutralität“ in Zusammenhang mit den Volkshochschulen Bezug nehmen. Dass die parteipolitische und weltanschauliche Neutralität neben der kommunalen Verankerung ein Wesensmerkmal im Selbstverständnis der Volkshochschulen als Institutionen ist, erachten wir zunächst als sachlich richtig. Dies bedeutet keineswegs, dass sich Volkshochschulen nicht demokratischen

Werten, Gleichberechtigung oder Pluralität verpflichtet fühlen. Die Formulierung bringt vielmehr zum Ausdruck, dass Volkshochschulen als kommunale Institution unabhängig von politischen und kulturellen Orientierungen oder beispielsweise Glaubenssystemen einzelner Gemeinschaften, Gruppen oder Individuen agieren. Für die Kommunen, in denen die Volkshochschulen verankert sind, gilt selbst ein Neutralitätsgebot.

Gleichwohl ist uns die Unschärfe des Begriffs der Neutralität bewusst und wir befürworten die im LBEB vorgeschlagene alternative Formulierung der *parteipolitischen und weltanschaulichen Unabhängigkeit* von Volkshochschulen in Zusammenhang mit deren kommunaler Verankerung.

Artikel 1, Nummer 7, Änderung von §9b

Wir weisen darauf hin, dass bei den Ausführungen zur Änderung von §9 unter Punkt 1 auf die Berücksichtigung von Zuschüssen im Sinne von §4 Absatz 3 Bezug genommen wird. Dieser Absatz 3 wurde jedoch zuvor (Artikel 1 Nummer 2 a und b) gestrichen bzw. zu Punkt 2 umdefiniert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Einführung einer neuen Fördersystematik bedarf eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufes und ist ggf. mit der Umstellung von technischen Systemen verbunden. Daher sollte die Anwendung der neuen Fördersystematik erst ab dem Jahr 2024 erfolgen. Um Planungssicherheit für die anerkannten Träger der Erwachsenenbildung zu gewährleisten, hält der SVV grundsätzlich eine **Überrollung der Stunden aus dem Jahr 2019** als Grundlage für die Verteilung der Mittel für den Zeitraum des nächsten Doppelhaushalts für zwingend erforderlich.

Bei der weiteren Ausgestaltung der Rechtsverordnung zum Weiterbildungsgesetz sagen wir Ihnen gern unsere konstruktive fachliche Unterstützung zu.

Mit besten Grüßen

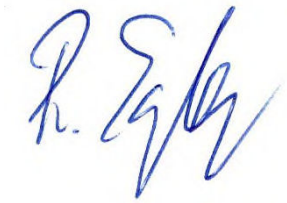

Dr. Ralph Egler
Vorsitzender